

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Friedrich Ludwig Jahns Werke

Jahn, Friedrich Ludwig

Hof, 1885

Selbstverteidigung

Selbstverteidigung

von

Friedrich Ludwig Jahn.



„Sie haben mich oft gedrängt von
meiner Jugend auf, aber sie haben mich
nicht übermocht.“

Psalm 129, Vers 2.

D. L.

„Sonders geliebter Herr, so viel ich auß seinem Schreiben verstehe, ist er mit Aenea Sylvio, Felice Fabro, J. Boëmo, Joh. Bodino, Mich. Piccarto und andern mehren, nicht zufrieden, daß sie schreiben, die Clagenfurter hetten, vor der Zeit, denjenigen, der des Diebstals halber beklagt worden, gleich auffhenken, hernach aber sie erst zu Gericht geseßen, unnd so der gehenckte schuldig erfunden worden, ihn also hangen; So er aber unschuldig, denselben wieder vom Galgen herabnehmen und auß gemeiner Statt Sackel, begraben lassen; und deswegen die Stadt, so vor Alters, von dem nächsten Fluß Glan, an dem sie etwan gestanden, Glanfurt geheißten, hernacher Clagenfurt den Namen bekommen haben solle; welches dann auß einem Teutschen und Lateinischen Wort, übel zusammengesetzt, und berührtes Vorgeben dieser Hauptstadt in Rärndten, sonders Zweiffels, von einem, so ihr nicht wol gewogen, zur Verkleinerung erdichtet worden; wie es etwan andern mehren widersfaren: Und daher der Herr meine Meinung hierüber zu vernemen begehrt. Ob nun wohl mir nit unwissend, daß Hieronymus Megiserus, in seiner Rärndterischen Chronik, die Clagenfurter hierin für unschuldig halten und sie verthehdigen thut: So ist gleichwol aber auch in diesem Fall zu bedenken, daß so viel Vornehme und gelehrte Leuth dieses nicht würden geschriben haben; wann nicht dergleichen, an gemelthen Orth, vor Jahren nicht zugetragen hette.“

606 Episteln oder Sendschreiben 2c.
durch Martin Zeillern. Marburg
1656 (Ander Theil, Seite 867).

Für den Leser.¹⁾

Die Handschrift ist seit ihrem Entstehen Staatsmännern, Oerrichtern, Gelehrten und Schriftstellern zum Lesen mitgeteilt worden, was man ihr auch auf dem ersten Blicke²⁾ ansieht.

Sie weicht ganz von der üblichen Art der Verteidigungsschriften ab, was auch in der Vorrede XVI erwähnt ist, „weil die Beweisstücke nicht in besonderen Anlagen beigefügt, sondern unmittelbar am gehörigen Orte eingereiht sind“. Sie hat hierin das Verfahren des größten Redners des Altertums für sich, der von Zeit zu Zeit mit „Schreiber lies mal“ die Beweisstücke zur Kenntnis brachte.

Ungewöhnlich ist auch, daß der sich selbst verteidigende Angeklagte von sich in einem fort erzählweise spricht. Er wird so sein eigener Doppelgänger, da er sich selbst zum Gegenstand der Betrachtung macht. Dadurch gewann er für sich eine selbständige Unbefangenheit und für den Leser die Entfernung störender Persönlichkeit.

Unverkennbar ist das Gefühl des Verfassers, was er auch unverhohlen ausspricht (Vorrede V und VI und 95 bis 98), daß er sich lieber vor einem Schwurgericht, als vor einem Schmiergericht verteidigen wolle.

Zur Geschichte der ausgemärzten³⁾ Rechtspflege ist Seite 47 bis 50 mit Freimut ein Beitrag gegeben. Über die nützlichen Folgen, die des Verfassers Verfolgung notwendig haben mußte, finden sich Äußerungen Seite 217 und 180 bis 183.

¹⁾ Der Abdruck der Selbstverteidigung Jahns ist Wort für Wort nach der Abschrift erfolgt, welche Jahn von der Urschrift nehmen ließ und selbst unterzeichnete. Dieser Abschrift nun hat Jahn neben seiner eigentlichen Vorrede die Anrede „für den Leser“ auf einem besonderen eingeklebten Bogen vorgelegt. Die Abschrift ist im Besitze des Archivs der deutschen Turnerschaft, der sie nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Göß einst E. Keil schenkte. Die Seitenzahlen des Abdrucks sind die Seiten der Abschrift.

²⁾ So schreibt wörtlich Jahn.

³⁾ Jedenfalls mit Absicht ist von Jahn „ausgemärzt“ geschrieben, in Erinnerung der Märztage des Jahres 1848.

Die Schreibart ist Vorrede (XVI im Schlußsatz), und zum Schlusse der Schrift Seite 217 und 218 vom Verfasser selbst gekennzeichnet.

Freiburg an der Aar, den 12. Februar 1851.

Friedrich Ludwig Jahn.

Von der nämlichen Hand desselben Abschreibers, gerade so eingebunden, ist die Verteidigungsschrift dem Richter 2. Instanz, dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. D. eingereicht worden.

Freiburg a. A. den 13. Julius 1852.

Friedrich Ludwig Jahn.

Vorrede

III

zur

Selbstverteidigung von Friedrich Ludwig Jahn.

„Wer am Wege bauet, hat viel Meister.“ Die Wahrheit dieses Sprichwortes und die Bedeutsamkeit seines tiefen Sinnes hat keiner mehr zu erproben Gelegenheit gehabt, als Friedrich Ludwig Jahn. Ihn schückte nicht das öffentlichste Leben vor heimlicher Anklage, und seine häuslichste Zurückgezogenheit beargwohnte die Angeberei als das Schau-Ende vom geheimen Gewebe.

Außer der Beruhigung, welche das gute Gewissen verleiht, muß ihn die Geschichte trösten, so aus älterer und neuerer Zeit Beispiele genug liefert, wo sich Eigennuß, Selbstsucht und Machtgier mit allen übrigen Leidenschaften zusammenthaten, um erst Verschwörungen zu erfinden und dann nachher zu entdecken. In solchen Zeitläuften müssen dann Hochverräter heißen, die das Vaterland beraten.

Wenn der als Hochverräter peinlich angeklagte und in den Zeitungen als Verföhrer der Jugend zu revolutionären und andern gefährlichen Grundsätzen, z. B. der bedingten Rechtmäßigkeit des Meuchelmordes der Staatsdiener angeschwärzte, durch sein „Deutsches Volkstum“ und durch die von ihm ausgegangenen, überall verbreiteten Turnanstalten seinen Vornamen, seiner Wesenheit und seinen sämtlichen Verhältnissen nach hinlänglich bekannte Jahn nunmehr, nachdem er endlich von diesen abscheulichen Verbrechen freigesprochen, aber doch wegen angeblich wiederholter, unehrerbietiger und frecher Äußerungen über die bestehende Verfassung und Einrichtungen im Staate, — ohne Rücksicht auf die ohne Urtheil und Recht, gegen die Vorschriften der Kriminal-Ordnung, so wie gegen das Gutachten und die Anträge der mit den Befugnissen und Rechten eines Kriminal-Gerichtshofes eingesetzten Immediat-Untersuchungs-Kommission zu Berlin, vorläufig schon erlittene fünfzehnjährige Freiheitsberaubung noch mit der höchsten gesetzlichen Strafe, einem zweijährigen Festungsarreste, von dem als Spruchbehörde ausersehenen und erwählten königlichen Ober-Landesgerichte in Breslau in erster Instanz belegt ist, — wenn Jahn seine Selbstverteidigung

V gegen dies Erkenntnis nicht ganz ohne eine gewisse Angstlichkeit angefertigt hat und jetzt dem hohen Gerichtshofe vorlegt, der nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. März d. J. in letzter Instanz erkennen soll: so kommt dies keinesweges davon her, daß er sich irgend einer strafwürdigen Handlung bewußt wäre. Noch heute denkt er so, wie er bei seiner nächtlichen Verhaftung sich gegen den Polizei-Inspektor Eckert erklärte:

„Es ist mir lieb, daß die ganze Sache zu ernstlichen Untersuchungen gekommen ist; es muß sich durch solche ganz bestimmt meine Unschuld ermitteln, und ich werde auf die Weise vor der Welt gerechtfertigt werden!“

VI Weil Jahn aber schon durch sein öffentliches Leben, so lange man ihn bemerkte, seine Verteidigung gegen alle Verleumdungen, durch Wort und Schrift, durch sein Thun und seinen Wandel geführt und sich gegen jedermann unter allen Verhältnissen frei und offen, als den abgezagtesten Feind aller gewaltthätigen Umwälzungen des Staats, jeder geheimen Verbindung abhold, gezeigt hatte; dennoch aber in den Verdacht der ihm angeschuldigten Verbrechen fallen konnte: wie sollte es ihm jetzt nicht bedenklich vorkommen, sein Schicksal von einer schriftlichen Verteidigung abhängig gemacht zu sehen. Einer Schrift soll er sein künftiges Lebensglück anvertrauen, die Schirmung seiner Ehre und die Rettung seiner Freiheit. Und dies alles einer Schrift, die nicht reden kann, die nicht öffentlich im versammelten Gerichte verlesen wird, die auf das höchste nur zweien Mitgliedern zu Gesicht kommt, die vielleicht nur flüchtig hie und da durchblättert, und auch im glücklichsten Fall, einer gewissenhaften, aufmerkamen Durchsicht, doch nicht so zum Richter sprechen kann, als Jahn sprechen würde, wenn er sich in mündlicher Rede vor Gericht verteidigen dürfte. Nur vaterländische Gesinnungen hat er in seiner Freiheit geäußert, in größeren und kleineren, öffentlichen und vertrauteren Kreisen, unter Bekannten und Fremden. In seinen öffentlich gehaltenen Vorträgen über „Deutsches Volksthum“ vor sehr zahlreichen Zuhörern aus allen Ständen hat er die höchste Begeisterung für König und Vaterland an den Tag gelegt. Den Hauptmann Decker ausgenommen, der durch Jahn's Eifern für das Recht der Muttersprache gegen die französische gegergt wurde, bis dahin aber nach seinem eigenen Geständnisse in der Anzeige vom 9. März 1817 diesen Vorträgen nachrühmt, „daß Jahn manches Gute und Belehrende darin gesagt, und daß er sie mit Vergnügen gehört habe, wenn er gleich alle seine Meinungen nicht ganz teilen könne —“ hat niemand, die zuhörenden Polizei-Offizianten selbst mit eingeschlossen, einen Anstoß an diesen Vorträgen genommen, die, im Geiste des Volksthum's, VII über das „Deutsche Volksthum“, nach vorher eingeholter höchster Bewilligung, gehalten wurden. Bei dem Tadel, den des Fürsten

Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht über die Verantwortung aussprach, welche Jahn, nach Aufforderung, wider das Anbringen des Hauptmanns Decker einreichen mußte, war nur die Schreibart dieser Rechtfertigung gerügt. Sonst enthält das Anschreiben des Fürsten Staatskanzlers die ausdrückliche Erklärung, daß die Regierung aus Achtung für die Freiheit der Meinungen dennoch solche Vorträge nicht verbieten würde.

Jahns Vorträge können also nicht strafbar gewesen sein. Den höchsten Behörden ist der Inhalt bekannt geworden, sie haben den Inhalt derselben als Freiheit der Meinung geachtet, und es leuchtet von selbst ein, daß Vorträge, die vor einer so gemischten Zuhörerschaft öffentlich gehalten werden, keine von Amts wegen zu ahnende Unschicklichkeiten enthalten haben können, wenn man den Redner, noch länger als zwei Jahre nachher, ganz ruhig fortleben läßt, ohne ihn deswegen in Anspruch zu nehmen.

Jahn ist auch gar nicht dieser Vorträge wegen zur Untersuchung gezogen, noch hat irgend eine Staatsbehörde darauf angetragen, ihn, dieser Vorträge wegen, zur Untersuchung zu ziehen. Was der Fürst Staatskanzler von Hardenberg Durchlaucht an diesen Vorträgen auszusetzen hatte, das hatte er unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, mit Jahn abgemacht, und^{VIII} der untersuchende Gerichtshof würde davon gar nicht einmal etwas erfahren haben, wenn sich nicht die Aufforderungen des Fürsten Staatskanzlers, zu berichten über diese und jene Äußerung in den Vorträgen, so wie die Concepte dieser Berichte unter den bei Jahn in Beschlag genommenen Papieren gefunden hätten.

Nach dem Schreiben des Polizei-Ministerii vom 14. Juli 1819 an die Ministerial-Untersuchungs-Kommission wollte man in den Papieren des Gymnasiasten Lieber und in den Briefen des Studenten Kretschmer in Breslau zahlreiche und höchst wichtige Beweise **gefunden** haben, daß Jahn nicht allein an den zur Untersuchung stehenden demagogischen Umtrieben einen ausgezeichneten Anteil genommen, sondern auch die Jugend darin unterrichtet, ja recht eigentlich unterrichtet, und sogar eventualiter einen Meuchelmord nicht undeutlich gebilligt habe. Dieserhalb wurde seine Verhaftung verfügt.

Da man Jahn aber weder einer geheimen, strafbaren Verbindung, noch einer Verführung der Jugend zu demagogischen Umtrieben und zum bedingten Meuchelmorde schuldig, auch des Gymnasiasten Lieber: „Goldsprüchlein aus Vater Jahn's Munde,“ — des Studenten Ulrich Vermerk der Jahn'schen Äußerung: „Der Mensch muß stimmrecht, wirkrecht, walterecht und leberecht sein“ ihm nicht zur Last legen konnte; da man den Ungrund ^{IX} einer brieflichen Erklärung des Auskultators Kretschmer an den

Doktor Jung, den angeblichen Vortrag revolutionärer Grundsätze betreffend, durch Abhörnung mehrerer Zeugen und Zurücknahme des Aufzeichners ermittelt hatte, auch nicht zu beweisen vermochte, daß Jahn durch das von ihm gegründete und geleitete Turnwesen staatsgefährliche Zwecke verfolgt und die Jugend zu demagogischen Untrieben verleitet habe; da man Jahn weder als Stifter noch Beförderer der Deutschen Burschenschaften etwas anhaben konnte, auch seine öffentlichen Schriften: die *Runenblätter*, das *Deutsche Volkstum*, die *Deutsche Turnkunst*, die Bereicherung des hochdeutschen Sprachschatzes und einige bei ihm gefundene Gedichte keinen Grund gaben, ihn mit einer Strafe zu belegen, — da blieb denn nichts weiter übrig, als „auf die öffentlich gehaltenen Vorträge über sein Buch *„Deutsches Volkstum“* zurückzugehen.“ —

Diese Vorträge konnten zwar schon an und für sich nicht mehr zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht werden, weil des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht sie, obgleich ihm alle freimütigen Äußerungen nicht bloß getreulich, sondern auch noch mit gehässigen Zusätzen versehen, ganz frisch hinterbracht worden waren, aus Achtung gegen die Freiheit der Meinungen nicht einmal untersagt und strafend gerügt, sondern nur im allgemeinen den Redner abgemahnt hatte, sich zu sehr dem Feuer der Begeisterung zu überlassen. Dagegen hat Jahn nicht mehr angestoßen, weil er seit jener Zeit keine öffentlichen Vorträge weiter gehalten.

Der Richter würde aber doch, wäre er nur selbst, so wie die Berliner Polizei- und andere hohe und niedere Beamten, Gelehrte und Angelehrte, Künstler, Kaufleute und Handwerker, ein Zuhörer Jahn's gewesen, auch in diesen Vorträgen nichts Strafbares zu entdecken vermögend gewesen sein.

Leider hat der Richter aber seine Ansichten von dem Inhalte dieser Vorträge aus sehr, sehr unvollständigen, theils trüben, theils absichtlich verfälschten Quellen geschöpft, indem er seiner Beurteilung zu Grunde gelegt:

- 1) die angeblichen, aber nie vorhanden gewesenen Entwürfe zu den Vorträgen, die noch dazu aus dem Zusammenhang gerissene Stellen enthalten und nicht mehr vollständig bei den Akten sind;
- 2) ferner eine namenlose, besonders gehetzte „Zusammenstellung“;
- 3) eine in den Hauptverhandlungen befindliche, gleichfalls namenlose „Darstellung“ aus den bisher erwachsenen Akten der Untersuchung wider den Dr. Friedrich Ludwig Jahn“;

und endlich

- 4) eines Ungenannten „Merke“ aus Jahn's Vorträgen über

Deutsches Volkstum“, welche aber länger als ein halbes Jahr ^{x1} nach den Vorträgen von einem mehr als hart- und halbhörigen Unwisler, nicht aus den Vorträgen, sondern aus achtzig verschiedenen, namentlich vom Merkemacher selbst angeführten Schriften zusammen getragen sind. — Als er sich nun gar der schweren Richterpflicht enthoben, den Thatbestand zu beweisen, brachte er zur Anwendung sehr leicht das Gesetz: „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängnis- oder Festungsstrafe auf 6 Monat bis zwei Jahre verwirkt.“ Allg. L. Recht. XI. 2. tit. 20. § 151.

Hier überging und umging der Richter gänzlich den Hauptumstand: „ob denn durch den angeblich frechen und unehrerbietigen Tadel Jahns auch wirklich Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt sei; weil der Gesetzgeber nicht den frechen Tadel und unehrerbietigen Spott an und für sich, sondern nur unter der Voraussetzung bestraft wissen will, wenn Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger dadurch wirklich erregt wird.“ —

Dies hat aber der Richter bei seiner Entscheidung nicht unterschieden. Er hat sich ferner über den Gesetzgeber gestellt, indem er außer der höchsten gesetzlichen Strafe, dem zwei- ^{xii} jährigen Festungsarrest, Jahn noch den erlittenen **vorläufigen**, fünfzehnjährigen Arrest auferlegt, mithin für ein Vergehen, worauf das Gesetz eine **zweijährige** Freiheitsberaubung als höchste ordentliche Strafe bestimmt, eine **siebenthalbjährige** Freiheitsberaubung, von Rechts wegen, auferlegen zu können vermeint, weil er die Art, wie Jahn hier in Kolberg seiner Freiheit beraubt ist, durch den mildernden Ausdruck eines **unfreiwilligen Aufenthaltsorts** beseitigt zu haben glaubt.

Der § 208 der Kriminal-Ordnung bestimmt aber, daß bloß Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit verhaftet — andere Angeeschuldigte aber, dem § 210 zufolge, nach der Bestimmung des Richters während der Untersuchung auf freien Füßen gelassen werden können, wenn die ihnen bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.

Jahn hat es daher in seiner Selbstverteidigung auch weiter ausgeführt, daß ihm besonders durch die vorläufige Beraubung seiner Freiheit, nachdem die Immediat-Untersuchungs-Kommission schon am 18. Februar 1820 seine Freilassung in Antrag gebracht hatte, insofern ein nicht zu ersehendes Unrecht zugefügt worden, da man das Erkenntnis gegen ihn, nach dem Schluß der Untersuchung noch $3\frac{1}{2}$ Jahre verzögerte. So mußte er vorläufig ^{xiii}

ohne Urtheil und Recht ein Übel erleiden, was ihn nach dem allerstrengsten Recht, unter vorausgesetzter Richtigkeit der ihm zum Vorwurf gemachten Vergehen, nicht einmal treffen konnte. Seine Feinde haben sich, wie sein erster Verteidiger schon sagte, vorher den Triumph verschafft, auf den sie nach gefällttem Erkenntnis verzichten zu müssen wohl einsahen. Daher hält Jahn diese Verzögerung des Richterspruchs, worüber er in einem fort die bittersten Beschwerden geführt hat, keinesweges für zufällig. Ja er hat sich nicht enthalten können, eine Vermutung darüber aufzustellen, daß ein früheres, ihn gänzlich freisprechendes Erkenntnis nur nicht zur Publikation gekommen sei! Er hat es auch nicht unberührt lassen dürfen, welche Nachteile für ihn daraus entstanden sind, daß er seinem ordentlichen Gerichtsstande, dem Königl. Kammergerichte, entzogen worden.

Wenn er am Schlusse seiner Verteidigung auf die am 13. August 1814 dem hohen Ministerio des Unterrichts von ihm vorgelegte Eingabe: „Über die Notwendigkeit eines besondern Unterrichts für die aus dem Felde zu den Wissenschaften zurückgekehrten Freiwilligen“ zurückkommt, worin er anführte, daß es weder in wissenschaftlicher, noch in sittlicher und **bürgerlicher** Hinsicht ratsam sei, die Freiwilligen, welche als Jünglinge ins ^{XIV}Feld gezogen und dort als Männer, manche sogar als Herrn und Ritter behandelt worden, denen die Kriegsverhältnisse ein anderes Verfahren und Benehmen in allen Lebensverhältnissen gegeben, als dasjenige, was die Schule von ihren Mitgliedern fordert und fordern muß, -- wieder in ihre alten Schulverhältnisse zurückkehren zu lassen: — so ist es ihm weniger darum zu thun gewesen, einigen Aufschluß über den jetzigen Geist und das Treiben der Jugend auf Schulen und Universitäten zu geben, als darzuthun, daß derjenige wohl nicht die Absicht gehabt haben kann, diesen Zeitgeist für sich zur Erreichung unerlaubter Zwecke zu benutzen, indem er die Behörden darauf aufmerksam macht und sogar Vorschläge thut, wie dem daraus entstehenden Übel vorzubeugen sein würde.

Jahn hat, soweit es ihm möglich gewesen ist, sich bemüht, den künftigen Richter in den Stand zu setzen, über seine Sache ein richtiges Urtheil zu fällen und die zum Theil blinden Klippen zu vermeiden, woran das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau gescheitert ist.

Es mußte aber um so eher daran scheitern, als es sich in einem Orte und in einer Landschaft befand, wo gerade die heftigsten Turnsehden¹⁾ zum Ausbruch gekommen waren, die einen solchen lebhaften Schriftenwechsel erzeugten, daß dadurch erst Spannung und Feindschaft, dann ein Injurien-Prozeß, weiterhin

¹⁾ Vergl. Euler, Jahns Leben S. 562 ff.

die Sperrung der Turnplätze zu Breslau und Biegnitz, endlich das Schließen sämtlicher Preussischen Turnplätze hervorgegangen.

Für den sachverständigen Richter, der die Akten mit Aufmerksamkeit gelesen hat, ist gewiß manches, vielleicht das meiste, in dieser Selbstverteidigung entbehrlich und überflüssig. Der billige Urteiler wird aber dem Hartverklagten und beispiellos Verfolgten nicht verargen, wenn er das niederschrieb, was ihm nötig schien, um sich zu rechtfertigen. Doch würde er nicht so weit ausgeholt und sich lieber auf die Tiefe beschränkt haben, als sich in der Ausführung zu verbreiten, hätte er nicht vor vielen Jahren einen schriftstellerischen Gegner bekommen, der noch immer nach wie vor auf Jahns Vage seinen Machteinfluß heimlich und offenbar geltend machen könnte.

Wenn aber das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau darin etwas so Außerordentliches findet: „daß Jahn zu Kolberg im Kreise seiner Familie lebt,“ so mag der künftige Richter dagegen nicht vergessen zu rechnen:

daß Jahn seiner im Todeskampf ringenden Tochter nicht die Augen schließen durfte, als er am Margarentag 1819 zuerst auf die Festung geführt wurde;

daß er ein hartnäckiges Kerkerfieber erduldet;

daß er in seinem Bannorte Kolberg von aller wissenschaftlichen Beschäftigung abstecken mußte;

daß seine in Lieb' und Leid getreue Ehegattin am 8. September 1823 an den Drangsalen der Verfolgung verstorben;

daß er seinem 9jährigen Sohn nicht die Erziehung zu geben^{XVI} imstande ist, die er wohl höchst nötig bedürfte;

daß er von seiner bald 80jährigen Mutter fortwährend getrennt leben muß und ihr nicht durch johnliche Pflege die letzten Tage ihrer irdischen Wallfahrt erleichtern darf.

Bei diesen Andeutungen leistet Jahn Verzicht, alles ausführlich zu berühren, weil er sich doch in den Grenzen einer für den Richter bestimmten Verteidigungsschrift halten mußte, ein so großes Feld ihm auch im Allg. L. R. II. 2. tit. 20. § 552 gegeben ist. Die Ausführung ist aber bei dieser Selbstverteidigung um deshalb bogenreicher geworden, weil die Beweisstücke nicht in besonderen Anlagen beigelegt, sondern unmittelbar am gehörigen Orte eingereicht sind.

Die Schreibart ist die Ausdrucksweise eines unschuldig Verfolgten, der an den höchsten irdischen Gütern zugleich leidet:

an Gesundheit, Freiheit und Ehre!

|| Selbstverteidigung

von

Friedrich Ludwig Zahn.

³ || Friedrich Ludwig Zahn, der den 3. April 1817 am Schlusse seiner Vorlesungen über „Deutsches Volkstum“ in dem von Zuhörern aus allen Ständen und Volksklassen überfüllten Saale von sich sagen konnte,

„daß er von Jugend an ein öffentliches Leben geführt habe“, und den Zweck und Inhalt seiner Vorträge, seines Strebens und Wirkens in folgende kräftige, nicht verloren gegangene Worte, als Hauptsumma seines Lebens und Lehrens, zusammengefaßt hatte:

„Gott segne den König, erhalte Zollerns Haus, schirme das Vaterland, mehre die Deutscherheit, läutere unser Volkstum von Wälischsucht und Ausländerei, mache Preußen zum leuchtenden Vorbild des deutschen Bundes, binde den Bund zum neuen Reich, und verleihe gnädig und bald — das eine, was not thut — eine weise Verfassung!“ —

wurde in der Nacht vom 13. bis 14. Juli 1819, **geheimer**, hochverräterischer Verbindungen verdächtig, in seiner Wohnung zu Berlin, wo er am Krankenlager wachte, von der Polizei aufgehoben und auf die Festung Spandau geschafft. Er betrug sich dabei nach dem vom Polizei-Präsidenten Staatsrat Le Coq am 14. Juli über diese Aufhebung erstatteten Bericht:

⁴ || „wie ein Lamm; so schmerzlich ihm auch die Trennung von einem sterbenden Kinde geworden sein mußte!“

Die aufgefundenen Briefe des Referendarius Kretschmer über das Benehmen Zahns auf seiner Turnfahrt nach Schlessien, namentlich zu Breslau, und eine daselbst angeblich gehaltene Rede,¹⁾ sowie die beim Beginnen der Untersuchungen, wegen

¹⁾ Ueber diese Turnfahrt und Zahns Rede in Breslau (1818) vergl. C. Euler, Zahns Leben S. 559 ff. und S. 615 f.

demagogischer Umtriebe, in Beschlag genommenen Papiere des Gymnasiasten Lieber, insbesondere dessen Tagebuch und ein Heft, überschrieben: „Goldsprüchlein aus Vater Jahns Munde“, erregten zuerst die Aufmerksamkeit des Polizei-Ministerii auf Jahn, welches seine Verhaftung mit Genehmigung des Fürsten Staats-Kanzlers veranlaßte.

Die Fortsetzung der Haft und Ausdehnung der Untersuchung ward demnächst wegen derjenigen Äußerungen für nötig befunden, welche sich aus den bei ihm in Beschlag genommenen Papieren ergaben, und wurde dieselbe auch namentlich auf eine gegen den pp. Lieber von ihm gemachte Äußerung gerichtet, aus welcher man eine auffordernde oder genehmigende Erklärung in Betreff eines beabsichtigten Mordes des Geheimen Ober-Regierungs-Rats von Kampz¹⁾ folgern zu können schien.

Schon am 17. Juli ward der fernere Aufenthalt Jahns in Spandau, wo er am 15. von dem dahin geschickten Justiz-Rat Schmidt und Aktuarus Dambach nur im allgemeinen vernommen worden, für unräthlich befunden; man brachte ihn daher nach Küstrin, wo er am 21. Juli ankam. Hier ward er, — nachdem die Untersuchungs-Kommission sich über die Notwendigkeit der Fortdauer seiner Verhaftung geäußert, wozu sie ganz besonders durch die Anklage bewogen wurde, welche der Regierungs-Rat Janke zu Magdeburg dem Fürsten Staats-Kanzler²⁾ eingereicht hatte, und in welcher er auf seinen Amteid die Existenz einer geheimen Verbindung mit hochverrätherischer Tendenz behauptete, deren Mitglied und Mitgründer Jahn sein sollte, — unterm 14. September 1819 zum zweiten Male vernommen, und am 26. Oktober 1819 nach Berlin zurückgebracht, wo die förmliche Kriminal-Untersuchung gegen ihn am 27. desselben Monats eröffnet wurde, nach deren Schlusse die Immediat-Untersuchungs-Kommission mittels Berichts vom 18. Febr. 1820 darauf antrug, daß Jahn zu entlassen, seine Entlassung jedoch dem hohen Justiz-Ministerio anzuzeigen sei, damit die dabei etwa nötigen staatspolizeilichen Maßregeln zugleich ergriffen werden könnten.

¹⁾ Karl Albert Christoph Heinrich von Kampz, geb. 16. September 1769 zu Schwerin in Mecklenburg, wurde 1812 vortragender Rat im Departement der höheren Sicherheitspolizei zu Berlin, 1817 Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Direktor des Polizei-Ministeriums, 1824 Direktor der Unterrichtsabteilung im Kultus-Ministerium, 1830 Justizminister, 1842 in Ruhestand versetzt, starb am 3. November 1849 zu Berlin. Die Verbrennung seines „Kodex der Gendarmerie“ auf der Wartburg 1817 machte ihn zum unverföhnlichen Gegner der Anstifter jener Verbrennungs-Szenen und besonders Jahns. (Vergl. auch C. Euler, a. a. O. S. 521 ff.)

²⁾ Hardenberg.

Zufolge der Verfügung der Ministerial-Kommission vom 8. April 1820 ward jedoch die Fortdauer der Haft Jahns, bis über seine Straffälligkeit rechtskräftig erkannt sein würde, nötig gefunden, und der Untersuchungs-Kommission aufgegeben, die Haft fortzudauern zu lassen.

- Nachdem die zugleich nötig befundene Bervollständigung der
- 6 Untersuchung stattgefunden, trug die Untersuchungs-Kommission am 15. April, 3. und 18. Mai 1820 wiederholt auf Entlassung des Verhafteten an, worauf unterm 31. Mai 1820, auf den Antrag der Ministerial-Kommission, mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1820 festgesetzt wurde, daß Jahn bei seiner Entlassung aus dem Kriminal-Arrest der Stadtvogtei in Berlin auf die Festung Kolberg zu transportieren, ihm diese Stadt zu seinem einstweiligen Aufenthalte, den er bis auf weitere Bestimmung nicht verlassen dürfe, anzuweisen, und er dort unter Aufsicht des Kommandanten zu stellen sei. Zugleich erging unterm 5. Juni 1820, bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Kolberg, an den damaligen Kommandanten, General-Major Streit, eine Kabinets-Ordre des Inhalts:

- „Der Dr. Jahn, welcher wegen der ihm beigemessenen Teilnahme an demagogischen Umtrieben in Berlin zur Haft und Untersuchung gezogen ist, soll, da die Untersuchung geschlossen, hieher gebracht und ihm die Stadt Kolberg zu seinem einstweiligen Aufenthalte, den er bis auf weitere Verfügung nicht verlassen darf, angewiesen und unter Ihre Aufsicht gestellt werden. Er wird binnen kurzem hier eintreffen und in der Stadt wohnen. Ihre Aufsicht soll sich auch nur darauf beschränken, daß er sich hier keinen Anhang schaffe und auf keine Weise, weder bei sich, noch anderswo, Zusammenkünfte halte und demagogische Lehren und Grundsätze verbreite, sondern sich in aller Rücksicht zurückgezogen und ruhig verhalte. Sollte dies nicht geschehen, so haben Sie ihn sofort in Festungsarrest zu setzen und davon zu berichten. Sobald das Urteil über ihn gesprochen ist, wird weitere Verfügung erfolgen.“
- 7

Solchergestalt befindet sich Jahn seit dem 12. Juni 1820 in diesem unfreiwilligen Aufenthaltsorte. Nachdem der ihm in der Person des Justiz-Kommissarius Schulz in Berlin bestellte Verteidiger, — durch dessen kräftige Vorstellung vom 22. Mai 1820¹⁾ an Se. Majestät den König die Ministerial-

¹⁾ Vergl. „Verteidigungsschrift für den Doktor der Philosophie Friedrich Ludwig Jahn, Olarus, gedruckt bei Cosmus Freuler 1823.“

Kommission veranlaßt wurde, ihren ersten Entschluß, ihn gegen die auf Entlassung von der Haft gerichteten, wiederholten Anträge der Untersuchungs-Kommission bis zum rechtskräftigen Erkenntnis über seine Straffälligkeit fortdauernd in enger Kriminalhaft zu lassen, zu ändern, — unterm 18. Juni 1821 die angefertigte Verteidigungsschrift eingereicht hatte, wurde am 30. Juni 1821 der Inrolutions-Termin¹⁾ abgehalten, und mittels Verfügung vom 28. Juli gelangten die Akten unterm 14. August 1821 an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau, als die zum Spruch ernannte Behörde.

Da blieben sie denn bis zum 1. Mai 1822 liegen, ohne daß ein Spruch erfolgte. An diesem Tage wurden sie auf Verlangen des Ministerii des Innern und der Polizei dem Berliner Universitätsrichter Krause wegen anderweit zur Sprache gekommenen Umtriebe zugestellt, welcher sie mit nach Berlin nahm, von wo die Spruchbehörde sie zwar schon am 20. Juni desselben Jahres 1822 zurück erhielt, das Urtheil aber dennoch erst, nach wiederholten Beschwerden Jahns, und, wie aus einer seiner Ehegattin erteilten Resolution zu schließen ist:

„An die Frau Dr. Jahn.

Auf Ihre an den mitunterzeichneten Justiz-Minister gerichtete Vorstellung vom 20. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau die Beschleunigung sämtlicher Erkenntnisse in den demselben vorliegenden Untersuchungs-Sachen wegen demagogischer Umtriebe mehrmals anempfohlen worden ist. Es steht zu erwarten, daß diese Erkenntnisse, und daher auch das in Untersuchungssachen gegen Ihren Gatten zu fallende nunmehr bald erscheinen wird, da die bisherige **Verzögerung** nur dadurch bewirkt worden, daß die Resultate der theils von der Bundes-Zentral-Kommission in Mainz, theils sonst veranlaßten Vernehmungen abzuwarten, und durch Auszüge daraus die dem Gerichte vorgelegten Akten zu complettieren waren. Dies ist gegenwärtig geschehen, und zu diesem Behufe ist auch ein Theil der, die Untersuchungs-Sache Ihres Gatten betreffenden, Akten auf wenige Tage hieher eingeschickt, bereits aber wieder nach Breslau zurückgesandt worden.

Berlin, den 23. August 1822.

Der Justiz-Minister
(sign.) v. Kirchheim.

Der Minister des Innern
und der Polizei
(sign.) v. Schuckmann.“

¹⁾ Inrolution der Akten, das Zurechtstellen der Akten von seiten des Untergerichts behufs Versendung derselben an das Obergericht u.

auch erst nach mehrmaligen Anempfehlungen des Justiz-Ministers v. Kirchheim Excellenz, am 21. Novbr. 1823 abfaßte.

9 Am 13. Januar 1824 wurde dann endlich gerade nach fünftehalb Jahren ein Urtheil publiziert, welches wörtlich folgendergestalt lautet:

Auf die von seiten der Allerhöchst bestellten Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission zu Berlin wider den Doktor der Philosophie Friedrich Ludwig Jahn geführte Kriminal-Untersuchung,

erkennt das Königl. Oberlandes-Gericht von Schlesien zu Breslau, vermöge Allerhöchsten Auftrages, den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß

der Doktor der Philosophie und Turnlehrer Friedrich Ludwig Jahn

- 1) wegen wiederholter, unehrerbietiger und frecher Äußerungen über die bestehende Verfassung und Einrichtungen im Staate, ohne Rücksicht auf den früher erlittenen Arrest und die bisherige polizeiliche Observation zu Kolberg, mit zweijährigem Festungsarrest zu belegen; derselbe ferner
- 2) wegen Teilnahme an dem während der Prädomination Napoleons in Deutschland bestandenen deutschen Bunde und Verdachts, denselben mit begründet zu haben, von aller Strafe frei zu sprechen;
- 3) von dem Verdachte, nach dem Frieden von 1815 hochverräterische Pläne verfolgt und Grundsätze und Mittel zu deren Realisierung verbreitet und verwendet zu haben, so wie
- 4) von der Anschuldigung, zu dem beabsichtigten Morde eines benannten Staatsdieners Rath und Anleitung gegeben zu haben, völlig frei zu sprechen; endlich
- 5) gehalten, die Kosten der gegen ihn geführten Kriminal-Untersuchung zu tragen, solche im Falle seines Unvermögens aber niederzuschlagen und die baren Auslagen sodann dem öffentlichen Inquisitionsfonds des Königl. Kammergerichts zur Last zu legen.

10

Von Rechts wegen.

(L. S.) (sign.) Falkenhäusen.

Jahn hat gegen dies Urtheil das Rechtsmittel der weiteren Bertheidigung ergriffen, und es sind ihm auf sein Verlangen unter Aufsicht sämtliche Untersuchungsakten und deren Beilagen, die aus folgenden Stücken bestehen:

- 1) Acta criminalia der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission wider den Doktor Friedrich Ludwig Jahn, von 330 Blättern,
- 2) Acta specialia der Königl. Ministerial-Untersuchungs-Kommission Vol. I. Litt. J. II., von 172 Blättern,

- 3) Acta specialia der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission Vol. II. Litt. J. II., von 93 Blättern
- 4) Acta commissionis des Kammergerichts-Assessors v. Gerlach Vol. I (betreffend die Theilnahme an dem deutschen Bunde), von 214 Blättern,
- 5) Acta commissionis des Kammergerichts-Assessors von Gerlach Vol. II. (betreffend strafbare Äußerungen), von 77 Blättern,
- 6) Papiere des Doktor Jahn Vol. I., enthalten 25 Blätter,
- 7) Papiere des Doktor Jahn Vol. II., enthalten 266 Blätter,
- 8) Papiere des Doktor Jahn Vol. III., enthalten 289 Blätter,
- 9) Zusammenstellung 80 Blätter,
- 10) Vorlesungen des Dr. Jahn,

61 Blätter Vorlesungen des Herrn Professors Jahn. (Von diesen Blättern fehlen heute Nr. 10. 15. 19. 20. 33; dagegen ist Nr. 5 doppelt vorhanden. In Oktav-Format sind Nr. 4. 5. [doppelt] 44. 58. Berlin, 17. Mai 1820. v. Gerlach.),

11) Verteidigungsschrift, zur Anfertigung einer Selbstverteidigung vorgelegt, welche, der Sentenz folgend, sich zuerst über die sogenannten Förmlichkeiten der Untersuchung erklären muß.

Nach § 1 der Preuß. Kriminal-Ordnung (Berlin 1806, bei G. C. Nauck) kann die „Bestrafung eines Verbrechens nur nach 11 gesetzmäßiger Untersuchung und Erkenntnis des **zuständigen Richters** erfolgen. Der zuständige Richter Jahns hat aber weder die Untersuchung gegen ihn geführt, noch gegen ihn das Straf-Erkenntnis abgefaßt; er ist in beider Hinsicht seinem zuständigen Richter entzogen.

Die Kriminal-Ordnung bezeichnet in § 77 vier Gerichtshöfe die zur Führung einer Kriminal-Untersuchung berechtigt sind

- 1) das Kriminal-Gericht, welchem der Verbrecher für seine Person unterworfen ist;
- 2) das ordentliche Kriminal-Gericht des Bezirkes, innerhalb dessen Grenzen ein Verbrechen verübt worden;
- 3) das Gericht, welches den Verbrecher zum Verhaft gebracht hat;
- 4) das Gericht, welchem durch besondere Verordnungen die Kognition über bestimmte Arten von Verbrechen übertragen worden. (Forum speciale causae).

Jahn hat seinen Wohnsitz in Berlin; dort wurde er zur Haft gebracht; dort soll er sein Verbrechen verübt haben. Der Kriminal-Senat des Kammergerichts in Berlin war also, nach Seite 67 des Anhangs zum Handbuch über den Königlich Preussischen Hof und Staat, diejenige Gerichtsbehörde, welche die Untersuchung wider ihn zu führen und auch in erster Instanz das Urtheil abzufassen hatte.

Das Breslauer Urtheil bemüht sich zwar, die Rechtmäßigkeit des Gerichtsstandes, dem Jahn für diesen Fall, in Hinsicht auf die wider ihn geführte Untersuchung und auf das gegen ihn 12

ergangene Erkenntnis, unterworfen wurde, auszuführen, und diese Behörden als solche darzustellen, denen nach besonderen Verordnungen diese Verrichtungen hätten aufgetragen werden können, um so eine Kompetenz derselben nach § 77 Nr. 4 der Kriminal-Ordnung zu begründen. Jahn kann sich aber nicht von der Rechtmäßigkeit überzeugen.

So wenig Jahn dem Oberhaupte des Staats, sowohl nach der ihm bewohnenden obersten Gerichtsbarkeit, als nach den Grundsätzen des innern Staatsrechts, die Befugnis streitig machen will, in einzelnen Fällen und aus Gründen der Staatswohlthat durch besondere Verordnungen ein Gericht zur Kognition über bestimmte Arten von Verbrechen niederzusetzen, da ihm unbedingt das Recht zusteht, sogar aus denselben Gründen die Strafen für gewisse Arten von Vergehungen zu erhöhen: so folgt hieraus doch noch keineswegs das, was das Breslauer Urtheil daraus herleitet. Das Oberhaupt des Staats hat durch die von ihm einmal gegebenen Gesetze allen denen, welchen die Befolgung derselben oblag, ein Recht gegeben, zu verlangen, daß sie nur nach den Gesetzen gerichtet werden, die zu der Zeit gültig waren, als die Handlung begangen wurde, die man ihnen etwa zum Verbrechen machen will; ein Grundsatz, den auch das Allgemeine Land-Recht in der Einleitung § 14 anerkennt, indem es dort heißt:

13 „Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden;“
und bei einer Minderung der nach älteren Gesetzen bestimmten höheren Strafen die Bestimmung des achtzehnten Paragraphen der Einleitung:

„Die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Übertreter zu stattan, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neuen Gesetzes noch nicht vollzogen war“ —

als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel hinzuzufügen für nötig erachtete.

Das in der Kriminal-Ordnung als Forum speciale causae bezeichnete Gericht, welchem durch besondere Verordnungen die Kognition über bestimmte Arten von Verbrechen übertragen worden, setzt allgemeine Verordnungen, z. B. wegen Untersuchung und Bestrafung der Postverbrechen und dergl. voraus; nicht aber ein Vergehen, worüber den ordentlichen Kriminal-Gerichten die Untersuchung und das Erkenntnis keineswegs im allgemeinen entzogen ist, sondern nur für einen bestimmten Fall und in Rücksicht auf eine bestimmte Person genommen wird.

Ohne Zweifel ging das Kammergericht, die ordentliche Gerichtsbehörde Jahns, von diesen Grundsätzen aus, als es zur

Zeit der ersten polizeilichen Angriffe gegen ihn auf Führung der Untersuchung Ansprüche machte, und dadurch doch, wie hier mit dem gebührenden Dank anerkannt wird, die Einsetzung einer richterlichen Untersuchungs-Kommission veranlaßte. Jahn ist aber, bei der hohen Achtung, die er gegen die einzelnen Mitglieder dieser Kommission hegt, dadurch dennoch sehr in seinen Rechten gekränkt worden.

Nicht zu gedenken, daß diese nur aus wenigen Männern gebildete Untersuchungs-Kommission, deren Mitglieder man ja beliebig zu jeder Zeit wieder entlassen konnte, keinesweges mit der Selbständigkeit und der Kraft verfahren durfte, die den ältesten und ersten der ehrwürdigen preussischen Gerichtshöfe auszeichnet, und die ihm das besondere Gefühl der Würde des Ersten Gerichtshofes giebt, dem es von Friedrich dem Großen ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, daß er auf keine Restripte, wenn sie auch aus dem Kabinet herrühren, die geringste Reflexion machen darf, wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub-et obrepirt¹⁾ worden, oder der strenge Lauf Rechtsens dadurch gehindert und unterbrochen wird (Kleins Annalen der Gesetzgebung, Band 1. S. 392); die Untersuchungs-Kommission war auch nicht wirklich, wenn gleich das Urtheil jetzt das Gegenteil behauptet, mit den Rechten und Befugnissen eines Landes-Justiz-Kollegii versehen. Hier folgt der Beweis.

Die Kriminal-Ordnung giebt in den §§ 207—211 bestimmte Vorschriften, nach welchen der Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt zur Verhaftung schreiten, oder den Angeschuldigten während der Untersuchung auf freien Füßen lassen kann. Die Untersuchungs-Kommission trug nach dem¹⁵ Schluß der Untersuchung schon am 18. Februar 1820²⁾ auf Jahns Entlassung aus dem Gefängnisse an. Wäre sie nicht von der Ministerial-Kommission abhängig gewesen, so würde sie ohne Rückfrage seine Entlassung verfügt haben. Die Ministerial-Kommission, eine Zwischenbehörde, die in der Kriminal-Ordnung nicht begründet ist, und der das Kammergericht gewiß nicht von der Ausübung der ihm übertragenen Kriminal-Gerichtspflege, so weit sie nicht die Form, sondern das Wesen betrifft, wofür die Richter ihrem Gewissen allein verantwortlich sind, Rechenschaft abgelegt, oder die Zustimmung zur Ausübung einer dem Richter vorbehaltenen Befugnis nachgesucht haben würde, verhin-

¹⁾ D. h. erschlichen worden.

²⁾ Der amtliche Bericht E. L. W. Hoffmanns als Dezenten im Jahn'schen Prozeß, gez. am 15. Februar 1820, schließt mit den Worten: „Ich bin daher der Meinung, daß der 2c. Jahn seines Arrestes zu entlassen, der deshalb gefaßte Entschluß vor der Ausführung aber Sr. Excellenz dem Herrn J. M. v. Kirchheim anzuzeigen sein würde.“

berte Jahns Freilassung und wollte die Fortdauer seiner Haft bis zum rechtskräftigen Erkenntnis über seine Straffälligkeit. Die Untersuchungs-Kommission trug noch dreimal, am 15. April, 3. und 18. Mai 1820 auf seine Entlassung an. Wo hätte es aber wohl irgend einen Gerichtshof in den Preussischen Staaten gegeben, der, wenn er einmal seinen Gefangenen nicht mit gutem Gewissen bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Gefängnis zurückhalten durfte, nicht auf den Grund der in der Kriminal-Ordnung ihm beigelegten Befugnisse ihm sofort die Thüren seines

16 Kerkers hätte öffnen lassen?

Darf man nun noch behaupten, daß die Untersuchungs-Kommission die Befugnisse eines Landes-Justiz-Collegii gehabt hat?

Es ist aber nicht allein durch Einsetzung der Untersuchungs-Kommission, sondern auch dadurch, daß das entfernte Breslauer Ober-Landes-Gericht als Spruchbehörde ausgesucht wurde, für Jahn ein großer Nachteil erwachsen. Gewiß hat das Königl. Kammergericht noch niemals ein Kriminal-Urtel, wo noch dazu der Angeschuldigte sich in Verhaft befindet, Jahre lang bei sich liegen lassen, oder gestattet, daß vom Schluß der Untersuchung, der am 18. Februar 1820 erfolgte, der 21. November des Jahres 1823 hätte heranrücken können, an welchem Tage erst das Erkenntnis ausgefertigt und zu stande gekommen ist.

Wäre Jahn nicht seinem ordentlichen Gerichtsstande entzogen worden, so hätte er einen Gerichtshof, an den er sich wegen der Verzögerung halten könnte. Wen soll er, bei den ganz bestimmten Vorschriften der Kriminal-Ordnung über den ununterbrochenen Betrieb einer jeden Untersuchung, nun dafür in Anspruch nehmen, daß die Verteidigungschrift des Justiz-Kommissarius Schulz über Fünfvierteljahr nach dem Schluß-

17 Termin zu den Akten gekommen, und daß die Akten so lange herumgelegen haben, ehe das Urtel erschienen ist?

Das ist ebenfalls ein großer Vorteil, den das Gesetz als Schutz gegen Willkür dem Angeklagten gewährt, wenn es darauf im voraus Bedacht nimmt, daß vom Anfang der Untersuchung ein Gerichtshof für den ununterbrochenen Betrieb der Sache verantwortlich gemacht wird.

Jahn soll jetzt noch Von Rechts wegen zwei Jahre sitzen, nachdem er schon bis zur Publikation seines Urteils fünfzehn Jahre seiner Freiheit beraubt gewesen ist. Dem Breslauer Urtel ist es nicht entgangen, daß Jahn sich über eine sehr große Rechtsverletzung zu beschweren hat, weil man,

um ihm Von Rechts wegen einen zweijährigen Festungs-Arrest zuerkennen zu können, ihn vorläufig schon fünfzehn Jahre in dem Untersuchungs-Arrest gefangen hielt, und die dringendsten Anträge der Untersuchungs-Kommission, ihn auf freien Fuß zu lassen, nicht berücksichtigte.

Das Urtheil bemüht sich, diesen Vorwurf der höchsten Härte zu rechtfertigen, den es in seiner, den Entscheidungsgründen vorausgeschickten, Geschichtserzählung stillschweigend lauter, als es mit Worten geschehen könnte, darüber aussprechen muß, daß den dringenden Anträgen der Untersuchungs-Kommission zuwider, nach dem Schluß der Untersuchung, wo sich also Jahn's Strafbareit schon völlig übersehen ließ, die Ministerial-Kommission dennoch standhaft darauf beharrte, daß Jahn bis zum rechtskräftigen Urtheil über seine Straffälligkeit im Gefängnis bleiben sollte, und nur auf die Immediat-Beschwerde seines Verteidigers sich, endlich dazu veranlaßt sahe, diese erge Gefängnißhaft in eine Verweisung auf die Festung Kolberg umzuwandeln.

Die versuchte Rechtfertigung ist aber so wenig gelungen, daß Jahn, um die Schuld derer zu häufen, die ihn nicht in Freiheit haben setzen wollen, nur die vorgebliehen Rechtfertigungsgründe aufzählen darf. Der Urtheilsfasser, eingedenk der strengen Vorschriften, welche das Allgemeine Land-Recht Teil 2. tit. 20 in den §§ 381—385 den Richtern zur schleunigsten Förderung aller Kriminal-Untersuchungen gegeben hat:

381. Läßt ein Richter einen Arrestanten über zwei mal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntnis gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt werden.
382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monat verzögert worden: so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden.
383. Nur äußerst dringende Abhaltungen oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vor-
gelesenen jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.
384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, bei eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden Paragraphen zu bestrafen.
385. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich und in der Absicht, denselben an seiner Ehre, seinem Vermögen oder sonst zu kränken, zur Kriminal-Untersuchung zieht, soll kassiert und außerdem, nach Verhältnis des Grades seiner Bosheit, auf ein bis vier Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden. —

beginnt die nicht gelungene Rechtfertigung des Urtheils demnach

in Rücksicht auf diese Paragraphen damit, daß der lange Zwischenraum zwischen der ersten Vernehmung Jahns in Spandau am 15. Juli und der zweiten zu Rüstzin am 14. September (also nach 2 Monaten) **entschuldigt** sei, teils durch die Fortschaffung desselben von einer Festung zur andern, teils durch die Notwendigkeit der vorherigen Durchgehung der gesamten, in Beschlag genommenen, Papiere und sonstigen Vernehmungen, um die Untersuchung umfassend bewirken zu können.

Jahns Fortschaffung von Spandau nach Rüstzin entschuldigt aber nur einen Aufenthalt von einem Tage; denn nicht mehr ²⁰ als eine Tagereise wurde auf seine Fortschaffung verwendet. Es bleiben also von dem sechzigstägigen Zwischenraum von seiner ersten bis zur zweiten Vernehmung noch 59 Tage übrig. Woher ist denn dem Breslauer Richter aber die Kunde gekommen, daß diese 59 Tage wirklich nötig gewesen sind, um die in Beschlag genommenen Papiere durchzugehen? Jahn hat diese Hemmung der Rechtspflege auch recht schmerzhaft gefühlt und, im Innersten dadurch verwundet, am ein und neunzigsten Tage seiner Rechtsverlassenheit in einer an die Herren Minister v. Schuchmann und v. Kirchhain Excellenzen zugleich gerichteten Vorstellung unterm 11. Oktober 1819 angeführt:

„Der Justiz-Rat Schmidt ist so redlich gewesen, mir in Spandau einzugestehen:

Acta
specialia
Vol. II.
fol. 19.

„„Man müßte erst sehen, was sich bei der Untersuchung gegen mich ergäbe!““

In den Akten, die man Jahn vorgelegt hat, ist nicht eine Spur davon anzutreffen, wie man bei Durchgehung der Jahnschen Papiere zu Werke gegangen ist; nur so viel sieht man aus dem Bericht des Polizei-Präsidenten, Staats-Rats Le Coq, vom 14. Juli 1819, daß man bei seiner Verhaftung

viele Papiere und **zwei** Dolche

gefunden hatte. Diese beiden Dolche haben im Urtheil nur durch Aufnahme einer Stelle aus dem Le Coqschen Arretierungsbericht ²¹ und in den Berliner Zeitungen vom 14. Juli 1819 einen Platz gefunden; ihrer ist weiter gar nicht erwähnt, und so hält es denn auch Jahn nicht für angemessen, außer dem, was noch in Rücksicht auf die Zeitungs-Nachricht vom 14. Juli 1819 bald vorkommen wird, ein Wort darüber zu verlieren, wie er zu diesen Dolchen gekommen ist, und ob, wie und wozu er sie noch nach seinem Austritt aus dem Wehrstande gebraucht hat. Die Dolche haben aber seine Vernehmung gewiß nicht verzögert. Es bleiben daher nur noch die vielen Papiere übrig, die den Verzug entgelten sollen. Jahn kann aber den Verzug nicht entschuldigt halten. Die Polizeibehörde ist dafür verantwortlich.

Wer den Auftrag erhielt, ein Naturalien- oder ein Münz-

kabinet wegzuschaffen, was nicht für eine Polsterkammer bestimmt ist, sondern für Schau- und Wißbegierige wieder aufgestellt werden soll, wird doch, wenn das Haus ihm nicht gerade über dem Kopfe brennt, und es nur auf eine Rettung ankommt, die Kasten und Kästchen, worin sich die einzelnen Stücke geordnet und bezeichnet finden, nicht umkehren und mit den durcheinander geworfenen Stücken und Stückchen über Hals und Kopf davonlaufen, ohne sich mit Recht für die Verwirrung und den Zeitverlust verantwortlich zu machen, den das abermalige Ordnen und Aufstellen dieser Sachen notwendig macht?

Jahn hatte alle seine Papiere geordnet; hätte die Polizeibehörde bei der Beschlagnahme derselben nicht alles durcheinander geworfen, so würde man sich in der Folge leichter darin haben zurechtfinden können. Hatte man sie aber einmal durcheinander geworfen, so mußte man sie aufs schleunigste wiederordnen und durchsehen lassen. Was für Männer damit beschäftigt gewesen sind, ist nicht zu ersehen; wer aber auch damit beauftragt gewesen sein mag, unmöglich hat er, wenn er sonst dem Tache gewachsen war, der Durchsicht alle seine Zeit gewidmet, wie der eingekerkerte Jahn verlangen konnte; weil er sonst nicht 60 Tage zur Durchsicht nötig gehabt haben würde.

Doch was sind 60 Tage zwischen dem ersten Verhör in Spandau und dem zweiten in Küstrin; sie sind kaum zu beachten gegen den, vom Schluß der Untersuchung, vom 18. Febr. 1820 bis zum 21. November 1823, dem Tage der Ausfertigung des Urteils, verstrichenen Zeitraum von drei und dreiviertel Jahren. Leider hat der Gesetzgeber den Fall, daß der Richter Anstand nehmen würde, dem seiner Freiheit beraubten Angeklagten das Urteil so lange vorzuenthalten, gar nicht als möglich vorausgesehen, und auf jeden Fall ist das darauf zu beziehende, oben schon angeführte Gesetz (§ 384. tit. 20. U. 2. des Allgemeinen Land-Rechts) so gefaßt, daß Jahn, dem durch eine Bestrafung des schuldigen Teils die erlittenen Unbilden doch nicht wieder ersetzt werden können, diese Bestrafung auch schon um deshalb nicht mit Erfolg verfolgen kann, da die Verzögerung zur Kenntnis Ihres Excellenzen, der Königlichen Minister von der Justiz und der Polizei und des Innern gekommen, von ihnen aber weder an den Justiz-, noch an den Polizei-Bedienten gerügt ist, auch keinesweges solche Maßregeln ergriffen sind, welche den Spruch fördern konnten. Die der Frau Dr. Jahn am 23. August 1822 erteilte Resolution giebt hierüber Aufschluß. Schon damals war, wie zugestanden wurde, eine Verzögerung eingetreten, und die Beschleunigung des Erkenntnisses der Spruchbehörde mehrmals schon empfohlen worden. Dennoch vergingen noch Fünfvierteljahr, ehe das Urteil ausgefertigt wurde.

Wenn das Urteil aber vollends alle Verzögerungen, die in

dieser Sache vorgefallen sind, dadurch zu heben und niederzuschlagen geglaubt hat, daß es bestimmte:

Jahn solle mit zweijährigem Festungs-Arrest, ohne Rücksicht auf den früher erlittenen Arrest und die bisherige polizeiliche Observation zu Kolberg, belegt werden —

- 24 ||so hat der Richter theils in seiner eigenen Sache erkannt, da es ja sonnenklar ist, daß die Zeit, in welcher Jahn der Freiheit um deshalb beraubt gewesen, weil die Sentenz nicht gefördert wurde, nur auf des säumigen Richters Rechnung gebracht werden kann, wenn man ihn nicht jeder Willkür seines Richters preisgeben will; theils hat der Richter seine Befugnisse offenbar überschritten, indem er sich das Erkenntnis über etwas angemast hat, worüber ihm kein Erkenntnis zustand.

- Ob ein Angeschuldigter während der Untersuchung in Arrest zu behalten oder auf freien Füßen zu lassen sei, hat die Kriminal-Ordnung natürlich nicht von dem erkennenden, sondern von dem untersuchenden Richter abhängig gemacht; denn der erkennende Richter müßte jedesmal, um den untersuchenden Richter nicht bloßzustellen, und weil er den erlittenen Arrest nicht wieder abnehmen kann, die Fortdauer der Haft für rechtsgültig erkennen, so wie dies hier geschehen ist; der untersuchende Richter Jahns hatte für seine Freilassung entschieden; der erkennende Richter muß sich in seinen Schranken halten; mag er doch lieber das Unrecht, was Jahn dadurch erlitten hat, daß man ihn vorläufig
- 25 fünftehalb Jahre seiner ||Freiheit beraubt, um ihn mit einem zweijährigen Festungs-Arrest Von Rechts Wegen bestrafen zu können, ganz mit Stillschweigen übergehen und sich über die ihm, in dem Ministerial-Rescript vom 23. August 1822 durch mehrmaliges Anempfehlen einer Beschleunigung der Erkenntnisse beschuldigte Saumseligkeit bei Abfassung des Urteils rechtfertigen.

Er belegt Jahn mit der höchsten gesetzlichen Strafe für das ihm angeschuldigte Vergehen. Wer hat ihm die Befugnis gegeben, diese höchste Strafe noch dadurch zu erhöhen, daß er ihm die, ihrer Dauer nach ganz von Willkürlichkeiten abhängig gemachte Beraubung seiner Freiheit vom 18. Februar 1820 bis zum 13. Januar 1824 und noch weiter hinaus bis dahin, wo über ihn rechtskräftig erkannt sein wird, ebenfalls als eine gerechte Strafe auflegt, indem er bestimmt, daß sie nicht angerechnet werden soll?

Doch etwas geht aus den Entscheidungs-Gründen zur Entschuldigung dieser Zulage hervor. Gewiß hat man nämlich darauf gerechnet, Jahns gegründeten Beschwerden

über eine Verzögerung seiner Sache und darüber, daß es seinen Feinden möglich gewesen ist, sich durch die gegen ihn veranlaßte, ganz ungerechtfertigte Eintfernung und Beraubung seiner Freiheit vom 13. ||Juli 1819 an den

Triumph, welchen sie nach richterlichem Urtheilspruche nicht erringen konnten, vor demselben zu verschaffen, im voraus zu begegnen; und dann mag man sich unter polizeilicher Observation des Festungs-Kommandanten wohl etwas anderes als Beraubung der Freiheit gedacht haben. Jahn muß sich also auch hierüber erklären.

Gewiß ist jeder mit ihm darin einverstanden, daß der Kanarien-Vogel, den man mit seiner Sie in einem etwas geräumigeren Käfig gefangen hält, oder auch wohl in einem Zimmer frei umherfliegen und seine Jungen auferziehen läßt, nicht minder seiner Freiheit beraubt und eingesperrt ist, als derjenige, der in seinem Bauer allein sitzt und nur den Kopf durchs Gitter ins Freie stecken kann. Freilich ist der eine noch mehr beschränkt als der andere; aber auch der Festungs-Arrest hat seine Grade, und die Observation, unter welcher Jahn hier lebt, ist ein Grad des Festungsarrestes, den gewöhnlich diejenigen erleiden, die nicht wegen entehrender Vergehen gegen die Gesetze des Staats Festungsarrest abzubüßen haben. Zweikämpfer haben so wie Jahn mit ihren Frauen hier in der Stadt gewohnt und sind nur verpflichtet gewesen, sich von öffentlichen Gesellschaften zurückzuhalten. Die polizeiliche Observation durch den Festungs-Kommandanten, der unfreiwillige Aufenthalt in Kolberg, Trennung von der Gesellschaft, gezwungene Eingezogenheit, das ist Festungsarrest, wenngleich in einem anderen Grade, als die sonst übliche Festungsbaugesangenenschaft im Stockhause, mit zwei durch eine Kette an den Füßen verbundenen ange schmiedeten Springern, und noch in einem anderen Grade, als bei verschlossenen Thüren und halbständigem Genuß der frischen Luft und Verzehren der kleingeschnittenen Aetzung in Gesellschaft des Stockmeisters oder im Beisein der Schildwachen, in welcher Art Jahn im Anfange seines Arrestes behandelt wurde.

Jahns Kind, das sterbend er bei seiner Verhaftung verlassen mußte, ist ohne Abschied von ihm gestorben; seine Ehegattin, die ihm ins Elend hieher auf die Festung gefolgt ist, hat vergeblich gekämpft, dem Kummer und Gram über ein unverdientes, hartes Schicksal nicht zu erliegen. Jahn hat ihr die Augen zugeedrückt; er hat sie aber nicht zu ihrer Ruhestätte begleiten dürfen. Sein neunjähriger Sohn, der sich nicht von dem nun schon mehr als fünf Jahre seiner Freiheit beraubten Vater trennen will, kann das Grab der Mutter nicht besuchen, die neben ihrer vorangegangenen Tochter ruht. Seine Großmutter ist zu bejahrt, als daß sie in ihren letzten Tagen noch eine beschwerliche Reise unternehmen und das Ungemach eines nach diesem unfreiwilligen Festungs-Aufenthaltsorte verwiesenen Sohnes teilen könnte, um ihren Enkel zu pflegen, der ihr nicht wie ein Poststück oder wie ein Frachtgut mit einem Frachtbrieft über-

macht werden kann, um die Pflege bei ihr in Berlin zu genießen, wenn er sich von seinem Vater trennen müßte.

Gott bewahre die Breslauer Richter, wie jeden andern in vorkommenden Fällen, zwar vor einem solchen unfreiwilligen Aufenthaltsorte und einer Freiheitsberaubung vor rechtskräftig entschiedener Sache, wenn ihr Untersuchungsrichter sie nicht haftpflichtig hält und, nur durch höhere Gewalt gezwungen, sie nicht der Haft entledigt; hätte aber nur einer von ihnen daselbe Schicksal erlebt, oder sich auch nur recht lebhaft das Schicksal dessen gedacht,

der, ohne gesetzlichen Grund zur Haft während der Untersuchung, fünfzehn Jahre vorläufig schon seiner Freiheit beraubt, auf das erste Erkenntnis warten muß, welches ihn doch nur einer zweijährigen Haft Von Rechts Wegen für schuldig erkennen kann, indem es noch dazu das allerhöchste Strafmaß gerüttelt und geschüttelt vollgemessen hat —

sicherlich würde man Jahn dann nicht die, gegen die wiederholten Anträge der Untersuchungs-Kommission fortgesetzte ²⁹ Beraubung seiner Freiheit noch als eine Zugabe zur höchsten gesetzlichen Strafe gereicht haben.

Auch dies ist wiederum eine Folge davon, daß Jahns Urtheil dem competenten Gerichtshofe entzogen ist, worin auch die Männer sitzen, welche die Untersuchungs-Kommission bildeten. Hätte man Jahns Freilassung nach dem Schluß der Untersuchung, wiederholter Anträge ungeachtet, nicht durchsetzen können; wäre dem untersuchenden Gerichtshofe die ihm in der Kriminalordnung beigelegte Befugnis genommen, nach pflichtmäßiger Erwägung der darüber ergangenen Bestimmungen den Angeschuldigten seiner Haft bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu entlassen: sicherlich hätte das Kammergericht, dem Friedrich der Große im Jahre 1748 zur Pflicht machte:

„Sie müssen aber allen Menschen, ohne Ansehn der Personen, Großen und Kleinen, Reichen und Armen, gleiche und unparteiische Justiz administrieren, sowie sie gedenken, solches vor dem gerechten Richtersthule Gottes zu verantworten, damit die Seufzer der Witwen und Waisen, auch anderer Bedrängten, nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mögen. Sie sollen auch auf keine Reskripte, wenn sie schon aus Unserm Kabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub-et obrepirt worden, oder der strenge Lauf Rechtsens dadurch gehindert und unterbrochen wird; sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren“ 2c. 2c. Kleins Annalen Bd. 1. S. 391.

sicherlich hätte dies Kammergericht, dessen Geist nicht stirbt,

wenn auch die einzelnen Mitglieder abgehen, nicht einen gesetz-³⁰ und rechtswidrigen Untersuchungsarrest durch eine, in seinem Namen ausgefertigte, Sentenz gutgeheißen und dem Angeeschuldigten, nach zuerkannter höchster Strafe, noch obenein denselben als eine Zugabe gereicht, weil er — seine Frau, so lange bis sie gestorben, und seinen Sohn, so lange er es noch mit dem Vater hier aushalten wird, zu Leidensgefährten gehabt hat und gerade nicht auf die vier Wände eines Kerkers beschränkt gewesen ist, in den sich die frische Luft nur durch ein eisernes Gitterwerk hineindrängen kann.

Jahn muß noch einmal darauf zurückkommen, sich darüber aufs bitterste zu beklagen, daß er seinem kompetenten Gerichtshofe entzogen wurde. Er hat ein öffentliches Leben geführt; er hat besonders in Berlin gelebt; da hat er geturnt, da hat er geredet, da hat er die ihm zum Verbrechen gemachten Vorlesungen über sein Volkstum gehalten. Hielt man denn etwa ganz Berlin, mit Ausnahme der Turnfeinde, die auf offenem Felde den Turnfreunden nie zu begegnen wagten, sondern sich wie die schüchternen Fledermäuse verkrochen, für ihn so eingenommen, daß man nicht einmal dem ersten Gerichtshofe der Monarchie, seiner kompetenten Behörde, die Fällung des Urteils anvertrauen wollte und dazu den Gerichtshof einer entfernten Provinz erwählen mußte?

Freilich begriff man zu Berlin, mit wenigen Ausnahmen,³¹ ziemlich allgemein, daß an dem großen Geschrei der demagogischen Umtriebe und hochverrätherischen Pläne, um derentwillen man Jahn bei Nacht und Nebel aufgehoben hatte, doch wohl nichts dran sein, und daß man sich etwas sehr dabei übereilt haben müsse, weil — weil man ihn nur über ganz allgemeine Dinge verhören konnte, und, bei aller Geflissenheit Jahn etwas anzuhaben, dann volle zwei Monate ungefragt stille sitzen lassen mußte, ehe man die spärlichen Fragfel zu einer peinlichen Untersuchung gegen ihn mühsam zusammentriebte, nach deren gesetzmäßig-richterlicher, nicht polizeimäßig-willkürlicher Untersuchung schon wiederum von der Untersuchungs-Kommission, nach der in den Akten fol. 164 enthaltenen Bemerkung des Inquirenten, Kammergerichtsrats von Gerlach, vom 28. Dezember 1819 unter Überreichung der Akten, wegen seiner Freilassung, mit Rücksicht auf die Verordnungen vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816, so wie auf § 13 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, in einem motivierten Bericht auf seine Freilassung von der Haft angetragen, und dieser Antrag, als man darauf nicht hören wollte, sogar mehrmals wiederholt wurde. Als man nun Jahn nicht länger im Gefängnis festhalten konnte und ihn hier nach Kolberg geschafft hatte, griffen seine Feinde, denen er auf die in den öffentlichen Blättern gegen ihn einge-³²

rückten Schmähungen als Verhafteter nicht antworten durfte, zu der alten Waffe, ihn bei denen, die ihn nicht kannten, verdächtig zu machen.

Diese Waffe hatte man schon den Tag nach seiner Enterkerung gegen ihn gebraucht, indem man in die beiden Berliner Zeitungen vom 15. Juli 1819 Nr. 84 unter den vermischten Nachrichten folgende Anzeige:

„Nach den in Berlin in Gemäßheit der im letzten Zeitungsblatte gedachten Maßregeln in Beschlag genommenen Papieren, hat der Dr. Friedrich Ludwig Jahn, nicht allein dem gemessensten Verbot und seinen heiligsten Versicherungen entgegen, auf den Turnplätzen demagogische Politik jeder Art getrieben, sondern auch fortgesetzt versucht, die Jugend gegen die bestehende Regierung einzunehmen und zu revolutionären und anderen gefährlichen Grundsätzen, z. B. der bedingten Rechtmäßigkeit des Meuchelmordes der Staatsdiener, der Zierde des Dolchs für jeden Mann — bei ihm fand man deren zwei — zu verführen. Er ist daher gestern verhaftet und zur strengsten Untersuchung auf eine Festung abgeführt.“

einrückte ließ und dadurch Jahns Ehre auf das empfindlichste kränkte. Der Verfasser hatte sich nicht genannt; die Injurie war also nach dem § 572 tit. 20. Tl. 2 des Allg. Landrechts ein Pasquill. Jahns Ehegattin nahm durch eine bei dem Kammergerichte am 21. August 1819 eingereichte Klage beide Zeitungs-
33 expeditionen in Anspruch, um den Verfasser und Einsender der Schmähschrift zu erfahren. Im Verfolg der Instruktion bezeichneten beide Zeitungsexpeditionen einen hohen Staatsbeamten als den Einsender des in Rede stehenden Aufsatzes, und insbesondere hatte die Vossische Zeitungsexpedition die Originalzuschrift desselben vom 14. Juli 1819, womit das ebenfalls zu den Akten gekommene Manuskript ihr zugesendet worden, zum Protokoll vom 6. Oktober 1819 beigegeben, was die Haude- und Spenerische Zeitungsexpedition, die, ihrer Versicherung nach, eine gleiche Zuschrift mit dem Manuskript erhalten hatte, nicht konnte, da sie beides nicht mehr zu besitzen vorgab.

Nun ließ Jahn diesen hohen Staatsbeamten in einer durch den Justizkommissarius Schulze am 19. November 1819 eingereichten Klage vor die Schranken des Königl. Kammergerichts fordern und trug darauf an:

ihm die in beiden Zeitungsblättern gleichlautend enthaltene Schmähschrift zur Anerkennung vorzulegen, demnächst auch ihn, unter Tragung sämtlicher Prozeßkosten, nach der Strenge des Gesetzes mit Festungsstrafe zu belegen, dabei auch zu erkennen, daß das Pasquill durch den Senker auf

öffentlichem Platz verbrannt werde, und wie dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Das Kammergericht nahm diese Klage zwar als gehörig ³⁴ begründet an, mußte aber auf Veranlassung einer von dem Fürsten Staatskanzler und von des Justizministers Excellenz am 3. Februar 1820 an dasselbe erlassenen Verfügung — worin man sich auszuführen bemühte, daß Beklagter nicht als Privatmann, sondern in Abwesenheit des damaligen Königl. Polizeiministers, Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, Durchlaucht, als dessen Stellvertreter und einstweiliger Vorsteher des Königl. Polizeiministerii, amtlich gehandelt habe — durch das Dekret vom 14. Februar 1820 den Prozeß vor der Hand sistieren, wovon es Jahn durch seinen Bevollmächtigten mit dem Hinzufügen benachrichtigen ließ, daß das Kollegium sich zu einem Gegenbericht veranlaßt gefunden. Zum Beweise dessen, was hier angeführt ist, trägt Jahn auf Abforderung und Beilage der in dieser Injurienfache bei dem Königl. Kammergericht verhandelten Akten an.

Also auch die Zeitungen mußten sich zu einer Waffe gegen Jahn gebrauchen lassen; von Amts wegen wurde er schon vor der Untersuchung als ein überwiesener Verbrecher, als ein Verderber und Verführer der Jugend, als ein Aufwiegler gegen König und Staat, mit zweien Dolchen zum Meuchelmorde ³⁵ gerüstet, vor die Augen der Welt gestellt. Für die Berliner war dies nicht geschrieben; die kannten Jahn schon ein volles Jahrzehn. Das war für die entfernteren Leser, die nur von Jahns langem Barte und von seiner altdeutschen Tracht etwas gehört hatten. Dieser amtliche, nicht offizielle Zeitungsartikel war ein Gegenstück zu Jahns ehrender Schmähung in Napoleons Moniteur, der ihn als le nommé Jahn bezeichnet und den Franzosen gleichsam als einen Nachkömmling des Alten vom Berge geschildert hatte, der so eine Art von einem Deutschen Assassinenfürsten sei, der seine Ergebenen auf allen deutschen Turnplätzen habe. — Fast scheint es, als ob man es darauf angelegt hatte, Jahn seinen Landsleuten in derselben Art zu schildern und verdächtig zu machen.

Freilich, wer Jahns Bart gesehen oder davon gehört hat, ohne es zu wissen, daß Jahn als Vorbeugungsmittel gegen eine Drüsenkrankheit und nicht aus Eigensinn auf ärztlichen Rat seinen Bart wachsen läßt, während die Christen und die feineren Juden nur Backen- und Zwickel- oder Schnauzbärte zum Staat stehen lassen; — wer zu denen gehört, für welche das Kleid den Mann macht, die weniger auf das unter dem Rocke klopfende Herz, als auf das sehen, was über dem Herzen liegt und im Knopfloch hängt, für die ist Jahn schon längst — ein Sonder- ³⁶ ling gewesen, den sie mit einem:

„Da sieht man's, was er davon hat!“
 spöttelnd dafür bemitleiden, daß er unter der französischen Zwingherrschaft die deutsche Jugend und das deutsche Volk feck und kühn, unter Spähern und Aufpassern hohen und niedern Standes, die bald als Freunde und Vertraute der guten Sache, bald unter andern Gestalten erschienen, zu dem großen Kampfe durch Wort und That vorbereitete. Diese ruhigen Gemüther, die damals so wie jetzt lebten und leben ließen, können es freilich nicht begreifen, wie jemand zur schlimmen Franzosenzeit sich so mutwillig, wie Jahn durch sein Volkstum und sein Turnen, als Franzosenfeind und Erzdeutscher in Gefahr setzen konnte. Deshalb, weil Jahn als Jahn gehandelt, nicht aber sich in der unschuldigen Kunst, Hirsekörner durch ein Nadelöhr zu werfen, geübt hat, womit er weder den französischen noch deutschen Behörden verdächtig geworden sein würde, und vielmehr überall, wo er sich mit dieser Kunst gezeigt hätte, eine bessere Aufnahme gefunden haben möchte, als wenn er Vorlesungen über sein deutsches Volkstum halten wollte, deshalb halten ihn diese Leute für einen Sonderling. Sie sollten ihn aber auch für einen Verführer und Verderber der Jugend und für einen Aufwiegler gegen ³⁷ König und Vaterland halten; dazu wollte man sich, da aus den in Beschlagnahme genommenen Papieren, worin selbst der gestrenge Richter nichts von der Art hat finden können, und daher auch Jahn von diesem Vorwurfe völlig freigesprochen hat, schon entnommen war, daß man ihm dieserhalb nicht würde beikommen können, der Zeitungen bedienen. Die Redaktionen der Haude- und Spener'schen, sowie der Bossischen Zeitung veranlaßte jener hohe Staatsbeamte, wie Jahn in seiner bei dem Kammergerichte eingereichten Klage vom 19. November ausgeführt hat, zur Aufnahme der gegen ihn gerichteten ehrenrührigen Kränkung durch eine Zuschrift, die also lautet:

„Auf Befehl Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten Staatskanzlers, ersuche ich die löbliche Expedition der Bossischen Zeitung, die Anlage in der morgenden Zeitung, jedoch nicht als offiziellen Artikel aufzunehmen.

Berlin, 14. Juli 1819. (gez.) v. Ramph.“

Es ist aber bekannt genug geworden, wie Jahn in seiner eingereichten Injurienklage gesagt, daß der Geheime Staats-Rat von Stagemann, der den Aufsatz ebenfalls in die Staatszeitung aufnehmen sollte, erst Vorzeigung dieses Befehls gefordert, womit der Einsender jedoch zurückblieb, weshalb auch der Aufsatz in der Staatszeitung nicht abgedruckt wurde. —

Alles dies scheint auf den ersten Blick hier nicht her zu gehören; es gehört aber mit zur Beurteilung der Formlichkeiten, ³⁸ weil jener hohe Staatsbeamte wider Jahn bereits im Jahre 1817 eine eigene Streitschrift verbreitet und von der Zeit an

ihn zu verfolgen nie aufgehört und Mitglied derselben Ministerial-Kommission von Anfang an gewesen und geblieben ist, welcher die zum peinlichen Gerichtshof ernannte Untersuchungs-Kommission untergeordnet worden. Jahn hatte daher gegen ihn Einspruch gethan; das Breslauer Urtheil hält aber dafür, daß diese Feindschaft, selbst wenn sie erwiesen wäre, welchen Beweis Jahn durch die vom Königl. Kammergericht abzufordernden Akten beweisen¹⁾ kann, von keinem Einflusse sein würde, da der bezeichnete hohe Staatsbeamte niemals eine unmittelbare und selbständige Einwirkung auf die Kommission gehabt habe. — Er war es aber, auf dessen Vortrag der verstorbene Fürst Staats-Kanzler die Aufhebung Jahns verfügte. Ihm nur allein kann Jahn die Fassung der ihn abermals tief kränkenden, von den Herren Ministern von Kirchheim und von Schudmann Excellenzen unterzeichneten Verfügung vom 22. Oktober 1819, seinen Transport von Küstrin nach Berlin betreffend, beimessen, worin es heißt:

Acta
specialia
Vol. II.
fol. 32.

„Da wir der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission darin ganz beistimmen, daß es notwendig sei, den Jahn behufs der Kriminal-Untersuchung hieher kommen zu lassen, so überlassen wir derselben mit dieser Ordre, einen Kommissarius, nötigenfalls unter Zuordnung eines Polizeibeamten, nach Küstrin zu senden, der den Jahn von dort abhole, für seinen Transport hieher die dem Grade seiner Ver-³⁹schulbung und bekannten Brutalität angemessenen Sicherheitsmaßregeln treffe und die Transportmittel auf dem Hinwege so einrichte, daß derselbe ohne Aufsehen hier in der Nacht abgeliefert werde“ —

während der Polizei-Inspektor Eckert in dem Bericht über Jahns Verhaftung in der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1819, bezeichnet vom 15. Juli, ihm nachrühmt,

Acta
specialia
Vol. Ia.
fol. 3.

er habe sich bei der ihm angekündigten Arretierung äußerst gefaßt und zuvorkommend, mit großer Ruhe und vorzüglicher Bescheidenheit betragen;

weshalb er alle andern Offizianten und Gendarmen, die sich im Falle einer eintretenden Renitenz in der Nähe befunden, weggeschickt hätte. Das erste, was Jahn, nach Eckerts Bericht, bei seiner Verhaftung that, war, daß er aus dem Schreibepult zwei Dolche nahm und ihm solche übergab, indem er sagte:

„Nehmen Sie diese Dolche nur gleich an sich; bei einer demnächstigen Visitation würden sie viel Aufsehen machen, und das will ich nicht; ich habe mich derselben, als ich noch Soldat war, auf meinen Kurierreisen bedient und hatte beim besten Bewußtsein meiner Schuldblosigkeit keine Veranlassung, sie fort zu thun. Überhaupt ist es mir

¹⁾ So steht im Manuskript!

lieb, daß die ganze Sache zur ernstlichen Untersuchung kommt; es muß sich durch solche ganz bestimmt meine Unschuld ausmitteln, und ich werde auf die Weise vor der Welt gerechtfertigt werden. Ich füge mich daher gern darin, was über mich beschlossen ist.“

40 War es notwendig, den Mann, der sich im Gefühl seiner Unschuld, bei der Trennung von einem sterbenden Kinde, so über seine Einkerkierung äußerte, von Polizei wegen in den Zeitungen zu beschimpfen, ohne daß er sich dagegen verteidigen durfte? War es nötig, einen Gefangenen, den man von Festung zu Festung über den Sprengel seines zuständigen Gerichts hinaus unter großem Aufsehen fortbringen läßt und als ein Ungeheuer die Frankfurter Meßstraße zur Schau fährt, als einen Menschen von bekannter Brutalität zu schildern? War es erlaubt, dadurch diejenigen, welche diese Fortschaffung zu besorgen hatten, zu drückenden Vorkehrungen für die Sicherheit eines Gefangenen zu veranlassen, dem der Polizei-Inspektor Eckert in seinem Bericht vom 15. Juli 1819 bezeugt hatte, daß er sich äußerst gefaßt, zuvorkommend, mit großer Ruhe und Bescheidenheit bei seiner Verhaftung betragen hatte? War von einem solchen Manne zu erwarten, daß er während seiner Freiheitsberaubung durch ein

brutales

Betragen seinen Feinden den Triumph bereiten würde, mit noch härteren Maßregeln gegen ihn zu verfahren? War er doch ohnedies schon durch die wirklichen Anordnungen, sowie durch die Ausstreuungen in Zeitungen und öffentlichen Blättern nicht als ein in Untersuchungshaft befindlicher Gefangener, sondern
41 als ein überwiesener Verbrecher behandelt, der durch die Art, wie man ihn gefangen hält, recht empfindlich bestraft werden soll! Daß Jahn aber so lange als er sich, den Gerichtsbehörden entzogen, in den Händen der von seinem schriftstellerischen Feinde in Abwesenheit des Polizeiwalts als dessen Stellvertreter geleiteten Polizei unter der Ministerial-Kommission befand, wirklich so behandelt ist, darüber giebt eine Beilage zu Jahns Vernehmung vor der Untersuchungs-Kommission vom 30. Oktober 1819 Auskunft, wo er darüber, nach Anleitung der Kriminal-Ordnung, die den Angeeschuldigten auch über seine Behandlung während des Arrestes vernommen wissen will, folgendes zur Kenntniß des Richters gebracht hat:

„Auf eine Untersuchung meines Lebens und Wandels habe ich mich sehr gefreut, und ihre heutige Eröffnung ist mir von Herzen lieb. Von freien Stücken würde ich sie selbst schon früher veranlaßt haben, hätte dies nur in meiner Macht gestanden. Ich sehe in dieser längst gewünschten Untersuchung wenigstens einige Hoffnung, um die spätere Lebenszeit ruhiger beschließen zu können. Durch viele

Übelwoller längst ins Geschrei gebracht, durch fertige Zungen und Federn verleumdet und im Gerede der Leute zu Bank gehauen — kann und muß mir eine Untersuchung äußerst erwünscht sein.“

„Nur der lange Verzug, bevor sie angefangen, hat mich sehr gekränkt. Die Verhaftung betraf mich gerade, als mein ganzes Haus erkrankt war. Ich selbst war eine Zeitlang vorher schon unpaß, durch Sorge für Frau und Mutter angegriffen und von mehrwöchentlichen Nachtwachen bei meinen sterbenskranken Kindern erschöpft. Da ward ich in der Nacht abgeholt, als meine Kinder in Todeskämpfen lagen. Eins ist auch schon seitdem verschieden.“

„Meine Abführung geschah so eilig, daß ich mir nicht einmal die notwendige Wäsche zusammenraffen konnte. Auch wurden nicht meine Schriften in meiner Gegenwart versiegelt; und heute noch weiß ich nicht, was von meinen Papieren in Beschlag genommen worden. Die Reise nach Spandau hatte für mich sehr üble Folgen. Von der Umgegend der Charlottenburger Brücke mußte ich zu Fuße gehen, weil die Achse des Wagens zerbrochen. Ich war zur nächtlichen Wagenreise angezogen, nicht zur Wanderschaft, und wurde auf dem Nachtmarsch übermäßig erhitzt. In Spandau war nichts eingerichtet, und ich mußte mit einem Behältnis vorlieb nehmen, wo man in den Hundstagen das Einheizen vertragen konnte. Hier überfiel mich die Luft und Kälte so arg, daß ich bald heftige Kopfschmerzen verspürte, Zahn- und Halsweh bekam, und gichtische Zuckungen sich in den Füßen einstellten.“

„In der Zeit von neun Tagen, die ich zu Spandau war, durfte ich mich nicht im Freien bewegen, was meiner Gesundheit gleich einen gewaltigen Stoß gab.“

„Die Reise nach Küstrin fiel an einem sehr heißen Tage, und diese plötzliche Abwechslung vermehrte meine Unpäßlichkeit. Auch in Küstrin war vorher an kein Unterbringen gedacht. Ich wurde dorthin geschafft, obgleich zuvor der Kommandant vom Kriegs- und Polizeiministerium die Versicherung erhalten, daß man künftighin, da es an Platz mangle, nach Küstrin weiter keine Staatsgefangenen senden wollte.“

„Die ersten Stunden habe ich in Küstrin in dem Postwagen zugebracht, wo mich die hineinschauende Sonne fast bratete.“

„In Küstrin habe ich mein Gefängnis fünfmal verändert, bis mein Aufbewahrungsort instand kam. Die erste Zeit war sehr schlimm. Ich durfte schlechterdings

nicht an frische Luft und steckte so einige Wochen in einem dicht vermaachten Zimmer, weshalb kein Luftzug anzu- bringen war.“

„Meine letzte Wohnung war anfangs nur zu sehr luftig und allen Winden ausgesetzt. Der Fußboden war so fürchterlich kalt, daß mir die Füße gleichsam abstarben, bis ich in Winterschuhen im geheizten Zimmer mich gegen die Zugfälle von unten schirmte.“

„Sonst war das in Küstrin recht gut, daß ich auf einer menschenleeren Baistei unter Geleit einer Wache umhergehen konnte. Das hat mich auch noch soweit erhalten. Doch ist meine Gesundheit sehr angegriffen; mein Verdauungsgeschäft ist gänzlich gestört, und ich habe dort nur durch beständigen Gebrauch von Arznei, ungeachtet der Bewegung, ärgere Übel abwehren können. Die Kopfschmerzen plagten mich in einem fort, bald heftiger, bald leidlicher. Mein Gedächtnis hat sehr abgenommen; meine Geisteskraft ist überhaupt sehr geschwächt. Und schon darum muß ich eine beschleunigte Untersuchung wünschen, weil ich fürchte, daß ich eine schwere Krankheit ausbrüte. — Mein Gemüt ist aber weit mehr angegriffen, und eine Menge Kleinigkeiten sind mit dazu gekommen, um mir meine Haftzeit noch empfindlicher zu machen. So der Mangel an Schreibbedarf, weshalb ich weder das Gelesene aufzeichnen, noch einen Gedanken festhalten konnte. Das mußte besonders schmerzhaft sein für einen 41jährigen Mann, der an wissenschaftliche Arbeit gewöhnt ist. Zuletzt hatte ich zwar einen Bleistift und Papier. Aber auch die mit Bleistift beschriebenen Bogen wurden wieder in Gewahrsam genommen, worauf ich denn die mir durch harte Auslegung verkümmerte Vergünstigung freiwillig aufgab.“

44

Eine große Unbequemlichkeit hatte auch das Essen müssen in Gegenwart des Aufwärters und wachhabenden Unteroffiziers. Mochte ich im Augenblick nicht essen, so konnte ich nachher nicht, da jedesmal Messer und Gabel zurückgenommen wurden.“

„Die lange Entfernung von den Meinigen, die oft wochenlang ausgebliebene Nachricht von denselben hat mich in meiner langen Haftzeit sehr empfindlich angegriffen. Nahrungsforgen haben sich auch meiner bemächtigen müssen, da ich ungeachtet meines sonstigen häuslichen Glückes in beträchtlichen Schulden stecke, in die ich durch Einrichtung des Turnwesens geraten bin. Zwar haben Se. Majestät der König in einer Kabinets-Ordre an den Minister v. Altenstein zu bestimmen geruht, daß er eine

Entschädigung billig finde und gewähren wolle. Aber nun ich nicht auf freien Füßen bin, ist keiner, der es betreiben kann.“

„Aaut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Oktober soll nun die gegen mich eingeleitete Untersuchung zwar hier in Berlin fortgesetzt werden, aber von der Beendigung am hiesigen Orte ist nicht die Rede. Ich habe also Ursache, neuen beschwerlichen Reisen entgegen zu sehen.“

„Heute, am einhundert und zehnten Tage meiner Haft, ist erst endlich die Untersuchung eröffnet worden. Die bloße Einleitung hat also schon sechzehn Wochen weggenommen. Wenn nun die Fortsetzung auch nur so viel Zeit kostet, und die Beendigung gleichfalls, so fehlen nur wenig Tage an einem vollen Jahre. Und dann ist die Sache noch nicht bis zum Erkenntnis. Von dem letzten, rechtskräftig werdenden Endurteil ist aber noch gar kein Ende abzusehen zc.“

Ja wohl hatte Jahn recht, wenn er damals schon vorher-⁴⁵ sagte, daß sich vom Endurteil in seiner Sache noch kein Ende absehen ließe, da es weder dem Herrn Justizminister v. Kirch-eisen Excellenz, der ihm am 25. Juni 1821 auf seine Beschwerde über Verzögerung zur Resolution erteilte, daß die Akten schleunigt zum rechtlichen Erkenntnis versandt werden sollten, — noch Sr. Majestät dem Könige, welche nach einer, von Jahns Verteidiger, dem Justizkommissarius Schulz, am 19. Juni 1821 gegebenen Nachricht, die möglichste Beschleunigung des Erkenntnisses anbefohlen hatten, — möglich gewesen ist, dasselbe früher, als nach einigen Jahren herbeizuführen; ein Fall, den sich die Verfasser der Kriminal-Ordnung gewiß nicht in den Preußischen Staaten als möglich gedacht haben, da in den §§ 472 bis 487 ganz vorzüglich treffende Vorschriften wegen Beschleunigung der Kriminal-Urteil gegeben sind, die, — wenn nur auf strenge Befolgung gewacht wird, — auch wohl ihren Zweck erreichen können. Ebenso fehlt es nicht an zweckmäßigen und durchdachten Vorschriften, wie bei Abfassung des Erkenntnisses und bei dem Abstimmen verfahren werden soll, auch welche Pflichten der Referent und Korreferent beobachten müssen. Ob diesen Vorschriften indessen überall genügt sei, ja ob es überhaupt einen Korreferenten bei dem Urteil gegen Jahn gegeben habe,⁴⁶ läßt sich aus den ihm vorgelegten Akten ebensowenig entnehmen, als sich mit unumstößlicher Gewißheit behaupten läßt, ob das ihm am 13. Januar d. J. publizierte Urteil, welches nach der Eingangsformel das Königl. Oberlandes-Gericht von Breslau gefällt haben soll, in dieser Gestalt auch wirklich von diesem Oberlandes-Gerichte gefällt ist. Hat gleich der Präsident des-selben die bei den Akten befindliche Ausfertigung des Erkennt-

nisses neben dem Siegel dieses Gerichtshofes durch seine Unterschrift vollzogen, so ist es doch auffallend, daß nicht alle Mitglieder des Kollegii dies gethan haben, wie es bei den von dem Kammergericht gesprochenen Kriminal-Urteilen geschieht. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob wirklich ein Re- und Korreferent ernannt gewesen ist, und es fehlt Jahn nicht an Vermutungen, daß ihm das Urtheil nicht so, wie es vom Breslauer Oberlandes-Gericht abgefaßt worden, publiziert ist. Das publizirte Urtheil ist vom 21. November 1823. Jahn hatte aber bereits am 19. Juli 1823 Nachrichten, daß erkannt worden. Sogar das Ober-Landes-Gericht zu Breslau erteilte Jahn unterm 23. September 1823 den Bescheid:

„Übrigens wird Ihnen hiermit zugleich bekannt gemacht, daß die Sie betreffende Untersuchungsache bereits abgeurtheilt ist, und Sie die Publikation des Erkenntnisses baldigst zu erwarten haben.“

47 Auch des Justiz-Ministers Excellenz waren von dem früher gefällten Erkenntnis unterrichtet. Denn Se. Excellenz erließen gerade am 21. November an den Dr. Jahn folgendes:

„Auf Ihre Vorstellung vom 8. d. M. wird Ihnen bekannt gemacht, daß wegen Beschleunigung der Einsendung des in der Untersuchungsache wider Sie abgefaßten Erkenntnisses die geeigneten Maßregeln ergriffen worden, und diese Einsendung nunmehr baldigst erwartet wird.“

Es fragt sich nun: wann hat das Breslauer Ober-Landes-Gericht, da es doch schon lange vor dem 21. November erkannt hatte, das Erkenntnis gefällt? warum ist das gefällte Erkenntnis nicht sofort publiziert worden? und, sind Vermutungen, daß früher dies Erkenntnis wohl anders gelautet haben kann, als dasjenige, was zur Publikation gekommen ist?¹⁾

Auf die erste Frage läßt sich aus der Resolution des Breslauer Ober-Landes-Gerichts nur so viel mit Bestimmtheit antworten, daß das Erkenntnis schon vor dem 23. September 1823 abgefaßt gewesen sein muß. Auf die zweite Frage läßt sich mit mehrerer Gewißheit die Antwort geben, daß nach der Preuß. Kriminal-Ordnung der Angeeschuldigte nicht immer das Recht hat, zu verlangen, daß das gegen ihn gesprochene Urtheil ihm auch publiziert werde. Wenn nämlich die geführte Untersuchung Landesverräterei, beleidigte Majestät, Beleidigung eines Offiziers zc.

48 zum Gegenstande hat, so muß das Urtheil, es mag lössprechend oder verurtheilend ausfallen, nach § 508 der Kriminal-Ordnung an das Kriminal-Departement des Königl. Justiz-Ministerii

¹⁾ Die mir vorliegende Abschrift des Breslauer Erkenntnisses hat den 21. November 1823 als Datum. Dasselbe lautet genau so, wie Jahn es angeführt.

zur Bestätigung eingesandt werden. Diese Bestätigung wird keineswegs unbedingt erteilt, und der Fall ist nicht unmöglich, daß ein losprechendes Erkenntnis nicht zur Publikation kommt, sondern ein verdammendes, wenn eine andere Behörde, der man die Akten dann zum Gutachten vorzulegen pflegt, anderer Meinung ist.

Die Vergehen, deren man Zahn angeschuldigt hatte, gehören zu denen, worüber die Erkenntnisse zur Konfirmation eingesandt werden müssen. War schon die Untersuchungs-Kommission nicht berechtigt, Zahn aus dem Untersuchungs-Arrest zu befreien, mußte sie deshalb das weitere der Ministerial-Kommission überlassen, so läßt sich wohl nicht erwarten, daß das Breslauer Ober-Landes-Gericht weniger abhängig gewesen sein wird. Es hat sein abgefaßtes Urtheil einsehen und so publizieren müssen, wie es die Ministerial-Kommission bestätigt hat. Unter Annahme dieser Voraussetzungen klären sich die Dunkelheiten des früher vorhandenen und erst so spät zur Ausfertigung gekommenen Urtheils auf, auch daß dasselbe nur von dem Präsidenten und nicht von sämtlichen Mitgliedern des Kollegii vollzogen ist.⁴⁹ Außerdem spricht aber noch eine gewisse Ungleichheit des Stils im Urtheil dafür, daß dasselbe nicht aus einer Feder geflossen sein mag, und es ist nicht wenig auffallend, daß man im „Tenor“, gleichsam aus Ungebuld, Zahns Strafbarkeit nicht früh genug aussprechen zu können, zuerst die Strafe gegen ihn, und in den folgenden Nummern erst seine Freisprechung ausspricht, da man doch in der Geschichtserzählung und in den Gründen den logisch-richtigen Zusammenhang beibehalten, mit Beurteilung der schwersten Verbrechen, wovon man Zahn losprechen mußte, anfangen und mit Beurteilung des leichtesten, dessen er für schuldig befunden worden ist, geendigt hat.

Mag aber auch das Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau wirklich das Urtheil in derselben Gestalt, wie es unterm 21. November 1823 ausgefertigt und am 13. Januar 1824 publiziert ist, gefällt haben, oder mag es bei der Bestätigung verschärft und in die Form gebracht sein, wie es jetzt daliegt, es wird nicht durch die Akten und Beweisstücke gerechtfertigt, worauf es die Verdammung Zahns zu stützen versucht hat. Deshalb hat er das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung dagegen ergriffen und geht nun, nachdem er sich über die Jogen. Formlichkeiten der Untersuchung erklärt hat, zu der Sache über, die man ihm zum strafbaren Vorwurf macht.⁵⁰

Es ist keine kleine Genugthuung für Zahn, der öffentlich am Schluß seiner bekannt genug gewordenen ein und zwanzig Vorlesungen von sich erklären konnte, daß er von Jugend an ein öffentliches Leben geführt hätte, dennoch aber bei nächstlicher Weile als **geheimer**, hochverrätherischer Verbindungen

verdächtig, in der Stille aufgehoben wurde, — daß alle Bemühungen der Polizei- und Ministerial-Kommission, sowie der Zentral-Kommission in Mainz, die bekanntlich alle Untersuchungen dieser Art in ganz Deutschland in sich vereinigte, — daß alle Beschlagnahmen von Papieren, — daß ein fünfzehnjähriges ununterbrochenes Bestreben, ihn für schuldig zu finden, weil man ihn einmal auf guten Glauben derer für schuldig gehalten und als Verbrecher behandelt hatte, die, wie der Geheime Justiz-Rat Schmalz, der doch mehr als eine Schrift deshalb gewechselt hat, nach seiner jetzt erfolgten gerichtlichen Vernehmung, den angeeschuldigten Jahn, aber nicht aus eigener Wissenschaft, sondern wiederum auf guten Glauben des Herrn von Cölln, als weiland Verfasser der Feuerbrände und nachmals bejahrgeldeten Journalistiker bekannt genug, nach Art der Frau Orgon und ihrer Gevatterinnen in Sellerts Fabeln, das Märchen von der ⁵¹ Mißgeburt des mit etwas längeren Ohren begabten Kindes, — für den hielten, für den sie ihn ausschrieten; — es ist, wie hier wiederholt werden muß, sehr genugthuend für ihn, daß man ihn nicht als Mitglied irgend einer geheimen Verbindung hat ausfindig machen können, und daß man ihn sogar von dem Verdachte, hochverrätherische Pläne verfolgt und Grundsätze und Mittel zu deren Realisierung verabredet und verwendet zu haben, völlig freigesprochen hat. Also nicht einmal ein Verdacht ist in dieser Hinsicht gegen ihn stehen geblieben!

Nur seine Reden und Schriften sind angegriffen und sind ihm zum Kriminal-Verbrechen gemacht. Hat er denn aber bei verschlossenen Thüren geredet? durften nur Eingeweihte ihn hören, die doch hinterher den gefährlichen Mann der Polizei verrieten? Ach nein; er hat zu laut und zu öffentlich und zu verständlich gesprochen!

Warum hat ihn denn aber die Polizei, die ihn turnen sah und sprechen hörte, während seine Schriften nicht im Buchladen lagen, sondern gelesen wurden, so lange nach seiner Art reden, schalten und walten lassen? — Wahrscheinlich hielt sie alles für unschädlich.

Ist es denn schädlich geworden, daß sie endlich andere Maßregeln ergreifen mußte? Man sprach viel von der Schädlichkeit dieser und jener Behauptungen Jahns, ohne sich gerade genau ⁵² darum zu bekümmern, ob Jahn wirklich so etwas behauptet habe; man glaubte, so wie der Professor Wadzeck¹⁾ von ihm

¹⁾ Friedrich Wadzeck, geb. 10. August 1762 zu Berlin von unbemittelten Eltern, — der Vater war Küster der böhmischen Kolonie zu Berlin — wurde nach dessen Tode im Haleschen Waisenhause erzogen, studierte dann von 1781 ab Theologie, wurde nach bestandener Prüfung Hülfsprediger in Berlin, 1788 Professor der Litteratur,

alles, was die Leute sich von Hörensagen erzählten. Ein vornehmer Staatsbeamter glaubte sogar, daß er zu seiner Ermordung, die man, wie er wähnte, beabsichtigte, Rat und Anleitung gegeben. Da war es denn kein Wunder, daß Jahn auf einen von diesem hohen Beamten dem Fürsten Staats-Kanzler gehaltenen Vortrag arretiert wurde.

Als man nun einmal Jahn arretiert hatte, und weder durch die in den preußischen noch in den andern deutschen Staaten Arretierten irgend etwas auf ihn bringen konnte, da mußten denn die Materialien zur Rechtfertigung des gegen ihn zur Ausführung gebrachten Verfahrens mühsam aus seinen ein- und zwanzig Vorlesungen über das deutsche Volkstum, die er mit besonderer Erlaubnis vor den Augen und Ohren der Polizei und sogar vor Polizei- und anderen Offizianten vom bürgerlichen und Soldatenstande aller Ränge gehalten hatte, zusammengejucht werden; sein Turnplatz, wo jeder sehen und hören konnte, was getrieben wurde, und wo sich nicht bloß die Freunde des Turnweßens, sondern auch die Gegner desselben, recht in der Absicht, etwas Verdächtiges daran zu entdecken, zu jeder Zeit zahlreich einfanden, mußte nun erst die Musterung aushalten, um doch etwas Strafwürdiges herauszufinden; nachdem man Jahn sogar sein vaterländisches, nicht gleichgültiges Benehmen gegen die französische Zwingherrschaft zum Verbrechen gemacht und auch deshalb die Untersuchung gegen ihn, **nur gegen ihn allein**, eröffnet hatte, um ihn

wegen Teilnahme an dem, während der Oberherrschaft Napoleons in Deutschland bestandenen deutschen Bunde und Verdachts, denselben mit begründet zu haben — bestrafen zu können. Hatte man diese Bestrafung nicht wirklich

Physik und Naturgeschichte am Kadettenkorps und begründete dessen Bibliothek und Naturalienkabinet. 1810 wurde er Mitglied der märkisch-österromischen Gesellschaft und schrieb lange Jahre hindurch den „gemeinnützigen Anzeiger“ als Zugabe des Berliner Intelligenzblattes. 1809 begründete er das „Berliner Wochenblatt für den gebildeten Bürger und denkenden Landmann“ und war der Hauptanreger des Berliner „Frauenvereins“. Bei seiner streng konservativen Richtung geriet er bald in feindliche Stellung zur ganzen liberalen Partei, so auch besonders zu Jahn und dem Turnen, das er im Wochenblatt leidenschaftlich und ungerecht bekämpfte (vgl. C. Euler, Jahns Leben S. 497 ff.) Wider seinen Willen im Mai 1818, in Folge eines Streites mit zwei Kollegen, früheren Lübowern, pensioniert, widmete Wadzeck jetzt seine ganze Kraft und Zeit gemeinnützigen Bestrebungen. Er nahm sich armer, verwahrloster Kinder an und begründete am 3. August 1819 eine Stiftung, die, noch jetzt blühend, nach ihm „Wadzeck-Anstalt“ genannt wird. Er starb 2. März 1823. (Vergl. W. Pierson: „Friedrich Wadzeck. Eine Berlinische Erinnerung“, in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, 1883, S. 359 ff.)

beabsichtigt, so würde es nicht nötig gewesen sein, ihn durch das Urtheil erst deshalb von aller Strafe freizusprechen; sowie man ihn denn von dem Verdachte, nach dem Frieden von 1815 hochverrätherische Pläne verfolgt und Grundsätze und Mittel zu deren Verwirklichung verbreitet und verwendet zu haben, sowie von der Anschulldigung völlig freisprechen mußte, zu dem beabsichtigten Morde des osterwähnten Staatsdieners Rath und Anleitung gegeben zu haben.

Ein Ergebnis, womit Jahn sich, im Gefühl seiner Unschuld, bei seiner nächtlichen Aufhebung und Trennung von den Seinigen tröstete, und es als ganz bestimmt vorhergesagt, wie der Polizeispektor Eckert berichtet hat, wenn es ihm gleich damals wohl nicht auf die entfernteste Art eingefallen ist, daß die hohen Behörden, um bei allen den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu ⁵⁴ diesem Zwecke zu gelangen, noch nach dem Schluß der Untersuchung, — die man erst einhundert und zehn Tage nach seiner Verhaftung eröffnet hatte, — beinahe vier Jahre darauf zubringen würden, ehe sie sich entschließen könnten, eine Sentenz gegen ihn fällen und zur Publikation bringen zu lassen.

Das neun und vierzig Bogen starke Erkenntnis rechtfertigt auf fünf und vierzig Bogen Jahn gegen mehrere ihm gemachte Anschulldigungen und sucht in den letzten vier Bogen seine Verdammnis also zu begründen:

„Außer seinen Schriften soll aber endlich

g) Inkulpat hauptsächlich seine über deutsches Volkstum zu Berlin öffentlich gehaltenen Vorlesungen zur Verbreitung seiner politischen und revolutionären Grundsätze benutzt haben. Daß Inkulpat diese Vorlesungen ohne vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis von seiten der kompetenten Staatsbehörde gehalten, ist ihm durch die Untersuchung nicht zum Vorwurfe gemacht, aus dem von dem Fürsten Staats-Kanzler hinsichtlich dieser öffentlichen Vorträge an ihn erlassenen Reskripte vom 24. Februar, 23. März und 8. Juni 1817 aber ersichtlich, daß die vorgesetzten Behörden von diesen Vorlesungen des Inkulpaten nicht nur Kenntnis gehabt, sondern solche auch gestattet haben.“

Die ganze Beurteilung Jahns ist nirgends auf einen erwiesenen Thatbestand gebaut, sondern lediglich auf dem losen und lockern Grund willkürlicher Annahmen aufgeführt worden. ⁵⁵ Alles beruht auf leeren Voraussetzungen, wodurch man gern vermeintliche Thatfachen erst vermuten möchte, und, weil sie einmal vermutet waren, auch gleich glaubt, stracks Folgerungen daraus zieht, und so endlich das, durch eine Reihe von Trugschlüssen verkettete, Scheinergebnis als ermittelte Wahrheit aufstellt.

Diese Auf- und Ausstellungen sind im Laufe der Unter-

fuchung kein Gegenstand der Anklage gewesen, ja nicht einmal zum Vorschein gekommen. Jahn ist bis jetzt darüber noch nicht einmal mit seiner Verantwortung gehört worden, er ist deshalb gar nicht zur Untersuchung gezogen, hat sich also auch dagegen noch nicht verteidigen können.

Erst durch die Beurteilung mußte er leider erfahren, daß ihm solche Einzelheiten hinterrücks aufgemußt und vorgeworfen werden. Man hat ihn ohne weiteres gleich ungehört verdammt.

Anfangs des Jahres 1817 fand sich Jahn veranlaßt, über seine im Jahre 1810 erschienene Schrift, „Deutsches Volkstum“ Acta commiss. des S. G. R. v. Ger. nach Vol. II. fol. 46a. betitelt, welche in Berlin bei Unger mit Erlaubnis der Zensur gedruckt worden, öffentliche Vorträge zu halten. Nachdem ihm auf geziemendes Ansuchen die Erlaubnis dazu erteilt war:

„Das unterzeichnete Ministerium erteilt hierdurch dem Herrn Dr. Jahn auf sein Gesuch vom 27. November c. gern die nachgesuchte Erlaubnis, Vorträge über die von ihm herausgegebene Schrift: „Deutsches Volkstum“ zc. halten zu dürfen.

Berlin, den 5. Dezember 1816.

Ministerium des Innern.
(sign.) v. Schuckmann.“

||mietete er von dem Masken-Fabrikant Gropius den ehemaligen ⁵⁶ Völkischen Saal, Französische Straße Nr. 43, und machte sie bekannt in der Beilage zum 5. Stück der Königl. privilegierten Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen (Vossische Expedition):

„Sonnabend, den 11. Januar 1817.

Vorträge über Deutsches Volkstum.

Über die 1810 von mir herausgegebene Schrift „Deutsches Volkstum“ werde ich Montags und Freitags abends von 6 bis 7 Uhr ein und zwanzig Vorträge halten, Französische Straße Nro. 43 in dem nämlichen Saale, wo Herr Gropius bis jetzt seine Ausstellungen gehabt. Einlaß-Marken sind für drei harte Thaler zu bekommen: große Friedrichstraße Nr. 208 bei dem Unterzeichneten, Jägerstraße Nr. 42 in der Leih-Bibliothek, und unter den Linden Nr. 19 in der Buchhandlung von Dümmler. Der erste Vortrag beginnt Freitags den 17. Januar.

Friedrich Ludwig Jahn.“

Dieselbe Ankündigung findet sich auch in der Beilage zum 7. Stück der Berliner Zeitungen vom Donnerstag dem 16. Januar 1817.

So hätte also Jahn, wenn man ihn nur darnach gefragt hätte, gleich den Beweis darüber führen können, daß ihm die vorge setzte Behörde auf eine, mehrere Wochen vorher davon gemacht, Anzeige das Halten dieser Vorträge nicht bloß erlaubt,

sondern gern erlaubt hat. Er hat dies also nachholen müssen und folgt nun weiter dem Verdammungs-Urteil:

57 „Wenn hiernach also das Halten jener Vorlesungen an sich dem Inculpaten nicht zum Vorwurfe gereichen kann, so fragt sich nur: ob der Inhalt derselben so beschaffen gewesen, daß die obige Anklage gegen ihn begründet erscheint?“

„Schon beim Beginnen dieser Vorlesungen wird dem Inculpaten in dem von seiten des Fürsten Staats-Kanzlers an ihn erlassenen Reskripte vom 24. Februar 1817 der Vorwurf gemacht:

daß er eingegangenen Nachrichten zufolge in einer seiner Vorlesungen sich mehrere Ausfälle gegen die Diplomaten, welche den Pariser Frieden geschlossen, erlaubt, und namentlich angeführt habe, daß sie alles, was mit dem Schwerte errungen worden, mit der Feder wieder verloren hätten;

und hinsichtlich der Staatsbeamten von ihm bemerkt worden sei:

„Hunde, Huren und Schauspieler, Operntänzer, Köche, Pferde zc. das sind die neuen Mäusen unserer Staatsmänner!“

Daß Inculpate ferner

die Regierungs- und Amtsblätter mit dem Spottnamen Angstblätter belegt und dabei geäußert habe, daß die Deklarationen der Gesetze bloß deshalb so häufig erfolgten, damit die Pränumeranten der Gesetzsammlung doch etwas für ihr Geld erhielten;

und endlich,

daß die Embleme am Monumente des großen Kurfürsten zu Berlin, welche die besiegten Völker andeuten sollen, vom Inculpaten dahin erklärt worden seien, als wollten solche sagen: Kusch Volk, Du Futter für Pulver zc.“

58 Inculpate hat in den bei den Akten befindlichen Konzepten der an den Fürsten Staats-Kanzler eingereichten Verantwortungsschreiben inbetreff jener Anschuldigungen nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, daß er die allegierten Äußerungen bei seinen Vorträgen wirklich gemacht habe, und eben so wenig die von dem Hauptmann von Decker dem Fürsten Kanzler denunzierte und von letzterem mittels Reskripts vom 23. März 1817 dem Inculpaten als unziemend und gegen den Anstand verstoßend vorgehaltene Erklärung:

Wer seinen Kindern die französische Sprache lehren läßt, ist ein Irrender, wer darin beharret, sündigt gegen den heiligen Geist. Wenn er aber seinen Töchtern

französisch lehren läßt, so ist das eben so gut, als wenn er ihnen¹⁾ die Hurerei lehren läßt. in der schriftlich eingereichten Verantwortung vom 1. Mai 1817 bestritten, sondern auszuführen sich bemüht, daß er dadurch keine Beleidigung gegen eine bestimmte Person, am wenigsten gegen den Denunzianten beabsichtigt habe. Ein im Laufe der Untersuchung vom Inculpanten über obige Stellen aus seinen Vorlesungen abgelegtes Bekenntnis ermangelt jedoch, und sind ihm vielmehr jene Äußerungen zur Erklärung nicht weiter vorgelegt worden.

Da auch die Quellen, aus welchen die in den erwähnten Reskripten des Fürsten Staats-Kanzlers enthaltenen Äußerungen geschöpft worden, nicht überall namhaft gemacht worden sind, und deren Prüfung also nicht erfolgen kann; so bleibt als Beweis gegen den Inculpanten nur so viel stehen, daß er in seinen Berichten an den Fürsten Staats-Kanzler nicht ausdrücklich in Abrede gestellt hat, jene Äußerungen in seinen Vorträgen gethan zu haben, folglich insofern ein außergerichtliches, wenn auch nur stillschweigendes Bekenntnis der That gegen sich hat.“

Hier hat sich der Urteilsfasser des Erkenntnisses wieder ⁵⁹ gewaltig übereilt und nach einer äußerst unglaublichen, kaum möglichen Verwechslung und gänzlichen Verkennung von zwei ganz verschiedenen, nicht gleichzeitigen Thatfachen mühsam versucht, ein Ergebnis für künftige falsche Schlußfolger hervorzuzaubern.

Nämlich Se. Durchlaucht der Fürst Staats-Kanzler erließ unterm 24. Februar 1817 an Zahn folgende Aufforderung:

Papiere
des Dr.
Zahn
Vol. II.
fol. 251.

„Nach einer mir soeben zugehenden Nachricht haben Ew. Wohlgeboren sich in Ihrer letzten Vorlesung mehrere Ausfälle gegen die Diplomaten, welche den Pariser Frieden geschlossen, erlaubt und namentlich angeführt:

„daß sie alles, was mit dem Schwerte errungen worden, mit der Feder wieder verloren hätten.“

Über die Staatsbeamten haben Sie ferner bemerkt:

„Hunde, Huren, Schauspieler, Operntänzer, Röche, Pferde &c. das sind die neun²⁾ Musen unserer Staatsmänner.“

Die Regierungs- und Amtsblätter haben Sie mit dem Spottnamen Angstblätter belegt und dabei geäußert:

„daß die Deklarationen der Gesetze bloß deshalb so

¹⁾ Es steht im Manuskript.

²⁾ Vorher steht „neuen Musen“ wohl als Schreibfehler. Doch würde auch dies einen guten Sinn geben.

häufig erfolgten, damit die Pränumeranten der Gesetzsammlung doch etwas für ihr Geld erhielten."

Die Embleme am Monument des großen Kurfürsten, welche die besiegten Völker andeuten sollen, sind von Ihnen dahin erklärt worden, als wollten solche sagen:

"Ruich Volk! Du Futter für Pulver" u. s. w.

Ich weiß, daß Sie alle Ihre Vorlesungen zuvor schriftlich ausarbeiten, und finde mich durch vorstehende Äußerungen veranlaßt, Sie aufzufordern, mir die schriftliche Ausarbeitung Ihrer letzteren Vorlesung unverzüglich und unfehlbar binnen 24 Stunden einzureichen.

Glincke, den 24. Februar 1817.

(gez.) C. F. v. Hardenberg."

Jahn genügte derselben, ausarbeitete den gemißdeuteten Vortrag und reichte denselben ein, mit nachstehendem Begleitschreiben:

"Durchlauchtigster Fürst,
Hochgebieter Herr Staats-Kanzler!

Em. Fürstlichen Durchlaucht gestriger Befehl ist gegen Mitternacht erst in meinem Hause angekommen. Ich habe ihn aber erst heute morgen zu Gesicht bekommen und hoffe also um Nachsicht mit Erfolg zu bitten, wenn meine Antwort wider Erwarten nicht früh genug einträfe."

"Alles, was ich zu meinem zehnten, am 21. d. gehaltenen Vortrag gearbeitet hatte, übersende ich in der Anlage von Wort zu Wort; ich lege noch dazu einen Abdruck vom deutschen Volkstum dabei, den ich mir aber gelegentlich wieder zurück erbitte, weil er mir selbst nicht gehört. Ich habe ihn geliehen, weil eine unbekannte Hand Anmerkungen hineingeschrieben hat."

"Bei meinen Vorträgen über deutsches Volkstum ist mein Buch der Leitfaden. Danach habe ich erst Seite 1—46, dann Seite 439—448 abgehandelt. So bin ich auf die Muttersprache gekommen, die im Buche an mehreren Orten behandelt ist; meine Vorträge sind also vom Buche unzertrennlich und nur mit ihm genau verständlich. Sie sind Erklärungen, Ergänzungen, Erläuterungen und Berichtigungen zu ihm. Ich habe das Buch seit seinem Erscheinen nie aus den Augen verloren und ihm die Stunden meiner Muße und Muße gewidmet. Eine enge, bedrängte Wohnung, wo ich kein eigenes Arbeitszimmer habe, Krankheiten unter den Meinigen und das Beschäftigen mit dem Turnwesen haben bis jetzt verhindert, daß ich nicht¹⁾ zum Durch- und Überarbeiten des Buches kommen konnte. So habe ich aus denselben Gründen nicht alles meiner sämtlichen Vorträge aufs reine, aber ich bin mit

¹⁾ So im Manuskript.

Papierc
des Dr.
Jahn fol.
243.)

60

61

ihnen im klaren, so daß ich bei Gegenständen, die mir durch oftmaliges Überdenken geläufig geworden, mich auch im freien Vortrag versuche.“

„Glücklicherweise sind alle jene aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen in meiner schriftlichen Ausarbeitung befindlich, und ich habe sie der leichteren Auffindlichkeit wegen mit roten Handstrichen angemerkt. Aber ich berufe mich auf die Grundsätze der Auslegungskunst, wie sie die Altertumskenner auf unsern hohen Schulen lehren, und wie ich sie bei Wolf, Köffel und Knapp ehemals gehört habe. Weil ich voraussetzte, daß Wortverdreher mir meuchlings nachtrachten würden, erklärte ich gleich zu Anfange des ersten Vortrags, wie alle Vorträge erst mit dem Buche ein Ganzes ausmachten, und sagte: „Darum soll man aus diesen einzelnen Vorträgen kein Stück- und Flickwerk machen, sie nicht in Fetzen reißen, auch keine einzelne Gedanken an den Galgen schlagen, oder gar eine einzelne Redensart räubern!““

„Diese Warnung hat nicht viel geholfen. Die hiesigen Berichterstatter und Neuigkeitskrämer für die Nürnberger und Augsburger Zeitungen sind bitter und böse geworden und beten das Bannurteil nach, was der bekannte Herr von Aretin¹⁾ im Jahr 1810 über die ersten Proben des⁶² Buches aussprach, die im Sommer 1809 zuerst erschienen waren. Meine ganze Darstellung ist auch in ihrer eigen-

¹⁾ Johann Christoph Anton Martin, Freiherr von Aretin, geb. 2. Dez. 1773 zu Ingolstadt, trat in bayrische Staatsdienste, wurde 1799 Landesdirectionsrat, 1806 Oberbibliothekar der Zentralbibliothek zu München, trat aber in Folge eines Streites mit den in München lebenden protestantischen Gelehrten, besonders mit Fr. Thiersch, von diesem Amte zurück, wurde 1811 Direktor, 1813 Vizpräsident des Appellationsgerichts zu Neuburg, 1819 Präsident des Appellationsgerichts zu Amberg, starb 24. Dez. 1824 zu München. Seine Schrift: „Die Pläne Napoleons und seiner Gegner, besonders in Deutschland und Oesterreich“ (München 1809) bezeichnet als Gegner Napoleons: die Ultra-Aristokraten, die Ultra-Demokraten, die religiösen Fanatiker, einige irreführende, achtungswürdige Männer und die englischen Agenten. Die Schrift ist (ebenso wie die „Biographie Napoleons des Großen“, Wien 1810), eine Verherrlichung Napoleons von deutscher Seite, die uns jetzt ganz unsahbar ist, und die auch damals den heftigsten Zorn aller deutschen Patrioten, besonders aber Jahns erregte. Aretin spricht unter anderem von der „Nord-Deutschheit“, die eigentlich nur „Vorussismus“ und „Anglicismus“ sei. Daß die Protestanten Gegner Napoleons seien, komme daher, weil derselbe eben kein Protestant, sondern ein Katholik sei. In Deutschland sei allein berechtigt der „Kosmopolitismus“ und nicht der „Nationalismus“. Ja, Napoleon, als der Vertreter des ersteren, sei dadurch der eigentliche Repräsentant der „echten Teutschheit“.

tümlichen Beschaffenheit als Ganzes und als Wesen aufzufassen. Wie jeder Mensch seinen eigenen Gang, hat auch jeder seine eigene Stimme und, wenn ihn Gott nicht verlassen, seine eigene Sprache in Rede und Schrift. Die Worte sind ja immer nur das leibliche Gedankenkleid des Geistes, und was einem paßt, — sitzt nicht dem andern. Wer immer unter dem großen Haufen in der lebendigen Sprachgemeinde gelebt hat, steht immer der alten Sprache näher, die in Bildern und Gleichnissen, Mären, Sprichworten, Wiederlauten und Reimen ein dichterisches Leben lebt. Hier ist keine Kunstsprache der Schule, sondern ungekünstelte Volkssprache, die sich gehen läßt, nicht schraubt und klaubt und in unschuldigen Worten nichts Urges wider den Nächsten denkt. Alle und jede Volkssprache ist derbe Hausmannskost, wo getreue Freunde und Nachbarn auf ein Gericht Gernegelesen vorlieb nehmen.“

„Schließlich wiederhole ich die dem Volkstum vorgedruckte Erklärung und bekenne hier offen und frei, daß ich die reinsten Absicht gehabt und noch habe, durch meine Vorträge dem lieben Vaterland Nutzen zu schaffen. Ich verharre in aller Ehrfurcht

Ew. Fürstlichen Durchlaucht

Berlin, den 25. Febr. 1817.

ergebenster

Große Friedrichstraße Nr. 208. Friedrich Ludwig Jahn.“

63 Nur Jahns Abschrift von eben eingereichtem Begleitschreiben ist zu den Verhandlungen gekommen, keinesweges aber sein Entwurf zu dem ausgearbeiteten Vortrag. Auf Jahns Erörterung ist keine Verfügung weiter ergangen, und das Stillschweigen der höchsten Verwaltungsbehörden beweiset vollkommen ihre Zufriedenheit mit der Abfertigung der falschen Angeber, weil sie doch sonst in der Sache hätten verfahren müssen.

Erst wie diese unstatthafte Anklage in ihrer Richtigkeit verpuffte, führte der Hauptmann v. Decker sein grobes Geschütz auf.

Längst hatte dieser auf Jahn seine verdeckte Schießbühne gerichtet, wegen einer geschichtlichen Mitteilung über gewisse Abenteuerer zum:

„Märchen von den Verschwörungen, von Friedrich Rüks. Berlin 1815.“¹⁾ (Seite 16 und 17.)

als er aus lang verhaltenem Grimm und voll grollenden Unmuts in einem Anbringen an den Fürsten Staats-Kanzler endlich also losplatzte:

¹⁾ Die Schrift, erschienen in der Realschulbuchhandlung zu Berlin, richtet sich besonders gegen einen gewissen H. K. und seine abenteuerlichen Behauptungen über den „deutschen Bund“. (Vergl. C. Euler, Jahns Leben S. 210 ff.)

„Herr Jahn hat in seiner letzten öffentlichen Vorlesung am 7. d. M. nach einem Eingange, der schon auf einen nachfolgenden Satz von Wichtigkeit schließen ließ, folgenden aufgestellt:

Papiere
des Dr.
Jahn
Vol. I
fol. 246.

„Wer seinen Kindern die französische Sprache lernen oder lehren läßt, ist ein Irrender; wer darin beharrt, sündigt gegen den heiligen Geist. Wenn er aber seinen Töchtern französisch lehren läßt, so ist das eben so gut, als wenn er ihnen die Hurerei lehren läßt.“

Da ich nun zu glauben vermeine, daß kein Volkslehrer, und als solchen muß ich Herrn Jahn betrachten, — berechtigt ist, deutschen Hausvätern vom Lehrstuhlschmähende, 64 ehrenrührige Dinge zu sagen, dabei aber zu wenig Bekanntschaft mit den darüber bestehenden Gesetzen habe, so wage ich mindestens die Frage: Ob ein deutscher Hausvater, der als Staatsbürger sich dem Schutze der Gesetze durch strenge Erfüllung seiner Pflichten wert macht, durch eben diese Gesetze gegen Ausfälle der obigen Art, öffentlich ausgesprochen, geschützt werden kann? oder ob er die Sache als eine Persönlichkeit behandeln darf? oder endlich, ob er sie als einen tollen Hundsbiß zu betrachten hat? — Herr Jahn hätte eben so gut sagen können: Wer nicht einen Kock trägt, wie ich trage, ist ein S—fott, — es wäre um nichts beleidigender gewesen.“

„Ein jeder rechtschaffene Hausvater wird mit mir einverstanden sein, daß, wer seinen Töchtern die Hurerei lehren läßt, ein zum Pranger, Staupbesen, Brandmarkung und Landesverweisung reifer Bösewicht ist: folglich ist das vom Herrn Jahn gewählte Bild (das darin liegende Ue— edle und Unsittliche ganz beiseite gesetzt) ein beleidigendes, die Ehre eines Hausvaters angreifendes. Daß es aber öffentlich aufgestellt wurde, ist empörend.“

„Fluch dem Vater, der seinen Kindern nicht die Erziehung giebt, wie sie den Gesetzen der Religion, der Sittlichkeit und der Ehre des Volkes, zu dem er gehört, angemessen ist! Dieses Glaubensbekenntnis wird jeder Biedermann mit mir teilen; aber ich kann mich nicht für schuldig erkennen, wenn ich meinen Töchtern die französische Sprache lernen lasse, und verlange daher, geschützt zu sein gegen empörende öffentliche Verdammungsurtheile. Die Töchter des Monarchen selbst lernen diese Sprache, und wohl den meinigen, wenn sie sich 'jene zum Vorbild und 65 Muster wählen!“

„Herr Jahn hat manches Gute und Belehrende in seinen bisherigen Vorlesungen gesagt, und ich habe sie mit Vergnügen gehört, wenn ich gleich alle seine Meinungen

nicht ganz teilen kann. Aber ich glaube meine Einlasskarte nicht gelöst zu haben, um als Hausvater von ihm öffentlich beleidigt zu werden, und fordere Genugthuung.'

„Hätte Herr Jahn seinen Satz weniger allgemein aufgestellt oder auf irgend eine Weise erläutert, so wollte ich gern glauben, daß ich ihn mißverstanden, oder in meinen Ansichten geirrt habe. Aber er hat ihn nackt und bloß hingeworfen, ohne alle Erläuterung, gerade, wie ich ihn hier niedergeschrieben habe.

Berlin, den 9. März 1817.

(gez.) C. Decker,')

Hauptmann im Königl. Pr. Generalstabe."

Hierüber beehrte des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht wiederholentlich Antwort, denn der Hauptmann von Decker war damals noch nicht als fehdelustiger Schriftsteller bekannt. Er hatte sich auch noch nicht mit anderen Schriftrichtern und Buchurtermachern so heftig verknürrt, daß er, statt bündiger Widerlegung, einen zum ewigen Frieden im Zweikampf erschossen, wie späterhin den unglücklichen Bachhofen von der Echt.

Notgedrungen und in äußerster Notwehr mußte Jahn den Herrn von Decker wegen fälschlicher Anklage zudecken.

Durchlauchtigster Fürst,

Hochgebietender Herr Staats-Kanzler!

Es ist nicht Ungehorsam und Verstocktheit gewesen, daß ich erst jetzt nach der dritten Mahnung auf das Anbringen des Herrn Hauptmann Decker meine Erklärung hiemit abgebe. Ich habe geglaubt, mit meiner Zurückhaltung dem Herrn Hauptmann Decker einen wesentlichen Dienst zu leisten. Ich habe ganz ehrlich gemeint, mein Still-schweigen müsse dem Herrn Hauptmann Decker außerordentlich lieb und erwünscht sein, um inzwischen wieder zu sich selbst zu kommen, und seine aufgeregte Leidenschaftlichkeit völlig beruhigen zu können. Durch eine rasche Gegenrede wollte ich kein Öl ins Feuer gießen, sondern ich wollte im Gegenteile meinem ergriminten Widersacher gehörig Zeit lassen, sich eines Besseren zu besinnen und

Babiere
des Dr.
Jahn
Vol. II.
fol. 247.

66

¹⁾ Karl von Decker, geb. 1784, wurde 1800 preuß. Offizier, zeichnete sich im Feldzug 1806–7 aus, trat 1809 in das Korps des Herzogs von Braunschweig-Öls, ging nach England mit, kehrte 1813 zurück, wurde Stabskapitän und nahm an dem Feldzuge gegen Napoleon teil, wurde 1817 Major, 1818 Lehrer an der Kriegs- und Artillerie- und Ingenieurschule, 1820 geadelt, 1835 Oberst, 1841 als General zur Disposition gestellt, starb 1844. Er verfaßte eine ganze Reihe militärischer Schriften. Infolge eines litterarischen Streites erschoss er im Duell den Hauptmann Bachhofen von Echt und erlitt dafür Festungsstrafe in Spandau.

die unüberlegte Beschwerde im stillen ohne weiteres Aufsehen zurückzunehmen.“

„Jedermann ist verpflichtet, seinem irrenden Mitmenschen Fehltritte zu ersparen und die bittere Reue unabsehlicher Folgen der Uebereilung. Was kann aber einem Mann, der gewohnt ist, in der höheren Gesellschaft zu leben, Schlimmeres begegnen, als vor seinen Zeitgenossen sich schämen zu müssen und lächerlich zu werden.“

„Nun muß ich aber notgedrungen antworten und kann nicht umhin, dies Unstatthafte im Anbringen vom Herrn Hauptmann Decker zu zeigen, seine Händelsucherei und sein aufthuerisches Wesen.“

„Der Herr Hauptmann Decker hat die Gelegenheit, um Streit anzufangen, vom Zaun gebrochen, gerade wie der Wolf in der Tiermäre, als er dem unschuldigen Lamm zu Leibe will. Er hat seine Beschwerde auf folgende drei Fragen zu stellen gewagt:

- 1) Ob ein deutscher Hausvater, der als Staatsbürger sich dem Schutze der Geseze durch strenge Erfüllung seiner Pflichten wert macht, durch eben diese Geseze gegen Ausfälle der obigen Art, öffentlich ausgesprochen, geschützt werden kann?
- 2) Oder ob er die Sache als eine Persönlichkeit behandeln darf?
- 3) Oder endlich, ob er sie als einen tollen Hundsbiß⁶⁷ zu betrachten habe?

„Der Herr Hauptmann Decker hätte seine Wagfragen sich sehr leicht selbst beantworten können. Statt dessen hat er, einem Stadtgerede zufolge, allerlei Leute um Rat gefragt, ist aber nicht deren gutem Räte, sondern seiner blinden Leidenschaft gefolgt. Es ist seine eigene Schuld, daß die Sache lautbar geworden und in die Zeitungen gekommen, da er seinen Aufsatz in gemischten Gesellschaften aus Dünkel und Rechthaberei vorgelesen.“

„Der Herr Hauptmann Decker scheint zu glauben, daß er der einzige Hausvater sei, weil er unaufgefordert und ungereizt als Beleidigter scheinlich auftritt, um desto sicherer beleidigen zu können. Kein anderer Hausvater hat meine Rede auf sich bezogen; ich habe auch nur im allgemeinen geredet und keinen einzelnen dabei im Sinne gehabt, am wenigsten aber den Herrn Hauptmann Decker. Bis zum Augenblick der mir schriftlich mitgetheilten Beschwerde habe ich gar nicht gewußt:

- a. daß ein Hauptmann Decker in der Welt ist,
- b. daß er in Königl. Preußischen Diensten sich befindet;
- c. daß er in Berlin sich anhält;

- d. daß er mich als Zuhörer meiner Vorträge heim-
gesucht;
- e. daß er diese Vorträge mißdeuten wolle;
- f. daß er Hausvater sei;
- g. daß er Töchter habe;
- h. daß diese mit Eifer Französisch lernen;
- i. daß der Herr Hauptmann Decker in diese Sprache
verliebt sei;
- k. und sich für den Kämpen und Ritter des welschen
Gesprach aufwerfe.“

„Alle diese zehn Fälle habe ich nicht gewußt, und kann unmöglich den Plan haben, auf den Herrn Hauptmann Decker sticheln und anspielen zu wollen. Mir ist es ganz unerklärlich, wie der Herr Hauptmann Decker auf den Einfall gekommen, zu wähnen, daß ich gegen ihn Anzüglichkeiten geredet. Man sieht daraus, daß der Herr Hauptmann Decker an schweren Einbildungen krank darniederliegt und eines Arztes bedarf, der das „Uebel zu heilen versteht. Der Herr Hauptmann Decker ist gewiß von der Jähzucht befallen, weil er sonst unmöglich seine selbstgeschaffenen Gespenster als Feinde bekämpfen würde. Er ist sehr zu bedauern und zu bemitleiden; es kann ihm bei dieser Stimmung alle Augenblicke begegnen, daß er sich im Innersten gekränkt fühlt, wenn er einmal den Tief hat zu glauben, daß ihm dies und das zur Schur geschehen. Ihn können ja leicht grün angestrichene Häuser verdrießen oder weggebrochene Häusertreppen. Es giebt ja Leute, die sich über die Mücke an der Wand ärgern. So ist er denn auch als Ketzerrichter und Ketzerrichter unüberlegter Weise aufgestanden. Solche haberechtigte Art ist seit dem Verenden des Konrad von Marburg¹⁾ in Deutschland ausgegangen, und seit drei Jahrhunderten giebt es in evangelischen Landen kein Meinungsgericht. Über einzelne Meinungen einzelner richtet hienieden die Zeit und dereinst Gott. Beiden darf kein Sterblicher vorgreifen.“

„Was ich auch bereits alles über das Eindringen der französischen Sprache in deutsche Volksschulen gesagt und geschrieben haben mag, berechtigt den Herrn Hauptmann Decker keineswegs zur Führung einer Beschwerde. Immer

¹⁾ Konrad von Marburg, ein Dominikanermönch, seit 1226 Beichtvater der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, führte die Glaubensgerichte ein und wütete als „Ketzerrichter“ am Rhein, in Thüringne und Hessen, und besonders gegen die Stedinger (1232). Er wurde von einigen Edelleuten, 13. Juli 1233, unweit Marburg erschlagen, vom Papst Gregor IX. heilig gesprochen.

ist es eine Meinung, und Gedanken sind zollfrei. Auch bin ich nicht der erste und, Gott sei Dank, auch nicht der einzige, der auf die Gefahren aufmerksam macht, so unserm Vaterlande durch das Gift drohen. Was die französische Sprache in unsere Volksschulen ungestört und ungestraft hineingleißet. Darüber sind seit Jahrhunderten eine Menge Bücher geschrieben, und ich will nur zwei neuere ⁶⁹ nennen, weil ich mich in meinen Vorträgen darauf bezogen habe, und sie in Berlin 1814 herausgekommen sind:

Der Sprachgerichtshof, oder die französische und deutsche Sprache in Deutschland vor dem Richterstuhl der Denker und Gelehrten. Berlin, 1814, in der Maurerischen Buchhandlung.

Betrachtungen am Grabe der Frankensucht, von Dr. S. Rosenhayn. Berlin, Neue Societäts-Verlags-Buchhandlung 1814.“

„Ich begreife um so weniger, wie der Herr Hauptmann Decker zu der wider mich geführten Beschwerde durch leidenschaftliche Streitsucht und Widersprechgeist hat hingerrissen werden können, da er doch mit zwei hiesiger deutschen Sprachforschern genauen Umgang pflegt, die noch dazu beide wider das welsche Gespräch die Feder geführt haben. Schwerlich wird er sie aber der Deutscherheit entfremden und zum Franzosentum verkehren.“

„Mir fällt es gar nicht ein, mit dem Herrn Hauptmann Decker eine wissenschaftliche Fehde zu fechten. Wer die Geschichte versteht, weiß es, daß ein Volk nur durch das lebendige Leben der Muttersprache in frischer Rege blieb.“

„Kom hat sein goldenes, silbernes, ehernes und eisernes Sprachalter, und diese deutungsvollen Namen der Sprachblüte sind auch die Denkzeiten für sein volkliches Streben. Aber die ganze römische Geschichte kennt kein Beispiel, daß ein Vaterlandsfreund angegriffen worden, weil er für die Rechte der Muttersprache geeifert. Auch weiß man nicht, daß die römischen Mädchen in früher Jugend Punisch gelernt, weil die Männer mit diesem Volke in steter Fehde waren. Auch von den Athenern ist nicht gemeldet, daß sie sich mit Begier aufs Persische gelegt, nachdem Xerxes ihre Stadt in Asche und Schutt verwandelt. Der weise Salomo meint: „Es geschehe nichts Neues unter der Sonnen.“ Hängt die Weisheit von diesem Spruch ab, ⁷⁰ so ist es mit ihr vorbei, seit der Herr Hauptmann Decker das welsche Gespräch wider das Urrecht der Muttersprache auführt.“

„Die zweite Wagfrage des Herrn Hauptmann Decker: Ob er die Sache als eine Persönlichkeit behan-

deln darf?“ ist noch lustiger. Soll das so viel heißen: „Jahn muß wegen seiner Liebe zum Vaterlande, seines Eifers für die Muttersprache in Vann und Acht gethan werden; er muß wegen seines Strebens für deutsches Volksthum verfehmt sein? Alle Deutschlinge, Welschfücktige und Meindeutsche müssen aber Fug und Recht haben, ihn nach Herzenslust zu mißhandeln?“ Vor **einem** Mann habe ich mich nie gefürchtet, und alle entdeutschen Halb-linge werden mich nicht schrecken.“

„Vielleicht will aber der Herr Hauptmann Decker die alten Sitten erneuern und über den Wert und die Würde der deutschen Sprache einen Gottesgerichtskampf begehren. Gut dann! Erlangt er diese Erlaubnis, und will er im Ernst als Ritter und Ketter des Franzosentums in die Schranken treten, so werde ich mit fröhlichem Herzen und ruhigem Gewissen zur Wehr greifen.“

„Gegen die dritte Wagfrage des Herrn Hauptmann Decker: „Ob er sie (meine Urtheile über das welsche Gesprach) als einen tollen Hundsbiß zu betrachten hat?“ habe ich ganz und gar nichts einzuwenden. Ich gebe ihm dazu sehr gerne die Einwilligung, wenn er nämlich davon die Franzosenscheu bekommen will.“

„Wir haben zwar erlebt, daß die Erbfeinde des deutschen Namens den deutschen Boden räumen mußten, aber darum ist das Vaterland noch nicht wieder hergestellt, bleibt auch noch nicht sicher und verwahrt vor Rückfall in schmachlichere Knechtschaft.“

71 „Aus dieser Überzeugung habe ich frei und offen geredet, ohne Blumen und Blatt, rund heraus, frisch vor der Leber weg, rein vom Herzen. Mit meiner Rede habe ich auf lauter Redliche gerechnet und darum nicht die Worte gestutzt für der Schmierlinge Horchohr und der Hexmichel Verdrehkunst. Mag auch bisweilen ein hart Wort oder derber Ausdruck entfallen sein, so gehört auf einen knorrigen Klotz ein starker Keil, eine schwere Schläge und die Wucht eines kräftigen Arms. Deutschland ist nicht sicher vor einer Umkehr durch die Franzosen, wenn auch alle französischen Festen von deutschen Truppen besetzt sind, so lange unsere Kinder in unsern Volksschulen noch immer, nach der Leipziger Schlacht wie vor, von der französischen Sprache gefesselt und dem Franzosentum als Geißel geliefert werden.

Ich verharre mit aller Ehrfurcht
Ew. Fürstlichen Durchlaucht

Berlin,
den 1. Mai 1817.

ganz ergebenster
Friedrich Ludwig Jahn.“

Aus dieser derben Zurückweisung des v. Decker'schen Anbringens ist die sonderbarste Schlussfolge gekettet worden.

Man findet unter Jahn's Papiere einen Entwurf zu dem Begleitschreiben einer eingereichten, vortragsmäßigen Ausarbeitung und eine Abschrift von einem spätern Berichte an den Fürsten Staats-Kanzler. Der Fürst Staats-Kanzler hatte Jahn aufgefordert, sich auf des Hauptmanns v. Decker Anschuldigungen über Äußerungen in seinen Vorträgen zu verantworten. Jahn verantwortete sich darüber, sowie es die Sache mit sich brachte, unbekannt mit juristischen Formen, wonach man alles, was man nicht an sich kommen und auf sich sitzen lassen will, ganz bestimmt bestreiten und ableugnen muß. Der Fürst Staats-Kanzler findet die Verantwortungen genügend und spricht sich⁷² darüber vollständig in dem Reskript vom 8. Juni 1817 aus, worin es unter anderm heißt:

„Die Meinung soll zwar frei sein; auch ist die Begeisterung zu loben, welche für das Recht der Muttersprache sich kräftig erklärt. Wenn aber Meinungen ausgesprochen werden sollen vor einer Menge von Zuhörern aus allen Ständen und Klassen, wie Sie durch die Ankündigung Ihrer Vorlesungen um sich versammelt haben, so darf man billig erwarten, daß der Redner nicht schlechthin seine Eigentümlichkeit walten und alle seine Einfälle gehen lasse, sondern daß er auch den Anstand beachte, welchen ihm das eingegangene Verhältnis zu seinen Zuhörern zur Pflicht macht. Eine Begeisterung, welche sich zu so einseitiger Härte und leidenschaftlicher Schmähung der entgegengesetzten Meinung verirrt, als der Hauptmann v. Decker Ihnen vormirft, macht sich auch überhaupt verdächtig, daß sie nicht rechter Art sei. Die Folge kann aber nur sein, daß, wenn auch die Regierung, aus Achtung für die Freiheit der Meinungen, sich abhalten läßt, Vorlesungen zu untersagen, die solch Ärgernis geben, alle Bessern, zuerst durch die vaterländischen Gesinnungen angezogen, hinterher aber durch die grobe Verletzung alles Anstandes und die einseitige Leidenschaftlichkeit zurückgeschreckt, von dem Redner sich zurückziehen und ihn in einem Haufen allein lassen, der durch seinen Beifall eben nicht seine Lobrede feiert.“ zc.

Diese Resolution, wodurch der Fürst Staats-Kanzler die Beschwerden, welche das Urtheil bis dahin über die Vorlesungen aufgeführt hat, vollständig beseitigt, indem sie am 8. Juni 1817 gegeben wurde, hat dem erkennenden Gerichtshofe nicht entgegen können, da sie sich in der Urschrift bei den Verhandlungen⁷³

Papiere des Dr. Friedrich Ludwig Jahn Vol. II. fol. 242 befindet. Der Fürst Staats-Kanzler fand die anstößig gefundenen, ihm hinterbrachten Äußerungen Jahn's unanständig

Papiere
des Dr.
Jahn
Vol. II.
fol. 242.

und warnte ihn, sich durch den Eifer für eine gute Sache nicht zu weit führen zu lassen, indem er ihm auf eine schonende Art die Folgen davon vorstellte. Als Staats-Kanzler sprach er aber in dieser Resolution den merkwürdigen, seine Staats-Verwaltung aufs höchste ehrenden, Grundsatz aus, daß der Staat dennoch, aus Achtung für die Freiheit der Meinungen, sich abhalten lasse, dergleichen Vorlesungen zu verbieten, mithin noch weniger geneigt sei, sie zu bestrafen. Er fand also in den Vorlesungen des Dr. Jahn, die zu seiner Kenntniß gekommen waren, und besonders in den Äußerungen, die ihn veranlaßt hatten, Jahns Verantwortung darüber zu erfordern, für den Staat nichts Anstößiges, nichts Unehreerbietiges, nichts Freches. Die Sache war durch die Verantwortungen und durch die darauf ergangene Resolution abgemacht, daher fiel es denn auch der Immediat-Untersuchungs-Kommission gar nicht ein, Jahn darüber noch besonders zu vernehmen; wäre dies geschehen, so würde Jahn sich darüber, inwiefern er die fraglichen Äußerungen wörtlich, so wie sie ihm aufgerückt wurden, oder nur dem Sinne nach im milderen Wortgewande, oder ob er sie überhaupt gemacht, haben⁷⁴ erklären können. Man hat aber keine Erklärung von ihm gefordert; der Staats-Kanzler, der, am Steuer des Staatsschiffes stehend, doch wohl besser als jeder andere in untergeordneten Kreisen, es wissen mußte, wie weit er Freiheit der Meinungen und Reden gestatten konnte, fand die Äußerungen nicht so angethan, daß er deshalb irgend ein Verfahren anordnete, weshalb denn alle diejenigen, welche jetzt, wie das Breslauer Urtheil nach mehr als sechs Jahren thut, ihm dafür irgend etwas anrechnen wollen, den laut ausgesprochenen Grundsatz des damaligen Vorstehers aller Staatseinrichtungen: „Achtung für die Freiheit der Meinung, in welchem Gewande sie auftritt,“ umstoßen und weiter gehen, als sie dürfen.

Noch späterhin blieb der Fürst Staats-Kanzler völlig überzeugt, daß sich Jahn wegen seiner Vorträge vollkommen gerechtfertiget. Denn als Jahn unter dem 5. Dezember 1817, zu einer Zeit, wo seine Vorträge noch unvergessen und im frischen Andenken waren, ein öffentliches Beihramt begehrte, ward ihm, in der auszugsweise mitgetheilten Erwiderung, das ehrenvollste Anerkenntniß seines vaterländischen Strebens:

„Sie wissen, daß ich mich stets habe bereit finden lassen, Ihre Wünsche zu befördern und zu Ihrer Zufriedenheit beizutragen, wo ich nur irgend Gelegenheit dazu hatte. Auch jetzt habe ich Ihr Gesuch um eine öffentliche Wirksamkeit, da solches auf dem vorschriftsmäßigen Wege eingeleitet werden muß, dem Herrn Staatsminister Freiherrn v. Altenstein mitgeteilt und ihm die Berücksichtigung desselben empfohlen zc.“

„Das Gute, was Sie wirken, weiß ich gewiß zu schätzen und werde Ihnen dies auch in der Folge gern zu behätigen suchen.

Glinde, den 8. Dezember 1817.

(gez.) v. Hardenberg.“

An den Herrn
Professor Jahn
Wohlgeboren.“

Die Äußerungen Jahns, soweit sie zur Kenntnis des Fürsten Staats-Kanzlers gekommen und von ihm nicht weiter gerügt sind, können daher jetzt gar nicht mehr einen Gegenstand der richterlichen Beurteilung abgeben. Das hat der untersuchende Richter anerkannt, weil er Jahn darüber nicht gehört hat; das muß der erkennende Richter anerkennen, weil er ungehört niemand verdammen darf. Hiermit fällt denn auch natürlich das vom Urtheil angenommene, außergerichtliche, stillschweigende Bekenntnis der That weg, und Jahn muß aufs allerernstlichste dagegen förmlichst und feierlichst ein für allemal Einspruch thun, daß ihm nicht ferner ein Stillschweigen über Thatfachen, worüber man ihn nicht befragt und seine Verantwortung nicht erfordert hat, für irgend ein Bekenntnis ausgelegt werde. Jahn hat zu vielen Verleumdungen, die seine und der von ihm verteidigten Sache Feinde gegen ihn schriftlich und mündlich, öffentlich und geheim in Umlauf zu setzen wußten, geschwiegen, um dem Feuer nicht mehr Nahrung zu geben. Doch hat er längst vorher dem Fürsten Staats-Kanzler solch Käntespiel geheimer Umtriebe enthüllt:

„Meinen ganzen Lebenslauf kann ich wie ein aufgeschlagen Buch betrachten, was jedermann zur Hand liegt, und ich will den sehen, der mich eines vaterlandswidrigen Gedankens zeihen soll. Ich habe in meinem Thun und Treiben nach Wissen und Gewissen gehandelt und in meinem So- und Nichtanders-Sein die Erfüllung meiner Pflicht gefunden. Jetzt kommen aber Leute, die bei der Noth des Vaterlandes still saßen, sich drückten und duckten, auch wohl gar ihr Scherflein zu seiner Bedrängnis beitrugen, — und wollen mir nun nachtragen, was ich an den Feinden des Vaterlandes verschuldet. — Eine Behörde, der geheime Mittel zu Gebote stehen, leistet dabei Vorschub und benützt den Schein, als wäre alles amtlich, solle nur noch nicht so heißen. Ich habe dazu lange genug still geschwiegen und die schrecklichsten Verleumdungen, Beschuldigungen, Entstellungen, Verdrehungen in den Berliner Blättern so hingehen lassen, selbst als der hiesige Zeitungsmeister dem amtlichen Gutachten des Dr.

Papiere
des Dr.
Jahn
Vol. II.
fol. 252.
254.

76

von Könen¹⁾ höhnisch in eingeklammerten Rednissen widersprach.“ Jahn ist aber weit entfernt, sein Stillschweigen als ein Bekenntnis davon gelten zu lassen, daß er sich der ihm vorgeworfenen Dinge für schuldig bekennt. Um aber nie wieder einem Breslauernden Richter unter die Feder zu geraten, will er lieber noch jetzt mit einem Hurrahstoß ausfallen: Es ist nicht an dem! Es ist nicht wahr! Es ist erlogen!“

Das Urtheil giebt indessen selbst nicht allzuviel auf die eben erwähnten Äußerungen, indem es folgendergestalt fortfährt:

„Einen ferneren und vollgültigern Beweis darüber, wie Inculpation sich in seinen mehrgedachten öffentlichen Vorträgen geäußert habe, liefern aber die Konzepte zu diesen Vorlesungen, welche in einem Konvolut, bezeichnet: „61 Blätter Vorlesungen des Herrn Professor Jahn,“ zu den Akten gekommen sind. Die darin enthaltenen erheblichsten Stellen, welche die obige Anklage gegen den Inculpation zu begründen geeignet erscheinen, sind vornehmlich folgende:

- 1) Die Schöppenstädter hatten einen Krebs; man wußte nicht, was man damit machen sollte; da brachte der Rat heraus, er sei ein Schneider, der Scheren wegen. Nun wurde er auf ein großes Stück Tuch gesetzt und mit der Schere nachgeschnitten, bis das Tuch zersekt war; so ging es mit dem **Wiener Kongreß**.
- 2) Küstenbewohner laufen vom stehenden Heer und nehmen Dienste auf dem Schiffe, und diese Gefahr dünkt ihnen herrlicher, als sich drei Jahre auf dem Dönhof²⁾ drillen zu lassen.
- 3) Heutigen Tages ist des Regierens sehr viel geworden. Dieses und das Schlaraffenleben hat die Verwaltung in die Hauptstadt getrieben, denn ein kleiner Ort ist nicht bequem zu solchem Spuf.
- 4) Im 2. Vortrage:
1663 begann der langwierige und langweilige Reichstag, der eigentlich erst mit dem Reiche nach 143 Jahren aufgehörte, aber einen ähnlichen Sohn und sprechenden Enkel nachgelassen hat, im Wiener Kongreß und im Bundestage.

¹⁾ Infolge der Angriffe gegen das Turnen 1817 wurde der Regierungs- und Medicinalrat Dr. von Könen zu einem Gutachten über die Turnübungen aufgefordert. Der Bericht erschien am 14. Juni und widerlegte Punkt für Punkt, besonders Wadzeds Bemerkungen über die Schädlichkeit der Turnübungen. Auf Veranlassung der Staatsbehörde veröffentlichte v. Könen den Bericht unter dem Titel: „Leben und Turnen, Turnen und Leben. Ein Versuch auf höhere Veranlassung.“ Berlin 1817.

²⁾ Wohl der Dönhofplatz in Berlin, an welchem das Abgeordnetenhaus liegt.

- 5) Heutzutage hat jeder deutsche Fürst das Gemeinwohl zum Aushängeschild und ist übrigens schlau genug auf seinen Vorteil. Und das ist die Ursache, warum sie sich so leicht von einander trennen lassen; den deutschen Bund verknüpft ein loses Band, aus lauter Sondernutzen gewebt.
- 6) Seit Scharnhorst die Landwehr hervorgerufen, ist der Söldnerdienst nichtig geworden und das stehende Heer ein abgestandener Teil des Volks.
- 7) Jedes zwingherrliche Verordnen „und haben verordnet“ ist kein Schöpfungsgerede, dem lieben Herr Gott, Gott sei bei uns! abgelauert.
- 8) sub Nr. 12. Ein Volk kann in mehrere abge sonderte ⁷⁸ Staaten zerfallen, die ebenso leicht wieder zu einem einzigen Reiche zusammenfallen. Dabei bleibt das Volk eins. Will aber ein jählings aufgeschossener Dünkelstaat seine dormalige Staatigkeit als Volkstum geltend machen und an die Stelle des Volks die Staatshörigkeit setzen, so macht er aus sich eine Gaukel- und Gaunerhölle. Aus solchem nichtigen Staatsstreiben kommt der künstlich erregte Nachbarnzwiß, den die gegenseitigen Behörden zur Abneigung, Haß und Groll zu steigern suchen, um die eigene Unentbehrlichkeit darzuthun. So wird den Staatsgenossen das Anfeinden als eine Staatspflicht eingeredet, bis Herkommen und Schlandrian daraus eine unverzöhnliche Feindschaft spinnen. So werden sich getreue Nachbarn, Freunde und Blutsverwandte entfremdet, dann auffässig und so verbissen, daß sie auf gegenseitigen Untergang sinnen und zur Befriedigung der Rachlust sich dem Erbfeind verschreiben.
- 9) Nro. II. fol. 5 sagt Inkulpat bei Entwicklung des Begriffs von Volk: Die von Seelenmeistern berechnete Menschenzahl eines Staates ist nur Unterthanenschaft, aber himmelweit von Volk unterschieden; sie ist aber so wenig ein Volk, als eine geworbene Söldnerschar, die auf dem Prahlplatz gedrillt wird.
- 10) sub Nr. 3 fol. 7. Der Wahn, nach Willkür in der Welt als Hergenmeister etwas zurecht zu zaubern, spukt in jedem zwingherrlichen Umkehren, Pfaffenzug, Jesuiten, Jakobiner, Zwinghern. Halb und ganz unbekannte Obere, Fellinglinge und Finsterlinge, Gesetzsteller und Verfassungsjcheu qualmen alle aus diesem höllischen Giftpfuhl.
- 11) Über Friedrich den Großen sagt Inkulpat sub Nr. III. pag. 14: ||So blieb er ein Fremdling im eigenen Volke ⁷⁹ und ein Reisender in der Heimat. Nur aus Unkunde des Volkstums hat er seinen Unterthanen durch Welschsucht,

Franzosenliebe, Unglauben, Ungeld, fremde Mautner und zu viel Regieren wehe gethan.

- 12) Ferner pag. 28: Es ist hohe Zeit, daß es anders wird. Ohne Volkstümligkeit im Schirm weiser Verfassung bleibt die Kunst ein Spiel für den Sklaven, um seine Ketten zu vergolden, und die Wissenschaft ist nur Zeitvertreib der langen Weile seiner lebenslänglichen Gefangenschaft. Ein fressender Krebs nagt an unsern edelsten Teilen, wir siechen und giehnen schon eine schreckliche Zeit. Sollen wir aber stier und starr das Ende abmarten? Sollen wir die Hände in den Schoß legen? Haben wir keine andere Wehr und Waffen, als Seufzer, Ach! und Weh!? Sind wir gebundene Opfertiere, so sich obendrein mit ihrer Geduld, Gelassenheit und Ergebung brüsten? Noch dürfen wir uns nicht übergeben, noch dürfen wir nicht verzweifeln! Noch sind wir nicht verloren! Noch sind wir zu retten! Aber nur durch uns selbst. Den Deutschen kann nur durch Deutsche geholfen werden.

Endlich

- 13) sub. Nr. 6 wird vom deutschen Bundesstaate gesagt: es ist viel darüber geschrieben worden, was Deutschland eigentlich durch seine Bundesurkunde sei. Man hat gesagt, es sei ein Bundesstaat; denn ein Staaten-Bund sei nur eine Art Bündnis und könne auch zwischen Staaten, die himmelweit verschieden wären und weit von einander lägen, stattfinden. Das hat ein geehrter Redner, wenn die Zeitungen nicht lügen, widerlegt und ist auf Staaten-Bund verharret. Wigbolde meinen, es frage sich, ob es heiße der Bund oder das Bund, und ob letzteres etwa mit einem t müsse geschrieben werden. Einige haben deutschen Reichsbund vorgeschlagen, andere meinen, der beste Name sei Deutschklein, wie Hasentklein und Gänseklein.

80

Bei der dem Inculpanten geschehenen Vorlegung dieser Konzepte hat sich derselbe dahin ausgelassen:

„Die mir vorgelegten Blätter erkenne ich als mein Eigentum an, und haben sich solche mit andern Papieren von mir bei dem von Henning, dem ich sie geliehen, befunden. Alle diese Aufsätze sind, wenn auch nicht von meiner Hand geschrieben, doch meine Arbeit und von mir andern diktiert. Sie beziehen sich auf mein Buch, „Deutsches Volkstum“ betitelt, teils aber sind sie auch schon vor Erscheinung dieses Buchs angefertigt worden. Sie fallen also in sehr verschiedene Zeiten, und habe ich sie aufbewahrt, wie jeder Künstler seine Studien zu seiner Belehrung. Die mehr-

gedachten Aufsätze sind nun auch von mir bei den gehaltenen Vorlesungen benutzt worden; indessen bemerkte ich, daß ihr Inhalt nicht buchstäblich und wörtlich benutzt, vieles vielmehr weggelassen, vieles hinzugefügt oder geändert worden, so daß man mit einiger Gewißheit die von mir gehaltenen Vorträge nach diesen Papieren **gar nicht** beurteilen kann.

Fast unglaublich ist es, wie bei einer solchen bündigen Erklärung der Richter mir nichts dir nichts, ohne sich durch Abhörnung von Zeugen, die zu Duzenden zu haben waren, weil die Vorträge in einem von Zuhörern vollgedrängten Saal gehalten wurden, darüber Gewißheit zu schaffen:

ob Jahn wirklich die von ihm unter dreizehn Nummern als anstößig bezeichneten Stellen so wörtlich vorgetragen, oder ob er, wie er bei seiner Vernehmung versicherte, 81
viele davon weggelassen, vieles hinzugefügt oder geändert habe, —

dem angeeschuldigten Jahn diese Anstößigkeiten auf den Grund leidiger Voraussetzungen und Vermutungen, als wirklich von ihm vorgetragen, in Rechnung stellen durfte, indem er folgenden Schluß macht:

Seine Angabe, daß dies nicht wörtlich, sondern nicht selten mit Abänderungen und Zusätzen geschehen sei, ist dabei wenig oder gar nicht zu berücksichtigen; indem teils vom Inculpaten diese Abänderungen und Auslassungen nicht weiter speziell angegeben sind, —

[Acta
crimina-
lia fol.
325.]

Der Richter mußte ihm, dem Jahn, ja erst beweisen, daß er so und nicht anders gesprochen, und dann erst war Jahn schuldig, sich auf den Gegenbeweis einzulassen, worauf er früher um so weniger eingehen durfte, als man ihn über jene angeblichen Entwürfe nur im allgemeinen, aber nicht über besondere Punkte, wie sie jetzt das Urtheil ausgesucht, vernommen hat. —

sich nach der Persönlichkeit des Inculpaten auch schwerlich annehmen läßt, daß er, von dem Gegenstande seiner Vorlesungen nur zu sehr durchglüht und geneigt, gegen jeden anders Gesinnten und jedes sich ihm entgegenstellende Hindernis mit Leidenschaftlichkeit anzukämpfen, beim Vortrage selbst im Eifer der Rede weniger und besonnener gesprochen haben sollte, als er niedergeschrieben. —

Daß der Richter Jahn vermöge solcher Schlüsse die angeblichen Entwürfe seiner Vorträge als wirkliche, beim Vortrag wörtlich und buchstäblich abgeleierte Vorlesungen eines Hefreiters in Anrechnung bringen durfte, — das ist unbegreiflich, wie hier nochmals wiederholt wird.

Um ganz die Richtigkeit der vom Richter gemachten Schlußfolge vor Augen zu legen, muß man Jahns Erklärung über diese angeblichen Entwürfe in den Kommissions-Akten des Kammergerichts-Rats von Gerlach Vol. II. fol. 46a nachlesen, wo er sich folgendermaßen darüber erklärt hat:

Zuerst den 16. Mai 1820.

„Anfangs des Jahres 1817 fand ich mich veranlaßt, über meine im Jahre 1810 erschienene Schrift, „Deutsches Volkstum“ betitelt, welche hier (Berlin) bei Unger mit Erlaubnis der Censur gedruckt worden, öffentliche Vorträge zu halten, nachdem ich mir die Erlaubnis bei dem Herrn Minister v. Schuckmann dazu ausgewirkt hatte. Ich hatte schon vorher viele Materialien zur Erweiterung dieses Buchs gesammelt, welche bei diesen Vorträgen, die bis zum April des gedachten Jahres fortwährten, von mir benutzt wurden. Außerdem notierte ich mir den Faden des Vortrags manches Mal vorher auf oder schrieb einzelne Notizen, die ich im Vortrage benutzen wollte, wenngleich unvollkommen, nieder. Zusammenhängende Vorlesungen habe ich nie vorher ausgearbeitet, und die bei den Akten befindlichen sogenannten Vorlesungen zeigen schon, wie mir dünkt, durch ihren Inhalt und noch mehr durch ihre Form, daß sie so, wie sie hier konzipiert sind, von mir nicht wörtlich gehalten worden. Meines Erachtens kann man daher dieselben immer nur als Papiere betrachten, die bei mir gefunden worden, indem ihr Inhalt gerade so, wie er niedergeschrieben ist, weder zur Bekanntmachung bestimmt war, noch bekannt gemacht ist. Ich selbst hielt diese Aufsätze nicht für vollendete Ausarbeitungen, sondern nur für unvollkommene Entwürfe; dafür spricht auch, daß bei dem, vor einigen Jahren, aber nach gehaltenen öffentlichen Vorträgen, wieder erfolgten Abdruck des deutschen Volkstums diese Aufsätze von mir gar nicht benutzt worden, das Buch vielmehr in der neuen Auflage völlig unverändert geblieben ist.“

Und wiederholt am 17. Mai 1820.

„Die mir vorgelegten Blätter, von welchen aber nach der darauf gesetzten Bezifferung Nr. 10, 15, 19, 20 und 33 fehlen, Nr. 5 aber doppelt vorhanden ist, erkenne ich als mein Eigentum an, und haben sich solche mit andern Papieren von mir in einer grünen Mappe bei dem Herrn v. Henning, dem ich sie geliehen, befunden. Alle diese Aufsätze sind, wenn auch nicht von meiner Hand geschrieben, doch meine Arbeit und von mir andern diktirt, oder durch andere von meinen einzelnen Notizen-Zetteln zusammengeschrieben worden. Sie beziehen sich auf mein

Buch, „Deutsches Volkstum“ betitelt, teils sind sie aber schon selbst vor Erscheinung dieses Buchs angefertigt worden, teils nachher. Sie haben also sehr verschiedene Zeiten und tragen das Gepräge der Zeit ihrer Entstehung an sich, und habe ich sie aufbewahrt, wie jeder Künstler seine Studien zu seiner Belehrung und, um ein vollständiges Bild seiner Entwicklung zu haben, aufhebt. Diese Aufsätze bilden keinesweges ein Ganzes, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt; es sind auch nicht alle meine eigenen Arbeiten, sondern viele Blätter enthalten Auszüge aus ältern und neuern Schriftstellern.“

„Dadurch, daß jetzt auch einzelne Nummern dieser Aufsätze fehlen, erscheinen sie noch fragmentarischer, als sie sonst schon sind, und waren bei der Übergabe an den Herrn v. Henning noch mehrere Piecen, als mir jetzt vorgelegt worden, vorhanden.“

„Die mehrgedachten Aufsätze sind nun auch von mir, wie ich gestern schon gedacht habe, bei den von mir gehaltenen Vorträgen benutzt worden, indes bemerke ich, daß ihr Inhalt nicht buchstäblich und wörtlich benutzt, vieles vielmehr weggelassen, vieles hinzugesetzt oder geändert⁸⁴ worden, so daß man mit einiger Gewißheit die von mir gehaltenen Vorträge nach diesen Papieren gar nicht beurteilen kann.“

Im Schlußverhör vom 16. Mai 1820 ist dieser Gegenstand in die Species facti also aufgenommen worden:

Acta
commiss.
Vol. II.
fol. 46v.

Endlich ist er

VIII. über Konzepte zu Vorlesungen, die er im Jahre 1817 hier gehalten hat, befragt worden, ob er selbige in der Art, wie die Konzepte abgefaßt sind, öffentlich vorgetragen habe?

Er hat solches geleugnet, und erklärt beim Verhör vom 16. Mai dieses Jahres, wie diese Konzepte nur Entwürfe enthielten, keineswegs aber ausgearbeitete Vorlesungen, daß die Vorträge mithin auch nicht so gehalten worden seien, wie es die Konzepte besagten, sondern letztere nur als Papiere, welche in des Infulpaten Privat-Gewahrsam gewesen wären, anzusehen seien.

Die königliche Inmediat-Untersuchungs-Kommission, bestehend aus

dem Vize-Präsidenten des Kammergerichts Herrn von Trützschler,
den Herren Kammergerichts-Räten von Sydow, Hoffmann, Kuhlmeier und von Gerlach,

ist auch beständig der Meinung gewesen, daß die Jahnschen zerstreuten Blätter, die man für vermeintliche Vorlesungen ge-

nommen, durchaus gegen den Sammler und Besizer keine Straf-
fälligkeit begründen können.

So findet man zuerst in einem Gutachten des Kammer-
gerichts-Rats Hoffmann vom 18. Januar 1820, was der Kammer-
gerichts-Vize-Präsident von Trübshler unterm 19. Januar 1820
mit seinem *accedo* begleitet, folgendes:

85
Acta
crim. fol.
102.

„Was ferner die von dem Jahn über Volkstum ge-
haltenen Vorlesungen anbetrifft, so sind sie nur bruch-
stückweise zu den Akten gekommen. Der Dezerent hat
diese Bruchstücke (200 nachgeschriebene Seiten) Wort für
Wort durchgelesen, und wohl manches nicht zu Billigende,
zum Teil auf falsch verstandenem Fichtianismus¹⁾ Basirte,
keinesweges aber Strafwürdige gefunden, weshalb
darauf keine Untersuchung gerichtet werden kann.“

Demnächst heißt es in dem Voto des Dezerenten, was
Acta crim. fol. 114a anhebt und in eigener Blattbezifferung
von fol. 1–32 fortläuft, fol. 24r:

„Was ferner
b) die von dem p. Jahn über Volkstum und Volkstüm-
lichkeit öffentlich gehaltenen Vorlesungen betrifft, so hat
der Dezerent die zu den Akten gekommenen Konzepte
desselben Wort für Wort durchgelesen und sich überzeugt,
daß nichts darin enthalten ist, was geradezu Mißver-
gnügen gegen die bestehenden Staatsverfassungen erregen,
oder gar die Gemüter zur revolutionären Tendenz auf-
regen sollte, vielmehr erklärt sich Jahn sehr bestimmt und
heftig gegen alle Staatsumwälzungen. So z. B. sagt er
einmal wörtlich:

„Der Wahn, nach Willkür in der Welt als Hexen-
meister etwas zurecht zu zaubern, spukt in jedem zwing-
herrischen Gemüt. Pfaffen, Jesuiten, Jakobiner,
Zwingherrn, halb und ganz unbekannte Obere, Hellinge
und Finsterlinge, Geseßsteller und Verfassungsscheu
qualmen alle aus diesem höllischen Giftpsuhl. Ein Volk
kann sich nur zeitgemäß erneuen und langsam entwickeln,
aber nicht, wie die alten Weiber im Märlein, zur
Mühle laufen, um sich jung mahlen zu lassen. Ein
Volk soll kein Blatt in seiner Geschichte austreichen
und sein Leben knicken. Viel weniger soll es gar gegen
seine eigenen Eingeweide wüten, und sich sein Lebensblut
abzapfen, um sich anderes hineinzuquirlen. Drunter-
und Drüberwerfen ist kein Bauen, und Selbstmord

86

¹⁾ D. h. auf der Anschauung des Philosophen Johann Gottlieb
Fichte. Über denselben Vgl. S. 5.

keine Übung der Sittlichkeit. Gewaltfame Umwandelungen, die unsere Sprache wohl nicht mit Unrecht Umwälzungen nennt, sind wie Ausbrüche eines Feuerberges. Ohne Schonung, ohn Erbarmen wird die Prachtflur verheert, und die heilige Friedenswohnung der Unschuld stirbt in Asche.“

Ärger noch mit den Umwälzungen in der Staatenwelt. Durch solche ist selten Gutes geschehen, und das Wenige bleibt nur ein Beiläufer neben einem Heere von Greueln. Wo ihr Glutstrom flutete, mußten ganze Geschlechter in die Vernichtung; mit Völkerblut ward der Boden des kreisenden Staats befruchtet, und aus dem Moder der Opfergebeine entsproßte spät dann eine neue Welt.¹⁾

„Wer aber darum sich zu einer Rotte verschwören, damit Aufstand und Aufruhr und Empörung anzetteln und so einen bessern Zustand durch Sünde und Blutschuld hervorbringen will, den muß man wie einen Unsinigen bemitleiden und, äußert sich sein Wahn in Wut, sogleich als einen Rasenden an Ketten schließen.“

Reicht möchte dies das Stärkste sein, was je wider Umkehr und Umwälzung ausgesprochen. Nicht Burke²⁾ im Englischen, nicht Alfieri³⁾ im Italienischen, nicht Le Maitre⁴⁾ im Französischen haben sich so stark und entschieden ausgedrückt. Ganz zweckmäßig ist daher in jenem, vom Kammergerichts-Rat Hoffmann als Dezernenten ausgearbeiteten, von sämtlichen Mitgliedern der Immediat-Untersuchungs-Kommission gebilligten Gutachten gerade diese Stelle angeführt worden, um zu beweisen, daß Jahn sich **sehr bestimmt** und **heftig** gegen **alle** Staatsumwälzungen erklärt habe, und jeder muß ihm darin beistimmen. Und doch! —

¹⁾ Vergl. I. Band S. 286.

²⁾ Edmund Burke, geb. 1. Januar 1730 zu Dublin, gest. 8. Juli 1797 zu Beaconsfield, gehörte zu den bedeutendsten Schriftstellern, Rednern und Staatsmännern Englands. Er war ein entschiedener Feind der französischen Revolution und bekämpfte überhaupt mit Leidenschaft alles, was von Frankreich kam.

³⁾ Vittorio, Graf Alfieri, geb. 17. Januar 1749 in Asti, gest. 8. Oktober 1803 in Florenz, ein berühmter italienischer Dichter, der von leidenschaftlichem Haß gegen Frankreich, aus dem er 1792 entliehen mußte, erfüllt war.

⁴⁾ Pierre Jaques Le Maitre, geb. zu Magny 1750, erschossen zu Paris 7. November 1795, wanderte 1790 aus Frankreich und bekämpfte von da aus die französische Revolution. 1795 kam er nach Frankreich, beteiligte sich an einem Aufstand, wurde gefangen genommen und hingerichtet.

Man kann seinen Augen kaum trauen, wenn man den Anfang dieser Stelle in dem eben angeführten Breslauer Verdammungs-Urteil unter Nr. 10 als einen Beweis dafür aufgestellt findet, daß er seine öffentlich gehaltenen Vorlesungen zur Verbreitung revolutionärer Grundsätze benutzt habe. Wie ist es möglich gewesen, so etwas zu behaupten?

Antwort: Dadurch wurde, wenn auch nur eine entfernte Möglichkeit begründet, daß das Urteil eine Stelle aus ihrem Zusammenhange riß und ohne Verbindung mit dem folgenden allein aufstellte. War dies aber recht, und kann man es Jahr nur noch einen Augenblick verargen, daß er in seiner Verteidigung, um sich gegen solche Beweisstücke, die irgendwo abgerissen und da eingefügt worden, wo man sie zu seinem Nachteil brauchen will, wörtlich getreue Auszüge der Aktenstücke giebt?

Findet das Breuasler Urteil aber wirklich in jener wörtlich angeführten Stelle einen revolutionären Grundsatz, so muß man die menschliche Vernunft bedauern, daß sie der Persönlichkeit einzelner Wesen, die sich rühmen, im Besitze derselben zu sein, so unterliegt, daß ein Gerichtshof etwas für revolutionär halten kann, was der andere als einen Beweis des heftigsten Abscheus gegen Revolutionen aufstellt! Das ist fast noch ärger, als ein Urteil, worin der in Berlin gefallene, von allen Berlinern für weiß gehaltene und als weiß bereits beglaubigte Schnee in Breslau dennoch für schwarz erklärt würde und deshalb auch als Tintenpulver vom großen Haufen gläubig verbraucht werden sollte. Fast noch ärger als eine Verwechslung der weißen und schwarzen Farbe muß eine Verwechslung revolutionärer und Revolutionen verabscheuender Grundsätze genannt werden, weil das Urteil über die Farbe von dem Auge, einem sinnlichen, manchen Fehlern und Schwachheiten unterworfenen Werkzeuge, abhängig, und eine Erscheinung, daß dem Selbstüchtigen alles in gelber Farbe erscheint, allgemein als eine Sinnentäuschung bekannt ist. Zu Vernunftschlüssen aber, welche das Revolutionäre vom Gegenrevolutionären unterscheiden sollen, bedürfen wir keines Sinnes; der Verstand allein genügt dazu, und sie müssen daher über Sinnentäuschung erhaben sein.

Bei solchen Meinungsverschiedenheiten der Gerichtshöfe, der Obergerichte ganzer Provinzen, die selbst so sehr uneins sind, ist doch wirklich der arme einzelne Sterbliche zu bedauern, der seine Äußerungen in der besten Absicht gethan, ohne sie vorher auf die Goldwaage zu legen, diese nun noch von allen Orten und Enden besehen, drehen und wenden lassen und sich dann dagegen verteidigen muß, wenn durch das viele Hin- und Herdrehen endlich ganz etwas Anderes herausgedreht und gedeutelt wird, als darin lag.

Der Mutter Brust giebt dem Säugling die wohlthätige Nahrung und läßt ihn gedeihen. Gierige Kinder überfüllen sich, underdaut giebt der schwache Magen die gedeihliche Milch verkäset von sich, und die erschöpfte Brust, deren Quell für den Augenblick versiegt, läßt bei fortgesetztem Zerrn und Saugen des unverständigen, gierig schreienden Kindes nur Blut von sich.

Man schlage einige Blätter zurück und lese noch einmal unter den aus den angeblichen Entwürfen zu den Jahnschen Vorlesungen in Breslau gesammelten dreizehn Anschuldigungen die unter Nr. 10 aufgeführte, vergleiche sie mit dem eben mitgetheilten Gutachten der Immediat-Untersuchungs-Kommission und entschuldige dann das ekelhafte Bild eines, die geronnene Muttermilch von sich speienden, unnützen Schreihalses, der die Brust aber doch nicht eher losläßt, als bis er, statt der Milch, Blut herausgefogen hat.

Doch verlassen wir nun diesen Gegenstand einstweilen, um dem Gutachten weiter zu folgen, worin es ferner heißt:

„Mehrere Stellen in diesen Vorlesungen des Jahn Fol. 25. sprechen denselben Gedanken aus, der auch mit der Idee des Volkstums überhaupt:

daß die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes durch Ausbildung des Volkes, als solches, nämlich durch Erweckung des deutschen Selbstgefühls, des moralischen kräftigen Sinnes, durch Entfernung aller Ausländerei zc. bezweckt, welches alles durch eine gewaltsame Revolution auf keine Weise bewirkt werden kann,

völlig übereinstimmt.

Man kann sich der Bemerkung nicht erwehren, daß diese Idee schon in dem Zweck des deutschen Bundes, wie er von den Mitgliedern angegeben worden, lag, wiewohl damals im engeren Sinne und bedingt durch das Zeitverhältniß, das noch ein anderes, näher liegendes Ziel aufstreckte, nämlich die Befreiung von dem fremden Joch.

Ganz ohne allen Grund würde man aber etwa deshalb, weil Jahn jene Hauptidee von der Belebung des deutschen Sinnes noch später verfolgte, auf eine Fortdauer des Bundes schließen wollen. Neben jenen guten Gedanken, neben jenen logisch geordneten Stellen, die ganze Seiten einnehmen, erstaunt man aber nicht wenig, auf die paradoxesten Sätze, auf die abenteuerlichsten Ideen, und dann auf bittere, gegen geachtete Personen gerichtete Ausfälle zu stoßen, ohne zu begreifen, wie sie auf einmal hineinkommen.

So vergleicht Jahn z. B. unter der Aufschrift Wohnlichkeit ein Wohnland mit einem Wohnhaus, und sagt:

Es wird aber daraus kein Haus, wenn auch einer einen Saal in Schilda, ein Wohnzimmer in Polkwitz, eine

Schlafkammer in Damnau, eine Küche in Teterow, einen Keller in Kummelsburg und eine Werkstube in Schöppenstein besäße. Das wird kaum ein gutwilliger Narr glauben. Doch haben es einige arglistige Erbschleicher so vorgespiegelt zc.

So schlägt Jahn ferner vor, um das Land an einer schwachen Seite gegen das Eindringen des Feindes zu wahren, eine künstliche Wüste anzulegen. Und zwar sollen zum Wohl des Vaterlandes Marschen vermorasten, Auen einsumpfen, Höhen verhärten, Niederungen verluchen, gewässerte Thäler durch Wall und Mauern zu Seen stauen. In dieser Wüste sollen denn Rot- und Schwarzwild, Elentiere, Auerochsen und zuletzt Raubtiere aller Art hineingesetzt werden. Aus alten Klöstern entstehen dann Eulenschläge, Adlerhorste aus gebrannten Turmzinnen. Durch Feuersbrünste ist zu Höhlenbauen vorgearbeitet, unterirdisch aufgebaute Irgebäude dienen gleich Schneckenbergen zu Werken für Giftschlangen. Die mit einer Doppelreihe von Verwallungen und Dornhecken eingezäunte Wüste ist wenigstens einen Grad breit, kein Leichtfuß kann sie in einem Futter ohne Raft durchhüpfen. Hungrige Wölfe, Bären und dergleichen passen Einschleichern, Rundschaftern und Landstreichern auf den Dienst. Beginnen die reizenden Tiere einander selbst zu verspeisen, so werden sie mit Drehern und Seglern von Schafen, Franzosen-Kühen, unbrauchbaren Pferden u. s. w. gefüttert, und der beständige Kampf, den die an der Wüste wohnenden Leute mit ihnen zu führen nöthigt sind, ist die beste Vorsschule zur Landwehr zc.

91

So spricht Jahn ferner einmal über Irrtümmler, und vergleicht das, was der Wirkliche Geheime Legations-Rat Ancillon¹⁾ in einer Schrift über Souveränität gesagt hat, mit dem ungewaschenen Zeuge, das ein zur Sprache gelangter Stiefelknecht vorbringen würde.

¹⁾ Johann Peter Friedrich Ancillon, geb. 30. April 1767 zu Berlin, studierte in Genf Theologie, wurde Prediger der französischen Gemeinde zu Berlin und zugleich Professor der Geschichte an der Kriegsakademie. Auf seinen Reisen in die Schweiz und nach Frankreich lernte er die revolutionären Bewegungen kennen und legte die erhaltenen Eindrücke in Zeitungsartikeln und besonders in einem größeren Werke „tableau des révolutions du système politique en Europe“ 1803 nieder. Dieses Werk, damals sehr bewundert (jest ungenießbar), brachte ihn in Beziehungen zum Hofe, und er wurde Erzieher des Kronprinzen 1810, was schon damals als ein Mißgriff angesehen wurde. 1814 wurde er geheimer Legationsrat; 1815 erschien seine Schrift: „Über Souveränität und Staatsverfassung;“ 1817 wurde er Staatsrat, 1818 Direktor der politischen Sektion im

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Staats-Kanzler von Hardenberg haben dem p. Jahn schon mehrmals über die in seinen Vorlesungen ausgesprochenen Äußerungen, die allen Anstand auf das größte verletzten, wohlverdiente Verweise gegeben.

So hatte er z. B. gesagt:

Hunde, Huren, Schauspieler, Operntänzer, Köche, Pferde etc. das sind die neun Musen unserer Staatsmänner; ferner die „Amtsblätter“ Angstblätter genannt und dabei geäußert:

Daß die Deklarationen der Gesetze bloß deshalb so häufig erfolgten, damit die Pränumeranten der Gesetz-Sammlung doch etwas für ihr Geld erhielten.

Die angeführten Beispiele reichen, m. G., hin, die Tendenz und die Art und Weise der von dem Jahn gehaltenen Vorlesungen ins Licht zu stellen und zu zeigen:

„daß dieselben in kriminalrechtlicher Hinsicht
„„durchaus keinen Grund geben, den Jahn zur
„„Untersuchung und zur Strafe zu ziehen.““

Dieses am 15. Januar 1820 von dem Kammergerichts-Rat Hoffmann abgegebene Votum wurde am 18. Februar 1820 noch einmal von sämtlichen Mitgliedern der Immediat-Untersuchungskommission gebilligt, bestätigt und unterschrieben. In einem Schreiben der Königl. Immediat-Untersuchungskommission an des Herrn Justiz-Ministers v. Kirchens Excellenz, d. d. Berlin, den 18. April mit dem Eingange:

„Mögen Ew. Excellenz unser Gutachten einer nochmaligen genauen Prüfung hochgeneigtest unterwerfen und sich dann zu überzeugen geruhen etc.“

heißt es:

„Auf jeden Fall würden die dem Jahn angeschuldigten Vergehen nur nach dem § 151. tit. 20. L. 2. des Allg. L.-R. beurteilt werden können, der als härteste, ordentliche Strafe zweijährigen Verlust der Freiheit bestimmt. Dieser härteste Grad der Strafe kann aber nicht eintreten: weil die gerügten Stellen in den Vorlesungen keineswegs von der Art sind, um denselben zu begründen,

Ministerium des Auswärtigen, starb den 19. April 1837. Nach Barnhagens Urteil hat er „nichts Eigentümliches geleistet, noch irgend gewollt, und seine Bedeutung ist so wenig in den Staatsgeschäften wie in der Litteratur.“ Jahn war Ancillons entschiedener Gegner. Gewißgeschah es nicht ohne sein Zutun, daß dessen Schrift über Souveränität 1817 auf der Wartburg mit verbrannt wurde. Vergl. C. Euler, Jahns Leben, Seite 527, auch 481.

überdies auch nicht konstiert, daß dadurch wirklich Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger mit der Regierung erregt worden ist, weil ferner alles Ubrige nur auf Anzeigen beruht, und weil endlich der Richter auf den erduldeten langwierigen Arrest Rücksicht nehmen muß.

Dies war das Gutachten der Immediat-Untersuchungs-Kommission über Jahns Strafbarkeit, für den Fall, wenn er die Reden wirklich so gehalten hätte, wie sie konzipiert sind.

Deshalb erforderte sie durch das Dekret vom 13. Mai 1820 hierüber noch besonders die eben schon angeführte Erklärung Jahns, der es keineswegs zugegeben hat, daß die Vorträge so gehalten sind, wie die vermeintlichen Entwürfe lauten. Die Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission nennt den bis dahin erlittenen zehnmonatlichen Arrest einen langwierigen, der angerechnet werden müsse; was mag diese Kommission nun wohl zu dem nicht anzurechnenden fünfjährigen vorläufigen Arrest, der nicht angerechnet werden soll,¹⁾ gedacht haben?

Das Breslauer Ober-Landes-Gericht will es nicht glauben, daß die Reden nicht so gehalten, wie sie konzipiert sind; es war aber seine Sache, die Wahrheit durch Vernehmung einiger Zuhörer auszumitteln. ⁹³ Eine Rüge der Anzüglichkeiten gegen ungenannte hohe Staatsbeamte stand ihm aber gar nicht zu, weil sie zur Kenntnis des höchsten Staatsbeamten gekommen waren, und dieser aus Achtung für die Freiheit der Meinungen sich veranlaßt gefunden hatte, sie nur durch Verweis zu ahnden, wodurch die Sache vollkommen abgemacht war, da man sich jahrelang dabei beruhigt und keineswegs dieserhalb eine Untersuchung und Bestrafung verlangt hatte.

Billig erstaunt man darüber, welche Anforderungen der Staat an seine Unterthanen macht, in Rücksicht auf die von ihm gegebenen Gesetze und deren Beobachtung.

Erstens giebt es eine so große Menge von Gesetzen, daß ein halbes Menschenalter dazu gehört, sie alle kennen zu lernen; fast täglich erfahren sie Abänderungen und Zusätze, die neben dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in fortlaufenden, sehr bündereichen Werken gesammelt sind, ohne daß man die Vollständigkeit derselben rühmen kann. Alle diese Gesetze soll der Unterthan wissen, weil sie verkündet sind; aber, daß durch die Rundmachung der Gesetze diejenigen, welche sich darnach zu richten haben, nicht zur Kenntnis derselben kommen, ist eine sehr bekannte Sache, worüber

¹⁾ So im Manuscript.

sich des Herrn Justiz-Ministers v. Kirchhefen Excellenz als Kammergerichts-Präsident und als vorsitzendes Mitglied der Justiz-Deputation bei den Ratpflegungen mit den Ständen (Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung von v. Kamph, Bd. 18. S. 136 u. 137) sehr treffend folgendergestalt geäußert haben:

„Es ist ein juristischer Traum, zu wähen, daß durch die Publikation des Gesetzes der Inhalt desselben zur Kenntnis des Volkes komme. Dies erhält man nicht bei den kleinsten, einfachsten Gesetzen; und es gehört ein großer Grad des Glaubens dazu, anzunehmen, daß der Unterthan sich den Inhalt zweier Oktavbände zu eigen machen könne. Ist es überhaupt unmöglich, liegt es an der subjektiven Fähigkeit oder in der Art der Bekanntmachung, dies alles bekümmert mich hier nicht; es ist ein Erfahrungssatz, den kein Geschäftsmann bezweifeln wird. Der Unterthan weiß also bei tausend Fällen auf einen nicht einmal die Existenz des Gesetzes u.“

Der Staat verlangt aber noch mehr, als das Wissen des Gesetzes und Beachten desselben: der Unterthan soll, wenn das Gesetz mehr als einer Auslegung fähig ist, diejenige treffen und darnach handeln, welche der Staat für die richtige, nicht vorher, sondern oft nachher, erklärt. Ein ganzer Gerichtshof, also Sachverständige, die ihr ganzes Leben mit Auslegung und Anwendung der Gesetze hinbringen, mögen immerhin der Meinung sein, daß der Unterthan sich nicht verunrechtfertigt, daß er dies oder jenes bestimmte Strafgesetz nicht übertreten habe; man läßt einen andern Gerichtshof darüber kommen, der eine andere Meinung aufstellt, und — das Verdammungsurteil wird ausgesprochen!

So ist es Jahn ergangen. Freiheit der Meinungen ehrt der Staat; sollen Meinungen für die Menschheit Nutzen haben, so müssen sie mitgeteilt werden, damit andere sie prüfen können. Wird die Meinung, die nur als Meinung vorgetragen wird, nicht ins Leben gerufen, so ist sie ebenso unschädlich, als wenn der Urheber sie auf einen Zettel geschrieben und für sein ferneres Studium verwahrt hätte. Nur frecher, unehrerbietiger Tadel oder Verpötlung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, der Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, soll nach § 151 tit. 20. XI. 2. des Allg. Landrechts mit Freiheitsberaubung von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Der Tadel ist also vollkommen erlaubt; der freche und unehrerbietige Tadel, den überhaupt jeder Anstand schon ausschließt, und der nur in dem Eifer für eine gute Sache Entschuldigung finden kann, wenn er einmal über die Zunge ist, ist nur dann strafbar, wenn er Mißvergnügen und Unzufriedenheit erregt hat.

Dem Breslauer Ober-Landes-Gerichte lag also aufs allerwenigste, wenn es auch den vorgeblichen Tadel auf guten Glauben annahm, ob, sich darum zu bekümmern, ob etwa Jahns Tadel Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung erregt hatte.

Ist aber irgendwo, unter vorausgesetzter Richtigkeit des Jahnschen Tadels, eine Unzufriedenheit, ein Mißvergnügen darüber laut geworden, daß z. B. die Staatsbeamten nicht mehr die alten, aus der Götterlehre bekannten, neun Musen verehrten, sondern Hunde, Huren, Schauspieler, Operntänzer, Köche, Pferde zc. als Musen hätten? u. s. w.

Die in Berlin befindliche Immediat-Untersuchungs-Kommission, die doch am besten von dem Erfolg der Jahnschen Vorträge unterrichtet sein konnte, behauptet geradezu: daß kein Mißvergnügen und keine Unzufriedenheit der Bürger mit der Regierung entstanden sei.

Ob aber die Vorträge wörtlich nach den sogenannten Entwürfen gehalten sind, wie von Jahn bestritten ist, darüber ist das Breslauer Ober-Landes-Gericht ganz leise hinweggegangen und meint durch Jahns Persönlichkeit den Beweis darüber zu führen. Es ist überhaupt mit der Persönlichkeits-Runde ein mißlich Ding, zumal für einen Richter, der den Angeklagten nicht vom Ansehen und aus dem Umgange, sondern nur vom Hörensagen kennt. Wollte ein Richter sich auf seine Persönlichkeits-Kenntruis berufen, so hätte er wenigstens den Angeklagten vor seine Schranken laden sollen. In solchem Falle, wo die ganze Aburteilung nicht auf Beweisen eines erwiesenen Thatbestandes beruht, sondern der richterlichen Entscheidung, statt Beweisgründen, willkürliche Annahmen einer geglaubten Persönlichkeit aushelfen müssen: da dürfte billig nicht der Angeeschuldigte vier und sechzig Meilen weit vom Urteiler entfernt bleiben. Sonst trifft auch hier mit Recht der Vorwurf:

„Wie er räuspert und wie er spricht,
Das habt Ihr ihm glücklich abgequackt.“¹⁾

Doch fehlt wiederum der Beweis darüber, wo das Ober-Landes-Gericht Jahns Persönlichkeit kennen gelernt hat?

Da ging der Rat von Abdera bei weitem gründlicher zu Werk, als er den echten Demokritus für den falschen erkannte. Denn warum sah er nicht so aus, als das Brustbild, was ihn vorstellen sollte?²⁾

¹⁾ Bekanntlich aus Wallensteins Lager von Schiller.

²⁾ Jahn denkt an Wielands Roman: „Geschichte der Abderiten“, in welchem er das kleinbürgerliche Leben der griechischen Stadt Abdera in köstlicher Weise schildert. Das dritte Buch behandelt das Theater in Abdera. Es wird ein Stück von dem griechischen Dichter Euripides aufgeführt. Zufällig wohnt derselbe der Aufführung bei,

Hat nun das Ober-Landes-Gericht die Bekanntschaft mit 97
Jahn nur aus den Akten gemacht, so geht es mit den Beweisen
aus der Persönlichkeit Jahns wie mit allen Beweisen, die im
Zirkel geführt werden, d. h. sie beweisen nichts.

Die Verteidiger der alten Gerichtsverfassung heben aber
vorzüglich heraus: „daß nicht unwissende Rechtsunerfahrene,
bei unvollständigen Beweisen, nach einem dunkeln Ge-
fühle über Leben, Freiheit und Ehre richten.“

Wenn das Urtheil aber gar behauptet: „es ließe sich nicht
annehmen, daß Jahn beim Vortrage besonnener gesprochen haben
sollte, als niedergeschrieben“ —: so ist diese Annahme nach allen
Regeln unrichtig und falsch.

Schrift ist ganz etwas anderes, als mündliche Rede. Das
lehrt schon das lateinische Sprichwort: *littera non erubescit*
— auf deutsch: die Schrift schämt sich nicht! Und in jeder
Anweisung zur Schreibart, sogar in der zu Breslau gedruckten
Rhetorik von Fülleborn, wird die Regel gelehrt: „Beim ersten
Niederschreiben dem kühnsten Gedankenfluge zu folgen; erst die
Masse zu sammeln und dann nachher das Maß anzulegen;
anfangs nach Fülle zu streben, und zuletzt dann die Feile zu
gebrauchen.“ (Johann Georg Müller¹⁾, des großen Geschicht-
schreibers Bruder, sagt in dem Werke, was Jahn im Deutschen
Volkstum S. 283 der Lübecker Ausgabe²⁾ so sehr rühmt —

(Briefe über das Studium der Wissenschaften, besonders
der Geschichte. Zürich 1798, S. 55.)

„Ist es einmal hell im Kopfe, dann überlassen Sie sich 98
Ihrem Feuer.“ — Entwirf mit Feuer und führ' mit
Phlegma aus!“ sagt der englische Kritiker Roscommon;³⁾
„die Feile kommt immer noch früh genug. Kraft und
Energie muß beim ersten Entwurf hinein. Die alten
Deutschen pflegten ihre Entschlüsse des Abends in munterer
Gesellschaft beim Becher, wo der Geist im Schwunge war,
zu fassen; aber erst des Morgens, nüchtern N.B., führten
sie aus.“ 2c. 2c.

gerät mit Bürgern aus Abdera in Streit, da er sich über das Stück
abfällig äußerte, muß sich schließlich zu erkennen geben, was man ihm
anfänglich nicht gauen will, da er seiner in Abdera angefertigten Büste
nicht ähnlich sehe. Erst ein Bekannter des Euripides aus Athen löst
den Streit. Jahn nennt irrtümlich den Philosophen Demokritus, einen
geborenen Abderiten, statt des Euripides.

¹⁾ Johann Georg Müller, Bruder des berühmten Historikers
Johannes von Müller, ist geboren 1709 zu Schaffhausen, gest. daselbst
1819 als Oberschulherr und Professor

²⁾ Bergl I. Band, S. 286.

³⁾ Wendenouth Dillon, Graf von Roscommon, geb um 1633
in Irland, gest. 17. Januar 1684 zu London, ein englischer Dichter.

Horatius Lehre: Nonum prematur in annum¹⁾, spricht das sehr bündig aus. In Breslau kann man aber diese Wahrheit, daß jeder gewiß besonnener spricht, als er in seinen Kladden niederschreibt, sehr billig und sinnreich auf dem Schweidnitzer Keller²⁾ erfahren, wo einem gleich mit der Glocke der Limmel geläutet wird, falls ihm eine unanständige Redensart entfährt oder er gegen die übliche Ausdrucksweise verstößt.

Hiernach würde es denn, da man noch nirgends bewiesen, daß Jahn seine Vorträge nach den angebliehen Entwürfen wörtlich gehalten hat, gar nicht nötig sein, auf die als strafbar ausgehobenen dreizehn Stellen einzeln einzugehen; es mag dies indessen geschehen, weil es Gelegenheit geben wird, auf etwas Unerhörtes aufmerksam zu machen und dagegen zu warnen!

⁹⁹ Von den im Breslauer Urtheil angezogenen dreizehn Stellen finden sich Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 13 gar nicht in Jahns Papieren, sind anderswo hergeholt und können also gegen ihn keine Anklage begründen, da sie ihm bloß rechtswidrig untergeschoben sind. Er würde daher etwas sehr Unstatthaftes beginnen, wollte er sich hierüber auslassen, indem durchaus niemand verpflichtet ist, sich der Redensarten eines andern als der seinigen anzunehmen.

Ebenso ist zu Nr. 1 eine Anstößigkeit hinzugebichtet, denn der Nachsatz: „So ging es mit dem Wiener Kongreß“ steht auch nirgends in Jahns Niederschrift. Nr. 6 ist bei Jahn ganz anders abgefaßt, und es ist unbegreiflich, wie das Ober-Landes-Gericht zu Breslau solche verfälschte Stellen als richtige Lesart aufgenommen.

Im Anfange der Untersuchung, als diese noch von polizeilichen Agenten aller Art, unter andern z. B. von dem Herrn Tschoppe, des feuerbrandigen von Coellns³⁾ ehemaligem Schreiber,

¹⁾ (Eine Schrift) muß bis ins neunte Jahr geübt werden. Horaz epist. ad Pisones 388.

²⁾ Schweidnitzer Keller heißt die vielbesuchte Bierwirtschaft unter dem Breslauer Rathaus.

³⁾ Friedrich von Cölln, geb. 1766; in der Grafschaft Lippe-Detmold, gest. 31 Mai 1820 zu Berlin, trat 1790 in den preußischen Staatsdienst, wurde 1805 Kriegs- und Domänenrat, 1807 wegen seiner christstellerschen Thätigkeit von den Franzosen verhaftet, ging nach seiner Entlassung nach Oesterreich, kehrte nach dem Tilsiter Frieden nach Preußen zurück, wurde 1808 auf Befehl der preußischen Regierung wieder verhaftet (wegen der „Vertrauten Briefe“), entfloh nach Oesterreich, wurde dann restituirt und schrieb „aktenmäßige Verteidigung des Kriegsrats von C.“ 1811. Auch schrieb er „Fackeln. Journal in zwanglosen Hefen“ u. s. w. Von Cölln hatte sich den besondern Haß der Jugend, zumal der Turner, zugezogen. 1817 wurden auf der Wartburg seine „freimütigen Blätter“, seine „vertrauten Briefe“ und andere „Schandschriften“

geführt wurde, war so etwas nicht selten. Da sind noch ärgere Unterschiebungen vorgekommen und nachher geflüstertlich durch öffentliche Blätter verbreitet worden, zumal durch die Berliner Zeitungen und durch die Staatszeitung. Unter der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission, aus wirklichen Rechtsgelehrten erlesen, die Obergerichter-Amter bekleiden, ließ sich so etwas nicht mehr ausführen, um die Leute zu äffen.

100

Es befinden sich bei den Verhandlungen eine „Darstellung“ und eine „Zusammenstellung“, worin das ärgste Gift gekocht wird, was auch die Recht-Steller selbst gefühlt haben, indem beide Selbstgeschosse ohne Zeichnung von Ort, Tag und Namen geblieben.

Die „Zusammenstellung“ (für die sich ein Begleitschreiben des Ischoppe vom 14. September 1819 vorfindet) sollte zunächst Jahn's Verantwortung verhindern, ihm die Freiheit vorenthalten, ihn so schwarz schildern, als wenn es gar keiner Untersuchung bedürfe, und er ungehört zur Verdammnis reif sei. Damit die „Darstellung“ desto mehr gegen Jahn einnehme, ist sie mit angezogener Stellen von Verhandlungen berandmerkt, die sich aber nicht bei den Akten befinden, und so ist die „Zusammenstellung“ eines verkappten Ungenannten aus Verhandlungen, deren Dasein in Zweifel gezogen werden muß, weil sie nicht vorgelegt sind, eigentlich gar nicht zu beachten. Jahn hat sich jedoch alle Mühe gegeben, diese Dunkelheit aufzuklären, und zu dem Ende, sowie zur Vervollständigung der Verhandlungen, am 28. Mai d. J. folgende Erklärung zu Protokoll abgegeben:

Acta specialia
Vol. I
fol. 103

acta criminalia
fol. 50
bis 61.

„Zuvörderst erkenne ich dankbar an, daß mir behufs der Anfertigung meiner Verteidigung in zweiter Instanz von der, seitens der hiesigen Kommandantur angeordneten Kommission die anhero gesandten, im ganzen aus elf starken Bänden bestehenden Aktenstücke, welche in der wider mich eingeleiteten Untersuchung verhandelt worden, vorgelegt sind, um daraus den Stoff zu meiner Verteidigung zu entnehmen. Jedoch muß ich hiebei bemerken, daß ich zur Anfertigung einer gründlichen zweiten Verteidigung für mich die betreffenden Akten noch nicht für vollständig annehmen kann.“

101

„Namentlich fehlen

- 1) von den 61, mit der Überschrift: „Vorlesungen des Dr. Jahn“ versehenen Blättern, die Blätter 10, 15 und 33, wie dies auch der Herr Kammergerichts-Rat v. Gerlach bereits unterm 14. Mai 1820

desselben unter dem Zuruf verbrannt: „Will ein undeutsches Preußentum, hat die löbliche Turnkunst verfehert“.

(vide Convolut sub rubro: Vorlesungen des Dr. Jahn)

eigenhändig auf dem Umschlag bemerkt hat.

Daß sie bei den Akten fehlen, erachte ich für einen wesentlichen Mangel, und trage ich auf

deren nachträgliche Beibringung zu denselben um so mehr hiemit an, als ich aus diesen fehlenden Stücken für mich günstige Ergebnisse zu entnehmen im Stande sein werde.

- 2) Außerdem fehlen bei den wider mich verhandelten Akten ganz und gar 55 Blätter, welche anfangs bei Beschlagnahme meiner Papiere dagewesen und mit in Beschlag genommen sind. Sie verschwanden gleich bei der Untersuchung, kamen auch nicht wieder zum Vorschein, so dringend ich mich dieserhalb auch mehrmals, namentlich vom 19. Oktober 1819 bis zum 30. Januar 1820 j. Haupt-Untersuchungs-Akten fol. 110 bei der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission verwandt habe.

- 3) Fehlen mir zwei meiner Schriften:

„Deutsches Volksthum. Lübeck 1810.“

„Deutsche Turnkunst. Berlin 1816.“

welche Schriften ich selbst unaufgefordert und freiwillig zu den Akten eingereicht habe, wie dies der Herr Kammergerichts-Rat v. Gerlach am 16. Mai 1820

Acta commissionis Vol. II. fol. 38

zu den Akten bemerkt hat.

Daß diese Schriften zu den Akten gehören, ist in der Verhandlung d. d. Berlin den 30. Junius 1821 förmlich anerkannt worden.

- 4) Vermisse ich ganz und gar bei den Akten „die Goldsprüchlein des Franz Lieber,“ obwohl das Erkenntnis des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau dieselben mehrmals anführt und daraus Nachtheiliges für mich zu folgern sucht.
- 5) Fehlen

j. Haupt-Untersuchungs-Akten fol. 50

die bei

„Darstellung aus den bisher erwachsenen Akten der Untersuchung wider den Doktor Friedrich Ludwig Jahn“

angezogenen Verhandlungen. Aus dieser Darstellung und Zubehör ist der Schluß des wider mich ergangenen Urteils im grellsten Widerspruch mit der übrigen Ausföhrung des Erkenntnisses gefaßt worden; namentlich daraus das Märchen entstan-

als sei p. Wadzjeks Bildnis am 18. Oktober 1817 erst zerworfen und dann verbrannt worden.

S. Haupt-Untersuchungs-Akten fol. 308.

Zur Widerlegung dieser Anschuldigung bedarf ich der angezogenen Verhandlungen.

6) Fehlen ferner

„die Papiere Philipp Wadernagels¹⁾ in der Urschrift,“ und sind diese nur auszugsweise zu den Akten gekommen, obgleich der Schluß des Breslauer Erkenntnisses den p. Wadernagel als Beweis darüber, mich wegen des Turnwesens verdächtig zu machen, aufführt.

S. Haupt-Aktenstück fol. 304.

7) Vermisse ich mehrere Papiere, die ich als Beleg gebrauche:

a) ein Schreiben von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht, wornach ich zuerst 1814 Wartegeld bekam.

b) ein Zeugnis vom General v. Pfucl.²⁾

c) ein dergl. vom Obrist-Lieutenant v. Hüser.³⁾

Endlich

8) vermisse ich noch sämtliche bei meiner erfolgten Verhaftung in Beschlag genommenen, sogenannten unerheblichen Papiere,

103

¹⁾ K. C. Philipp Wadernagel, geb. zu Berlin, gest. 21. Juni 1877 zu Dresden, Bearbeiter des deutschen Kirchenliedes, verkehrte als Knabe und Jüngling in Zahns Pause und bewahrte ihm durch sein ganzes Leben die wärmste Zuneigung.

²⁾ Ernst von Pfucl, geb. 1780 zu Berlin, gest. 3. Dez. 1866, trat 1797 in die preussische Armee, machte 1806 den Feldzug im Generalstabe Blüchers mit, wurde 1809 Hauptmann in österreichischen Diensten. trat 1812 in russische Dienste, wurde Chef des Generalstabs des Generals Tottenborn und lernte als solcher 1813 auch Zahn kennen und achten; 1815 Oberst unter Blücher und Kommandant von Paris, 1826 General-Major, 1843 General der Infanterie, 1847 Kommandant von Berlin, 1848 Kriegsminister, reichte aber schon den 31. Oktober seine Entlassung ein, wurde 1858 ins Abgeordnetenhaus gewählt. Begründer der nach ihm benannten Pfuclschen Schwimmanstalt und überhaupt Förderer der Schwimmkunst, die nach seiner Methode gelehrt wird. Vergl. C. Euler, Zahns Leben S. 355.

³⁾ Johann Hans Gustav Heinrich von Hüser, aus einer alten thüringischen Familie, trat 1798 in die preussische Armee, wurde später Lehrer am Kadettenkorps zu Berlin, gehörte 1808--12 dem Kreise der Männer an, welche sich mit dem Gedanken einer Befreiung des Vaterlandes trugen und wurde damals mit Friesen und Zahn bekannt. 1813 bei Pausen schwer verwundet, konnte er erst 1815 zur Armee zurückkehren. Er starb 1857 als General a. D. zu Berlin. Vergl. C. Euler a. a. D. S. 207 f. und S. 290.

welche doch entweder bei den Akten sein, oder, wenn sie dazu nicht gebraucht worden, mir retradiert werden müssen.“

Außerdem führt Komparent noch an:

„Das betreffende Erkenntnis des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 2. November 1823 spricht sich dahin aus:

daß ich für verdächtig zu halten, das Turnwesen gemißbraucht zu haben.

In dieser Hinsicht muß ich eine Königl. hochverordnete Immediat-Untersuchungs-Kommission inständigst bitten:

aa) von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin den Bericht einzufordern, den auf Verlangen des Herrn Ministers v. Altenstein Excellenz die vormalige Regierung zu Berlin über die dortige Turnanstalt erstattet hat. Daß ein solcher Bericht erstattet werden sollte, hat vor mehreren Jahren erst die Magdeburgische Zeitung, und aus ihr demnächst die Bossische Berliner Zeitung gemeldet. Daß sich dieser Bericht aber wirklich im Verwahrsam des Polizei-Präsidii befindet, hat mir letzteres selbst unterm 26. März 1824 zur Nachricht erteilt.)

bb) Den Maler Friedrich Ludwig Heine, aus Braunschweig gebürtig (sonst wohnhaft in Berlin in der Zimmerstraße), über die von ihm für den 18. Oktober 1817 zum Gebrauch auf dem Turnplatze bemalte Scheibe zu vernehmen, weil diese Scheibe nachher von bösgesinnten Leuten für das Bildnis des Professors Wadzec falschlich ausgegeben worden ist.

cc) Trage ich noch dahin an, von einem hohen Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts darüber Auskunft zu erfordern:

ob aus den Berichten, welche die Regierungen und die denselben untergeordneten Kreis- und Ortsbehörden haben erstatten müssen, irgend etwas hervorgeht, was den Verdacht begründen könnte, als hätte ich das Turnwesen gemißbraucht.

104 ||dd) Bitte ich noch, das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin um Auskunft über das Mißvergnügen und die Unzufriedenheit aufzufordern, was vom 17. Januar 1817 bis zum 3. April 1817 meine öffentlich gehaltenen Vorträge nach der Vermutung des gedachten Königl. Ober-Landes-Gerichts erregt haben sollen.

Sobald in der vorstehend auseinander gesetzten Art die

¹⁾ Dieser Bericht ist von Bernhardi erstattet worden, vergl. die Einleitung im 1. Band S. XXIII ff.

mich betreffenden Akten vervollständigt sein werden, bitte ich, sie mir demnächst wieder vorlegen zu lassen, um alsdann meine Verteidigung anfertigen zu können.“ —

Die Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission antwortete hierauf am 5. Juni 1824 unter Zurückgabe der ihrem Inhalte nach hier eben angeführten Verhandlung vom 28. Mai, daß bei ihr von den dem Richter erster Instanz vorgelegt gewesenen Akten nichts zurückgeblieben sei; sie auch ohne Einsicht der Akten nicht beurteilen könne, wo sich die von Jahn ad 1 bis 8 bezeichneten Aktenstücke und Schriften befänden, und welche Schritte von ihr zur Herbeischaffung derselben zu nehmen sein dürften.

„Der Dr. Jahn hat daher“ —

so heißt es wörtlich in diesem, an das Garnisongericht in Kolberg gerichteten Schreiben der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission vom 5. Juni 1824, welches Jahn zur Beachtung mitgeteilt worden:

„nur seine Verteidigungs-Schrift anzufertigen und darin in betreff derjenigen Schriften, deren Herbeischaffung er noch für nötig hält, sowie der in Antrag gebrachten neuen Ausmittlungen auseinander zu setzen, was er dadurch zu seinem Besten zu beweisen gedenke? worauf wir dann nach Wiederempfang der Akten beschließen und verfügen werden.“

Dieser Anweisung der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission gemäß, erklärt Jahn ohne Anstand, daß die bei den Akten besonders befindliche Zusammenstellung und die bei den Hauptverhandlungen eingesehete

„Darstellung aus den bisher erwachsenen Akten der Untersuchung wider den Dr. Friedrich Ludwig Jahn“ — ^{Acta crim. fol. 50—60.}

deren Zusammensteller und Darsteller sich weder genannt, noch gewagt haben, die am Rande bezeichneten Aktenstücke dem Richter so wenig als dem Angeschuldigten vor Augen zu legen, nur zu dem Ende angefertigt sind, um zunächst Jahns Verantwortung zu verhindern, ihm die Freiheit vorzuenthalten, ihn so schwarz als möglich zu schildern, als wenn es gar keiner Untersuchung gegen ihn bedürfe, und man ihn ungehört verdammen könne. Die Steller haben, um dies ungestraft ausführen zu können, weder Ort und Tag, noch ihren Namen genannt, die Aktenstücke absichtlich unrichtig allegiert, sich Zusätze und Abänderungen, kurz jedes Mittel erlaubt, um nur ihren Zweck zu erreichen; deshalb ist die bekannte Geschichte von dem zu Schöppstadt eingefangenen Krebs auf den Wiener Kongreß durch Einschlebung der Worte:

„so ging es auf dem Wiener Kongreß“
gedeutet, und so sind die im Breslauer Urtheil Nr. 2, 3 und 13 aufgeführten Stellen Jahn rechtswidrig untergeschoben.

106 Alles dies soll aus den fehlenden, den Augen des Richters und des Angeeschuldigten entzogenen Verhandlungen, auch aus der Persönlichkeit des Zusammenstellers und der Zeit der Zusammenstellung erwiesen werden. Zahn trägt also darauf an:

- 1) Den Verfasser der Darstellung und Zusammenstellung und den Tag, wann diese Nachwerke zusammengebracht sind, auszumitteln;
- 2) Die am Rande derselben angezogenen Verhandlungen ihm vorzulegen.

Kann dies alles nicht geschehen, so hofft Zahn von der Umsicht und Gerechtigkeit der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission, daß sie diese namenlosen, auf nichts gestellten Schriften nicht wiederum zum Spruch mit vorlegen wird, weil das Breslauer Urtheil leider lehrt, wie sehr sie dazu gewirkt haben, den Richter gegen Zahn zu stimmen, und ihm sogar Vorwürfe daraus zu machen, die sich aus den andern Akten und Schriften nicht bestätigen.

Um nun in einer Übersicht die im Breslauer Urtheil von Nr. 1 bis 13 aufgeführten Anklagen gegen Zahn zu überschauen, so sind

Nr. 2	}	gar nicht da,
" 3		
" 13		
" 1	}	gestellt,
" 6		
" 4	}	ausgezogene Anführungen,
" 5		
" 7		
" 8	}	sämtlich aus dem Zusammenhang gerissen.
" 9		
" 10		
" 11		
" 12		

107 Die unter Nr. 4 und 5 ausgehobenen Stellen können unmöglich zu einer Anklage geeignet sein, da sie nicht Zahns eigene Gedanken enthalten, sondern erweislich von andern herrühren, auch in Zahns Niederschrift ausdrücklich als das Gedachte eines andern, und noch dazu bloß in Anmerkungen aufgenommen sind. —

Sie befinden sich auf einer und derselben Seite von lauter angeführten und angezogenen Stellen älterer und neuerer Schriften. So kommen hinter einander Auszüge aus Moser ¹⁾ vom Jahre

¹⁾ Johann Jakob von Moser, geb. 18. Januar 1701 in Stuttgart, 1720 Professor der Rechte in Tübingen, 1726 Regierungsrat in Stuttgart, nach dreijähriger Wirksamkeit an der Universität Frankfurt a. D. (1736–39) schriftstellernd und in einzelnen Stellung, dann

1765, aus Gundling¹⁾ von 1730, aus Forstner²⁾ von 1670, aus Hugo Grotius,³⁾ der doch bereits 1645 am 28. August zu Rostock verstorben war, und von einem Ungenannten vor. Außerdem sind: Rüks⁴⁾, Lauckhard,⁵⁾ v. Abschaz,⁶⁾ das Vaterunser der Kölnischen Bauern⁷⁾ und Grotius' Brief 1213 aufgeführt, in welchem er, an Axel Oxenstiern, Bernhard von Weimar⁸⁾ eine ruhmvolle Standrede hält. Sobald man nun diese Anmerkungen dort einreicht, wohin sie nach den vorgesezten Zeichen gehören, so fügen sie sich durchaus nicht in eine geordnete Ausarbeitung, passen nicht in den Fluß der Rede, runden sich nicht im ganzen und liegen als Holper⁹⁾ im Wege.

In keinem Falle geht aber daraus weder unehreverbietiger Tadel der Landes-Gesetze hervor, noch Verspottung der Einrichtungen im Staate. Kunststrichterlich betrachtet, ist es eine fort-

seit 1751 Landschaftskonsulent in Stuttgart, 1759 auf Befehl des Herzogs Karl Eugen auf der Festung Hohentwiel gefangen gesetzt, 1764 befreit, starb 30. September 1785. Er war schriftstellerisch überaus thätig, schrieb 500 Bände

1) Nikolaus Hieronymus Gundling, geb. 25. Febr. 1671 zu Kirchen-Sittenbach bei Nürnberg, 1705 Professor der Rechte zu Halle, starb 9. Dezember 1729 als Geheimer Rat daselbst.

2) Christoph von Forstner, geb. 7. Okt. 1598 auf Schloß Birkenstein in Ober-Osterreich, starb 29. Dez. (nach anderen 28. Okt.) 1667 zu Wömpelgard, schrieb unter anderem *notae politicae ad Taciti Annales*.

3) Hugo Grotius, geb. 10. April 1583 zu Delft, 1607 Generalkonsul und 1613 Pensionär von Rotterdam. 1619 in den Bürgerkämpfen in Holland verhaftet, 1621 durch seine Gattin befreit, wurde 1634 schwedischer Staatsrat, starb auf der Rückkehr nach Holland am 8. August 1645 zu Rostock. Er war einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit. Besonders berühmt sind seine Schriften über das Natur-, Staats- und Völkerrecht.

4) Christoph Friedrich Rüks, geb. 1780 in schwedisch Pommern, gest. 31. Januar 1820 als Professor der Geschichte und Mitglied der Akademie der Wissenschaften und preussischer Historiograph zu Berlin. Schrieb unter anderem, „Entwicklung des Einflusses Frankreichs auf Deutschland.“ Berlin 1815.

5) Friedrich Christian Lauckhard, geb. 1758 zu Wendelstein in der Unterpfalz, gest. 1822 als Privatlehrer in Kreuznach, schrieb: „Die Reichsarmee in ihrer wahren Gestalt“ 1796.

6) Hans Almann, Freiherr von Abschaz, geb. 4. Febr. 1646 zu Wörbitz in Schlesien, gest. 22. April 1699 auf seinen Gütern, Dichter der zweiten schlesischen Schule.

7) Zahn teilt dies merkwürdige „Vater Unser“ in den Merkeln zum deutschen Volkstum S. 74 f. mit. Dort wird auch der vorgenannten Männer und ihrer Äußerungen näher gedacht.

8) Über Oxenstiern vgl. 1. Band S. 334; Bernhard von Weimar 1. Band S. 161.

9) Über Holper vgl. 1. Band Seite 77.

gefetzte Wehflage, die in dem S. 13 des deutschen Volkstums (Lübecker Ausgabe 1810) angestimmten Ton also schwermütig verhallt:

108
Die ein-
geklam-
merte
Stelle
steht im
deutschen
Volkst-
um Lü-
becker
Ausgabe
1810) S.
13¹⁾

„Noch während des großen deutschen Krieges erschien ein weisssagendes Titeltupfer zu der damals Aufsehn erregenden Schrift: Hippolitus a Lapide de ratione status in imperio nostro. R. G. 1640. Der Deutsche Reichsadler zeigt sich in seiner tiefsten Erniedrigung; am rechten Flügel hat ihn eine starke Gestalt gefaßt, die eine Königskrone und einen mit Lilien (oder Bienen)²⁾ besäeten Mantel trägt und ihm die besten Schwungfedern ausreißt. In die andere Seite schlägt ein hungriger Löwe seine Klauen, und hinten droht ein Henkersgesicht mit gezücktem Säbel, was mit Grinsen andeutet:

„Sperr dich nicht, es geschieht ja alles zu deinem Besten!“

„Unsere Bundesgenossen, die aus unsern Landsleuten ihre Hülfsheere warben und den Krieg durch den Krieg führten, plünderten uns Länder ab. Damals verlor Deutschland seine herrlichsten Marken und stand durch diesen Verlust allen fremden Einbrüchen und Einflüssen frei und offen. So wurden die Hauptthore des Reiches am Oberrhein, an den Mündungen der Oder, Elbe und Weser aufgemacht und fremden Mächten ihre Schlüssel übergeben. Sie galten nun durch Vertrag als Schlüssel- und Siegelbewahrer. Als Gewährleister des Friedens konnten sie unter dem Schein des Rechts sich in alle Angelegenheiten mischen und nach einander jeden Teil mit Krieg überziehen, ohne daß solche Unbill dem Ganzen anging.“

„Die Franzosen sandten von Zeit zu Zeit Schutzheere für die Freiheit, die mit der Fackel so haushielten, daß in manchem schönen Gau nur der freie Himmel noch übrig blieb. Mit Vorwissen Ludwigs des XIV. gingen auf

¹⁾ Im Jahn'schen Manuscript steht: „Die blau eingeklammerte Stelle“. Später hat Jahn die dem deutschen Volkstum wörtlich oder fast ganz wörtlich entnommenen Stellen blau unterstrichen. Ich habe, um dieselben zu kennzeichnen, sie als „eingeklammert“ bezeichnet und mit [] versehen. Da der Vergleich mit dem im 1. Band abgedruckten deutschen Volkstum leicht zu bewerkstelligen ist, so habe ich die Abweichungen Jahn's von demselben in seiner Selbstverteidigung nicht überall bezeichnet. Die Seitenzahlen der Lübecker Ausgabe des Volkstums sind im Wiederabdruck am Rande bemerkt; ich lasse deshalb die Zahlen des Manuscriptes stehen.

²⁾ „oder Bienen“ steht nicht in der Lübecker Ausgabe. Die Lilien führten die Bourbonen im Wappen, und auch der Krönungsmantel war damit besetzt. Napoleon hat statt ihrer goldene Bienen gewählt.

Befehl seines Kriegswalt Louvois den 16. Februar 1689 Heidelberg nebst sechzehn andern Städten der Rheinpfalz ¹⁰⁹ in Flammen auf; und ohne alle Not, wie sie der Krieg entschuldigt, rein um nichts und wieder nichts.¹⁾

„Als wenn es ein Abwaschen wäre, so ward auch die Stadt Speier zerstört, und die Gräber der Deutschen Kaiser schmählich verwüstet.“

„Das zerrissene, aneinander gehegte Volk ward mit Arglist immerfort im Harnisch gehalten. So nahmen die stehenden Heere überhand, die im Frieden zu viel sind und im Kriege zu wenig, und seitdem die stehenden Kriege gegeben haben und die wandelbaren Frieden. Jeder Hof- und Staats-Zank war nun ein Landeskrieg und eine Weltfehde, Deutschland der ewige Wahlplatz, das deutsche Volk ein Allerkriegsknecht. Ging irgend wo in irgend einem Winkel des fernsten Erdteils ein Geschütz los, so mußte Deutschland alle seine Stücke zur Begrüßung mit abfeuern. Von nun an war Deutschland nur stark zum Bürgerkrieg und zum Brudermord stets aufgelegt. Der Gallische Hahn krächte seitdem immer auf deutschen Reichenhügeln. Auf Frankreichs „Friedensversicherungen“ macht Wernicke gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Überschrift:

„Die Worte Frankreichs sind sehr milde,
So wenig auch die That damit zusammentrifft!
Es führt im Munde, statt des Zuckers, Gift,
Wie Kröten, in Gestalt der Lilien im Schilde.“

Das deutsche Volk war ein Zerrbild und eitel auf seine Allerkriegsfrage. Sprache und Sitten des Auslandes ergoffen sich in unaufhörlichen Landplagen. Von da an ewige Klage:

„Wo ist der heil'gen Harfe Klang?
Wo ist der Minne Hochgesang?
Wo ist das Lied der Gelben?“

— 17 —

(Witzschel.)

„Deutschlands Instaaaten blieben nun in ewigem Haber und Zwietracht; die Lehrer des Staatsrechts bewiesen aus Gründen solch Unrecht, und die Befangenheit der Schriftsteller pries solch Unglück als die Weisheit des goldenen Zeitalters. Fast alle Lehrer des Staatsrechts auf hohen Schulen wurden nun, wie Moser 1765 bejammert, „Lehrer des Eigennuzes und des blinden Ge-

horstner schrieb 1670 an Herzog August von Braunschweig, was ¹¹⁰ hier aus seinem derben Latein also gedeutscht lautet: „Unjere Reichswehr sind leere Klagen, unnütze Staatschriften, an die sich die schlagenden Mächte

¹⁾ Vgl. 1. Band S. 516.

horfams, denen das Große und Erhabene des Vaterlandes ein versiegeltes Buch ist, daß sie mithin auch ihren Untergebenen keine anderen als knechtische, eigennützige, gleichgültige und niederträchtige Gesinnungen einflößen, daß sie jene hohe Wissenschaft als ein Handwerk zum Lebensunterhalt treiben.“ Gundling, der selbst öffentlicher Lehrer an der hohen Schule zu Halle war, schrieb darüber sein Bekenntnis: „In Deutschland ist zwar vieles controvers, aber es gehet alles wider den Kaiser (und Reich), ergo kannst Du Dir wohl einbilden, warum alle von Gottes Gnaden und Superioritatem territorialem habentes das Jus publicum dociren lassen durch Professores, die können der Sache ein Embellissement geben, denn die thun ja nichts anders als nachdenken, wie sie ihren Herren maintainen und wieder was weg capern mögen.“

Nur von Zeit zu Zeit wagten es einzelne Stimmen, der deutschen Sache und Sprache das Wort zu reden. Am Reichstag, Reichskammergericht, Reichsheer F. und Reichsgeschichte mußte das gesündeste Reich vor Unverdaulichkeit verenden. Der Reichstag brütete in dicker Finsternis. †) Schon streiften die Türken bis gegen Linz, und noch stritten zwei Gesandte in Regensburg, wer zuerst von ihnen wider die Türken seinen weisen Rat abstimmen sollte. Es gingen Wochen darüber hin; man mußte, an einem runden Tisch, schlafen lassen. Inzwischen war Wien glücklich gerettet.“

„Das Reichsheer war ein Gesindel, um davon zu laufen; der Landsturm überall brav. Beim Reichskammergericht waren, nach Kästner, die Rechtshändler unsterblich. Die Lehrer der Reichsgeschichte kamen noch dazu, wie der kühne Esel, der den sterbenden Löwen von hinten tritt. Sie spotteten

nicht kehren, und eitle Drohungen. Wir legen nicht Hand ans Werk, die Reichswohlfaht ist uns kein Ernst; einzeln sind wir verlesen und lassen uns nach einander geduldig langen und samt und sonders denken wir dennoch an keine Volksschmach und allgemeinen Schaden. Einzeln setzen wir uns zur Wehr (1805, 1806, 1809) und werden so sämtlich überwunden. Ein Herz und eine Seele sind wir nicht — zerfleischen uns aus unversöhnlichem Eß und werden allen zu Hohn und Spott, denen wir sonst wohl Furcht einjagen könnten.“

†) Die Reichsarmee in ihrer wahren Gestalt (von Lauchhard, der selbst dabei gedient).

v. Abschatz; Vater Unser der Kölnischen Bauern. Zu vergleichen Kührs. Grostius Briefe 1131: „Heutzutage hat jeder deutsche Fürst das Gemeinwohl zum Aushängeschild und ist überrigens schlau genug auf seinen Vorteil. Und das ist die Ursache, warum sie sich so leicht von einander trennen lassen. Den deutschen Bund verknüpft ein loses Band, aus lauter Sondernutzen gewebt.“

†) „1663 begann der langwierige und langweilige Reichstag, der eigentlich erst mit dem Reiche selbst nach 143 Jahren aufhörte; aber doch einen ähnlichen Sohn und sprechenden Enkel im Wiener Kongreß und Bundestag hinterlassen.“ Ungen.

in ihren Vorträgen das deutsche Reich aus. H. Grotius' Brief
„Das heilige römische Reich! Es ist nicht 1213 (an A. Dren-
heilig! Es ist nicht römisch! Es ist stiern) Standrede auf
nicht reich!“ Herzog Bernhard von
Weimar.

So sind die unter Nr. 4 und 5 im Breslauer Urtheil Jahn zum Vorwurf gemachten Stellen durchaus nicht auf das entfernteste unschädlich, wenn sie im Zusammenhang dahin gestellt werden, wohin sie gehören. Sie sind nicht einmal Jahns eigene Ausdrücke, sondern, von andern entlehnt, sprechen sie die Meinung selbständiger Leute aus. Jahn hat sich darüber des Urtheils enthalten. Nur verbindungslos sind diese Anführungen als bloße Randmerkmale aufgenommen, ohne daß sie gehörig eingereiht, sichtlich verknüpft und mit der fortlaufenden Niederschrift zu einem einträchtigen Ganzen verwebt wären. Sie fügen und passen aber, so wie sie dort stehen, durchaus in keinen geordneten Vortrag. Dazu würden Übergänge, Wendungen, Bindesätze und Entwicklungen nötig sein, die der sprachfertigste Redner wohl nicht aus dem Stegreif schütteln möchte. Und um nun diesen Beweis recht sinnlich und augenscheinlich zu machen, ist die vorige Seite als Schriftbild in ihrer wirklichen Gestalt genau geabschrieben. Die andern vom Ober-Landes-Gericht zu Breslau gleichfalls aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen lauten ¹¹² in ihrer Verbindung und der Verknüpfung mit dem Vorhergehenden und dem Nachfolgenden ganz anders, und geben jedesmal einen unschuldigen Sinn, wie folget:

ad 6. „Einst herrschte der deutsche Orden aus dem Schlosse ^{Not-}
zu Marienburg in Preußen von Küstrin bis Narva über ^{setzungen}
blühende Lande durch wohlgeordneten Staat. Und des ^{des Dr.}
Ordens Tapferkeit und Ritterlichkeit mußten erlöschen, ^{Jahn}
weil sie ohne ein Volk und Volkstum schalten sollten. — ^{fol. 16}
Eine ganz andere Ritterschaft ist 1813 auf volkstümliche
Weise durch Scharnhorst hervorgerufen. Als er den
Ausruf der Freiwilligen bewirkte, war des Zwingherrn
Strafurtheil unterzeichnet, und als er das Volk zur Land-
wehr mahnte, legte er den Grundstein eines neuen Reichs.
Fortan ist der Söldnerdienst wichtig geworden,
und das stehende Heer ein abgestandener Teil
des Volks.“

Einrichtungen, die einmal im Staat bestehen, hat man bis jetzt doch loben, rühmen und preisen dürfen! Preußens Kriegsmacht auf dem Friedensfuß ist aber durchaus kein stehendes Heer; sie ist nach Jahns eigenem, zuerst von ihm in Druckschriften gebrauchtem, weiter unten ad 11 entwickeltem Ausdruck ein gehendes Heer. Söldner (milites mercenarii), Mietsoldaten, Lohntruppen — sind nicht einerlei mit Soldaten, Landesverteidigern

und Wehrmännern. Von den unabhängigen Staaten Europas hat einzig und allein der Papst keine andere bewaffnete Macht, als Söldner. Und die Truppen, welche die türkischen Statthalter halten und vorzüglich gern aus den Nachkommen der alten Jlyrier und Macedonier (den sogenannten Arnauten und Albanesern) werben, sind Söldner. Spen dius und Mathos¹⁾, zwei römische Ausreißer, die sich, um der Auslieferung zu entgehen, nach dem ersten punischen Kriege an die Spitze der karthagischen Mietvölker stellten und Karthago dem Untergange nahe brachten, — waren Söldner.²⁾ Wer Löhnung und Gehalt bekommt, ist dadurch noch kein Söldner, denn ein Arbeiter ist seines Lohnes wert. Die Pariser Quotidienne, ein Blatt, was immer für Thron und Krone eifert, sagt darüber:

„Eine Zeitung behauptete unlängst: das Heer sei die wahre Kronenwache. Darum fiel auch Napoleons Krone sogleich, als seinen Garden zu Moskau die Finger erfroren und ihnen die Muskete entfiel.“

Gesellschafter von Subiß 1823, 9. August, 127. Bl. vergl. deutsches Volkstum, Lübecker Ausgabe 1810, S. 312 — 315.

wo Jahn gerade ein auserlesenes stehendes Heer als Hülfsmittel für den Landsturm verlangt, das gegen plötzlichen Überfall in Bereitschaft stehen muß.

Vorlesungen
des Dr.
Jahn fol.
23. Die
eingesam-
merten
Stellen im
deutschen
Volkstum
(Lü-
beck 1810)
S. 28,
29.

ad. 7. [Es baut kein Vogel sein Nest wie der andere; es baut kein Baukünstler ein Haus, paßlich für alle Erdgürtel; der Samojedenschneider taugt nicht zum Kleidermacher für den Guineawohner; kein Gewächs und kein Tier wird gefunden, was überall gleich gut gedeiht: Zwar ist der Mensch von Pol zu Pol verbreitet, aber in leicht begreiflichen Verschiedenheiten]. In wahnsinniger Tobsucht ist Völkerplagern eingefallen, die Menschen nach ihrem Tück und Tück umzugestalten. Es wird jederzeit eine teuflische Abenteuerlichkeit bleiben, bis ein solcher Weltteufel die Erdstriche zu heizen versteht wie Treibhäuser, und sie kälten lernt wie Eiskeller. [Nur wer Spitzbergen zu einem Tahiti erwärmt, die Sahara zu einem Agypten gewässert, das Mohrenland zu einem Jonien gekühlt, und die Firnen aller Hochgebirge zu Bonnegärten befruchtet

¹⁾ Nach der Beendigung des ersten punischen Krieges brach ein Aufstand der 20000 Söldner gegen Karthago aus, da ihnen die rückständige Löhnung nicht voll gezahlt wurde. Ihre Führer waren der kampanische Überläufer Spen dius, dem im Falle der Auslieferung an Rom der sichere Tod bevorstand, und der Afrikaner Matho. Der Aufstand wurde nach furchtbaren Grausamkeiten mit Mühe von dem karthagischen Feldhern Hamilkar Barkas unterdrückt.

²⁾ Vgl. 1. Band S. 152.

hätte, — möchte darauf denken, ein Muster- und Richt-
 volk für alle übrigen zur Nachahmung zu verordnen. ¹¹⁴
 „„Jedes zwingherrliche „Verordnen und haben verordnet“
 ist kein Schöpfungsverbe, dem lieben Herr Gott vom
 Gottseibeins abgelauert.““ [Schlaf und Glück, Glaube
 und Liebe lassen sich nicht wie Speisen anrichten. Keiner
 kann den leiblichen Schlaf in die Ohren donnern, und
 noch weniger den geistigen in den Geist.] Man kann das
 Glück und die Beglückung androhen und auf der Folter-
 bank Segenswünsche herausfoltern. Das Gemeinwohl ist
 dennoch mehr als eine allgemeine Rumford'sche Suppen-
 anstalt.¹⁾ Die Tollheit kann zur Teufelskraft entbrennen
 und Liebe und Lieben anbefehlen. Liebe läßt sich aber
 nicht wie Kuhpocken einimpfen. Glücksseufzer, Immer-
 stille, Prahlwohl, Grabesruh, Glaubenschein und Sklaven-
 jubel kann sich die Übermacht durch List und Gewalt
 leicht vorheucheln lassen, um die Welt durch ernotzüchtigte
 Scheinliebe zu täuschen. Aber nur in einem sonnenstichigen
 Schädel, thranigen Gehirn und abgeschalmt²⁾ Rot-
 menschenkopf kann der Mißgedanke aufsteigen, alle Welt
 zu verdschaggern, zu vergrönländern und zu verhuronen³⁾.
 Es ist eine mordverbrannte Einbildungskraft, so was
 wahngeschaffen träumen. Es ist die alte aufgewärmte
 Baujucht, vom alten Irr- und Wirrtum. [Der Menschen
 Stammvater ist gestorben; das Urgeflecht ist ausge-
 gangen; das erstgeborne Urvolk ist nicht mehr. Ein all-
 gemein gültiges Musterbild für alles und jedes Volk hat
 es nicht gegeben, und kann es nicht, und soll es auch nicht
 geben. Darum ist ein jedes] ausgestorbene Urvolks-
 tum ein verloschener Stern, ein verstummerter Anwalt, sein
 Unglücksfall für die Menschheit, ein Verlust für die Ge-
 schichte und eine unausfüllbare Lücke. In einem Volke
 kann sich der Adel der Menschheit nicht einzig versprechen,
 sondern in allen mit allen.]“

Die unter Nr. 7 im Breslauer Urtheil als staatsverbrecherisch
 bezeichnete Stelle heißt eigentlich:

¹⁾ Benjamin Thomson, Graf von Rumford, geb. 26. März 1753,
 wurde 1772 Lehrer, beteiligte sich am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg
 als Offizier im englischen Heere, wurde später Generalleutnant und
 Staatsrat in Bayern, gründete Schulen für die Soldatenkinder, erfand
 Sparöfen und für die Armen die aus billigen Stoffen bestehende s. g.
 Rumford'sche Suppe.

²⁾ So im Manuskript!

³⁾ „Verdschaggern“ wohl nach dem afrikanischen Volk der Dschag-
 gos gebildet, entsprechend „vergrönländern“ und „verhuronen“, letzteres
 nach dem Indianerstamm der Huronen in Nordamerika.

115

„Jedes zwingherrische — „Verordnen und haben verordnet“ ist kein Schöpfungsverbe, dem lieben Herr Gott vom Gottseibeius abgelauert.“

Sie gehört zur Seite 29 der Lübecker Ausgabe des „Deutschen Volkstums“ hinter:

„zur Nachahmung zu verordnen.“

und wurde 1810 von der Zensur gestrichen, als Napoleon zu scharf bezeichnend, der jene Eingangsformel:

„Wir verordnen und haben verordnet“

bei der Kundmachung seiner Staatsgesetze gebrauchte. Nur bei ihm und Hieronymus kam sie in amtlichen Urkunden vor, nirgends sonst hat sie zum Staatsstil gehört. Anzüglichkeit für den Preussischen oder irgend einen mit ihm verbundenen oder nicht verbundenen Staat kann daraus nicht gefolgert werden; denn Napoleon und die Seinen vor etwanigem Unglumpf retten zu wollen, möchte doch die Befugnis des Oberlandes-Gerichts zu Breslau übersteigen!

Daß sich aber das:

„Wir verordnen und haben verordnet“

ausschließlich in den Napoleonischen und Hieronym'schen Staatsurkunden befindet, darüber führt Jahn nur die in den Supplementen zum Gesetzbuche Napoleons (Dessau und Leipzig 1809) S. 410 und 414 abgedruckten Gesetze über die Annahme der an Kirchenkasten, Lehranstalten und Gemeinheiten gemachten Schenkungen und Vermächtnisse, und über die Formalitäten bei Arrestanlegungen an, wo sich das

nous avons decreté et decretons

jedesmal findet und, wenn es nötig wäre, noch öfter nachgewiesen werden könnte.

Fol. 12.

116

ad 8. „Einst haben in der Vorzeit Grübler geweisselt: „ob die Henne älter oder das Ei.“ Ihnen gleich kommen die Staatszimmerlinge, die Staaten für älter als Völker halten. Ehe Staaten waren, wurden schon Völker und mußten wesen, wenn jene sein sollten. Völker sind älter als Staaten und dauernder. Staaten sind zufällige Erscheinungen, die in einem Menschenleben gar oft entstehen und vergehen.“

„Völker sind keine Kleisterwürmer, so in einer Dörrsucht dahinsterven und durch einen jeden Staatstropfen, durch einen Huldaufguß ins Leben gerufen werden.“

„Ein Staat hat nur bloßes Dasein, aber ohne Volk kein Leben. Da ist kein Volk, wo sich die Leute nicht durch gleiche Muttersprache verstehen und Babels Turmbau sich tagtäglich erneut. Das Menschengewimmel, was

Kerres¹⁾ einpferchte, wurde dadurch kein Volk, so wenig wie eine Arche voll Tiere eine Gesamtheit durch den Muß des Beisammenseins.“

„Mitten in Deutschland sind binnen wenig Jahren ein paar Hundert Staatlein größeren Landgebieten angemarkt worden und umgekehrt wieder größere Staatsgebiete in kleinere zer schlagen. Sind denn nun etwa beim ersten Fall ganze Völker untergesteckt, und beim letztern gänzlich neue entstanden? Völker sind keine Heerscharen. Da können mehrere Geschwächte zu einer mannstarken zusammenstoßen und wieder überzählige die erforderlichen Stämme zur Errichtung von neuen abgeben. „„Ein Volk kann in „„mehrere abge sonderte Staaten zerfallen, die eben so leicht „„wieder zu einem einigen Reiche zusammenfallen. Dabei „„bleibt das Volk eins. Will aber ein jähling aufge- „„schossener Dünkelstaat seine dermalige Staatigkeit als „„Volkstum geltend machen und an die Stelle des Volks „„die Staatshörigkeit setzen, so macht er aus sich eine „„Sankel- und Gaunerhölle. Aus solchem nichtigen Staats- „„treiben kommt der künstlich erregte Nachbarnzweiss, den „„die gegenseitigen Behörden zu Abneigung, Haß und „„Groll zu steigern suchen, um die eigene Unentbehrlichkeit „„darzuthun. So wird den Staatsgenossen das Anfeinden „„als eine Staatspflicht eingeredet, bis Herkommen und „„Schlendergang daraus eine unver söhnlische Feindschaft „„spinnen. So werden sich getreue Freunde, Nachbarn „„und Blutsverwandte entfremdet, dann auffäßig und so „„verbissen, daß sie auf gegenseitigen Untergang sinnen ¹¹⁷ „„und zur Befriedigung der Rachlust sich dem Erbfeind „„verschreiben.““

„Mancher Teil, der sonst als eine bloße Reichsmark zum Volk gehörte, bekam den Schwindel, selbst für sich ganz allein etwas Besonderes vorzustellen. Mit seiner widernatürlichen Abtrünnigkeit meint es ein wildfremd Gemeinwesen zu werden. Da war das angelegentlichste Unterfangen, den neuen Notstaat ländlich, sittlich und geistig abzumarken. So entstand ein Wohn-, Lern-, Schul- und Lebezwang. Der Staat gestaltete sich als Zwinger, aus dem die Eingefangenen nur zur Haß herauskamen. Der Schul-, Amt-, Wohn- und Lebensbann wollte

¹⁾ Als der Perserkönig Kerres 4^o v. Chr. Griechenland mit Krieg überzog, hielt er in der thrakischen Ebene von Doriskos eine Winterung über sein Heer. Die Zählung geschah, indem 10,000 Mann umfriedigt wurden und diese Umfriedigung stets wieder gefüllt wurde, ohne daß nun aufs neue gezählt wurde.

nicht viel helfen. Er störte nur die Entwicklung, so aus
gemeinsamen Zusammenleben entsproßt.“

„Die Leute sollten nur am Leitseil und Laufband ge-
gängelt werden, man wollte seine Männer wie Kartoffeln
im Lande ziehen. Hof- und Staatsgefinde meinte eine
Einheit zu geben, die dem Volkstum die Wage halte. Der
Staatsleib ward so eine Spukwüste, eine volkstümliche
Öde. Da mußten feile Schriftsteller versuchen, für einzelne
Staaten ein beliebig Sondertum anzufertigen. Es ist
aber nur allemal ein Dumm herausgekommen. In
Deutschland hat noch nie ein Staat durch bloße sogenannte
Landeskinder gedeihen können. — Ein Staat hat eine
Geburtsstunde, und aus der läßt sich oft gar wohl sein
künftiges Erfahruis vorherdeuten.

Darnach sind sie totgeboren, wie Westfalen,
in der Geburt erstickt,
von der Mutter umgebracht,
untergeschoben,
als Findlinge ausgesetzt,
ungechlachte Riesenbengel,
überlebt und todesreif, wie die
Ottomannische Pforte,
Wunderkinder,
gar nicht da, wie sämtliche öster-
reichische Unter-Königreiche.“

„Aber in einem vielstaatigen Volke wird der volkmäßigste
Staat, der den Hochgedanken der Wiedervereinigung des
Volks nährt, und in seinem Streben die Hoffnung auf-
recht erhält, — über kurz und lang der Bannerherr
aller andern.

118

|| Gleiches zu Gleichem gesellt sich gern.“

Weit stärker ist dieser Gedanke in einer preußischen Staats-
schrift

(Preußens Recht gegen den sächsischen Hof von B. G.
Niebuhr. Berlin 1815. 2. Aufl. S. 18, 19, 21)

als Rechtsgrundsatz entwickelt und amtlich ausgesprochen, z. B.:

„Die Gemeinschaft der Nationalität ist höher, als die
„Staatsverhältnisse, welche die verschiedenen Völker eines
„Stammes vereinigen oder trennen. Durch Stammart,
„Sprache, Sitten, Tradition und Litteratur besteht eine
„Verbindung zwischen ihnen, die sie von fremden Stämmen
„scheidet und die Absonderung, die sich mit dem Auslande
„gegen den eigenen Stamm verbindet, zur Kuchlosigkeit
„macht. Hierüber hat zu allen Zeiten einstimmiges Urtheil
„geherrscht; ebenwie in Hinsicht der Einheit, welche aus
„dem Glauben entsteht. Sich mit Mahomedanern zum

„Angriff gegen Christen zu verbinden, galt immer für ein unverzeihliches Verbrechen, nach dem Urtheile des Protestanten, wie nach dem des Katholiken; also ohne Rücksicht darauf, daß die Gesamtheit der katholischen Länder einigermaßen eine Staateneinheit bildet.“

„Für diese Einheit, nicht des Reichsverbands wegen, sind, zum Schutz der ungarischen Länder des Hauses Oesterreich, die deutschen Fürsten, ja sogar Welsche, ins Feld gezogen; für sie haben die entferntesten Staaten Hilfe und Freiwillige zur Verteidigung von Kandia¹⁾ gesandt. Nichts erregte allgemeineren Unwillen gegen Ludwig XIV., als die Diversion, wodurch er die Befreiung der Christen des ehemaligen östlichen Reiches hinderte. Die Türken standen damals ebenso drohend, wie Frankreich seit der Revolution, gegen Deutschland und Europa, und die Zeitgenossen sahen in allem Unglück, welches von der Zeit an über den greisen König ausbrach, des Himmels gerechte Strafe etc.“ (Soweit Niebuhr.)

Daß aber auch die folgende Stelle im Zusammenhange einen ganz unschuldigen Sinn giebt, mag der Zusammenhang beweisen:

(ad 9.²⁾) „[Die Geschichte beginnt ihre Erzählung, mit Nachrichten von Völkern, und alle Kunden, so als Überlieferungen und Sagen in die Vorgeschichte der Völker hinaufreichen, bleiben] Forschungen ohne Zusammenhang und geben höchstens lückenvolle Stammbäume. Von allen Erzvätern der Völker, von den Ahnen der zahlreichsten Nachkommenschaft, ist mit aller Mühe dennoch kaum mehr als der Name auszumitteln. Nicht einmal ein dürftiger Lebenslauf hält als Leitfaden schadlos.“ 119

„Die Unschuld der Urzeit deckt der Vergessenheit Sündenfall. Liebe und Leben der Erzväter erzaubert keine nachträumende Dichtung. Erst mit der Waffen Hall im Heldenalter ertönt der Bardengesang; drauf kündet die redselige Sage; wann sie verstummt, ergreift erst die Geschichte den Griffel.“

„Alles, was vor der Völkerzeit auf Erden geschehen, — ist im geschichtlosen Graun verloren. Erst mit dem

¹⁾ Die Insel Kandia oder Kreta, die im Besitz von Venedig war, wurde 1645 von den Türken angegriffen. Der Krieg zog sich hin und wurde erst 1670 durch Übergabe der Hauptstadt Kandia nach dreijähriger Belagerung und tapferster Gegenwehr an die Türkei, welcher bereits die ganze übrige Insel sich unterworfen hatte, beendet.

²⁾ Vergl. I. Bd. S. 152.

Werden der Völker endet das Wirrsal; da scheiden sich Tag und Nacht, da setzen Thaten dauernde Malzeichen.“

„[Von eines jeden allbegreifenden Zeitraums erster geschichtlicher Dentzeit bis zum letzten Schlußereignis waren Völker immer die Leiter der Begebenheiten. In ihnen wird die Geschichte erzeugt und beschrieben; sie sind die Gedächtnisträger. Wie daher die Geschichte aufzuzeichnen anfängt, ist die damals bekannte Erde schon eine Bühne; Völker haben sich (bereits) in die Rollen des größten Schauspiels geteilt; darum kennen die ältesten Urkunden (nur Urvölker, aber) kein alleiniges Volk mehr, weder ein Mustervolk, (oder gar ein Nichtvolk).

Einige Jahrtausende ist bereits die Geschichte alt]; mancherlei Völker sind inzwischen durch verhängnisvolle Zeitläufte vergangen; weit und breit wohnt ein ander Geschlecht auf den Gräbern der Vordölker. Nicht bloß Urvölker, aus sich selbst entwickelt, leben in heftiger Welt-nachbarschaft. Durch Blutschuld, Notzucht und Gebrauch sind Mangvölker entstanden. Aber die Südweste [Afrika ausgenommen, können gegenwärtig nur noch unbedeutende Völker] hausen, so der Entdeckgeist Europas [nicht auf-gepürt hätte]. Nur dort allein mögen hinter Sandmeeren und wasserlosen Oden, von aller Welt abgewandt — Binnenvölker ein Sonderleben führen. Sonst sind die Meere durchschiff, die Küsten umfahren und die Besten durchzogen.

„[Erd- und Völkerkunde könnten sich nunmehr zu einer höhern wissenschaftlichen Ansicht erheben, die ersten Pinselzüge eines menschheitlichen Gemäldes versuchen. Will man nur Völker erkunden, wie man Steine aufliest, Pflanzen einlegt (und Geziefer sammelt); dann ist das Hergebrachte genug: Volk nach Volk, und unter- und mit- und nebeneinander (wie) eingeschachtet herzuerzählen. Nur dem, der in dem Menschengeschlechte weiter nichts finden kann, als die am meisten verbreitete und ausgezeichnete Tierart unserer Erde, können die Völker nicht wichtiger erscheinen], als Rudel von jagdbarem Wild, die nach Herzenslust zu hegen sind. Jedem andern aber müssen [sich die Fragen aufdringen: Was ist ein Volk? Gilt dafür schon die Wohnerszahl einer (abgemarkten) großen Erdscholle? oder erst die (eingepferchte) Menschenmenge eines Riesenstaates und Zwergstaates? Oder bloß die Gesamtheit gleicher Stamm- und Sprachgenossen?“]

Zum Volk gehört mehr, als müßige Zehrer, Hungerer und Lungerer und gewerblose Brückner und Eckner. Auch wohnen leider in einem Lande oft in buntem Gemisch Leute

120

Deutsches
Volkstum
(Zweiter
Theil)
1810) S.
3 et seqs.

von allerlei Volk, wie auf der deutschen Eiche mancherlei Geziefer.

„Die von Seelenmeistern berechnete Menschenzahl eines Staates ist nur Unterthanenschaft, aber himmelweit vom Volk verschieden. Sie ist ebenso wenig ein Volk, als eine geworbene Söldnerschaar, die auf dem Prahlplatz gedrückt wird.“ Auch was von gleichem Stamm als Sprangvolk überall über die Erde wie Klümpchen Unglück zerstreut, wie Unkraut wuchert, reicht doch zu keinem Volk. Auch die Sprache allein thut es nicht, ob sie gleich allezeit das gewaltige Erkennungswort bewahrt. Was sind die freigewordenen Schwarzen auf Hayti? Sie stammen aus Afrika, wohnen in Amerika und reden eine Sprache von Europa!“

„Nicht Landsmannschaft, nicht Staatshörigkeit, nicht Herkunft, nicht Sprache, nicht Gottesstamm geben jedes für sich allein schon das Anrecht zum Volk; sie alle zusammen genommen machen erst volkjährig, wenn die Seele hinzukommt. Um so mehr wird der Forschungsgeist [Aufschlüsse darüber suchen: Was macht ein Volk zum Volk? Was ist das eigentliche Völkerverwesen? Welches sind die Lebenswerkzeuge? die Lebensgetriebe? Wodurch wirkt eine Gemeinseele in den Völkern nach innen und außen? Der Menschenfreund wird sich nach der Lösung des großen Rätsels jehnen: Wie erwächst aus einzelnen Menschen ein Volk; wie aus dem Völkergewimmel endlich die Menschheit?]

Nach Fichtens bündiger Rede an die Deutschen (S. 251) „ist ein Volk das Ganze der in Gesellschaft mit einander fortlebenden und sich aus sich selbst immerfort natürlich und geistig (nach Zeit und Raum) erzeugenden Menschen, das insgesamt unter einem gewissen besondern Gesetze, der Entwicklung des Göttlichen aus ihm, steht. Die Gemeinsamkeit dieses besondern Gesetzes ist es, was in der ewigen Welt, und eben darum auch in der zeitlichen, diese Menge zu einem natürlichen und von sich selbst durchdrungener Ganzen verbindet.“

[So sind wir bei der weltgeschichtlichen Völkerbetrachtung längst weiter gerückt im Begriff, nur zurückgeblieben im Ausdruck.] Vom Anbeginn der Völker ist freilich der Sache nach immer gewesen, was im Lauf des Jahres 1809 zuerst in der Sprache mit Volkstum, volkstümlisch und volkstümllichkeit druckschriftlich ausgesprochen wurde. Lange hatte eine sichere Bezeichnung gefehlt, ein redendes Bild und kenntliches Kunstwort. [Lange schon fand man in jedem Volke ein unennbares Etwas; man gewahrte, daß selbst aus den Ummwälzungen, Wut und Not jenes Unge-

Acta
crim. fol.
329.

Deutsches
Volkstum
(Lübeck
1810)
S. 5.

D. n. i. ches
Volkstum
(Lübeck
1810)
S. 5.

S. 5 u. 6.

nannte nachwirkend und nachhaltig hervortrat, neuwurzeln im Guten, neuwuchernd im Bösen.]

|| Die vergleichende Zergliederung entdeckte eine bleibende, nachartende Schädelbildung einzelner Völker. Die vergleichende Völkergeschichte kam auf leibliche, geistige, sittliche, ins ganze Leben verwebte Besonderheiten.] Doch begnügte man sich lange mit Aufzählung einiger Ursachen, deren Folgen am Tage liegen. Auf sie schießt Heeren¹⁾ „Fünf Hauptpunkte sind es, an welche, vielleicht an den einen mehr als an den andern, aber doch überhaupt, die Fortdauer einer Nation als solche geknüpft ist. Ihre Verfassung, ihre Sitten, ihre Religion, ihre Sprache, ihre geistige Bildung.“ -- Hier übersieht er, wenn man doch zählen will, noch einmal so viel andere: die Stammeschaft, das Wohnland, die Walte, die Erziehung, das Volksgefühl, das öffentliche und häusliche Leben, Handel und Wandel, Gedrang mit andern Völkern, vor allen aber die gemeinsame Geschichte. Schlözer²⁾ warf (in der Weltgeschichte S. 66) einen oberflächlichen Seitenblick: „So wird also jedes Volk das, was es in jedem Lande und jedem Zeitraum wirklich ist. Die Lebensart bestimmt, Klima und Nahrungsart erschafft, der Herrscher zwingt, der Priester lehrt, und das Beispiel reiht fort.“ So darf man aber nicht absprechen. „Bürger und Bauer scheidet nur die Mauer.“ Der Deutsche ist deutsch, wo er auf ewigen Eisfirnen die Genssen jagt und zwischen Eisinseln den Wallfisch verfolgt, und wo er Schachten und Meere befährt, den Acker baut oder Alpen beweidet. Er ist ein Deutscher an der sturmvollen See und im Sonnenthale, im Bierlande wie im Rheingau. Er wohnt als Deutscher unter Königen, Fürsten und Herren, ist Mitglied von freistädtischen Gemeinwesen, und giebt auf Landesgemeinden seine vollgültige Stimme. Er ist Deutscher, ob er nur der Schrift und Vernunft folgt, oder Papst, Calvin und Luther nachglaubt.“

„Tiefer muß man ins Völkerwesen eindringen. Der Mensch lebt nicht bloß vom Brot allein und anderer irdischer Nahrung; sein geistiges Leben bedarf ganz anderer Mittel. Wie die Pflanze von Luft und Licht atmet, so wehet Gotteshauch noch immer über das Erdreich zu den

¹⁾ Arnold Hermann Ludwig Heeren, geb. 25. Okt. 1760 zu Arbergen bei Bremen, gest. 7. März 1842 als Professor der Geschichte (seit 1799) und Geheimer Justizrat zu Göttingen, berühmter Geschichtsforscher.

²⁾ über Schlözer vergl. 1. Bd. S. 250.

Menschen den heiligen Odem. Jeder Mensch erhält von seinen Eltern eine unsterbliche Morgengabe. Aber die Urvölker haben besonders eine herrliche Mitgift aus dem erzpäterlichen Hause. Diese Aussteuer ist mehr, als tierische Nachzucht. Das tierische Blut verartet leichtlich, wird eingemischt und überzeugt. Ein palästiniſch Pferd und Schaf hätte ſich nicht rein gehalten, wie die von dorthier Verſchlagenen.“

„Die Urtheit iſt die Ahnenprobe der Völker. Alle [ſolche geſchichtliche Wahrzeichen, zu völkerweltlichen Merkmalen geordnet, würden eine eigene Wiſſenſchaft machen, eine Erfahrungſeelenlehre der Völker. Schon kannte man eine Wahrheit mehr, nur gab es lange hin für ſie noch keine Benennung.] F. A. Wolf¹⁾ erhob die Kenntniß von Griechenland und Rom zur Altertumswiſſenſchaft; aber die eigene Volkſtumkunde ſoll erſt entſtehen.

[Wenn aber Wiſſenſchaften lange fortgebaut werden, ſo häuft ſich am Ende ein Wiſſenſtoff, unter dem ſchon das bloße Leſen erliegt, die Gelehrſamkeit nutzlos umherwühlt; — zur Anwendung in der Wirklichkeit kann es dann gar nicht kommen! Wer den Verſuch wagt, aus vielen zugeordneten Einzelheiten ein verbundenes Ganze aufzuſtellen, wird ein Wohlthäter. Nur Ordnung und Ueberſicht kann Menſchen zum Bewußt bringen von dem, was ſie wiſſen, und zur Brauchkunſt leiten von dem, was ſie haben. Wo aber zahlloſe Wege neben und durcheinander ſtreifen, muß ſich ein Ordner der Mühe unterziehen, vorläufig eine Bahn zu zeichnen, wäre ſie auch noch nicht die geradeſte. Zuvor muß der Gedanke einer wahren Zielnäherung geſetzt ſein, ehe ein ſolch großes Unternehmen nur künftig möglich wird. Dabei darf nicht abſchrecken, daß jede erſte Entdeckungsreiſe einer Irrfahrt ähnelt; denn beſſer iſt doch, daß einer verirrt, als daß alle auf Geratewohl hinundher ſteuern. Wird auch das Ziel nicht gleich gefunden, das Bekanntmachen unrechter Wege verfehlt nicht ſeinen Nutzen; ſpäterhin können alſdann die Nachverſucher ſchon durch fremden Schaden belehrt werden, nicht bloß erſt durch eigenen.]“

ad 10. „[Der Menſch iſt nur ein Genießbraucher der Natur, ihr Handlanger, und wenn er mehr oder alle

Deutſches Volkstum (Lübeck 1810) S. 6 und 7.

Acta Serim, fol. 124

¹⁾ Friedrich Auguſt Wolf, geb. 15. Febr. 1759 zu Saynrode bei Nordhauſen, 1783 Profeſſor in Halle, ſeit 1807 Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin und Profeſſor an der Univerſität, geſt. 8. Aug. 1824 zu Marſeille, war einer der berühmteſten Philologen.

323 v.
Die ein-
geklam-
merte
Stelle
sieht ge-
druckt:
Deutsches
Volkstum
(Lübeck
1810) S.
16 u. 17.
Vorteilun-
gen des
Dr. Zahn
fol. 14.

sein will — ihr Verpfuscher. Die Allmutter verwaltet mit zärtlicher Fürsorge seine wichtigsten Lebensverrichtungen, den Blutumlauf, das Daunungsgeschäft und so viele andere. Wo ist der Machtmensch, der diese Ordnung nur einmal stellen mag, wie seine Taschenuhr? Noch weniger sind tausendjährige Völker umzuschaffen, wie mit einem Winke.] Nimmer können sie des Eintäglings Gliederpuppe werden. Ein Volkstum ist nicht wie bestellte Arbeit zu fertigen. Es ist kein Machwerk; es ist ein heiliges Geheimnis, wie jede Zeugung und Empfängnis. Alle Sultane, Napoleon und Jakobiner sind daran zu Schanden geworden und haben umsonst die Völker in die Mache genommen.“

„Mancher Riesengeist entwarf Riesenpläne; herrlich begann der Anfang. Ein Einzelwesen umfaßte eine Welt und konnte sie beseelen; eine ewige Jugendkraft fehlte der Vollführung einer neuen Schöpfung. Der Meister schied zu seinen Vätern, und alles war nur großes Spielwerk vom einzelnen Einigen gewesen, und die Zeit löschte die Flamme seines Herdes, denn kein Gemeinsein nährte sie. — Und jede Erfindung ist nur scheinlich eines Einzelwesens That, weil es die letzte Hand daran legte; das Werk der Zeit sind alle die größten, die besten. Man denke den Stufengang vom schwimmenden Holze bis zur schwimmenden Festung; von der ältesten Gestrirnebeobachtung bis zur Weltenberechnung; von den unwillkürlichen Empfängnislauten zum hinreißenden Redner, zum begeisterten Sänger, zum Lehrer der Weisheit. Für sich allein, durch sich selbst, und nur allein Größe haben wollen, — heißt auf alle heilbringende Wirkung verzichten, bleibt freiwillige Verbannung aus der Menschheit. Groß ist der Einzelne nur allezeit durch die geringere Umgebung. Ein König, in des Wortes Vollstimm, macht darum allein kein Volk, und jeden Tonangeber, der allein bleibt, wird der Widerhall ermüden. Unsere Sonne wird durch ihre Dunkelsterne nur die Königin einer Welt; in andern Welten gilt sie nur ein Stern. Und alles lehrt, beweist, dringt die Wahrheit auf, daß hienieden des Einzelnen Unsterblichkeit der Gattung anvertraut werden muß. Keiner soll zauberisch nur auf sich rechnen, nicht selbstgefällig bloß sich allein zählen; nicht im Dünkelrausch sich mit der Weltordnung verwechseln, darum alles an sein Ich binden, und, um dies teure Zauberkleinod zu retten, sich gegen allen Anfall verbollwerken und verwallen. Der Tod wirft die Leibwache des Zwingherrn, sprengt die Felsenburgen des sich einmauernden Einsiedlers; jedes Vermessen des beschränkten Sterblichen richtet die Zeit.“

„Süß mag der Wahn sein, daß der einzelne Mensch alles aus sich schaffe und hervorbringe; — aber Selbstbekenntnis muß diese Täuschung zerstören. Der Mensch hängt auch mit von seinesgleichen ab, von aller und jeder Umgebung. In der Gesellschaft wird er durch Liebe und Not der Ausbilder seiner Anlagen, der Entwickler seiner Fähigkeiten, und immerfort bleibt er im Kampfe mit der Außenwelt, die ihn bald empfänglich und bald verstimmt macht. Sonnen sind nur wenige, um Erden zu leuchten und in Umschwung zu setzen. Freilich in dem großen Getriebe der Welt ist der Starke so leicht jenem Irrtum unterworfen. Wer viel gethan, viel ausgerichtet hat, viel immer wollte, und wem viel gelang, der schlägt nur gar zu schnell sein Ich zu hoch an, und sich allein mißt er dann bei, was er zugleich, nebst den Umständen, andern verdankt. Vor Zeiten soll ein großes Volk gelebt haben, so melden alte Bücher, das dem gesamten Menschengeschlechte ein Auge beilegte, und sich in dem ausschließlichen Besitz desselben wähnte. Dies Volk hatte viel entdeckt und viel erfunden; zur Erwerbung einer hohen Geschicklichkeit war es durch sich allein gelangt, zu einer weitem Entwicklung war es auf eigener Bahn gewandelt. Das Ausland hatte nie etwas anderes gegeben, als immer neue Nahrung zum Stolz, den man ihm darum gewissermaßen verzeihen muß. „Vor einem grauen Haupt sollst du aufstehen und die Alten im Volk ehren,“ lautet der Königsspiegel, der jeder Erfahrung ihr Recht läßt. Es ist kein Meister vom Himmel gefallen, kein Umbildner in die Welt geschneit. Auf Erden ist alles Entwicklung, ein urgefekliches Wesen. Bezuglos ist nichts, der Allwechsel ist immerdar im Weltgetriebe. Gewaltstreiche können Knoten zerhauen, aber Frevel lösen keine Rätsel.“

„Eine Einzelheit ist Unding. Wie jeder Mensch Elterner, so hat jeder Zeitraum sein Voralter. Im gemeinen Leben nennt man wohl eine Reihe von Begebenheiten, so als geschichtliche Einheit gedacht wird, kurzweg mit irgend einem Namen. Das sind Rechenzeiten und bloße Gedächtnishilfen. Aber in der Wirklichkeit giebt es keine so abgeschlossene Zeitmarken. Ursachen entspringen in tiefer Vergangenheit und reichen in die hohe Zukunft hinein. Kein Zeitalter spinnt aus sich allein sein Gewebe. Jedes Thatenwerk ruht auf der Vergangenheit Grund und Boden. Als Berggegenwärtigerin der Vorzeit umschwebt die Erinnerung mit einem Geisterhimmel das Weltgewühl. Wer sie verbannen will, um seinem Geistesleuchten, um seinem Machtshimmer, um seiner Thatflut alles allein zu ver-

Die von dem kgl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau aus dem Zusammenhang gerissene und ad 10 aufgenommene Stelle

Deutsches Volkstum (Rißbeck 1810) S. 282

127 danken, ist auf dem Wege zum Wutrennen, zum Erzhöfseiwicht reis, und fährt auf geradem Wege zur Hölle. — „Der Wahn, nach Willkür in der Welt als Herenmeister „etwas zurecht zu zaubern, spukt in jedem zwingherrischen „Umkehren. Pfaffenfrug, Jesuiten, Jakobiner, Zwingherren, halb und ganz unbekante Obere, Hellinge „und Finsterlinge, Gesetzsteller und Verfassungsscheu „qualmen alle aus diesem höllischen Gistpsuhl.“ — „Ein „Volk kann sich nur zeitgemäß erneuen und langsam entwikelnd verjüngen; aber nicht, wie die alten Weiber „im Märlein, zur Mühle laufen, um sich jung mahlen „zu lassen. Ein Volk soll kein Blatt in seiner Geschichte „ausstreichen und sein Leben knicken.“ Viel weniger soll es gar gegen seine eigenen Eingeweide wüten und sich sein Lebensblut abzapsfen, um sich anderes hineinzusquirlen. Drunter- und Drüberwerfen ist kein Bauen und Selbstmord keine Übung der Sittlichkeit. [Gewaltfame Umwandlungen, die unsere Sprache wohl nicht mit Unrecht Umwälzungen nennt, sind wie Ausbrüche eines Feuerberges. Ohne Schonung, ohne Erbarmen wird die Prachtflur verheert, und die heilige Friedenswohnung der Unschuld stirbt in Asche. Ärger noch mit den Umwälzungen in der Staatenwelt. Durch solche ist selten Gutes geschehen, und das Wenige bleibt nur ein Beiläufer neben einem Heere von Greueln. Wo ihr Glutstrom flutete, mußten ganze Geschlechter in die Vernichtung; mit Völkerblut ward der Boden des freiziehenden Staates befruchtet, und aus dem Moder der Opfergebeine entsproßte spät dann eine neue Welt.] Wer aber darum sich zu einer Rote verschwören, damit Aufstand, Aufruhr und Empörung anzetteln und so einen bessern Zustand durch Sünde und Blutschuld hervorbringen will, — den muß man wie einen Unfinnigen bemitleiden und, äußert sich sein Wahn in Wut, sogleich als einen Rasenden an Ketten schließen.“

„[Erst die Volkstumskunde kann Fragen beantworten und Rätsel lösen, die jeder bloßen Staatengeschichte zu schwer geblieben sind. Scheinen die Proben hier zu sehr untereinander geworfen, so kommts aus der Menge treffender Beispiele, daß die Wahl unter den allertreffendsten schwankt.]“

So hat Jahn gegen Revolutionen gesprochen und geschrieben. Leicht möchte dies — wie hier noch einmal wiederholt werden muß, nachdem die betreffenden Stellen ganz im Zusammenhange

Deutsches Volkstum S. 17.

gegeben sind -- das Stärkste sein, was je wider Umkehr und Ummwälzung ausgesprochen ist. Nicht Burke im Englischen, nicht Alfieri im Italienischen, nicht Le Maitre im Französischen haben sich so stark und entschieden ausgedrückt.

Kann nun wohl der, welcher so spricht und schreibt, noch verdächtig sein, es jemals beabsichtigt zu haben, durch Ver-spottung der Landesgesetze, oder durch frechen, unehrerbietigen Tadel der Anordnungen im Staate Mißvergnügen gegen die Regierung erregen zu wollen, woraus eben jene gewalt[samen] 128 Ummwälzungen entstehen, deren unheilbringende Folgen er mit den lebhaftesten Farben geschildert hat, um davon abzuschrecken? Ein ärgerer Widerspruch ließe sich nicht denken; er müßte sein eigenes Werk haben zerstören wollen.

Wirklich hat auch, wie schon oben erwähnt ist, die nämliche Stelle, weshalb das Ober-Landes-Gericht in Breslau Jahn verdammt, die Immediat-Untersuchungs-Kommission ausdrücklich angeführt, um Jahns Schuld- und Straßlosigkeit zu beweisen. Daher hat Jahn, um hinter die Geheimnisse der Verurteilungskunst zu kommen, die ganze fragliche Stelle unter der Überschrift: „Geschichtliche Entwicklung“ in der gelesensten Berliner Zeitschrift (Bemerkter Nr. 17, 1824, Beilage zum 104. Blatte des Gesellschafters) abdrucken lassen.

Könnte nun wohl das Jahre lang vorher schon in bloßer Handschrift ein Staatsverbrechen sein, was 1824 mit Zensur in Berlin gedruckt werden durfte? Hätte das nicht 1817 in einem öffentlichen Vortrage allenfalls dürfen gesagt werden, ohne eine Bestrafung nach dem Allg. Landrecht I. II. tit. 20. § 151 zu begründen?

Was also in Berlin im Jahre 1824 mit königlicher Zensur in einem öffentlichen Blatte gedruckt werden durfte, ist 1823 durch ein „Von Rechts wegen“ zu Breslau als Staatsverbrechen gestempelt worden, weil es sich 1819 in einer Handschrift befunden und nach einer Vermutung 1817 in einem öffentlichen Vortrage soll gesagt sein! 129

Nun sind noch die unter Nr. 11 und 12 im Breslauer Urtheil aus dem Zusammenhange gerissenen und als anstößig bezifferten Stellen in ihrem Zusammenhange aufzuführen.

ad. 11. [Friedrich den Einzigen lassen seine Tadler und Gegner für einen Großgeist gelten, sogar die Feuerbrande, die Staaten für Vorten (Treffen) zu halten scheinen, so ausgebrannt werden müßten. Warum ewigte sich nicht sein Thatenleben? Wo liegt der Hauptfehler] aus dem alle seine Mißgriffe entstanden? [So groß er auch für sich selber war, so weit und umsichtig, ahnte

Acta crim. fol. 323 v. Die einz- gemer- Stellen sind ge- druckt: Deutsches

Volkstum
(Rubel
1810) S.
17 u. 18.

Vorle-
sungen
des Dr.
Jahn fol.
16 u. v.

er doch nie die Hehrheit eines Volkstums.] Drum suchte er alle Überbleibsel der Volkstümllichkeit, die sich im brandenburgischen und preußischen Wesen fand, geflissentlich zu vernichten.“

„Er wollte aus seinem Volke heraus, und konnte doch nicht in ein anderes hinein. Denn wenn es auch eine Seelenwanderung gäbe, so könnte der deutsche Geist nur zur Strafe und Buße in einen Franzosen fahren. Wegen seiner unnatürlichen Vorliebe gegen die Franzosen kann man ihm keine besondern Vorwürfe machen. Es war dies eine Seuche seiner Zeit, deren Ansteckung er mit allen Zeitgenossen teilt.“

„So weit einer auf einem falschen Wege kommen mag, ist er kräftig vorwärts gewandelt. Sein glückliches Schicksal ließ ihn nicht erleben, daß seine Bahn sich in einen Saß verlor. Trefflich verstand er, einen Staat in die Höhe zu bauen, auch teilweise auszubessern; aber stiftete kein Volk in ihm, weil er dies Bedürfnis nicht fühlte, und Naturnotwendigkeit nicht kannte. So mußte der Staat stätisch und stock werden. Dadurch erschlaffte sein siegreich Kriegsheer bei aller Strenge im Gliederspiel und Kleiderspiel; ein Schicksal, das jedes stehende Heer trifft, das sich entbürgert. Ein Heer ist aber nur stark durch inwohnendes Volkstum; ist um so besser, je mehr es Landwehr wird. Nur Bürgerfinn macht es unüberwindlich. Dann gleicht es jenem Riesen, der, auf vaterländischen Boden gestemmt, unbezwinglich, aber in der Luft zu erdrücken war. Jedes stehende Heer, das aus dem Friedenszwinger ins Feld kommt, ist noch allemal dem gehenden erlegen. Rom hat durch gehende Bürgerheere die Welt erobert und durch stehende Soldaten verloren. Nur ein Staat ist durch stehende Heere geworden — die baufällige Ottomanniſche Pforte; aber es ist auch ein Staat darnach. Tunis, Algier und Tripolis bestehen bloß durch einen Soldaten-Orden. Welcher Staat wollte wohl diese zum Muster nehmen?“

„Zuweilen hat es geheißten, der preußische Staat ist ein militärischer Staat. Was heißt das, wenn es anders etwas heißt? — Ein Staat, der wehrhaft ist; gut, das soll jeder sein. Heißt das aber so viel: der Staat hat nur Scheinfrieden, der Friedenszustand ist ein bloßer Waffenstillstand, unser Land ist ein steter Wahlplatz und Kriegeschauplatz, unser Leben eine ewige Beiwacht: — so muß der Staat kämpfen und sich aus dieser Umgarnung herauschlagen. Heißt das aber so viel: Der Staat ist nur durch immerwährenden Krieg zu erhalten, er muß

sich davon nähren und einen Erwerbsschein auf Brandtschak lösen: — so bedarf das keiner Widerlegung.

„Auch darin teilte Friedrich die Vorurteile seiner Zeit, daß er sich über Gebühr auf ein stehendes Heer verließ, einen Schatz sammelte und Söldner bezahlte. Da entstanden Scharen von [Läuflingen, die um schnöden Handgeldes willen von Heer zu Heer ausriffen und oft in einem Paar Schuhe sieben Heerherren dienten.]“

Bergl.
Deutsches
Volkstum
(Lübeck
1810)
S. 12.

„Nur durch Ehrenschein und Ehrenschimier gedachte Friedrich sein Heer zu erwärmen. Es giebt aber nur eine wahre Ehre in einem wahren Reich, und eine abge sonderte Ehre meint es nie ehrlich. So hat denn auch Friedrichs nachgelassenes Heer von der Erbschaft seines Ruhms gezehrt, die noch zwanzig Jahre lang vorhielt.“

„Für Friedrich war sein Zeitalter begeistert, aber da er unglücklicher Weise sie nicht mitteilen konnte, so mußte sie thatenlos verpuffen. Außerhalb seines Staates war er ein hochgefeierter Held. Singsänger besangen ihn auch nach seinem Tode, und ein Gelegenheitslied galt damals noch nicht für Vaterlandsliebe. Seine Unterthanen waren damals fromm, wie den Deutschen geziemt; Friedrich aber vermied sogar das Außere von Gottestum und wußte sich was in dem Schein vom Freigeist. Das hatte ihm auch die Mutter- und Luther-Sprache entfremdet. Daß er als Jüngling und Mann nicht deutsche Bühnenstücke sehen wollte, nicht die herzbrechenden Geschichtsel verdauen konnte, erhebt ihn über sein Zeitalter. Jene sind längst vom Leseladen in den Käseladen gefahren, oder im Kriege verschossen. Aber daß die Sünden des Schmiervolks die Sprache entgelten mußte, beweiset sein unvolkstümliches Streben. Karl der Große und Alfred haben ganz anders für die Muttersprache gearbeitet. Friedrich aber verkannte sogar den großen Reichtum an Klangworten, die Naturlaute nachbilden. Sonst konnte er zum Kaiser Josef nicht auch hierin der deutschen Sprache Armut vorwerfen, ihr Wohlklang und Tonkraft absprechen, und nur eine schmutzige Redensart für zwecklautend halten.“

„Friedrich hatte alle Anlagen, alle großen Namen des deutschen Volks zu verdunkeln. Aber mit dem Auslande buhlend, mußten diese Reime ersticken. „So blieb er ein Fremdling im eigenen Volk und ein Reisender in der Heimat. Nur aus Unkunde des Volkstums hat er seinen Unterthanen durch Welschsucht, Franzosenliebe, Unglauben, Ungeld, fremde Mautner und zu viel Regieren wehe gethan.“ Seine Verirrungen schmerzen uns um

so tiefer, weil wir fühlen, was er alles noch mehr hätte sein können.“

„Über Friedrich II. giebt es so widersprechende Meinungen, als man von ihm die verschiedenartigsten Bildnisse hat, vom Chodowietz¹⁾ bis zum Tabakskupfer. Solcherlei Abbildungen sind schon eher an tausend Stück, jedes von anderer Art, gesammelt; aber die Menge der bereits gedruckten Urtheile würde ¹³² bei weitem die Zahl der Bilderarten übertreffen. Niemand ist indessen ein Zeichner und Maler, weil er das Gesicht Friedrichs II. nicht getroffen, als Zerrbildner in Anspruch genommen. Und ebensowenig ist ein Schriftsteller bis jetzt als frecher und unehrerbietiger Tadler belangt worden, weil er über Friedrich II. seine besondere Ansicht zur Beschauung gestellt.“

„Von Staats wegen wird nur höchst selten über die Regierungs-Vorfahren ein öffentlich Urtheil verlautbart; sondern, wie billig und recht, dies Lotengericht der Geschichte überlassen. Wohl hatte der preußische Staat einst den Plan gefaßt, Friedrichs Walten durch Deutschlands ersten Geschichtschreiber in ein Dauerbuch zu begreifen, als er vor der Jenaer Schlacht — Johannes Müller in seine Dienste nahm. Doch ist weder damals und überhaupt zu keiner Zeit ein Verbot ausgegangen:

daß sich künftig ein jeder jedweden Urtheils über Friedrich II. enthalten müsse.

Auch hatte Friedrich ja selbst in seinen eigenen Schriften einen freimütigen Ton angetimmt, der sich nicht wieder in gedankenloses Nachstaunen verstummen ließ. Die eigene Rechtfertigung seiner Darstellungsweise bleibt für alle künftigen Bürger des preußischen Staats die bündigste Schutzrede:

„Sollte irgend eine Macht finden, daß ich mich zu freimütig erklärt habe, so muß ich sie erinnern, daß die Frucht immer einen Geschmack von dem Boden behält, worauf sie gewachsen ist, und daß ich, der ich in einem freien Lande geboren bin, mit einer edlen Freimütigkeit und ¹³³ mit einer Aufrichtigkeit reden darf, die keiner Verstellung fähig ist, die man in dem größten Teile der Welt nicht kennt, und die denen, welche in der Knechtschaft geboren und in der Sklaverei erzogen sind, vielleicht ein Verbrechen scheint.“

Auf derselben Grichsstraße schreitet nachher Friedrichs höchster

¹⁾ Daniel Nikolaus Chodowietz, geb. 16. Okt. 1726 zu Danzig, erst Kaufmann, dann berühmter Miniaturmaler und Radierer und Kupferstecher, seit 1793 Direktor der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, starb 7. Febr. 1801. Die Zahl seiner Blätter beläuft sich auf über 3000.

Staatswalter, der Graf v. Herzberg¹⁾), und vergleicht (in der Betrachtung über die innere Stärke der Staaten) Preußen wahrhaftig mit Makedonien:

„Schon der preußische Name erinnert an jene berühmte Nation des Altertums, die von gleicher Mittelmäßigkeit sich zu der höchsten Stufe des Ruhms erhob, aber ihn auch mit ihrem Schöpfer wieder verlor.“

So wie sich Friedrich II. in seiner ganzen Herrscherzeit unbeschmeichelbar und urteilfest bewiesen — hat er noch außerdem in seinem letzten Willen der Nachwelt die Freiheit vermacht, nach ihrer Meinung über ihn zu richten. Dies wahrhaft königliche Vermächtnis haben die preußischen Schriftsteller auch gehörig benützt. So jagt die

„Deutsche Uebersetzung der Werke Friedrichs. Neue verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1789“

in dem Vorbericht Seite XLVI:

„Die französische Sprache, worin der König geschrieben hat, wird einst, wie jede andere, aussterben und schon früher wenigstens solche Veränderungen erleiden, daß man seine Werke nicht so leicht wie jetzt lesen kann, sondern sie studieren muß. — Und so wird sich die Sprache seines Volks einst noch dafür rächen, daß er sie verachtete, und Er gerade in ihr am meisten gelesen werden.“

Und Rüks, Professor der Geschichte an der Universität Berlin und zugleich Preuß. Historiograph, durfte seine

„Historische Entwickelung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen. Berlin 1815“¹³⁴

mit preußischer Druckerlaubnis herausgeben, und über die Maßregeln der deutschen Staaten Musterung anstellen, und sogar über die Grundsätze der Herrscher Regierungsschau halten. Unter anderm Seite 365—367:

„Selbst in die eigentlichen Verwaltungszweige hat sich nur zu viel Französisches eingeschlichen, dem alle redlichen Vaterlandsfreunde aus vollen Kräften entgegenarbeiten müssen: wir sollen unsere Einrichtungen, wie leider! nur zu häufig geschieht, nicht fremden Völkern nachaffen, sondern die Elemente derselben in dem Geist und den Bedürfnissen der Deutschen selbst auffuchen und auf den Sinn der alten Deutschen Verfassungen zurückgehen; wie unvertäglich mit dem ganzen Charakter unseres Volks ist nicht

¹⁾ Ewald Friedrich, Graf von Herzberg, geb. 2. Sept. 1725 zu Lottin in Hinterpommern, wurde 1763 Staats- und Cabinetsminister Friedrich des Großen, von Friedrich Wilhelm II. in den Grafenstand erhoben, 1791 aber aus seiner Stellung entlassen. Er blieb nur Kurator der Akademie der Wissenschaften, starb 27. Mai 1795.

z. B. die von Frankreich ausgegangene Bureau-Regierung! Der Deutsche verlangt durchaus einen bedächtlichen Gang, er will eine überlegte Beratschlagung; er sträubt sich gegen den Gedanken, von einer plötzlichen Laune, einem augenblicklichen Einfall abzuhängen. Auch unser Finanzwesen ist durch so viele französische Theorien, Grundsätze und Einrichtungen, die verderblich, lästig, fluchwürdig sind, ganz entartet. Die Annahme eines französischen Finanzzweiges, der Regie, ist vielleicht das einzige, wodurch Friedrichs des Großen französische Bildung und seine Neigung zu derselben dem Lande wahrhaft nachtheilig geworden ist; denn seiner wahren Gesinnung und seinem Charakter nach blieb er durchaus deutsch. Es war notwendig, eine große Anzahl Franzosen dabei anzustellen, und an ihrer Spitze stand ein Direktor mit 20000 Rthlr. Einkünften. Es ist wahr, die Anstalt brachte jährlich beinahe 7 Millionen Rthlr. ein; allein mit welchem Druck für die Unterthanen war sie begleitet; wie nachtheilig wirkten die Gräuel der Fiskalität, und wie hart für ein treues, seinen König und dessen Haus fast anbetendes deutsches Volk, französischen Einnehmern Preis gegeben zu sein; freilich sagt Mirabeau selbst, Deutsche würden kaum die Hälfte dieser Summe aufgebracht haben (Hist. secr. I. L. 32. S. 147); doch kostete auch die französische Leitung beinahe anderthalb Millionen an Erhebungskosten. Keine Reform der neuen Regierung fand daher einen so allgemeinen Beifall, als die Entfernung der französischen Blutsauger und Raubmarquis. Möge ebenso alles verschwinden, was von französischen Finanzeinrichtungen und Plackereien noch in irgend einem deutschen Lande übrig ist, und mögen alle Regierungen zu dem einfachen System unserer Väter zurückkehren, die Bedürfnisse des Staats durch einen Zusammenschuß nach dem Vermögen, wie es redlichen Männern und Bürgern geziemt, aufzubringen.“

135

„Nirgends hat sich der französische Einfluß verderblicher offenbart, als in den polizeilichen Einrichtungen: alle Beschränkungen des Lebens und der Gesellschaft, die das Bedürfnis der verworfensten Tyrannen, sie mochten als Sausculotten oder im kaiserlichen Mantel auftreten, eronnen hat, wurden nach Deutschland verpflanzt; den Franzosen verdanken wir das teure Geschenk der hohen Polizei, die, nach Bonaparte, zu den wesentlichen Rechten der Souveränität gehört. Es giebt keine gewaltsamere Eingriffe in die bürgerliche und menschliche Freiheit, als von dieser verhaßten Einrichtung ausgegangen sind. — — —“
Es galt also im Jahr 1815 im Preussischen noch als

Staats-Grundjak und Staats-Grundveste, was nach Friedrichs II. Tode zu Berlin als Lob, Preis und Ehre gedruckt wurde:

„In seinem Kerker faulte der Denker nicht!
Kein Zensor fraß, gleich dem Getreidewurm,
Der Schriften Kern aus und ließ
Dem schmachttenden Leser die Hülsen,
Um sich den Gaumen daran zu zerrissen.“

Wie Jahn im „deutschen Volkstum“, hat noch kein Schriftsteller Friedrich II. gewürdigt und gewertet! Zuerst, und bis jetzt noch einzig und allein, hat er Friedrichs II. Todestag, den 17. August, als Volksfest, als allgemeines Fest des Verdienstes, unter dem Namen Friedrichsehre in Vorschlag gebracht! (Deutsches Volkstum. Lübeck 1810, S. 352 und 356.)

Was Jahn zur eigenen Selbstprüfung über Friedrich II. handschriftlich aufbewahrte, und ihm vom Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau zum Vorwurf gemacht worden, ist übrigens lange vorher in mehrteiligen Büchern erschienen und sogar von einem namhaften Breslauer Gelehrten:

„Fragmente zur Schilderung des Geistes, des Charakters und der Regierung Friedrichs des Zweiten, von Christian Garve. Breslau, bei Korn 1798.

Was so viele gewagt haben, Friedrichs II. Eroberungen zu tadeln, hat sich Jahn nicht vermerken lassen. Wohl aber rechtfertigt er sie, was noch keiner versuchte, aus Grundjaken, deren Gründe so alt sind, als die Grundveste des Erdballs. (Deutsches Volkstum. Lübeck 1810, S. 40, 41 und 110.)

ad 12. [Wir Deutschen haben vom Westfälischen Frieden] Acta
bis zum Untergange des Reichs das der hinterlistige orig. fol. 323v.
Rheinbund mouchelmordete, [nur im geheimen und stillen] die ein-
weiter gelebt, durch Sprache in Rede und Schrift ein gestam-
unsichtbares geistiges Leben. Wenn aber diese Seelen- merkten
wanderung auch aufhört, durch] Not und Trübsal der Stellen
Zeitläufte, durch ränkevolle Ralhderci aller Art, Preßzwang, sehen be-
heimliches Kneifen, fehmartiges Buchrichtern und zwing- reits ge-
herrliches Schreibe- und Schweige-Geld: so kann uns leicht druckt:
mit einem Wiale Rede-, Schreib- und Lese-Scheu bezallen. Deutsches
Die allgewaltige Streichfeder der vorlostenden Schrift- Volkstum
schauer hat schon manchem das Schreiben verleidet. Der Lübeck
Druck hindert den Druck. Alle Schriftlinge wollen geru 1810) S.
bepalmt, aber nicht gepalmt sein.¹⁾ 4-15.

¹⁾ In dem Volkstum steht: die Schriftlinge wollen gern „bepalmt und bespalmt“ sein (vergl. S. 157.) Die Veränderung des Wortes „bepalmt“ in „gepalmt“ ist ein Hinweis auf den Buchhändler Johann Philipp Palm, geb. 1766 zu Schorndorf, den wegen der

„„Es ist hohe Zeit, daß es anders wird. Ohne Volks-
 „„tümlichkeit im Schirm weiser Verfassung bleibt die
 „„Kunst ein Spiel für den Sklaven, um seine Ketten zu
 „„vergolden, und die Wissenschaft ist nur Zeitvertreib der
 „„Langeweile seiner lebenslänglichen Gefangenschaft.““
 [Nur durch einige Bücher werden wir in der Völkermelt
 gespenstisch umherspulen.]“

„„Ein fressender Krebs nagt an unsern edelsten Teilen,
 „„wir siechen und quinen schon eine schreckliche Zeit.““
 [Sind wir, das alte, ehrwürdige Mittelvolk und Mittler-
 volk Europas, untergegangen, so mag unsere grausenvolle
 Leidensgeschichte am Scheidewege der Zukunft nachgeborene
 Völker warnen.] „„Sollen wir aber stier und starr das
 „„Ende abwarten? Sollen wir die Hände in den Schoß
 „„legen? Sollen wir dumpf und stumpf uns vom Zeit-
 „„strom treiben lassen? Haben wir keine andere Wehr
 „„und Waffen, als: Seufzer, Ach! und Weh? Sind wir
 „„gebundene Opfertiere, so sich obendrein mit ihrer Geduld,
 „„Gelassenheit und Ergebung brüsten?““ So mögen wir
 Mummenschanz halten, wenn das Vaterland in Todes-
 krämpfen zuckt, und mit Sing und Sang jubelnd zum
 Hochgericht tanzen, wo das Volk unter Angeheuern ver-
 blutet. Wäre es soweit gekommen, dann [mögen die zu-
 schauenden Zeitgenossen der Sterbensnot und des letzten
 Ringens unsers Volkstums sich trösten, wenn sie die letzten
 Gräber füllen, daß sie als Blutopfer und Blutzengen für
 die Menschheit fallen.]

„„Noch dürfen wir uns nicht übergeben! Noch dürfen
 „„wir nicht verzweifeln! [Noch sind wir nicht verloren!
 „„Noch sind wir zu retten! Aber nur durch uns selbst.]
 „„Den Deutschen kann nur durch Deutsche geholfen werden.““
 „„Welche Pflege, welche Plage!“ [Wir brauchen zur
 Wiedergeburt keine fremde Geburtshelfer], die gleich mit
 dem Kaiserschnitt anfangen. Wir bedürfen keine [fremde,
 teure Arznei; unsere eigenen Hausmittel genügen. Denn
 immer geht vom Hauswesen jede wahre, beständige, echte
 und rechte Volksgröße aus.] Unterm häuslichen Glück
 gedeiht das Gemeinwohl. Aus reinem Leben und Lieben
 entkeimt die Vaterlandsliebe. Haus, Hof und Herd halten

buchhändlerischen Versendung einer Flugschrift: „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“, deren Inhalt Palm gar nicht kannte, Napoleon verhaften, vor ein außerordentliches Militärgericht stellen und „wegen absichtlicher Verbreitung ehrenrühriger Schriften wider Frankreich“ 26. Aug. 1806 in Braunau erschießen ließ; ein Gewaltakt, der den größten Zugrimm bei dem deutschen Volk hervorrief.

den Hort der Häuslichkeit. [Sie ist die beste Vorschule; Deutschheit heißt sie bei uns im großen. Für sie kann ein jeder leben und streben, er sei reich oder arm, vornehm oder gemein, mächtig oder gering, einfältig oder gelehrt, Mann oder Weib, Jüngling oder Jungfrau, Kind oder Greis. Man vermag dahin zu wirken vom Thron und von der Bühne], aus dem Richterhause und der Werkstatt, [vom Predigtstuhl und vom Lehrersitz, mit Schrift wie ¹³⁸ mit Rede], mit der Feder wie mit dem Schwert, mit der Zunge wie mit dem Geschloß.“

Von allen Stellen, die man Jahn aus den angeblichen Entwürfen im Urtheil als Vergehen aufgerückt hat, setzt keine das gegen ihn beobachtete Verfahren mehr ins Licht, als gerade die ad 12 angeführte. Weil aber einmal mit dem Vorurtheil, der Entfesselung und Festhaltung in Haft während der Untersuchung, ohne gesetzlich zulässige Gründe, dem Antrage der Immediat-Untersuchungs-Kommission entgegen, der Anfang gemacht war: so blieb das Untersuchen kein Richtergeschäft zur Ermittlung der Wahrheit, sondern ein eitles Suchen, frühere Machtprüche zu beschönigen. Der Richter ist im § 496 der Kriminal-Ordnung angewiesen:

den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen zu behalten, welcher darin besteht, daß die Mitglieder des Kollegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeeschuldigten vollständig und aus eigener Überzeugung zu urtheilen.

Wie ist dies möglich, wenn einzelne Sätze aus ihrem Zusammenhange gerissen, und die fehlenden Mittelglieder geflissentlich übersehen werden?

So ist absichtlich die schon mehrmals erwähnte, in das Urtheil zur Begründung der Entscheidung gegen Jahn aufgenommene Darstellung und Zusammenstellung zusammengetragen. Unwissenheit ist es nicht; es ist Arglist und Betrug, wenn einzelne Sätze aus ihrem Zusammenhange gerissen und die fehlenden Mittelglieder geflissentlich übersehen werden!

Wenn so etwas erlaubt ist, und solche Verfälschung als ¹³⁹ getreue Berichtabstattung gelten darf, worauf ein Getäuschter und Leichtgläubiger sein Urtheil baut: so ist der schamlosesten Lüge und List Thür und Thor geöffnet. Niemand aber kann unschuldig bleiben, sobald die bloße verleumderische Anklage jemanden um Ehre und Freiheit zu bringen vermag.

Aus jenen beiden **Stellungen** sind wider Jahn wiederholentlich meuchlerische Anfälle versucht worden, und die Allgemeine Preussische Staatszeitung (Beilage zum 17. Stück vom 26. Februar 1820) blies mit vollen Pausbacken in die Umtriebs-Bojaune:

„Attenmäßige Nachrichten über die revolutionären Umtriebe in Teutschland.“

Worauf sie zielte, stichelte und anspielte, war alles gezogen und gezogen. Gedanken wurden aus ihrem Verband gerissen, unschuldige Äußerungen mit argen Einschlebseln versehen, und einzelne bedeutame Worte, nach Art der Riemenstecher und Döpfenspieler, sinuwerdend verwechselt. So sollte die Wahrheit verwörtelt, die Welt belogen und die öffentliche Meinung verwirrt werden. Es war ein Feuerbrandspiel, um Jahn zum Höllebreugel¹⁾ zu schwärzen. Und wer weiß, wie lange so fort geränket wäre, hätte sich nicht Jahns Gattin, „stolz darauf, sein Weib zu heißen“²⁾, mit edler Frauenwürde bei des Königs Majestät in einer unmittelbaren Vorstellung beschwert. Da mußte vor dem Sonnenaar der lichtscheue Uhu in seinen finstern Berstedt schlüpfen.

Der Kardinal Richelieu³⁾ soll mal gesagt haben: Er wolle

¹⁾ Höllebreugel, Anspielung auf den niederländischen Maler, Pieter Brueghel (Brueghel), (geb. um 1565 zu Brüssel, gest. um 1638) zum Unterschied von seinem Vater, dem „Bauern Brueghel“, weil der besonders bedeutend in Darstellungen des Lebens der Bauern war, und seinem Bruder, dem „Sammetbrueghel“, Höllebreugel gen. ant, weil man ihm vorzugsweise die Darstellungen der Hölle zuschreibt.

²⁾ In einem eigenhändigen, in meinem Besitze befindlichen Brief an die Immediat-Untersuchungs-Kommission schreibt Frau Jahn unter anderem: „Unmöglich kann doch die Kommission glauben, daß ich nur so quängle, als machte ich mir etwas aus meinem Mann. Ich liebe, achte und schätze Jahn über alles. Und dies Gefühl wird auch fort-dauernd beleben, selbst wenn ihm seine Feinde noch ärger mißspielten. Ich ziere mich nicht, um in der Rolle einer treuen Gattin zu glänzen. Es ist kein eitel Gethue, sondern Kummer und Gram, was mit namen-losem Schmerz diese meine Klage hervorpreßt. Ein arges Stadtgeschwätz beunruhigt mich gar sehr. Da stecken die Leute die Köpfe zusammen und munkeln: „Die Kommission will darum Jahn nicht losgeben, weil bei ihr die Anzeige gemacht worden, daß Jahn doch nur ein schlechter Gatte, Vater und Sohn ist, und die Seinigen nichts an ihm verlieren, ja noch als eine Wohlthat ansehen müssen, wenn ich von solchem verworfenen Bösewicht von Gerichtswegen befreit werde.“ Sollte wirklich solche abgethmacchte Verleumdung ausgedacht und bei der Kommission angebracht sein, und das ungerechte Hänkepiel dieser Verleumdung nur im Augenblick den mindesten Einfluß auf Jahns längere Haft haben, so muß ich sehr bitten, daß die Kommission sich herablasse, meine Freundinnen, Nachbarn, Wirtsleute, Hausgenossen und meine sonstigen Dienstmädchen zu verhören. — Von Jahns Außenseite haben viele Menschen etwas abgefukt; sein Herz kennen wenige. Die es aber nur etwas wenig kennen, sind auch dafür ihm schon mit unendlicher Liebe zugethan. Was sollte ich es nicht sein?“ — Auch aus einem Privatbriefe der Frau Jahn geht ihre Empörung gegen die tödliche Verleumdung Jahns in Bezug auf sein häusliches Leben hervor.

³⁾ Über Richelieu vergl. 1. Bd. S. 334.

einem jeden, der nur drei Zeilen niederschriebe, daraus so viel ans Zeug fließen, daß er in die Bastille gesetzt werden könnte. 140 Dieser Behauptung widerstritt ein Rechenmeister gar eifrig und schrieb:

$$\begin{array}{r} 1 \text{ und} \\ \underline{2} \\ \text{macht } 3. \end{array}$$

Ihm entgegnete gleich der allgewaltige Schalter von Frankreich: „Kerker, Du erschreckst Dich, die heilige Dreieinigkeit zu leugnen? Fort mit Dir in den Kerker!“

Auf eine ähnliche Art hat man es mit Fahn gemacht, und einzelne Sätze, die schon dreizehn Jahre vorher mit preussischer Zensur gedruckt waren, als unehrerbietigen Tadel und Verpötlung der Staatseinrichtungen mit peinlichen Strafen belegt.

So klar auch das vom Richter gegen Fahn zur Anwendung gebrachte Gesetz (§ 151, tit. 20, p. 2 des Allg. Landrechts) ist, daß nicht ein Tadel der Gesetze und Anordnungen im Staate überhaupt mit Strafe belegt werden soll, sondern nur:

- 1) unehrerbietiger und frecher Tadel oder Verpötlung der Landesgesetze **wohl zu merken**, also nicht des Napoleonischen und Hieronymusischen

„nous avons decreté et decretons“

zu deutsch:

„Wir verordnen und haben verordnet,“

und Anordnungen im Staate, wenn dadurch

- 2) Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger veranlaßt wird,

so scheint es doch, als ob der Richter dies ganz übersehen hat, und alles für strafbar hält, was nicht unbedingte Lobreden sind, und, wenn auch nur auf die entfernteste Art, als Tadel angesehen werden können.

141

In der Hauptsache muß aber der Satz:

daß es an sich erlaubt sei, Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen,

nicht nur überhaupt, wegen des davon abhängenden Besten der menschlichen Gesellschaft, sondern auch besonders, zufolge der in den preussischen Staaten hergebrachten Grundsätze, als richtig vorausgesetzt werden.

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preuss. Staaten, von G. F. Klein, 4. Bd. S. 141–155.

Aus dem Zwecke solcher Untersuchungen folgt von selbst, daß sogar das Ungegründete eines Tadels gegen Gesetze und Anordnungen im Staate nur dann strafbar ist, wenn dadurch die dem Landesherrn und seinen Dienern schuldige Ehrfurcht verletzt

wird; und deshalb erkannte das Kammergericht in der Dr. Heinrich Würzer'schen, am angeführten Orte abgedruckten Untersuchungssache wider den Dr. Würzer, wegen der in einem unehrerbietigen und spöttischen Tone abgefaßten, Sr. Majestät dem Könige selbst dedizierten und überreichten Bemerkungen über das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788, nur eine sechs wöchentliche Gefängnisstrafe, worauf ihm jedoch der erlittene Arrest in Abzug gebracht wurde. Se. Majestät der König nahm, nach dem Seite 157 mit abgedruckten Reskript, keinen Anstand, dies Erkenntnis zu bestätigen.

Wie ist es aber möglich gewesen, gegen Jahn eine zwei-jährige Festungsstrafe, ohne Anrechnung einer fünfjährigen ¹⁴² Gefangenschaft, auszusprechen! Haben sich vom Jahre 1788 bis 1819 die Zeiten so geändert, und sind Vorträge über ein allgemein bekanntes Buch, welche ganz im Geiste dieses Buchs gehalten wurden, noch strafbar, nachdem die höchste Staatsbehörde gern die Erlaubnis zu diesen Vorträgen erteilt hatte und dem in diesem Buche auf jeder Seite ausgedrückten Streben in Beförderung der Liebe zum Vaterlande und zu allem Guten auch mit gutem Gewissen erteilen konnte?

Wäre nicht die Erlaubnis zu Vorträgen über das deutsche Volkstum erteilt worden, so möchte auf Jahn und die ihm zur Last gelegten anstößigen Stellen seiner Vorlesungen wörtlich fast Anwendung finden, was

Johann Jakob Moser, von der Reichsversfassungsmäßigen Freyheit, von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben. Göttingen und Gotha 1772,

Seite 60 schreibt:

„Nun gelange ich an einen etwas delikatern Punkt: Ob „und inwiefern nämlich einem Privat-Skribenten erlaubt „sei, über Sachen welche in das teutsche Staatsrecht oder „in die teutsche Staatsklugheit einschlagen, politische Betrachtungen anzustellen, zu räsonnieren, diese oder jene „Art zu handeln, zu loben oder zu tadeln, politische Vorschläge zu thun, politische Prophezeiungen zu stellen, u. s. w.“ „Verboten ist es nirgends wo. Noch mehr! Wir haben „die Menge Exempel, daß der kaiserliche Hof oder reichsständische Höfe, katholische oder evangelische, dergleichen „Schriften und Stellen den freien Lauf gelassen, auch selbige „wohl gebilliget, befördert oder belohnt haben, so lang es „mit ihrer Denkensart, Staatsgrundfäßen und Staatsinteresse übereinkam und für daselbige vorteilhaft war. „Sobald es aber mit demselben in Kollission kam, je mehr „Aufsehens es machte und je nachteiligere Folgen man „davon besorgte, um so weniger wollte man es leiden und „es als eine Wertwegenheit ansehen.“

„Nun, wer eines hinlänglichen Schutzes versichert ist, der kann deswegen dennoch ruhig schlafen. Wem es aber daran ermangelt, der muß es entweder bleiben lassen oder das: Pater peccavi anstimmen und Besserung versprechen, oder geduldig erwarten und ertragen, was für ein Schicksal auf ihn wartet. — —“

„Dabei muß ich denen“ (fährt der erfahrene Moser auf der 61. Seite fort), „die es noch nicht wissen, die Lehre geben, daß man in dergleichen Fällen gar oft nicht diejenigen Schriften oder Stellen, über welche man eigentlich unwillig ist, anpakt oder sich daran hält; sondern man sucht etwas anderes hervor, an welches man sonst nicht wohl gedacht hätte, oder es doch ungeahndet hätte hingehen lassen.“

„Noch mehr! wie es überhaupt um die Zensur etwas Mißliches ist, und nach Beschaffenheit der Einsicht und der Affekten eines Zensors oft etwas stehen gelassen wird, wobei man sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit einer Abmüdung hätte vermuten können, hingegen aber etwas als anstößig passieren muß, daran, oder daß man ihm diesen oder jenen Verstand beilegen oder gewisse Folgen daraus ziehen könnte oder würde, man niemals gedacht hätte: so gehet es auch in dergleichen Materien, und man muß zuweilen da gefehlt und es grob versehen haben, wo man geglaubt hatte, es auf das beste gemacht und die Feder so geführt zu haben, daß die Mäßigung und der Patriotismus aus allen Linien hervorleuchten würden.“

Indem man John aber im Jahre 1816 die Erlaubnis gern erteilte, über sein Buch: „Deutsches Volkstum“ Vorträge halten zu dürfen; ihn die angekündigten ein und zwanzig Vorträge vom 17. Januar bis zum 3. April 1817 in der Haupt- und Residenzstadt, in einem von Zuhörern aus allen Ständen überfüllten Saal, vor den Augen und Ohren der Polizei, auch ganz ruhig halten ließ, ihn aber drittehalb Jahre nachher in der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1819 festnahm und auf die Festung brachte, weil er auf den Turnplätzen demagogische Politik jeder ¹⁴⁴ Art getrieben und fortgesetzt versucht haben sollte, die Jugend gegen die bestehende Regierung einzunehmen und zu revolutionären und anderen gefährlichen Grundsätzen zu verführen —

wie hätte man erwarten sollen, daß man in dem ersten Urtheil gegen ihn seine Verdammung aus den ganz unschuldigen Vorträgen von 1817, beinahe volle sieben Jahre nachher, im Ernste zu begründen bemüht sein würde, da man von der ihm angeklagten demagogischen Politik und Jugendverführung nichts an den Tag zu fördern vermocht hat?

Wie wahr sagte aber Moser:

daß man in dergleichen Fällen gar oft nicht diejenigen Schriften oder Stellen anpakt, über welche man eigentlich unwillig ist, sondern man sucht etwas Anderes hervor, an welches man sonst nicht wohl gedacht hätte, oder es doch ungeahndet hätte hingehen lassen.

So hat man hier gegen Jahn jetzt die Vorträge über sein deutsches Volkstum angegriffen, nachdem man sie ganz ruhig vor aller Welt hatte halten lassen, auch nicht den mindesten Nachtheil davon erfahren hatte. Aber diese Vorträge hat man eigentlich gar nicht angreifen wollen. Man versprach sich einen ganz andern Erfolg von der Arretierung und Verhaftung Jahns und würde ihn gewiß ruhig haben leben und turnen lassen, wenn man es vorher berechnet hätte, daß die gegen ihn eingeleitete Untersuchung —

145 nichts von demagogischer Politik auf den Turnplätzen, nichts von Versuchen, die Jugend gegen die bestehende Regierung einzunehmen und sie zu revolutionären und anderen gefährlichen Grundfäßen zu verführen —

zu Tage fördern, und man sich einzig und allein an die schon längst bekannt gewesenen, längst besprochenen und längst im Schriftwechsel beleuchteten Vorträge über das „deutsche Volkstum“ würde halten müssen, um doch einigen Stoff zu einem Verbrechen gegen Jahn zu finden.

Was man eigentlich von Jahn wollte, hat der Stellvertreter und damalige Vorsteher des Königl. Polizei-Ministerii in Nr. 84 der beiden Berlinischen Zeitungen vom 15. Juli 1819 unter den vermischten Anzeigen öffentlich bekannt gemacht, und durch das oben schon angeführte Reskript des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht und des Herrn Justizministers v. Kirchhausen Excellenz vom 3. Februar 1820 ist diese **nicht offizielle** Anzeige förmlich zu einer **autlichen Handlung** des Polizei-Ministerii erhoben worden.

Man hat aber selbst nicht einmal durch die Untersuchung beweisen können, daß Jahn seine Vorträge so, wie sie ihm nach den angeblichen Entwürfen in einzelnen; aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen zur Last gelegt werden, wirklich gehalten hat.

Was auf die angeblichen Entwürfe zu geben, was daraus herzuleiten ist, ist bisher beleuchtet und das Urtheil bis hieher ganz widerlegt worden, so daß sich nun Jahn, als selbst-eigener Verteidiger Jahns, über die

¶ Bemerkte oder Merke eines seiner (Jahns) Zuhörer aus jenen Vorlesungen

hermachen und auch die hieraus gegen ihn hergeleiteten Verdammungsgründe abfertigen kann.

Nach den abermaligen Mutmaßungen des von dem Kgl. Ober-Landes-Gericht in Breslau gesprochenen Verdammungs-Urteils sollen nun zwar

Acta
crim.
fol. 325.

die zu den Akten gekommenen Bemerkungen eines seiner (Jahns) Zuhörer aus jenen Vorlesungen unter der Aufschrift:

„Merke aus Jahns Vorträgen über deutsches Volkstum“ deutlich genug zeigen, daß Jahn die (vom Richter aus den angeblichen Konzepten) in Bezug genommenen Äußerungen beim Vortrag selbst wirklich gethan haben müsse, da sie sich in gedachten Bemerkungen, als von Jahn ausgesprochen, aufgezeichnet vorfinden.

Acta
commiss.
Vol. II.
fol. 45.

Aber wer muß nicht darüber erstaunen, daß der Richter jene „Merke“, — ohne sie nach äußern und innern Merkmalen zu kennzeichnen, ohne Gehalt und Gestalt derselben zu beurteilen, ohne ihren Inhalt zu würdigen und zu werten, wider alle Regeln und Grundsätze wissenschaftlicher Auslegung und richterlicher Entscheidungskunde, — durch einen Machtspruch seiner Entscheidung zum Grunde legen und frisch drauf los verdammen kann, als wenn der Angeklagte nur gutgläubiger Zuschauer bleiben und dies juristische Wunderwerk anstaunen würde.

Aber nicht also. Der Richter am Rhein, wie an der faulen Ohlau¹⁾ ist verpflichtet, zuvörderst die Schrift selbst zu beurteilen, welche er als Beweismittel gebrauchen will. || Der § 382 der Allgemeinen Kriminal-Ordnung verweist den Richter wegen Beweiskraft der Urkunden, — worunter hier jede Schrift begriffen ist, die einer richterlichen Entscheidung zum Grunde gelegt wird, — auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung L. 1, tit. 10, § 115 u. f.

147

Von außen betrachtet, sind jene

„Merke aus Jahns Vorträgen über deutsches Volkstum.“

Im Winter 1817 vom 20. Januar bis Ostern“

ein fremdes und fremdartiges, namenloses Geschreibe. Nirgends hat sich der Merkemacher genannt; an keiner Stelle hat er gesagt, daß er Zuhörer gewesen, und niemals hat er angegeben, wann? wie? und wo? er seine Merke gemacht hat.

Dies aber müßte alles erst ermittelt sein und feststehen, bevor der Merkeler als Zeitgenosse gelten und als Augen- und Ohrenzeuge auftreten dürfte. Bei jedem Zeugnis, was einer ablegt, kommt es allemal darauf an: ob der Zeuge die Wahrheit sagen will? und ob er sie auch sagen kann? Die erstere Frage erledigt sich ganz von selbst. Glauben verdient nur die Glaublichkeit.

Der Merkeler hingegen hat überall solche Verstöße gegen die Zeitrechnung, Erdkunde und Geschichte begangen, sich dazu

¹⁾ Die Ohlau ist ein Nebenfluß der Oder, in trägern Lauf oberhalb Breslau in dieselbe mündend.

in einem fort bald wiederholt, bald widersprochen, so daß sein Gedächtnis sehr schwach erscheint, seine Auffassungsgabe gering und sein Darstellungsvermögen unentwickelt. Es könnte der Gegenstand einer hohen wissenschaftlichen Preisaufgabe werden, diese Merke, nach der Zahl der gehaltenen ein und zwanzig
148 Vorträge, in 21 einzelne Einundzwanzigstel zu verteilen, dem gewesenen Leitfaden „deutsches Volkstum“ einzuordnen und zuletzt vortragsmäßig herzustellen. Dies Schriftkunststück muß aber der erst lösen, der aus den Merken Vorträge liest, sonst begeht er gegen Jahn die schreiendste Ungerechtigkeit und offenbarste Gewaltthat.

Durchaus kann man sich aus den sogenannten Merken keine deutliche Vorstellung von irgend einem wirklich gehaltenen Vortrag machen. Es ist alles darin verworren unter einander gemengt, ohne Zusammenhang, ohne gehörige Aufeinanderfolge und Auseinanderfolge — sogar oft ohne allen Sinn und Verstand. Selbst Bischof von Kelbra am Kyffhäuser, verrückten Andenkens zu Halle, der die Studenten in dem letzten Jahrzehnt des abgewichenen Jahrhunderts damit aufzog und zum Narren hielten, daß er für ein Abendbrot Vorlesungen hielt, hätte den Merkler nicht übertroffen.

Abgebrochene Worte, abgerissene Sätze, verbindungslose Gedanken, undeutliche Andeutungen — Irrtum an allen Enden und Wänden enthalten diese sogenannten „Merke“. Nirgends berühren sie den Leitfaden, niemals zeigen sie einen Lehrvortrag, an keiner Stelle bringen sie eine gedankenrechte Ausführung. Sie sind höchstens für den Aufschreiber „Merke“ gewesen, der seine eigenen, nur für sich selbst gemachten Merke damals vielleicht verstanden haben mag, jetzt aber schwerlich noch verstehen möchte, falls er davon Red' und Antwort geben sollte.

Sie können aber nichts gegen einen andern beweisen, eben
149 weil sie nur ein Eigen- und Ein-Gemachtes über längst verhallte Vorträge in seltsamster Umschrift merken.

Der aber würde in großen Irrtum verfallen, wer diese Merke für etwas anderes als bloße Merke nehmen wollte. Am weitesten hingegen müßte derjenige von der Wahrheit abschweifen, der in ihnen ein schulgerechtes Heft, eine nachgeschriebene Vorlesung, einen wiedergegebenen Vortrag zu erblicken geneigt wäre, und daraus Schlüsse zu ziehen und Folgerungen zu leiten sich veranlaßt fühlte und befugt glaubte.

So viel kann aber auch das kurzichtigste Auge mit halbem Blick schauen, wenn es nur sehen, nicht schielen will, daß jene Merke nicht gleich während der Vorträge, sondern erst nachher und zwar eine geraume Zeit darauf gemacht worden. Zuerst beweisen dies die öftern Wiederholungen eines und desselben Gegenstandes, nachdem ganz andersartige Sachen dazwischen be-

rührt worden, was durchaus nicht der Fall sein könnte, wenn der Merker den Vorträgen als wirklicher Zuhörer beigewohnt und von Stunde zu Stunde seine Merke gemerkt hätte.

Um dies darzuthun und zu beweisen, mögen hier einige ausgehobene Stellen folgen, mit der sorgfältigsten Genauigkeit geabstrichret, mit allen Fehlern wider die übliche Rechtschreibung, mit allen Schnitzern wider Geschichte, Sprache und Wissenschaft, mit allen Verstößen gegen den gesunden Menschenverstand, als Schriftbilder aufgenommen, wörtlich, buchstäblich, pünktlich.

„Auf der Insel Chios haben die Griechen jetzt eine Druckerei, da ihr Buchhandel über Wien geht, sind sie sehr beschränkt.“ 150
Seite
49v.

„Griechenland wird vom Meere her frei werden (auf Chios haben die Griechen eine Druckerei. Da ihr Bücherhandel über Wien geht, sind sie sehr beschränkt und beschränkt.“ Seite
58v.

„Pallisto, Pallister, die mit der Paliste geschossen haben, daher Philister.“ Seite 50.

Dies erläutert der Merkemacher Blatt 55 wieder also: „Ein neuerer Schriftsteller sagt: Ein Philister ist, der, wenn er sich aus dem Bett erhoben an den Spiegel begiebt um zu sehen, ob noch alle Glieder zusammen sind. Die Balistarii liefen gewöhnlich in's Weite, wenn die Ritter wieder von oben herabgeschossen.“

Ein rechter Unwizler. Umgekehrt wird ein Schuh daraus. Die Stelle selbst hat er aus einer gedruckten Witzbolderei des Clemens Brentano¹⁾, berühmten Wunderhornisten und Stifter des Haller Klubb, wo Hallers²⁾ Restauration der Staatswissenschaft hernach mit Eifer und Inbrunst gelesen wurde, und woraus die Frömmeler im blauen Ländchen von Pommern hervorgeschlichen.

„Scheinflut in Halle angestellt, der erkaufte und besoldete Senior der — — —“ Blatt 50.

¹⁾ Clemens Brentano, geb. 9 September 1778 zu Frankfurt a. M., gest. zu Aschaffenburg 23. Juli 1842, einer der Dichter der romantischen Schule, gab mit seinem Freund Achim von Arnim „des Knaben Wunderhorn“ 1806 heraus. Seine Erzählung: „der Philister vor, in und nach der Geschichte“ (Berlin 1811) verfaßte Brentano in Berlin; sie zeichnete sich durch ihren Witz aus. 1817 war Brentano wieder in Berlin und bekehrte sich zum Katholizismus.

²⁾ Karl Ludwig von Haller, geb. 1. August 1768 zu Bern, 1806 Professor der Geschichte und der Staatswissenschaften an der dortigen Universität, 1814 Mitglied des Kleinen und Großen und Geheimen Rates. Wegen seines Übertritts zum Katholizismus 1821 seiner Stellen entsetzt, erhielt er zunächst wieder eine Stelle in Paris, dann am Großen Rat in Solothurn, wo er am 20. Mai 1854 starb. Berüchtigt ist seine Schrift „Restauration der Staatswissenschaft“ (1816—26).

Blatt
55v.

„Der Schlesier Verfassung in Halle ist die merkwürdigste, sie hielten sich nach den Schulen. Obschon sie über 120 stark waren kamen sie doch ins Gedränge und wußten sich keinen Rat; da unter ihnen keiner zum Senior taugte, riefen sie einen Landsmann aus Frankfurth, der gut schlug, und gaben ihm als Senior 500 rthlr., den jetzigen Justiz-Kommissär Steuffel in Halle.“

Blatt 49.

„Zimmermanns Reisen 1808. Paulisten (in Brasilien?) die Weiber sind sehr schön.“

„Fliehboder, Flibustier. Schildkröten Inseln in Gegenden von St. Domingo, diesen wurden eine Menge Huren aus den französischen Hurenhäusern zugeschiedt. Von ihnen stammt Kaiserin Josephine.“

„Im Libanon die Assaninen. Hanstrank. Erziehung der Jünglinge und Glauben.“

„Joinsberger ein normannischer Seeräuberorden, in der Zeit wo der Glauben sich änderte. Sangen Odin und Christus.“

151

„Nachdem nun der Mercker allerlei hintereinander gemerkelt, fogar mit Angabe der Seitenzahlen des Buchs, wozu die Merke ihm dienen sollen — namentlich:

Blatt 50
und 51.

„Seite 41; S. 71; S. 77; S. 189 unten; zu S. 12 Anhang;
zu Seite 222, 229; unten 249, 253, 259, 287, 343, 346, 347, 348, 349“

springt er mit einem Male im gewaltigen Rücksack über einen langen Querstrich nach S. 11 und merkt nun wieder für Seite 13, S. 15, S. 17, S. 14; bis er sich für Seite 21 also weitläufiger auslässt:

„Seite 21. Unter 24. südlicher Breite in Brasilien, wo der Santos sich ins Meer ergießt, liegt 13 Meilen vom Einfluß St. Paul, 1517 v. Portugal durch Verbrecher bevölkert späterhin schickten Holländer und Franzosen noch hinzu und die Eingebornen waren Menschenfresser, und am Ende kamen noch Neger aus Afrika hinzu. Diese behaupten noch ihre Freiheit. Der jetzige Regent von Portugal wird bei ihnen seinen Hochsitz aufschlagen. Diese Leute haben alle Farben, aber die Weißen gelten vorzüglich daher die Neger Patente als Weiße bekommen. In Brasilien ist Paulista für das Weib ein Ehrentamen, denn sie sind sehr schön.“

„Siehe S. 4. Oben die Flibustier ein Seeräuberorden auf der Schildkröten Insel bei Hayti, der alles, nur keine Spanier aufnahm. Kommt von dem Holländischen Fliebut (Fliebooten) von diesem Orden stammt Josephine Kaiserin von Frankreich. Kainal hat ihre Geschichte be-

geschrieben. Hieraus sieht man, wie tapfer auch schlechte Menschen sein können (aus Archenholz siebenjährigen Krieg bei stehenden Heeren) aber das ist die rechte Tapferkeit nicht.“

Da hat der „Merker“ mal wieder gröblich fehlgeschossen, aus Raynal¹⁾ einen Rainal gemacht, und bei dem Namen Archenholz an das bekannteste Werk dieses Schriftstellers gedacht, die Geschichte des siebenjährigen Krieges; obschon ein ganz ander Buch desselben Verfassers gemeint worden, nämlich: Archenholz (J. W. v.), Geschichte der Flibustier. 8. Tübingen, bei Cotta 1803.

Darauf fährt der Merker fort, ein Gemirr über Jomsburger²⁾ (die er oben Jomsberger genannt hatte) zu verheddern, wo er wieder seine geschichtliche Unkenntnis bemerkbar macht, und den durch Dehleschlägers³⁾ Dichtung selbst in Deutschland¹⁵² bekannt genug gewordenen nordischen Heidentums-Kämpfer Hakon Jarl in „Jarl von Norwegen“ veradelt.

Nach den Jomsburgern schreibt er ein Merk über die Affissinen, die er hier Hassaffinen nennt, nachdem er sie oben Assaninen genannt hatte. Hier wärmt er alle die alten, tollnen Märlein wieder auf, die man zusammengestellt in Witthöft (J. P. Lz.), Das meuchelmörderische Reich der Assaninen. (Leipzig, bei Jakobäer 1765), lesen kann, nämlich:

„Hassaffinen Hanstrinker (auf dem Libanon) so umgehen^{Bl. 52v.}
sie das Gesez heißen Drusen. Haben die Bibel aber kein Christentum. Die Kinder werden eingefangen, in einem engen Thal erzogen in Kriegsübungen, und im 18. Jahre bringt man sie in einen schönen Garten, wo sie alle Genüsse finden, wenn sie dann überrascht eingeschlafen sind, werden sie fortgebracht in ein Verließ mit Schlangen und Ottern. Wenn sie nun erwachen wird ihnen gesagt, daß jenes der verheißene Himmel des Propheten Hatam sey. Willst du nun alles thun, was dich dahin bringt? Ja! und so hat man ge, daß sie sich auf Befehl von Abhängen stürzten und Hälse abschneiden.“

Dies klingt um so verkehrter, da er doch von Hanstrant

¹⁾ Guillaume Thomas François Raynal, geb. 19. April 1713, gest. 6. März 1796, ein französischer Schriftsteller, schrieb eine *histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes* (1771, 7 Bände, deutsch erschienen Rempten 1783–88, 11 Bände).

²⁾ Über die Flibustier, Jomsburger, Assaninen u. s. w. Vergl. 1. Band Seite 164 f.

³⁾ Adam Gottlob Dehleschläger, geb. 14. November 1779 in einer Vorstadt von Kopenhagen, gest. 20. Januar 1850 daselbst, einer der berühmtesten dänischen Dichter.

redet, die Affinen (nach Kührs, Mittelalter. Berlin 1816, Seite 204 richtiger, als das gewöhnliche Affinen) auch nachher Hanstrinker nennt, also notwendiger Weise von dem Ergebnis gehört haben muß, was die, auch ins Deutsche von Kührs (Musen 1813. 3 Stück S. 261—310) aus dem Französischen übertragene Untersuchung des berühmten Morgenland-Sprachkenners Sylvestre de Sacy¹⁾ erst an's Licht gefördert hat.

153 „Genug von der verkehrten Anordnung der Merke, von ihrer unpassenden Stellung, von der Unganzheit dieses Wirrjals.

Wie eigentümlich aber der Merkleer verfahren, wie sonderbar und unerklärlich er sich ausdrückt, sollen wieder einige Proben darthun:

Bl. 53. „Die Basten in den Ardennen,“
wo er die Pyrenäen mit dem Ardennenwalde, und die Basten mit Wallonen verwechset.

Bl. 57. „Ein Häring läffet sich nicht fünsteln, und niemand kann sagen: Bis hierher geht der Vachsfang.“
Man traut seinen Augen nicht bei solcher Albernheit. Das eine versteht jede Köchin, und das andere ist bekannt genug, wenn es auch Stein und Cannabich²⁾ nicht erwähnen.

Bl. 51. „Das Vaterunser der Rheinischen Bauern von 1704 gegen die Franzosen in den Gesichten von Sittewald.“
* In Sittewalts Gesichten steht aber dies Vater unser nicht, kommt auch nicht in irgend einer seiner andern Schriften vor. Sittewald schrieb im letzten Jahrzehend des dreißigjährigen Krieges und im ersten Jahrzehend des Westfälischen Friedens und war lange tot, als dies Vater unser bei den Rheinländern aufkam. Daß Jahn so etwas genau wußte, wird ihm wohl der ärgste Argwohn zutrauen müssen, da er noch 1816, ein Jahr vor seinen Vorträgen, in der Vorrede zur Turnkunst, Seite XXXI, Sittewalts Gesichte, nach Jahreszahl und Druckort in erster und letzter Ausgabe angeführt hat.³⁾

Bl. 53v. „Der gothische Bischof Jornandes von Ravenna meldet von den alten Liedern der Gothen. und Paul Warnefried benutzte wie dieser die Mähren um die Gesichte daraus zu entwickeln. Es waren Longobarten—Vieder (Er wurde Walter von Aquitanien genannt).“

¹⁾ Antoine Isaac Sylvestre, Baron de Sacy, geb. 21. Sept. 1758 zu Paris, gest. 21. Febr. 1838 als Mitglied der Akademie der Inschriften und Mitglied der Pairskammer, einer der bedeutendsten franz. Orientalisten.

²⁾ Johann Günther Friedrich Cannabich, geb. 21. April 1777 zu Sonderhausen, gest. 2. März 1859 als emeritierter Pfarrer daselbst, bekannt durch seine geographischen Schriften, besonders sein „Lehrbuch der Geographie“.

³⁾ Vergl. S. 15.

„Walters Sonnenflucht ist deutsch nicht mehr zu haben. ¹⁵⁴
In der dänischen Sage ist sie auch. Ins lateinische soll ^{Bl. 54.}
sie im 13. J. S. übers. seyn.“

Das ist denn doch eine Ungereimtheit sondergleichen. Man muß recht vertraut mit den Heldenliedern, Mären und Sagen der deutschen Vorzeit sein, um solchen erfonnenen Unsinn wieder zu entfinden. Sicherlich ist jener Walter gemeint, der im Ribelungen-Liede 7046—47 und 9489—93 vorkommt und dort Walther von Spane heißt, der von Attilas Hof- und Heerlager entfloh und sich heldenmäßig durchschlug. Das lateinische Gedicht ist gewiß „Fischer, de prima expeditione Attilae.“ Endlich steht gar:

„Tac. hist. 4 Cap. 14. 15. Calidi warm, kann auch ^{Bl. 53v}
heißen angefeuchtet.“

Da müßte sich ja der alte Scheller¹⁾ noch in der Erde umkehren, wenn er das hörte. Nur Enten und Studenten, die den Schnabel immer im Raffen haben wollen, können so auslegen und dolmetschen.

Ein Neuling auf der Hochschule, ein Anfänger im Heftschreiben, der soeben sich anschickte, nach Mephistopheles Regel:

„Doch auch des Schreibens so befeißt,
Als dikirt euch der heil'ge Geist“,

sein Schmierwerk zu treiben — könnte keinen ärgeren Mißmach zusammentragen und zusammenmengen.

Ein Hart- und Halbhöriger, der noch wagte nachzuschreiben, könnte sich nicht schlimmer verhalten, als sich der Merker ver-
schrieben hat.

Man schlage doch auf in

Fulda, Sammlung und Abstammung germanischer Wurzel-
wörter. Halle, bei Gebauer 1776.

und frage nach bei

Kempelen (Wolfgang), Mechanismus der menschlichen
Sprache nach der Beschreibung seiner sprechenden Maschine.
Wien, bei Vinz. Viebestind in Leipzig in Kommission 1791.

„Ja der erste der beste unterrichtete Taubstumme wird zeugen: ¹⁵⁵
daß es wider alle Einrichtungen der menschlichen Sprachwerk-
zeuge streitet und wider das Wesen des deutschen Lautums
ganz besonders, daß irgend ein Hörer Lauteverwechslungen bei
einem Vortrage machen sollte, wo ein gehörloser Taubstummer
die Verschiedenheit der Mundstellungen und die durch Zusammen-

¹⁾ Immanuel Johann Gerhard Scheller, geb. 22. März 1735 zu Now in der Provinz Brandenburg, gest. 5. Juli 1803 als Direktor des Gymnasiums zu Brieg, bekannt durch sein ausführliches „lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Wörterbuch“. Leipzig 1783—84. 3 Bde. (3. Aufl. 1804—1805), seitdem vielfach Neubearbeitet.

wirkung der Sprachwerkzeuge hervorgebrachten Laute schon durch sein Gesicht unterscheidet.

Zum Beispiel:

„Klogaus Sinngebichte“ statt Logau (Blatt 49); — „Montclas und Welac leben noch in Hundnamen,“ Blatt 49. Es hieß aber der französische Brenner in der Rheinpfalz und Schwaben unter Ludwig XIV. Melac:

„Georg Franzberg,“ Blatt 49 verso.

wo Frondsberg gemeint ist.

„Dammingsstaedt,“ Blatt 60, was Hemmingstedt sein soll, wo die Dithmarsen 1500 den 17. Februar siegten.

„Doktor Bernicke in Hamburg.“ Blatt 62v.,

da doch der Verfasser der angeführten Schrift als Benecke wohl bekannt ist.

„Die Baija nahm keine unbefestigte Stadt in ihren Bund,“ Blatt 59v.,

Bl. 63. was nur einzig und allein von dem deutschen Städtebund, der
S. 60. Hansa, einen vernünftigen Sinn geben möchte.

„Boltens (oder ters) Dittmarsische Gesch.“

Ein Nachschreiber, der den Namen nicht recht vernommen, hätte sicherlich hinter ihm Platz gelassen und dann andere Zuhörer gefragt, bevor er ein so seltsames

„(oder ters)“

nachgezerzt.

Alle diese Beispiele widerlegen allein schon die Annahme des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, als sei der namenlose Merkemacher bei Jahns Vorträgen Zuhörer gewesen.

156 Aber der Merkschreiber hat es auch gar nicht hehl, daß die „Merke“ sein eigen Werk seien, seine eigene besondere Arbeit und seine Gedanken über ein Buch und die darüber von Jahn gehaltenen Vorträge.

Die Merke haben nämlich auf der Rückseite des Titels eine Art Inschrift, die so anhebt:

„Nach der Schlacht bei Jena gingen Jahns Bücher verloren. Hiervon blieben ihm nur Bruchstücke. Zu Ostern 1810 erschien dieses Buch. Ein Buchhändler gab ihm den Rat, er solle sich einen dummen Verleger suchen, ein kluger nähme es nicht.“

und nachher weiter fortfährt:

„Öffentlichkeit ist die herrlichste Waffe, daher hat man Jahn seit 1809 nicht wieder in eine geheime Gesellschaft zu gehen angetragen.“

So merket wahrlich kein Nachschreiber, und der unbekannte Merker besonders verrät im übrigen gar nicht solche Sprachgewandtheit und Schreibfertigkeit, als dazu unumgänglich erfordert wird, den Vortrag eines andern beim etwanigen Nach-

schreiben gleich erzählweise wiederzugeben. Und daß er dies auch nicht einmal hat thun wollen, legt er deutlich genug an den Tag, weil er Jahns Äußerungen genau genug von seinem eigenen Geschreibsel unterscheidet.

So unter andern:

„Gustav hätte das deutsche Reich gelassen, die Franzosen Bl. 48. verjagt und wäre deutscher Kaiser geworden (Jahn).“

„229. Ein dummer Oberer will keinen klugen Untern Bl. 50v. haben. So auch die geheimen Gesellschaften —

„Jahn fand bei Scharnhorst nie dumme, sondern immer geschickte Leute.“

„S. 281. Jahn sagte 1814 zu Wien einem ††† Diplo= Bl. 56. matiker ††† Leipzig müsse die Bundesstadt sein.“

„1814 schickte Jahn seine Kunenblätter nach Paris; Bl. 54v. man dankte höflich“ — —

„Jahns Kunenblätter 1813 zu Büneburg in der Arht. Bl. 50. geschrieben gehören hierher.“

„Die Wanderschaft ist die Bienenfahrt zum Honigthau Bl. 50. des Vaterlandes. Jahn.“

„Des Volkes Ritterchaft beruht auf Land- und Leute= 157 Bl. 50. funde. Jahn.“

„Jahn spricht von einer Flugschrift zur Siegesfeier 1818.“ Bl. 56v.

„Jahns Worte über die Freundschaft sind herrlich!“ Bl. 63.

Die „Merke“ schließen mit einer Beschreibung des Hunnischen Krieges und der Keuschberger Schlacht, wie sie zu Keuschberg alle Jahre auf der Kanzel zur Kirchweih, als dem Jahrestag der Schlacht, abgelesen wird. Diese Beschreibung fängt Blatt 64v. an, endet 67; ist aber ihrer altertümlichen Sprache wegen durchaus nicht dazu geeignet, daß sie beim bloßen etwanigen Vorlesen hätte können so nachgeschrieben werden. Die Quelle ist zwar nicht angegeben, sie ist aber wörtlich aus Vulpis Firtrefflichkeit der Stadt Merseburg entlehnt, einem Buche, was im „deutschen Volkstum“, Lübecker Ausgabe 1810, Seite 350 angeführt ist, und was sich auch auf der Berliner Königl. Bibliothek befindet.

Jahns Vorträge nachzuschreiben, war übrigens keiner imstande.

Seine Ausdrucksart, seine Darstellungsweise, die Eigentümlichkeit seiner Wendungen, die Schnelligkeit seiner Sprache, die überhaupt mehr Sprechen blieb, als Rede und Lehrton wurde, verhinderten dies allein schon. Gesezt aber, es hätte ein fertiger Geschwindschreiber dies Hindernis überwinden können, so fehlten ihm zum Schreiben: — Raum, Gelegenheit und Licht. Der Hörsaal, ursprünglich nur zu einem Schausaal eingerichtet, war unverändert derselbe geblieben. Tische und Schreibebänke gab es nicht. Dazu war er gedrängt voll, die Sitzplätze gepreßt und die Stehplätze geengt, daß sich keiner zum Schreiben rühren

158 konnte. Auch war die Erleuchtung spärlich, gerade dieselbe und keine andere Vorrichtung, als die der Vermieter des Saals, der Maskenfabrikant Gropius, in den Zwischenzeiten seiner Vorstellungen gehabt hatte, wenn der Vorhang gefallen. Falls man dies nicht glauben will, so mag darüber der p. Gropius vernommen werden und der Klempnermeister, der für Gropius und Zahn die Erleuchtung besorgte.

Zuletzt aber ist es rein unmöglich, daß der Niederschreiber der Merke während seiner Merkemacherei Zahns Zuhörer gewesen.

Zahn hielt bekanntlich seine ein und zwanzig Vorträge über sein Buch „deutsches Volkstum“ im Anfange des Jahres 1817 vom 17. Januar bis zum 3. April. Damals gab es vom deutschen Volkstum nur die Lübecker Urausgabe von 1810. Die neuere Leipziger Handausgabe ist hingegen erst den 10. September 1817 in Dessau bei Schlieder ausgedruckt worden, und die allerersten Versendungen sind erst den 16. Oktober 1817 gemacht worden, wie die beglaubigte Abschrift aus dem Hauptbuch der Reinschen Buchhandlung beweiset:

Stpl. 4 Gr.

Abschrift aus dem Hauptbuch der Reinschen Buchhandlung
1813 = Seite 173.

Herr Buchdrucker Schlieder in Dessau

18 17.

10. Septbr. Zahns Volkstum 24 Bogen in 8^o.
1000 Auflage auf Druck-, 6 Schreib-
und 4 Belin-Papier à Bogen mit
Korrektur 3.16 --- 88 --

Abschrift aus Nr. 1. Strazze der auswärtigen Buch-
handlungen A—K. 1816—1818. Fol. 229.

1817.

16. 8br. Herrn Duncker & Humblot in Berlin Sollen Haben.
2 Volkstum 2. — — . —

Daß obige beide Abschriften aus dem Hauptbuch der Reinschen Buchhandlung 1813 Seite 173 und aus Nr. 1. Strazza der auswärtigen Buchhandlungen A—K. 1816—1818. Fol. 229 genommen sind, und mit den daselbst befindlichen Originalen, insoweit es das Angeführte betrifft, wörtlich übereinstimmen, solches wird nach genauer Vergleichung unter Notariats Hand und Siegel pflichtmäßig attestiert.

159

Leipzig, den 16. Juni 1824.

(L. S.) Adv. Ferdinand Ludwig Jager,
Königl. Sächsl. öffentl. immatril. Notar.

Nun hat aber der Verfasser der

„Merke aus Jahns Vorträgen über deutsches Volkstum“

häufig die Seitenzahlen des Buchs angeführt, wohin die Worte gehören sollen. Von diesen Seitenzahlen paßt aber keine einzige auf die Lübecker Urausgabe von 1810. Alle stimmen nur einzig und allein bloß mit der neuern Leipziger Handausgabe, die, enger und kleiner gedruckt, nur 358 Seiten hat, wo die Lübecker, mit Ungers Schriften zu Berlin gedruckte, 459 Seiten zählt.

Zum Beweis und Vergleich folgen nun hier einige zwanzig Probestellen, bei denen sämtlich die angeführten Seitenzahlen gleich in die Merke von derselben Hand hinein geschrieben sind:

„S. 41. Die höchste Weisheit 1 Regierung besteht ^{Bl. 50.} immer darin so wenig als möglich zu regieren, und dem Volke alles zu überlassen, was es selbst besser zu seinem Besten leitet und waltet.“

„S. 71. III. Dieser Abschnitt stellt die Sache meist ^{Bl. 50.} von der Rehrseite dar. Jahns Runenblätter 1813 zu Lüneburg in der Krht. geschrieben gehören hierher.“

„S. 77. Arndt hat hier bei weitem die Schändlichkeiten ^{Bl. 50.} nicht aufgedeckt, die es wert wären, offenkundig zu werden. Uebrigens fand sich Gustav 4 von Schweden dadurch veranlaßt, die Leibeigenschaft aufzuheben, obgl. es ihm seine Hoffschranzen aus den Händen ringen wollten. Arndt war dazumal in Greifswalde.“

„Seite 189 unten. Eginhardt schreibt von Kl. d. Gr. ^{Bl. 50v.} er sey immer zu Fuß gegangen. Seine Vorfahren haben einen ganz offenen Wagen mit zwei Ochsen bespannt gehabt, daß sie das Volk haben sehen können, er aber sey gegangen.“

„Zu Seite 222 (Adel) Obelrecht. Ob heißt Besizungen ^{160 Bl. 50v} z. B. Kleinod — Ursprünglich konnte man sich keinen kräftigen Mann, freien Mann! denken, ohne Gut oder Burg.“

„229. Ein dummer Oberer will keinen klugen Untern ^{Bl. 50v.} haben. So auch die geheimen Gesellschaften. Jahn fand bei Scharnhorst nie dumme Leute, immer geschulte, und daran war Scharnhorst vor vielen seiner Zeitgenossen zu kennen.“

„Volksverfassung ist nicht zu denken ehe die Geheimnisfrämerei nicht ausgerottet ist.“

„unten 249. Scharnhorst und Gustav A. verließen ^{Bl. 50v.} sich nie auf Charten, sondern frugen immer: Wer ist da gewesen?“

„253. Machiavell rühmt seinen Landsleuten die deutschen ^{Bl. 50v.} Reichsstädte als Muster.“

„259. Schwedische (sogenannte) Volkstracht, hat vieler ^{Bl. 50v.} Fehler, vorzüglich zu teuer und ist mehr Hoftracht.“

- „Friedrich II. gab an Schneider den Hofrathstitel.“
- Bl. 51. „346. Auf seiner Reise nach Italien ging ihm ein Bedienter voraus, der den Wein untersuchte und wenn er ihn gut fand, das Haus mit est bezeichnete. Daher die Grabchrift: est, est, est, propter nimium est, dominus meus de Fugger mortuus est.“¹⁾
- Bl. 51. „347. Bei Better Michel. Das ist der Weltlauf und den kennt er nicht.“
- Bl. 51. „348. (Wahrzeichen.) Die Sau von Wittenberg ist von Luther den Juden zur Strafe. Siehe Luthers Schriften v. Schemhamphores und vom Geschlecht Christi aus dem Jahr 1543.“
- Bl. 51. „349. Benzenberg Reisen in die Schweiz — Fick verlangt, daß jeder Reisende eine Klystirspitze mit habe. Das Schlechteste unter den vielen 100 Reisebeschreibungen unserer Büchereien haben die Kieler Professoren Baggesen und Kramer geliefert. Ihre Beschreibung des Münsters zu Strassburg ist gut.
- „Im Kayser Saale zu Aachen, die dummen Gesichter derer, die den Frieden bewilligten. — Dummer Friede — Seite 11.“
- Bl. 51v. „S. 15. Wertingetorig wollte die Städte bei Ankunft der Römer abbrennen; aber die befangenen Aeduer und Sequaner u. s. w. nicht. Der Name soll auf alt gallisch „Heerführer“ heißen. Wer ist klar, und ist rix gewandt ist verwandt mit Recke Streitbarer.“
- Bl. 52. „S. 17. (14) Der Grieche nahm bei der Auswanderung eine Handvoll Erde mit nach Asien oder Afrika, und zündete sein Feuer an dem was zu Delphi brannte, an, so daß das heilige Feuer der Heimat auch herüber leuchtete in die Fremde, die nun zur Heimat (so) werden sollte.“
- 161
- Bl. 53. „S. 22. Miquelets. Durch die Pirenäen gehen 3 Heerstraßen und wohl 60 Fußsteige. Da der Schleichhandel stockte, schlugen sie sich zum Teil zu dem Heere, und Wellington konnte sie gut gebrauchen, seine Hauptfertigkeit besteht im Rundschaften. Die Basten in den Ardennen (haben eine merkwürdige Sprache). In diesem Gebirg von Sümpfen und Torf und Fennen brachte kein Eroberer seine Soldaten, daher die ursprüngliche Eigentümlichkeit. Pappenheim. Meine Wallonen sehn nit . . . können auch nit von der Luft leben. Ameil brandschaftete mit ihnen Hamburg, jetzt lebt er bei den Eltern seiner Frau im Hannoverschen, die ihn mit der Pistole gezwungen, den

¹⁾ Vergl. I. Bd. S. 371.

Eheabſchluß zu unterſchreiben, da er ſie vorher zur Hure gemacht hatte. Ihre Eltern Amtmanns.“¹⁾

„Seite 93. Ein neuerer Schriftſteller ſagt ein Philifter Bl. 55. iſt der, wenn er ſich aus dem Bette erhoben an den Spiegel begiebt um zu ſehen, ob er noch alle Glieder zuſammen find. Die Balistarii liefen gewöhnlich ins Weite, wenn die Ritter wieder von oben herabſchoffen.“

„Siehe S. 5 in der Mitte. In den Zünften zeichnet Bl. 55 ſich das Splitterweſen gut ab. Gegen die Schneider giebt es allein 120 Spottlieder.“

Ein recht fein geriebener Polizeispiritus weiß ſchon durch die Art des Kartenauswerfen aus welcher Zunft er einen vor ſich hat.“

„S. 92. Habsburg und Zollern (der Zeitungſchreiber Bl. 55v. öſtreich. Beobachter) und Friedrich Ganz hat mit ſeinen Schriften unendl. Schaden angerichtet, da nur immer darauf bedacht war, die Zwiespalte zu vergrößern und der evangeliſchen Kirche zu ſchaden. Das Blut von Pauzen, Lützen bis Leipzig liegt auf der Seele dieſer Gefellen. Es hätte Leipzigs nicht bedurft, hätten ſie zum Ganzen gehalten. Rückert ſingt im Kranze der Zeit v. Schill:

Ich bin vor Euch hergeritten
Und hätten alle wie ich es gemacht
So wären die Arenheit erſtritten
Und hätte bedurft nicht der Leipziger Schlacht.“

„S. 43. Der Geiſt der Zeit iſt was ſich nicht halten Bl. 62v. läßt, und unwiderſtänglich fortſtrebt, Gottes Finger. Die Gulen in ihren Geheimgeſellſchaften ſagen ſagen, die ſchlechten in der Verbindung abſorbierten ſich. Wehe dem Lande, das eine Verbindung bedarf, wo die Schlechten mitwirken dürfen.“

„Der Wohlthätigkeitszweck reicht nicht hin eine geheime Verbindung zu rechtfertigen. Wenn Feuer entſteht eilt alles zur Rettung zu, das iſt eine Verbindung die herrlich iſt. Wer zu beſſerer Erkenntnis der Sache gekommen iſt, ſagt's nicht, und denkt „J, er mag's auch probieren, da 162 verkauft der Gulenſpiegel Prophetenbeeren (und Sau-Kraut) in Leipzig macht ſich unſichtbar. Jeder geht mit ſeiner Erfahrung aus der Stelle, wo er ſie machte, und läßt unbekümmert 100 andere nach ſich die Köpfe anstoßen. — Winnschaft ſo viel als Freundschaft oder Bruderschaft, den man gewonnen hat.“

„Alles Geſetzgeben beruht darauf: 1. Es müſſen neue Geſetze gegeben werden, alte abgeſchafft. 2. Die neuen

¹⁾ über Ameil vergl. I. Bd. S. 166.

Gesetze müssen nicht übers Knie gebrochen werden. — Gesefzfabrikanten wie heut zu Tage, darf es nicht geben.

Jahns Worte über die Freundschaft sind herrlich!"

„Mode S. 255. Das ist bald durchgesprochen, das Wort ist ganz neu, sonst hieß es a la mode, kommt von Modus. Doktor Meyerhof aus Bremen hielt in Berlin Vorlesungen über eine Tracht, wo jedes Glied für sich entblößt werden konnte; aber die Frage wie lange man zu dem Anziehen brauche, blieb er schuldig. Denn alles war mit Haken und Schlingen an einander befestigt. Schöpfer Moden sind geschäftige Müßiggänger, oder solche, vorzüglich Weiber, die einen Schaden haben. Die deutsche Tracht aber erklärt allen Moden den Krieg. Die Lasterer hätten Recht wenn es auch eine Mode wäre. Auch eine Gleichtracht, Uniform ist es nicht blos, sondern eine Dauertracht. Einen Faltenwurf aber muß das Kleid haben. Bei unsern Schnieplern ist vorzüglich immer Not wo die Hände hinsollen. Wenn ein Schwerdt an der Seite hängt, da weiß man wo sie hin gehören. Die Volkstracht soll ein durchs ganze Leben ins Grab hinein geleiten, und wer den deutschen Rock anzieht, giebt den Entschluß zu erkennen ein einfacher deutscher Mann zu seyn und zu bleiben, der, allem Flitter- und Blendwerk abhold, nur das Wahre will. —

Alte Kleider aber verkaufe nicht an Trödeljuden, man verhütet so Dieberei und Krankheit und thut etwas Gutes, wenn man sie den Ärmern schenkt. Vorzüglich ist das Vernaschen des so gelösten Geldes schändlich. Jeder junge Mann muß Schnürbrüste und Blankscheide vernichten, wo er sie findet, daß die siechen Weiber und röchelnden Kinder nicht den Vater umstehen, und wie gern schnürte sich auch manches arme Mädcl nicht, wenn sie sich nur traute; es muß einmal so seyn, von Jugend auf gewohnt denken sie auseinander zu fallen. Man sollte nur einmal mit keinem Mädchen tanzen, das sich geschnürt hätte, dann würde es schon gehen. Stickramen müssen ebenfalls ins Feuer, höchstens müssen die Mädchen stehend sticken, und sich in allen dergleichen links und rechts gewöhnen. Sitzend werden sie schief, und wenn sie ein Ballkleid fertig haben, sind sie schwindfüchtig; das Tanzen vollendet den Sieg der Mode. Wenn wir uns gesunde und frische Mädchen in der freien Luft erwachsen, in häuslicher Arbeit tüchtig erstärkt und bewandert denken, dann schadet gewiß ein Tanz nicht. Aber Mädchen, die die ganze Woche über an dem Stuhle und in der Stube gebannt nähen und sticken, lange schlafen und spät zu Bett gehen, das die faulen Säfte recht brüten, und nun schwachtend auf den

Tanzsaal kommen und nach 14 tägiger Ruhe sich bis zum Zerfließen erhizen, diese müssen notwendig zu Grunde gehen, alle die Krankheiten nach sich schleppend, die der Arzt kennt.“

„S. 281. Durch Denkmale soll die Geschichte an ^{Bl. 64v.} Ort und Stelle reden. Das Denkmal der Preßfreiheit gehört auf Palms (Braunau am Inn) Richtplatz und Luthers vor die Thüre der Kirche in Wittenberg.“

Sollte nach allem Vorigen demungeachtet die vorwizige Frage aufgeworfen werden:

„Wie die sogenannten Merke entstanden seien?“

so geht wenigstens aus ihnen selbst eine Angabe zahlreicher Quellen hervor, aus denen sie geschöpft sind, indem in diesen „Merken“ selbst folgende Bücher und Schriftsteller angeführt worden:

Agrikola Julius, Sprüchwörter. folio 53v.

Ammianus Marcellus [Marcellinus] f. 57.

Ancillon 51v.

Archenholz 52v.

Arctin (Freiherr von) 48v.

Arndt. Der Rhein, Deutschlands Strom aber nicht Deutschlands Grenze. f. 54v.

Arndt. Geschichte der Leibeigenschaft f. 50.

Ausonius f. 57.

Bartels, Briefe über Calabrien f. 40.

Baggesen Kramer 51.

Benzenbergs Reise 51.

Bernicke (Beenecke) 62v.

Bohemus 55.

||Bolten 60.

Caesar, de bello gallico. 8, 45. f. 61.

Camper 63v.

Dante 50.

Deutscher Sprach- und Sittenverderber 61.

Eginhard 53v. cap. 29. f. 50v.

Ererzier-Reglement der freien Reichsstadt Siebenhausen. f. 50.

Fabricius 64.

Fick 51.

Fischer, Geschichte des Despotismus in Deutschland f. 49.

Flassan f. 49.

Flemmings vollkommener deutscher Soldat 51v.

Forsters (Georg) kleine Schriften 58.

Frank (Sebastian) 50.

Frank (Ottomar) 49v.

Greif (Christian) 61.

Greuel gebietender Franzosenkönig 61.

- Gundlings Reichsgeschichte 56v.
Haller (Restauration der Staatswissenschaft) 51v.
v. Hendrich, Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenheiten in Deutschland 1792. f. 50.
Heeren 48v.
Hildebrands Lied 48v.
Jornandes 53v.
Kanzow 58.
v. Knigge, Reise nach Braunschweig. 50.
Lansius 61.
Livius 38. caput 43. divortin aquarum 57v.
Logaus Sinngedichte 49.
Luther, vom Schemhamphores und vom Geschlecht Christi. 51.
Luther 51. 54. 55.
Macchiavell 50.
Matgourit 61.
Martyrologicum Bohemicum. 49.
Meinert Lieder des Ruhländchen 57v.
Mofers Reliquien 50.
Müller (Johannes) 49v.
Nicolai Anekdotensammlung 51v.
Ottfried. 53v.
Plinius 57v.
Preußisches Manifest von 1806. fol. 50.
Quart (Matthias) (?) von Rindelbach [Quad v. Rinkelbach], deutscher Nation Herrlichkeit 57v.
Richter (Paul Friedrich) 61.
Rückert Kranz der Zeit 56.
||Schildknecht 59v.
Schlözer 48v.
Schulz (Friedrich), über den Zusammenhang der Höhen. Weimar 1809. fol. 57v.
Seume Sommer 51.
Seume über Bewaffnung 51.
Seume über Vorfälle in Polen 51.
Ziegfried von Lindenbergh 50.
Sonnenberg. Deutschlands Auferstehungstag 49.
Sonnenberg. Donatoa oder Weltende 49.
Sartorius. Prof. der Geschichte in Göttingen 48v.
Spangenberg. Quersfurthische Chronik 60v.
Strubens Nebenstunden 49.
Sturleson 52v.
Suhm 49v.
Tacitus annal. I. 65. Hist. 4. Cap. 14. 15. fol. 54. tam diu victi sunt. 53.
Tief 62v.

Thomasius Dissertation über die Stammbücher 55.

Vellejus Paterculus 54.

Warnefried (Paul) 53.

Weise (Christian) 61.

Wernicke 61.

Wegels Herrmann und Ulrike 50.

Zimmermann 49.

Zinzerling (Ernst) 49.

Nachdem nunmehr die

„Merke aus Jahns Vorträgen über deutsches Volkstum“ hinlänglich von außen und innen gekennzeichnet sind, und bewiesen ist, daß der namenlose Merkemacher dieselben weder in den Vorträgen nachgeschrieben hat, noch nachgeschrieben haben kann, daß dieselben vielmehr erst längere Zeit nachher zu Papier gebracht sein müssen, -- was alles dem Königl. Ober-Landes-Gericht in Breslau ebenfalls nicht hätte entgehen dürfen, — wenn es die „Merke“ von Gestalt und Gehalt, nach den Regeln und Grundsätzen wissenschaftlicher Auslegung und richterlicher Entscheidungskunde gebührend beurteilt hätte: so darf ¹⁶⁶ nur noch zum Überfluß hinzugesetzt werden, daß diese „Merke“ während der Untersuchung so wenig, als nachher, jemals Gegenstand einer Vernehmung gewesen und dem jetzt deshalb verurteilten Jahn niemals zu seiner Erklärung vorgelegt sind. Der § 382 der Allgemeinen Kriminalordnung verlangt aber durch Bezugnahme auf die §§ 115 u. f. tit. 10., Tl. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, daß jede Schrift, ehe sie für oder gegen jemanden etwas beweisen kann, dem Angeschuldigten zur Anerkennung vorgelegt werden soll: und es bedarf nun keines weitem Beweises darüber, wie sehr das Königl. Ober-Landes-Gericht in Breslau sich einer Rechtsverletzung gegen Jahn schuldig gemacht hat, daß es seine Verdammung auch aus diesen „Merken“ zu begründen versucht hat, die durchaus nichts gegen Jahn beweisen können

Man kann wirklich kaum seinen Augen trauen, wenn man in dem Verdammungsurteil wörtlich folgendes liest:

„Die zu den Akten gekommenen Vermerke eines seiner (Jahns) Zuhörer aus jenen Vorlesungen unter der Aufschrift:

„Merke aus Jahns Vorträgen über deutsches Volkstum“

beweisen deutlich genug (?), daß Infulpat die hier in Bezug genommenen Äußerungen beim Vortrage selbst wirklich gethan haben muß, weil —

„sie sich in gedachten Vermerken als von Jahn „ausgesprochen aufgezeichnet vorfinden.“

Ob der Merkemacher aber auch ein Zuhörer Jahns gewesen, ob er überhaupt habe hören können, ob er imstande gewesen, aus

167 einem Vortrag etwas anzumerken — dies und so vieles andere ließ der Urteilsfasser unberücksichtigt.

Wenn das Urtheil aber Jahn auch noch den Vorwurf macht: „er habe sich absichtlich aus allen Ständen und Klassen des Volkes seine Zuhörer zu den Vorlesungen gewählt;“ so sucht man vergeblich den Beweis dafür in den Akten.

Jahn hat niemandem die Thüre zu seinen Vorträgen verschlossen, und es würde lächerlich gewesen sein,

Vorträge über das deutsche Volkstum

etwa nur für Studenten, oder für den hohen Adel, oder für Gelehrte, oder sonst für irgend eine besondere Zunft des Volks oder wohl gar für angehende peinliche Richter anzukündigen.

So wie der Ausruf Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1815 (Gesetzsammlung von 1815, S. 32) ausdrücklich an das Volk gerichtet war, um zu zeigen, daß das Wohlsein eines jeden einzelnen Standes in dem Allwohl des Volkes vereinigt sein müsse, sowie das gesamte Volk es war, und nicht ein einzelner Stand, nicht ein einzelner Rang des Volkes, wodurch das fremde Joch abgeschüttelt wurde: so kann es wohl nicht unerlaubt sein, Vorträge für das Volk zu halten. So hat früherhin Fichte in Berlin, als feindliche Besatzung in der Hauptstadt einlagerte, öffentliche Reden gehalten; so im Jahr 1813 mit dem Schwanengesang „Über den wahren Krieg“ sein heldisches Rednertum beschlossen. Wäre es aber nicht erlaubt gewesen, Vorträge für das Volk zu halten, so würde das hohe Ministerium für den 168 öffentlichen Unterricht Jahn nicht die Erlaubnis zu Vorträgen über sein „deutsches Volkstum“ **gern** erteilt haben.

Was aber unter diesen Umständen den Richter auf den Gedanken gebracht haben mag, Jahn habe sich absichtlich aus allen Ständen und Klassen des Volkes seine Zuhörer gewählt, ist gar nicht zu erraten. Daß in der Ankündigung zu diesen Vorträgen einem jeden, der drei Thaler zahlt, der Zutritt gestattet werden soll, ist nicht ausdrücklich gesagt, es verstand sich aber von selbst; indem man aber die Zuhörerschaft bei den ein und zwanzig Vorträgen von Zahlung dreier harter Thaler abhängig machte, schloß Jahn von allen Klassen und Ständen diejenigen aus, welche nicht drei Thaler für 21 Vorträge ausgeben konnten und wollten. Es kann also unmöglich sein Wille gewesen sein, alle Klassen des Volks, insofern auch der Pöbel darunter begriffen wird, um sich zu versammeln.

Auf der andern Seite ist es wiederum sehr auffallend, höchst seltsam und wunderbar, daß diese Vorträge wirklich, mit Ausschluß des Pöbels, vor einer aus allen Klassen und Ständen des Volks gemischten Versammlung, worunter auch Staatsbeamte hohen und niedern Ranges, angesehene Kaufleute und Künstler, so wie schlichte Bürger und Handwerker, Greise, betagte Alte,

Männer und Jünglinge waren, und die auch, wie der Hauptmann von Decker in seinem Anbringen selbst bezeugt hat, von Soldaten mit Teilnahme besucht wurden, gehalten sind, ohne daß die Polizei sich Heranlaßt fand, sie zu verbieten, wie doch ihre Schuldigkeit gewesen wäre, wenn es in der Wahrheit be-
ruhte, was das Breslauer Königl. Ober-Landes-Gericht jetzt 169
Jahn zum Vorwurf macht, indem es ihn beschuldigt, „daß er „politische Ansichten aufgestellt habe, welche sich mit den be-
„stehenden Verfassungen Deutschlands nicht vereinigen lassen, 170
„und daher sehr leicht auf die Gemüter der Zuhörer verderblich
„für den Staat einwirken könnten; daß er ferner durch jene
„Aeußerungen nicht nur seine höchste Unzufriedenheit mit dem
„Bestehenden, sondern auch den bittersten Tadel gegen die Ver-
„fassung und Einrichtungen im Staate, so wie den höhnensten
„Spott gegen dessen Beamte in mehrfacher Beziehung ausge-
„sprochen habe, wodurch seine Tendenz klar an den Tag gelegt
„worden, Mißvergnügen gegen die bestehende Staatsverfassung
„und Einrichtungen im Lande zu erregen.“ —

Acta
crimi-
nalis fol.
325v u.
326

Wäre dies alles wirklich in den Vorträgen über das deutsche Volksthum vor den Augen und Ohren so vieler Menschen in der Hauptstadt des preußischen Staats, vor allen Klassen des Volks vorgetragen worden: so hätten sämtliche Polizeibeamten zu Berlin, von der höchsten bis zur geringsten Stelle, aufs aller-
mindeste gesagt, die größte Untauglichkeit zur Verwaltung ihrer Ämter bewiesen, daß sie das Volk, zu dessen Schutzwehr sie doch einmal bestimmt sind, so schlecht zu schützen verstanden. Sie hätten ja dann in der allerunverantwortlichsten Sorglosigkeit, 170
das einfältige, unschuldige Volk dem abscheulichsten Bösewicht preisgegeben und gleichsam dem Mordbrenner ruhig zugehört, wie er mit aller Gemächlichkeit die Stadt an sechzehn Ecken erst mit feuerfangenden Sachen anfüllte, dann sein Feuerzeug aus der Tasche holte, eine Dunte anzündete und langsamen Schritts von einer Ecke zur andern schritt, bis die Flammen der Feuersbrunst hochlodernd zusammenschlugen.

Doch mögen alle Herren von der Polizei in Berlin nur ruhig schlafen und sich keine Vorwürfe darüber machen, daß sie Jahn seine ein und zwanzig Vorträge haben abhalten und auch nachher noch länger als zwei Jahre ganz ungestört haben sprechen und turnen lassen. Er hat weder staatsgefährliche Ansichten aufgestellt, noch die Landesgesetze und Anordnungen im Staate auf eine freche, unehrerbietige Art getadelt und verspottet; am allerwenigsten aber Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung erregt.

Thatsächlich haben dies alle Behörden laut genug dadurch anerkannt, daß man durchaus nicht davon gehört hat, als ob

irgend eine Behörde, irgend ein Staatsbeamter getadelt worden, weil man Jahn nicht an seinen Vorträgen, nicht am Turnen verhinderte. Jahn kann aber auch, außer dem, was ihm die Immediat-Untersuchungs-Kommission schon in den Akten bezeugt hat, seine gesamte Zuhörerschaft darüber zum Zeugen stellen, daß er in seinen Vorträgen durchaus nichts Verwerfliches, Staatswidriges oder Strafwürdiges vorgetragen.

Jahns Zuhörer haben auch längst ihr offenes, unumwundenes Zeugnis darüber auf das alleröffentlichste verlautbart. Und nicht etwa erst jetzt, nach sieben verhängnisvollen und verfolgungsschweren Jahren, wo das menschliche Vergeßnis seinen vielfachen Zoll verlangt, sondern gleich damals an Ort und Stelle, auf frischer That, als eben Jahns Stimme im letzten Vortrag verhallt war, am grünen Donnerstag den 3. April 1817. Da brachten sie, um mit den Worten der National-Zeitung (Beilage zu Nr. 16 vom Jahre 1817, Seite 321—323) zu erzählen:

„noch an demselben Abend „dem allverehrten Volksfreund Friedrich Ludwig Jahn“ ein Lebehoch und eine Abendmusik, welche „man mit dem ermunternden Liede: „Eine feste Burg ist unser Gott“ u. s. w. begann. — Ein schöner Gedanke! Was Luther „erweckt, es hatte auch Jahn ermutigt: der Beistand Gottes. „Schwerlich wurden auch seit jenem Kirchengründer so kräftige „Worte zu dem deutschen Volke gesprochen, als Jahn in seinen „Vorträgen mit Leben, mit höherer Begeisterung, zu Gottes Ehre, „für König, Volk und Vaterland aussprach.“

Also nicht unehrerbietigen Tadel, nicht Verpottung der Landesgesetze hatten Jahns Zuhörer vernommen; nicht mit Unzufriedenheit gegen den Staat erfüllt, nicht zum Mißvergnügen an Staatseinrichtungen erregt — verließen sie den Hörsaal. Der Gesamteindruck der Vorträge hingegen nachwirkte „mit höherer Begeisterung, zu Gottes Ehre, für König und Vaterland.“

Dies Anerkenntnis seines vaterländischen Strebens gaben Jahn seine Zuhörer durch öffentlichen Aufzug, Ständchen und Lebehoch! Und die Polizei bestätigte das allgemeine Urteil von Jahns verdienstvoller Wirksamkeit — weil sie jene öffentliche Beehrung billigte, erlaubte und gut hieß. Und wenn man auch nicht zu glauben braucht, daß die Berliner Polizei hexen kann und Pulver riechen hört, so muß man ihr doch so viel Verstand, Wiß, Sinn und Überlegung zutrauen, daß sie 1817 zu Berlin würde gewußt haben, ob irgend eine öffentliche Thathandlung ein Verbrechen sei, oder nicht. Und es stände betrübt um den preußischen Staat, wenn die Behörden der Hauptstadt erst allemal vom Ober-Landes-Gerichte zu Breslau sieben Jahre nachher die

Vosungen bekämen, um endlich zu wissen, was sie sieben Jahre vorher nicht hätten dürfen geschehen lassen.

Die Kriminalordnung legt dem Richter die Verbindlichkeit auf, sowohl die Schuld als die Unschuld des Angeeschuldigten auszumitteln. Falls nun die Thatfache mit dem Ständchen bezweifelt wird, und daß Polizei- und andere Staatsbeamte dabei mit zugegen gewesen, so muß Jahn darauf antragen, die damaligen Mitwohner des Hauses (Nr. 208 der großen Friedrichstraße zu Berlin) darüber als Zeugen zu vernehmen, ¹⁷³ nämlich:

- 1) den Oberst-Wachtmeister von Reiche, der Zeit in Berlin, Hausvogtei-Platz Nr. 11.
- 2) Frau Hinderfinn, geborne Johanna Stegen aus Büneburg, der Zeit in Berlin, Mohrenstraße Nr. 64.
- 3) Frau Baronin Pförtner von der Hölle, geborne v. Rohr, nachmals zu Groß-Glogau in Schlesien.

Verlangt der Richter ein namentliches Verzeichniß von Jahns Zuhörern, so würde er sich dasselbe beschaffen können. Jahn muß aber fast Anstand nehmen, namentlich Zeugen zu seiner Verteidigung aufzurufen, um nicht solche Männer selbst in den Verdacht der Umtriebsbegünstigerei zu bringen, da es nach den in dem Breslauer Urtheil angenommenen Sätzen schon einen gewaltigen Verdacht giebt, wenn jemand zu den Bekannten eines Verdächtigen gehört, dem man dann diese Bekanntschaft auf irgend eine Art entgelten lassen kann.

Diese Urtheilerei ist schon eher gebraucht. Als nämlich 1819, gleich nach Jahns Verhaftung und Einkerkelung, in den beiden Berliner Zeitungen vom 15. Juli Jahns Ehre meuchlerisch angetastet wurde, ließen mehrere Männer von unbescholtenem Ruf, theils Hausväter, theils ehemalige Waffengefährten und Schüler von Jahn, eine Zurechtweisung des ungenannten Angreifers in andere Blätter rücken. Das wurde manchem verdacht, manchem übel ausgelegt, und einige vom Wehrstande, so die Kriegsschule besuchten, mußten bald darauf diese verlassen und die Hauptstadt räumen.

Es hat überhaupt mit Jahns Verhältnissen jetzt, nachdem ¹⁷⁴ er sich fünf Jahre im Arrest befunden hat und vor der Welt als Hoch- und Landesverräter öffentlich angeklagt ist, eine eigene Bewandnis, die ein bekannter Schriftsteller also bezeichnet: „Fällt der Mensch nur erst in gerichtliche Untersuchung, es mag der Schein von Verdächtigkeit vorhanden sein oder nicht, so trübt sich plötzlich die Reinheit seines Rufes. Die, so im genauesten Verkehr mit ihm gestanden, so ihn verehrt und geliebt, verändern, sich selbst unbewußt, ihre gewohnte Gesinnung gegen ihn, und trotz einer innern Empörung gegen den Gedanken, beschleicht sie allmählich in Beziehung seiner die Vorstellung, daß das Reich der Möglichkeiten unendlich, und das menschliche Herz eine uner-

gründliche Quelle von Widersprüchen sei. Der Glanz der eigenen Unbescholtenheit und des unangetasteten Namens kitzelt die Eigenliebe; das Gefühl eigener Sicherheit, welches selbst dem Schauspiel eines scheiternden Schiffes, vom festen Lande angesehen, einen angenehmen Reiz abgewinnen kann, verabscheuet die Fortsetzung der alten, innigen Gemeinschaft mit dem öffentlich Angeklagten; man bebingt und erhält sich sein Ich und läßt der verkannten Unschuld inniges Mitleid. Mitleiden aber stumpft sich leichter als Leiden. Man bequemt sich allgemach nach der herrschenden irrigen Meinung der Menge und scheuet sich, seine Einigkeit und Gleichheit mit dem Bezüchtigten kund zu thun.“

175

|| So treibt es das geheime Spiel der Leidenschaften schon in ganz gewöhnlichen Fällen, wo man von den Bekannten des Angeeschuldigten gar keine Kenntnis nimmt. Was aber in den Fällen geschieht, wo die Bekanntschaft mit dem Bezüchtigten schon als Verbrechen angerechnet wird, hat Jahn hinlänglich erfahren, und es ist sogar in dem wider ihn ergangenen Urtheil des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau geschrieben zu lesen, daß seine Strafbarkeit dadurch erhöht würde,

„weil er gerade mit denjenigen Jünglingen, welche die „Untersuchung als die Hauptbeförderer und Anhänger der „demagogischen Umtriebe bezeichnet, die vertraueste Freundschaft gehalten, ja selbst die eifrigsten Mitglieder der „hochverrätherischen Vereine, der Unbedingten, im südlichen „Deutschland, namentlich Bader, Jung, Follenius und „Sand, zu seinen Bekannten gezählt habe.“

Eingedenk dieser Richterlogik, aus angenommenen Vermuthungen unerwiesener Umstände Schlüsse zu ziehen, muß also Jahn billig Anstand nehmen, irgend einen Defensional-Zeugen zu benennen, und es lieber dem Richter anheimstellen, von den vielen Zuhörern der Vorträge über deutsches Volksthum beliebig abzuhören, wenn es beliebt. Nur einen will er nennen, weil er sich selber genannt hat und noch jetzt ohne Furcht und Tadel zum eidlichen Zeugnis bereit ist. Und er würde auch diesen nicht nennen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß es ohne Schaden und Nachtheil für den Zeugen abgehen wird, wenn man ihn auch für einen fleißigen Zuhörer Jahns halten möchte. Wer ein Risting'sches Fortepiano haben will, muß sich doch dergleichen bei Risting bestellen, wenn er auch weiß, daß Risting ebenfalls Jahns Vorträge über deutsches Volksthum besucht hat. Wahn und Vorurteil werden doch hoffentlich die Umtriebs-Jagd nicht so weit treiben, daß sie schon erhorchen, wie durch die Stimme des tonkunstlosen Jahn Tonwerkzeuge demagogisch gestimmt werden.

176

So mag denn der bekannte Instrumentenmacher Risting als Verteidiger der Berliner Polizei wegen der nicht gehemmen

Jahn'schen Vorträge auftreten, indem er sich in einem Briefe an Jahn's Mutter¹⁾ vom 16. Mai d. J. folgendergestalt geäußert hat:

„Berehrte Frau Predigerin!

Unserm neulichen Gespräch zufolge, welches sich auf das Befinden und Schicksal der Ihrigen wendete, erfülle ich hiemit gerne und freudig Ihnen mir dabei geäußerten Wunsch, Ihnen schriftlich zu wiederholen, was ich in jenem Gespräche als meine wohlbewußte und feste Überzeugung zu Ihnen ausgesprochen habe.“

„Ich habe im Jahre 1817 die von den obersten Staatsbehörden zugelassenen öffentlichen Vorlesungen Ihres Sohnes fleißig besucht, aber nie habe ich darin weder unanständige noch ungeheßliche Äußerungen von ihm vernommen; ebensowenig habe ich in meinem öftern Umgang mit Ihrem Sohne von ihm Reden wider Seine Majestät den König, wider den Staat oder einzelne Behörden und gesetzliche Einrichtungen je gehört, endlich in dem vielfachen Verkehr mit meinen Mitbürgern nie die Spur noch die Erzählung davon erfahren, daß Ihr Sohn, wie ihm jetzt auch vorgeworfen sein soll, Bürger unruhig und schwierig gemacht haben soll, wovon ich bei meiner Kenntnis der Verhältnisse bei uns nicht einmal weiß, wie es einer anfangen und bewerkstelligen sollte.“

„Dies ist die kurze aber bestimmte Wiederholung meiner mündlichen Äußerung und innern Überzeugung, die ich mit Bewußtsein stets vertreten werde; und bin selbst herbötig, wenn es erforderlich sein sollte, dieselbe¹⁷⁷ eidlich vor jeder gerichtlichen Behörde zu erhärten. Zu solcher und jeder Dienstleistung immer erbötig, erneure ich meinen Wunsch bester Gesundheit und meine Verehrung als

Ihr

ergebenster und dienstwilligster
Freund S. Risting.“

Berlin, den 16. Mai
1824.

So konnte dem Richter nicht fehlen, wenn es sonst nur sein ernstlicher Wille war, statt der ewigen Vermutungen und daraus hergeleiteten Trugschlüsse — Thatfachen dem Urtheil zum Grunde zu legen.

Unaufgefordert und freiwillig hatte Jahn der Königl. Im-
mediat-Untersuchungs-Kommission sein Buch „deutsches Volks-^{Acta}
tum. Lübeck 1810“ eingereicht. Und doch ist es nicht bei den ^{Vol. II.} ^{fol. 38.}

¹⁾ Jahn's Mutter lebte damals in Berlin; sie hatte den Sohn nicht nach Kolberg begleitet, zog ihm aber 1825 nach Freiburg nach.
Jahn's Werte II.

Verhandlungen geblieben, obschon darüber die osterwähnten 21 Vorträge gehalten worden. Von diesen kann man sich aber durchaus keinen klaren Begriff machen, nicht einmal eine dunkle Vorstellung — wenn man das Buch zu lesen verschmäht, was eben durch solche Vorträge erläutert werden sollte.

Acta
commiss.
Vol. II.
fol. 46a.

Jahn erklärte bei seiner Vernehmung am 16 Mai 1820:
„Ich hatte schon vorher viele Materialien zur Erweiterung dieses Buchs gesammelt, welche bei diesen Vorträgen benutzt wurden.“

Die Bestätigung dieser Aussage geben die bei ihm mit in Beschlag genommenen und auch mit zu den Verhandlungen gekommenen, von Jahn eigenhändig niedergeschriebenen:

Papiere
des Dr.
Jahn
Vol. II.
fol. 48
bis 120.

„Nachträge zum deutschen Volkstum, als Beispielsammlung, Erinnerungen, Merke und Versuche des Vollständigigmachens nachvollendetes erster Reinschrift, angefangen im Jahr 1809,“

178 wo mehr als vier und fünfzig Überschriften genau auf die beibehaltene Eintheilung und Innenordnung des Buchs „deutsches Volkstum“ hinweisen, und überdies noch eine mit Beurteilung verbundene Bücherkunde über 21 besondere Gegenstände anzutreffen ist.

Von Anfang der Untersuchung bis zu ihrem Ende ist Jahn in allen Verhören beständig dabei verharret, daß er seine Vorträge durchaus nicht ablesermäßig wörtlich und buchstäblich so gehalten, als sich mancherlei Gegenstände in seinen Papieren berührt finden.

War nun das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau nicht mit dieser wiederholten Erklärung zufrieden, meinte es, nicht genügende Auskunft erhalten zu haben, so mußte es die Verhandlungen nicht für geschlossen annehmen und als spruchreif vorlegen.

Wodurch mag es aber seine Zuständigkeit darthun und beweisen, über mündliche Vorträge, die 44 Meilen von ihm entfernt und noch dazu Jahre lang vorher gehalten worden, zu erkennen und abzuurteilen? Mit Recht singt der Dichter¹⁾ in den „Worten des Wahns“:

„Du ferkerst d:n Geist in ein töuend Wort,
Doch der Freie wandelt im Sturme fort.“

Und keinem Zauberer und Geisterbanner ist es bis jetzt möglich geworden, den Geist des begeisterten und begeisternden Redners auf Flaschen zu ziehen und zur Beänglung auf die peinliche Gerichtsbank zu stellen.

Wie will sich denn ein Gericht von Sterblichen, ohne Allwissenheit und ohne Allweisheit, so weit versteigen, um noch nach Jahren eine längst verhallte mündliche Rede zu verdammen?

¹⁾ Schiller.

||Jeder Aburteilung und Verdammung der im Jahr 1817¹⁷⁹ zu Berlin gehaltenen Vorträge hätte doch billig eine Untersuchung vorhergehen müssen, worin der Vortrager nach dem Gegenstand, dem Plan und der Absicht, nach der Gestalt und dem Gehalt seiner einzelnen Ausführungen vernommen wäre. Zeit genug hatte man dazu. Es ist nicht geschehen; mithin hat das Königl. Ober-Landes-Gericht es durchaus nicht erörtern wollen, weil es sonst nicht im Urtheil hätte sagen dürfen:

„daß die Abänderungen und Auslassungen nicht speziell angegeben sind.“

Natürlich konnte sie Jahn nicht angeben, da er nicht im einzelnen darüber verhört, nur im allgemeinen vernommen worden.

Damals, vor sechs Jahren, als die Untersuchung begann, würde er es noch vollständig gekonnt haben; wäre auch imstande gewesen, zu Berlin, an Ort und Stelle, Beweismittel mancherlei Art herbeizuschaffen. Doch um noch jetzt ein Ueberflüssiges zu thun, will Jahn seiner Selbstverteidigung eine gedruckte Probe aus seinen Vorträgen urkundlich beilegen und genau angeben, wo sie hingehört. Sie erläutert das „Wortgeschlecht“ in der deutschen Sprache, ist bei den Vorträgen über deutsches Volksthum, Seite 258 (der Lübecker Ausgabe), wörtlich angebracht hinter: „die Hulldigung des Weibes beginnt in den Anfangen der Sprache“, und nachher, auf vielstimmiges Begehren, abgedruckt im Sprach- und Sittenanzeiger der Deutschen (von Heinfius) XXIX, XXX, April 1817.)

||So sind denn alle Stützen des Breslauer Verdammungs-¹⁸⁰ Urtheils gefallen, indem ausführlich gezeigt ist, was es mit den sogenannten Entwürfen zu den Vorträgen, mit den einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen und dann mißgedeuteten Stellen, mit den angeblichen Merkmalen aus Jahns Vorträgen über deutsches Volksthum, mit den Vorträgen selbst — für eine Verwandnis hat.

Aber nun wird auch Jahn um so eher fragen dürfen, woher dem Königl. Ober-Landes-Gericht die Macht zugekommen, eigene Gesetze zu geben und nach seinem eigenen Gesetz gewalthätig zu verurtheilen?

In der ganzen christlichen Welt hat kein Gesetz rückwirkende Kraft, und wo kein Verbot besteht, was man lassen, und kein Gebot ergangen, was man thun soll — da kann auch keine Strafe verhängt werden.

„Richter dürfen keine politische Gründe, kein Staatswohl, sondern lediglich wirklich vorhandene Gesetze vor Augen haben, indem Handlungen oder Unterlassungen, welche

¹⁾ Der Abdruck erfolgt im Anschluß an die Selbstverteidigung.

„nicht in den vorhandenen Gesetzen verboten sind, als
„eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden dürfen,
„wenngleich daraus für jemanden und selbst für den
„Staat ein Nachtheil schon entstanden wäre, oder entstehen
„könnte.“

Ausspruch des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marien-
werder. (Beitrag zur Kenntniss der Menoniten-Gemein-
den, vom Freiherrn v. Reifewitz.)

Welches Gesetz bestimmt denn, daß bloße Handschriften schon
als solche einer peinlichen Untersuchung unterliegen? Hand-
schriftliche Aufsätze standen bis jetzt erst dann unter der vom
181 Staat angeordneten Censur, wenn sie durch den Druck bekannt
gemacht werden sollten, und erst alsdann, wann sie wirklich im
Druck erschienen waren, wurden Drucker, Verleger, Verfasser
dafür verantwortlich.

Gleichfalls war jedem preussischen Unterthan das Urrecht
unbestritten geblieben, was ihm als Vernunftwesen zukommt:
„Über alles zu denken, worüber nur gedacht werden
kann.“

Gedanken waren bisher zoll- und zensurfrei; und bloßes
Niederschreiben macht die Sache noch nicht gleich öffentlich und
lautbar. Ob das Gedächtnis die Gedanken bewahrt, oder der
Schrein die Schrift verschließt, ist ganz einerlei. Das Nieder-
schreiben ist nur ein Erinnerungsmittel und eine Gedächtnishülfe,
aber keine Thathandlung und am allerwenigsten schon ein Ver-
brechen. Soll aber eine Buchfischerei auf Gedanken angestellt
und eine Wortjagd gehalten werden; sollen einzelne niederge-
schriebene Sätze den Stoff zu einer peinlichen Anklage hergeben;
einzelne Ausdrücke und Wendungen Nachfrage begründen und
Strafe nach sich ziehen: so ist kein Dichter und Redekünstler
seiner Ehre und Freiheit künftig sicher.

Giebt es aber im Preussischen ein Meinungsgericht, dem
man anheim fällt? Werden Denkbefugnisse erteilt? Muß man
vorher seinen etwanigen Gedankengang vorlegen, wie der Brannt-
weinbrenner seinen Betriebsplan? Ist irgendwo ein Schreibschein
zu haben, daß man unangefochten vor der heimlichen Fehm-
schöppenschaft einen Gedanken dem Papier anvertrauen darf?
182 Ist es ein Verbrechen überhaupt, eine Meinung zu haben? einen
Gedanken zu denken? eine Schriftzeile zu besitzen? Selbst eine
irrigte Meinung, die der davon eingenommene Meiner für sich
behält, kann niemals schädlich werden, und wenn er sie auch
tagtäglich aufs neue niederschreibt. Spricht aber jemand seine
Irrtümer aus, so giebt es Denker genug, die ihre Vernunft
nicht zum Nachbeten unterjochen! Ist eine falsche Ansicht dar-
gestellt, so wird die Wahrheit von selbst ihre Echtgüldenheit
geltend machen! Ist ein Vorschlag unsinnig, ein Plan aben-

teuerlich, so werden sie durch ihre Unausführbarkeit sich schon allein vernichten.

Überhaupt wird es bei dem Geist des Widerspruchs, der Gewohnheit zum Nichtern, der Liebhaberei zum Kritteln, dem Gefallen an Spottsucht — niemals an freiwilligen Widerlegern fehlen. Gebe nur einer eine Blöße: sie werden schon hinein-
hauen und hineinstoßen. Behaupte nur jemand, was nicht Stich hält — mit Fingern wird hinter ihm hergewiesen! Und ver-
gibt sich Herr Dings, daß er Schädliches oder wohl gar Menschen-
widriges vorbringt, so wird er gar bald als Scheuel am Pranger
der Zeitungen stehen und auf Tod und Leben durch alle Zeit-
schriften Gassen laufen. Wo die öffentliche Stimme genügt und
ihr Ausspruch hinreicht, da braucht man keine fehmartige Gewalt
zu Hülfe zu rufen, die Staatsaufsicht zur ungebundensten Willkür
zu entfesseln und die Rechtspflege gerechtigkeitslos mit allen ¹⁸³
Hemmnissen der Entscheidung hinterher schnecken zu lassen.

Dürfen aber Andersmeinende verfolgt werden? Ist es
löblich, verdienstvoll und recht — eine Meinung, die irgend
einem Großhans oder Kleinhans nicht ansteht, an dem arglosen
Meiner beliebig zu rügen? So haben alle Glaubensverfol-
gungen, Meinungskriege, Ausrottungszüge, Kezengerichte und
Bluthochzeiten in dem Erkenntnis des Ober-Landes-Gerichts von
Breslau ihre bündigste Schutzrede und sind heilige, göttliche
Werke. Aber wenn Denker bestraft werden, scheint erst ihr An-
sehen in hellerem Glanz; Verfolgung erschmelzt den Silberblick
hochherzigen Strebens. — Aus Galileis Kerker hallt es durch die
Weltgeschichte: „Und doch bewegt sich die Erde! Und doch steht
die Sonne im Mittel ihrer Welt!“

Wenn in dem Urteil endlich Jahn noch vorgeworfen wird:
„daß es nicht allein in Jahns Absicht gelegen, die Leibes-
„kräfte der Jugend durch das Turnen zu wecken und zu
„mehren, sondern daß sein Streben auch dahin gegangen,
„auf ihre geistige Ausbildung durch das Turnwesen ein-
„zuwirken; ja es werde dadurch einigermaßen wahrschein-
„lich, daß eine politische Tendenz dabei mit zum Grunde
„gelegen, und Jahn habe getrachtet, die jugendlichen Ge-
„müter für die Idee einer sogenannten Volkstümmlichkeit
„zu beleben, ihre Phantasie mit exaltierten Begriffen hier-
„über zu erhitzen und ihnen die Herbeiführung dieses
„bessern Zustandes einer eingebildeten Freiheit als ihre
„künftige Bestimmung anzuempfehlen —.“

so giebt dies eine dringende Veranlassung, nunmehr auch über
das Turnen hier wenigstens etwas zu sagen, wenn gleich das
Urteil selbst genötigt list, zu bekennen:

„Inkulpat (Jahn) hat fortwährend geleugnet, daß er durch
„das Turnwesen überhaupt strafbare und revolutionäre

„und hochverrätherische Zwecke verfolgt habe, und dessen „ist er durch die Untersuchung auch nicht über- „wiesen worden.“

Gerade das Turnwesen hat durch die hitzigen Angriffe seiner Gegner die nächste, wenn gleich unschuldige Veranlassung zu den mannigfaltigen Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe abgeben müssen, und daß es dabei nur auf das Turnen und auf den abgesehen gewesen, der das Turnen in den Gang gebracht hat, läßt sich ganz klar daraus folgern, daß man

- 1) alle Turnplätze geschlossen und das Turnen verboten hat, und daß
- 2) Jahn von allen denen, die deshalb zur Untersuchung gezogen sind, der einzige ist, den man nach fünfjähriger Freiheitsberaubung noch immer seiner Freiheit beraubt hält.

Die Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission giebt in ihrem Gutachten: „eine kurze Darstellung des Entstehens und „Fortgangs der Turnerei, die sich nach dem, was darüber in den Akten enthalten, in wenig Worten zusammenhängen läßt.“

„Am Turnen an und vor sich ist nichts neu, als der Name, denn die Sache stimmt ganz mit den gymnastischen Übungen überein, die zu Schnepfenthal, Dessau¹⁾ und andern Erziehungsanstalten üblich waren und keine andere Tendenz hatten, als die körperliche Erkräftigung im allgemeinen. Diese Tendenz mußte aber natürlich in dem Zeitpunkt eine besondere Bedeutsamkeit erhalten, als der unerträgliche Druck des fremden Feindes die Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung aufkeimen ließ, die denn auch wirklich vom Staat verbreitet und, als der günstige Augenblick eintrat, ausgeführt wurde.“

185

„Deshalb wurde auch das Turnen von dem deutschen Bunde, ging es auch nicht gerade von demselben aus, doch als ein richtiges, wirksames Mittel zur Erlangung des vorgestekten Ziels anerkannt²⁾, und Jahn, von dem allein das Turnen ausging, suchte dasselbe auf alle nur mögliche Weise auszubreiten und zu befördern, fuhr auch damit fort, nachdem der Feind vertrieben, da er in dem Turnen den ersten Grund zu der von ihm gepredigten Volkstümmlichkeit zu legen glaubte.“

„Er spricht sich darüber in einem Briefe an den Lehrer Bernial d. d. Berlin den 7. November 1815 aus, wo es heißt: „Die Seele des Turnwesens ist das Volksleben, und dieses gedeiht nur in Öffentlichkeit, Luft und Licht.“

Papiere
des Ber-
nial fol.
II.

1) Wo GutsMuths und Vieth wirkten, vergl. S. 4.

2) Vergl. C. Euler, Jahns Leben S. 13 ff.

„Es lag in der Natur der Sache, daß man schon damals, als das Turnen begann, den Knaben und Jünglingen nicht verschwie, daß ihre Übungen vorzüglich den Zweck hätten, sich körperlich zum Kampf gegen den Feind des Vaterlandes zu erkräftigen, daß man sie mit glühendem Enthusiasmus für das Vaterland zu befehlen, mit Haß gegen den Feind zu erfüllen suchte. Ersteres, daß nämlich die Turnübungen dazu dienen sollten, in den Turnern kräftige Verteidiger des Vaterlandes zu erschaffen, wurde auch noch fortwährend den Turnern mitgeteilt.“

„Es heißt in dem unter dem Titel die Turnübungen gedruckten und verbreiteten Blatte:

„Damit nun alle Knaben ihren Leib wohl bewahren und ihn ausbilden zur Gesundheit, Fröhlichkeit und Tapferkeit, so sind die Turnübungen angeordnet zc. Hier soll der deutsche Knabe festen Mut gewinnen, damit er im Frieden und im Kriege sich nicht feigherzig benehme, wenns das Wohl des Vaterlandes gilt zc.“

„Sage [deutscher Knabe] in Liebe Deinen Eltern, daß sie ihre Habe und ihr Gut, ihre Freiheit und ihre Ehre verlieren würden in ihrem Alter, wenn sie nicht darauf bedacht wären, daß die Jugend lerne das Vaterland verteidigen! Sage ihnen, daß sie sich in ihrem Alter würden hülfen müssen vor einem fremden Herrscher und vor einem andern Volk, wenn sie das Schwert und die Kraft der Jugend entzögen. Sage Deinem Vater, daß eine Zeit kommen würde, wo dem Jünglinge Kraft heilsamer und nützlicher sei, als Weisheit und viel Geld! Sage Deiner Mutter, daß sie Dich nicht besser in ihrem Schoße beschirmen könne, als der allwaltende Gott den 186 beschirmt, der frommen Sinnes sich dem Vaterlande weihet zc. Sage Deiner Schwester, daß Du Dich wolltest wehrhaft und stark machen, um sie dereinst als Wittwe zu beschirmen und zu beschützen zc.“¹⁾

Daher fügt denn der Kammergerichtsrat Hoffmann in seinem zu den Akten gegebenen, von der Immediat-Untersuchungskommission gebilligten Gutachten, auf dessen Grund Jahn's Freilassung schon am 18. Februar 1820 in Antrag gebracht wurde, auch nach wörtlicher Anführung dieser Worte, denen böswillige Verleumdung ebenfalls einen ganz andern Sinn unterzulegen versucht hatte, verwundernd hinzu:

„„Wer kann in diesem allen irgend eine gefährliche Tendenz, Acta cri-
„„wer wird es nicht im Gegenteil im höchsten Grade löblich““ min Jahn
fol 27.

1) Aus einem Flugblatt von Harnisch vom Jahre 1818, mitgeteilt von Th. Bach in der deutschen Turnzeitung 1866, S. 171. 191. 212.

„finden, wenn die aufwachsenden Jünglinge sich früh für
„den Dienst des Vaterlandes tüchtig machen, um bewährt
„gefunden zu werden, wenns gilt.“

Daher hat das Turnen auch nicht allein bei der Jugend und dem Volke, sondern auch bei den hohen und niedern Behörden, ja sogar bei Sr. Majestät dem Könige, bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und den andern Prinzen des königlichen Hauses, bei dem Großherzoge von Mecklenburg zc. so allgemeinen Beifall gefunden, und die Turnfeinde hatten große Schwierigkeiten zu überwinden, ehe sie zu ihrem Ziele, Unterdrückung des Turnens, gelangen konnten.

Sie mußten erst die Wirklichkeit in ein Lug- und Truggewebe verhüllen, die unschuldigsten Dinge zur Greulichkeit entstellen, um der Jugend und Tugend bösen Leumund zu machen und dann ein Geschrei zu erheben:

1-7 „als ob zum Turnkleid die rote Mütze als Ergänzung
„hinzukommen, und man den Turnplatz in ein Bollwerk
„verwandeln würde, aus ihm gegen Staat und Thron
„Sturm zu laufen.“

(Pindarus' Werke, von Thierich, Leipzig 1820. Zu-
eignung an Friedrich Ludwig Jahn, den Erneuerer der
Turnkunst, Seite 4.)¹⁾

Die Gegner, der siegreichen Wahrheit nicht gewachsen, im Schriftwechsel getroffen, im Federkrieg aus dem Felde geschlagen, nahmen ihre Zuflucht zu heimlichen Ränken und jeglicher Niedertracht. Der Turnfeinde Vorseher, Musterreiter und Herold, ihr Vorseher und Vorschreiber, der mit dem Breslauer Feuerfalk um die Wette lärmte: Heinrich Steffens,²⁾ verwahrt sich in seinem „Turnziel“ (Breslau 1818) Seite 59 und anderswo ausdrücklich gegen den Verdacht, als habe er jemals nötig gefunden, einen Turnplatz zu besuchen oder gar zu beobachten, indem sich seinem Geist alles von selbst schon darstellt, wie es war, ist und sein wird.

So wurde das Turnwesen, ein Streben, so vaterländisch, als nur je eine Sache bestanden, ohne Untersuchung gleich verfehmt und geächtet. So wurde über das Turnen Zeter geschrien und der Stab gebrochen!

¹⁾ Auch mitgeteilt in G. Hirth: „das gesamte Turnwesen. Ein Lesebuch für deutsche Turner.“ Leipzig 1865. Keil. S. 4 ff.

²⁾ Heinrich Steffens, geb. 2. Mai 1773 zu Stavanger in Norwegen, wurde 1804 Professor in Halle, 1811 in Breslau, machte die Befreiungskriege mit, wurde 1831 Professor in Berlin, starb hier 13. Febr. 1845. Er war ein Hauptgegner des Turnens, welches er in seinem „Turnziel“ (1818) und in seinen „Karikaturen des Heiligsten“ (Leipzig 1819—21) angriff. Vergl. auch seine Selbstbiographie: „Was ich erlebte“ (Breslau 1840—1845).

Ganz anders hatte Jahn verfahren. Bevor er zu Berlin 1810 das Turnen anfing, suchte er erst die Genehmigung der höchsten Behörde für den öffentlichen Unterricht. Und als ihm hier Billigung und Aufmunterung geworden, schämte er sich nicht der Turnkunst und stellte sie öffentlich vor jedermanns Augen. Als er sieben Jahre später die „Deutsche Turnkunst“, Berlin 1816, auf seine Kosten herausgab, überreichte er diese Schrift am 24. April 1816 Sr. Majestät dem Könige und erhielt zur Antwort:

„Ich habe die am 24. d. 1) M. von Ihnen eingesandte Schrift ¹⁸⁵ empfangen, und bezeige Ihnen hierdurch Meinen Dank.

Potsdam, den 2. Mai 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

Ebenso antworteten Se. Königliche Hoheit der Kronprinz:

„Indem Ich Ihnen für die Mir überjandte Schrift: „Die deutsche Turnkunst“ danke, erkenne Ich mit Dank die Aufmerksamkeit, welche Sie Mir durch die Überreichung derselben haben bezeigen wollen.

Berlin, den 2. Mai 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

und der Großherzog Karl von Mecklenburg:

„Wohlgeborner Herr Professor!

Das von Ihnen und Herrn Gifelsen herausgegebene, mir zugesandte Buch, welches die Turnkunst zum Gegenstande hat, habe ich mit Freude gelesen.“

„Die Turnanstalten befördern die körperliche und geistige Gesundheit, und so wie ich hiervon vollständig überzeugt bin, so werde ich Ihnen den befriedigendsten Beweis meiner Anerkennung Ihres Verdienstes dadurch geben, daß ich diese Anstalten in meinem Lande fortgesetzt befördern und selbige immer allgemeiner zu machen strebe. Im gegenwärtigen Augenblick wird der Turnplatz für Neustrelitz eingerichtet, und ich behalte mir in Bezug auf denselben die Bitte an Sie vor: daß Sie mir auf kürzere oder längere Zeit einen jungen Mann zusenden, welcher ge-eigen-schaftet ist, den gründlichen Unterricht praktisch einzuleiten.

Mit vieler Achtung bin ich

Neustrelitz, Ew. Wohlgeboren
den 16. Mai 1816.

affectionierter

(gez.) Karl G. H. v. Mecklenburg.

Auch die Prinzen Wilhelm, Friedrich und Karl Königliche Hoheiten, sowie der Fürst Staats-Kanzler, der Kriegs-Minister, Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten, Ober-Bürgermeister

1) Soll heißen v. Mts.

189 Konsistorial-Räte, Schul-Räte, Direktoren der Gymnasien, die wissenschaftlich-gebildetsten und erfahrensten Ärzte und Männer vom Fach, wie GutsMuts und Vieth, und viele, denen man Einsicht und Umsicht zutrauen darf, äußerten sich auf das vortheilhafteste über das Turnen und die von Jahn und seinem Mitarbeiter herausgegebene „deutsche Turnkunst“. Der Minister für den öffentlichen Unterricht nahm zweihundert Abdrücke und verteilte sie durch die Sprengel der einzelnen Regierungen. Regierungs-Präsidenten folgten solchem Beispiel. Auswärtige Schullehrer kamen nach Berlin, manche auf Unterstützung der Behörden, um den Turnplatz zu besuchen und sich von dem Wesen der Turneinrichtungen genaue Kenntniss zu verschaffen. Junge Leute und bereits angestellte Lehrer wurden nach Berlin geschickt, um unter Jahns Aufsicht und Anleitung sich zu Turnlehrern auszubilden. Nach allen Enden und Orten des Preussischen Staats wurden Turnlehrer von Jahn erbeten und empfohlen.¹⁾ Man frage, untersuche, verhöre: ob die Anbefohlenen schlimm geworden, und die Empfohlenen schlecht gewesen.

Aber

kein einziger der von Jahn empfohlenen Turnlehrer ist der demagogischen Umtriebe verdächtig geworden. Ja man hat nicht einmal den Berliner Lehrer der Turnkunst, Ernst Eiselen, der unter Jahn, als vom Staat besoldeter Turngehilfe, die dortigen Turnübungen leitete und immer auf dem Turnplatz gegenwärtig war, darüber befragt, ob und welche gefährliche Richtung Jahn dem Turnen gegeben habe. Eiselen hat auch die Listen geführt, wo alljährlich die Turner mit vollständiger Nennung und Kennung eingeschrieben wurden, nach: Vor- und Geschlechtsnamen, Geburtszeit und Geburtsort, Stand des Vaters, Schule, Lehre, Gewerbe, Beschäftigung oder Amt — und Wohnung. Aus diesen Turnrollen sind noch jetzt die vormaligen Berliner Turner genau zu ermitteln. Es haben aber zu Berlin mitgeturnt:

Im Jahr 1813 . . .	370	} Turner.
„ „ 1814 . . .	450	
„ „ 1815 . . .	778	
„ „ 1816 . . .	1037	
„ „ 1817 . . .	1074	
„ „ 1818 . . .	815	

Mag man doch die jetzigen Verhältnisse dieser Tausende darnach erforschen und sehen, wie aus ihnen geworden: Regierungs- und Gerichts-Räte, Hauptleute im Heer, bürgerliche Beamte in allen Fächern, Gemeindevorwarter, Vorsteher von Schulen, Lehrer an

¹⁾ Vergl. C. Euler, Jahns Leben S. 463 ff.

Hoch-, Ober- und Unterschulen, Prediger, Ärzte, Künstler, Kaufleute, Handwerker und ehrsame Bürger.

Man hat nicht die Väter und Mütter vormaliger Turner gefragt, wie das Turnen auf den Leib und den Geist und das Herz ihrer Söhne gewirkt. Man hat nicht die Vorsteher noch blühender Schulanstalten befragt, die einst als Aufseher ihrer 191 eigenen Zöglinge den Turnplatz besuchten.¹⁾

Hieraus wird es ziemlich klar, daß im Ernst die Behörden selbst nicht einmal an einen getriebenen, durch Jahn absichtlich herbeigeführten Mißbrauch des Turnens gedacht haben; denn sonst hätten sie doch den Rittlehrer, Ernst Eiselen, vernehmen und über das Thun und Treiben der von Jahn empfohlenen Turnlehrer die sorgfältigsten Untersuchungen anstellen müssen, da nichts natürlicher gewesen wäre, als daß Jahn, wenn es ihm darum zu thun, besondere Absichten und Zwecke beim Turnen zu erreichen und — wessen ihn das Urtheil des Königl. Oberlandes-Gerichts in Breslau beschuldigt, — dahin zu trachten, die jugendlichen Gemüther für die Idee einer sogenannten Volkstümlichkeit zu beleben, ihre Phantasie mit exaltierten Begriffen hierüber zu erhitzen und ihnen die Herbeiführung dieses bessern Zustands einer eingebildeten Freiheit als ihre künftige Bestimmung anzuempfehlen; — wenn dies alles wirklich seine Absicht gewesen wäre, so würde er doch gewiß dahin getrachtet haben, ihm gleichgesinnte, mit seinen Plänen bekannte Lehrer auf alle Turnplätze als Verkündiger und Ausbreiter seiner Lehren und Grundsätze zu senden. Aber es findet sich auch nicht eine Spur, daß dies geschehen ist.

„Zur gründlichsten Untersuchung der Beschuldigung, als
 „ob durch das Turnwesen bedenkliche geheime Zwecke ver-
 „folgt würden, könnte nichts Wirksameres geschehen, als
 „was Ein hohes Königl. Preussisches Ministerium der 192
 „geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Anstalten bereits
 „im Januar 1818 verfügt hat. Wie die von demselben
 „allen Ortsbehörden, wo sich Turnanstalten befinden, auf
 „Pflicht und Gewissen abgeforderten Berichte sowohl über das
 „gesamte Turnwesen, als insonderheit auch über die Frage:
 „„ob Spuren von Mißbräuchen und des
 „„Betriebes von Sachen, die nicht zu
 „„diesen Übungen gehören, wahrgenom-
 „„men worden?““
 „ausgefallen seien, davon ist bereits so viel zur öffent-

¹⁾ Der mit Jahn befreundete gewesene Schulvorsteher Dr. F. C. Marggraff (geb. 22. Dez. 1787 zu Köpenick, gest. 25. Dezbr. 1880 zu Berlin) hat mir es wiederholt gesagt, daß er beim Jahnschen Prozeß keine Veranlassung erhalten habe, für Jahn Zeugnis ablegen zu können. (Vergl. C. Euler: „Der alte Marggraff“ in der D. Turnztg. 1880 Nr. 27 u. 28.)

„lichen Kunde gelangt, als zur vollkommensten Rechtfertigung der Sache gegen diesen Vorwurf nur immer verlangt werden konnte. Nicht nur haben die Königlichen Regierungen fortgefahren, die Einführung und Verbreitung des Turnwesens zu genehmigen und kräftigt zu befördern, sondern zum Teil auch bereits die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, welche ganz zu Gunsten des Turnwesens sprechen, öffentlich bekannt gemacht.“

(Über das Turnwesen und dessen Verbindung mit den öffentlichen Schulen. Von Dr. Friedrich Straß, Prof. und Direktor des Gymnasiums zu Nordhausen. Halle, bei C. A. Rümmler 1819, Seite 24 und 25.)¹⁾

Es sind die umfassendsten, genauesten Berichte von den einzelnen Regierungen über die Turnanstalten erstattet worden. Kein Zusammenhang derselben untereinander ist entdeckt; die Berichte sind vorteilhaft ausgefallen.²⁾

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam erhält in Nr. 24 den 12. Juni 1818 darüber folgende Bekanntmachung:

„Daß (die Zwecke der Turnübungen) bei sorgfältiger Wahl der Turnlehrer und bei gehöriger Leitung wirklich erreicht worden, dafür bürgen eine Menge von Erfahrungen auf allen Turnplätzen unseres Regierungsbezirks. Die Berichte stimmen sämtlich darin überein, daß die jungen Leute, welche den Turnplatz besuchen, an Stärke, an Gewandtheit, vorzüglich auch an Munterkeit, Thätigkeit des Geistes und an Gesundheit wesentlich und auffallend gewonnen haben, und daß sich die Turner vor den Nichtturnern durch Munterkeit und vorzüglich durch Fleiß, Thätigkeit und Sittlichkeit auszeichnen.“

„Ein Vorwurf, den man den Turnern häufig macht, ist, daß die jungen Leute dadurch zur Roheit und Zügellosigkeit geführt werden. Hier muß man vor allen Dingen den Umstand nicht unbeachtet lassen, daß der Graben oder der Zaun, der den Turnplatz begrenzt, kein magischer Kreis ist, der, indem ein Knabe denselben betritt, ihn sogleich von aller Roheit, Eitelkeit, Anmaßung, Unsittlichkeit, von allen Fehlern, die er hat, heilen sollte. Er bringt diese sittlichen Gebrechen auch auf den Turnplatz; es würde daher ungerecht sein, dem Einfluß des Turnens zur Last zu legen, was lange vorher verschuldet ward.“

„Noch ist uns kein Beispiel in unserm Regierungs-Departement bekannt, daß ein vormals gehorsamer, wohlerzo-

¹⁾ Vergl. C. Euler, „Geschichte des Turnunterrichts“ in Rehrs „Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichts“. 3. Bd. S. 274 ff.

²⁾ Ich kann dies nach gewonnener Kenntnißnahme von jenen Berichten in der Hauptsache bestätigen.

„gener Sohn durch das Turnen ungehorjam und ungezogen
„geworden sei. Wohl aber sind uns mehrere Fälle bekannt,
„daß Knaben, seitdem sie den Turnplatz besucht, besser,
„munterer, thätiger, fleißiger gefunden worden sind an
„Leib und Seele.“

Das Breslauer Erkenntnis hat selbst nur aus den ein-
zigen über das Turnwesen zu den Akten gekommenen Berichten
angeführt:

„Die Regierung zu Danzig hat nach bereits erfolgter ^{Acta cri-}
Schließung der Turnplätze mindestens die gymnastischen ^{min fol.}
Übungen bei den Erziehungs- und Lehranstalten beibe- ^{268.}
halten zu dürfen gebeten, und besonders zu erwähnen sind
in dieser Rücksicht die von den Regierungen zu Münster
und Erfurt über die in ihren Departements zu errichten-
den und resp. bereits bestehenden Turnanstalten erstatteten
Berichte. Erstere sagt bei Gelegenheit der Bitte um Über-
weisung eines Fonds zur Anlegung eines Turnplatzes:

„Wir sind von der Nützlichkeit dieser Turnanstalten für
physische und moralische Volksbildung zu innig überzeugt,
um uns nicht deren Einführung angelegen sein zu lassen;
wir dürfen nicht zweifeln, daß sowohl die Lokalbehörden
den lebhaften Eifer für diese Anstalten, deren Wichtigkeit
für deutsches Volksthum sich in der neuesten Zeit bewährt
hat, an den Tag legen, als auch, daß das hiesige Publi-
kum Theilnahme und Empfänglichkeit zeigen dürfte, wenn
gleich die Tendenz des unserer Verwaltung anvertrauten
Volksstamms nicht dahin geht, neuen Einrichtungen, die ¹⁹⁴
mancher mit Argwohn und Ängstlichkeit zu betrachten
geneigt ist, mit schwärmerischer Begeisterung entgegen zu
kommen.“

„In dem Zeitungsbericht der Regierung zu Erfurt für
den Monat Oktober 1818 heißt es:

„Auch in diesem Jahre sind die Übungen in dem Geiste
betrieben worden, daß sie den Körper kräftigen, ihm die
nötige Gewandtheit geben zc., daß hier die Jugend zu-
gleich Veranlassung finde, sich gemüthlich zu entwickeln, in
lebendigem Handeln sich freier zu offenbaren und dadurch
dem Blicke des Lehrers und Erziehers sich mehr aufzu-
schließen, daß der Einfluß des Gefühls körperlicher Kraft
und erworbener Entschlossenheit wohlthätig auf den Geist
einwirke und in sittlicher Hinsicht die Ausarbeitung der
von Jugendkräften anschwellenden Muskeln und die Erstärkung
der Nerven vor den Reizen der Sinnlichkeit bewahre.“

Jahn hat darauf angetragen, daß man den Bericht der
Berliner Regierung über seine Turnanstalt in Berlin doch zu
den Akten geben möchte; aber vergebens. Jahn hat für diese

Verteidigungsschrift selbst eine Abschrift dieses Berichts zu den Akten geben wollen, und sich deshalb erst an die Königl. Kurmärkische Regierung zu Potsdam, darauf an das Konsistorium der Provinz Brandenburg und endlich an das Polizei-Präsidium zu Berlin gewandt, in dessen Registratur derselbe zu finden ist. Das Polizei-Präsidium hat ihm aber die Mitteilung einer solchen Abschrift am 26. März d. J. rund abgeschlagen, und verwundert sich noch darüber, wie Jahn es erfahren, daß ein solcher Bericht überhaupt vorhanden sei. Und doch hat im Jahr 1818 erst die Magdeburgische Zeitung und darauf die Berliner Postische dieser Berichterstattung erwähnt.¹⁾

195

Jahn trägt darauf an:

eine beglaubigte Abschrift des Berichts der Berliner Regierung über das Turnwesen zu erfordern und zu den Akten zu nehmen.

Die Kurmärkische Regierung zu Potsdam hat einen gleichen Bericht erstattet, und auch hiervon bittet Jahn:

Abschrift zu den wider ihn verhandelten Untersuchungs-Akten zu nehmen. —

Man hat sich aber nicht genügen lassen, Jahns Benehmen auf dem Turnplatz verdächtig zu machen; er soll auch auf seinen Turnfahrten mit seinen Turnern sich mindestens unanständig und roh betragen haben, namentlich 1817 auf der Wanderung nach Rügen.¹⁾

Es wurde darüber, gleichsam aus der Ferne, so lange falsch Zeugnis geschrieben und in mancherlei Blättern als wahrhaftige Aussage unbekannter Angenannten so lange wiederholt, bis das Gerücht, vor aller Untersuchung, schon als Gericht galt.

Daß es mit der angeblich in Breslau am 4. August 1818 gehaltenen revolutionären Rede nichts als ein leeres Gerücht gewesen, ist durch eine große Menge abgehörter Zeugen aufs genaueste ausgemittelt.

Acta
special.
Vol. I
fol. 54

Der Schaltverweser des Königlichen Polizei-Ministeriums erließ unter dem 23. Julius 1819 an den Regierungs-Chef-Präsidenten von Pachelbel in Stralsund eine Aufforderung:

„zur möglichst genauen Ausmittlung, ob und in wieweit der Professor Dr. Jahn vor einigen Jahren, als er mit mehreren Turnern in Pommern und Rügen gewesen, verschiedentlich höchst unziemliche, die Erregung der Unzufriedenheit mit der Administration bezweckende öffentliche Reden gehalten und sich überhaupt auf eine unangemessene Weise benommen habe.“

196

Der Regierungs-Präsident v. Pachelbel ist nach seinem eigenen, unter dem 12. August 1819 erstatteten Bericht:

¹⁾ Vergl. über dieselbe C. Euler a. a. O. S. 517 ff.

bei Gelegenheit einer Rundreise auf Rügen auf alle Weise bemüht gewesen, genaue Nachrichten einzuziehen; konnte aber nur einberichten:

„Von verhänglichen Reden gegen die Administration des Staats oder diese Provinz will indes ^{Acta spec. Vol. I. fol. 51v.} niemand etwas gehört haben.“

Daß man Jahre lang nachher, um Jahn etwas anzudichten, die unschuldigsten Begebenheiten entstellte und bloßen Zufälligkeiten eine planmäßige Absichtlichkeit zuschrieb: davon hat Jahn bereits 1819 den Angrund der allerlächerlichsten Beschuldigungen dargethan und bewiesen.

Nur noch eins darf durchaus nicht unerörtert bleiben, weil es von der Auffassungsgabe, der Wahrheitsliebe, der Sorgfalt und Gründlichkeit, der Einsicht und dem Geschmack des Breslauer Urteilsfassers zeugt:

Dem Präsidenten v. Pachelbel mißfiel lautes Singen unangemessener Lieder, z. B. „Ich hab' mein' Sach' auf nichts ^{Acta spec. Vol. I. fol. 54v.} gestellt.“

Und obgleich die Königliche Immediat-Untersuchungs-Kommission in ihrem Gutachten (Seite 26) dazu die Anmerkung ^{Acta crim. fol. 114(140).} gemacht:

„Warum der v. Pachelbel dieses naive Goethesche Lied für besonders unangemessen hält, ist nicht wohl abzusehen,“

so wurde der Vorwurf des Singens unangemessener Lieder, doch mit Weglassung der Anfangsworte des nur einzig und allein angeführten „Ich hab' mein' Sach' auf nichts ^{Acta crim. fol. 312v.} gestellt,“ im Breslauer Verdammungs-Urteil dennoch wiederholt. ¹⁹⁷

Also, was Goethe gedicht, Spohr gesetzt, Methfessel in seine neueste Liederammlung aufgenommen, und an allen Liedertafeln deutscher Zunge gesungen wird, ist

unangemessen!?

Ein Riesenofen von Stralsund bis Breslau getöpsert, um Pustuchen zu baden.

Da nun im Jahr 1819 nicht etwa die erwachsenen Begleiter Jahns auf der Turnfahrt nach Rügen vernommen, sondern nur der allerjüngste Mitwanderer, der fünfzehnjährige Gustav Schlot ^{Acta spec. Vol. I. fol. 97.} am 12. September 1819 vom Justizrat Hanf und Referendarius Dambach abgehört worden, der aber dem deutschen Sprichwort gemäß: daß Kinder die Wahrheit sagen, nichts Nachteiliges über Jahn äußern konnte, so mag hier ein Zeugnis stehen, was der vormalige Königl. Preuß. Lieutenant, jetzige Subrektor Büsch zu Friedland im Mecklenburg-Strelitz'schen ausgestellt:

„Im Sommer des Jahres 1817 kam Frdr. Ludw. Jahn mit 18 Turnern, teils Studenten, teils Schülern aus Berlin auf einer Reise nach Rügen hier durch. An diese Gesellschaft schloß ich mich an mit sieben Söhnen hiesiger Ein-

wohner, die ihre Kinder um so lieber mit mir reisen ließen, da ihnen allen Jahn als ein Biedermann bekannt war. Auf der ganzen Reise war ich immer zunächst um Jahn, den ich schon seit dem Jahre 1812 gekannt hatte, und dessen Waffenbruder ich in den Jahren 1813 und 14 gewesen war. Der strengsten Wahrheit gemäß bezeuge ich nun, daß ich niemals von Jahn ein Wort gehört, das auf Umwälzung bestehender Staatsformen Bezug gehabt hätte. Nie hat er sich, weder gegen mich allein, noch gegen diese jungen Menschen, über Gegenstände der Politik geäußert. Seine Gespräche, ebenso unterhaltend als belehrend, bezogen sich meist auf Geschichte und Sprachbildung. Wie ich nun Jahn stets als einen unbescholtenen und untadelhaften Mann gekannt und ihn als solchen noch besonders auf dieser Reise kennen gelernt habe, so bekenne ich auch laut und öffentlich, daß ich nie aufhören werde, mit inniger Hochachtung und Liebe seiner zu gedenken.

198

Karl Büsch,

Subrektor der lat. Schule."

Friedland,

den 20. Januar 1820.

Außerdem hat sich Jahn jetzt noch wegen seiner Wanderung durch Rügen an des Fürsten von Puttbus Durchlaucht gewandt. Denn Jahn fand sich auf dieser Wanderung zur Feier des Jahrestags Sr. Majestät des Königs in Puttbus ein, herbergte aber in einem Dorfe, was zu den fürstlichen Besitzungen gehört. Der Fürst von Puttbus erlaubte ihm und seinen Turnern, Sonntags nachmittags den 3. August 1817 in der Nähe seines Schlosses öffentlich Turnübungen anzustellen, und der fürstliche Amtmann mußte dazu in einer Koppel einen Platz anweisen. Die zahlreiche Menge der Badegäste, Zuschauer und sonstige Anwesende freuten sich sowohl über die Übungen, als über den Gesang vaterländischer Lieder. Selbst der Fürst versicherte Jahn seiner Zufriedenheit und hat ihm jetzt auf sein Gesuch folgendes Zeugnis erteilt:

"Auf Verlangen des Herrn Professors Friedrich Ludwig Jahn bezeuge ich, daß derselbe am 3. August 1817 zu Puttbus Turnübungen angestellt hat und sein Betragen sowohl, als das seiner Begleiter angemessen war.

Schloß Puttbus, den 30. Juni 1824.

M. Fürst zu Puttbus."

Dem Professor Wadzeck hatten Feinde des Turnwesens gleich am Abend des 18. Oktober 1817 und späterhin immerfort eingebildet, daß auf dem Turnplatz nach seinem Bilde mit dem Ger geworfen und dasselbe nachher verbrannt sei. Zu der Zeit, als noch alles gegen Jahn erlaubt war, und auch die Zeitungen dazu benutzt wurden, Jahn vor dem großen Haufen zu ver-

199

kleinern und zu verlästern, wurde auch dies Märchen (was 1817 die „rechtliche Erörterung“ unrichtig und ungerecht aufgebracht hatte) aufgewärmt und durch Zeitungen verbreitet. Der Maler wollte die Verleumdung widerlegen; da dies aber zum Vortheile Jahns gewesen wäre, so wurde seiner Widerlegung das Imprimatur verjagt, worüber er sich folgendergestalt erklärt hat:

„Auf Verlangen des Herrn Dr. Jahn erkläre ich hiermit der Wahrheit gemäß:

daß ich zum Gebrauch auf dem Turnplatze zum 18. Oktober 1817 eine Scheibe mit einer Fraze bemalt habe; daß vom Herrn Dr. Jahn durchaus keine bildnisähnliche Darstellung verlangt worden;

daß ich den Professor Wadzeck damals weder von Ansehen gekannt, noch ein Bildnis von ihm gesehen habe, und nachdem sich später das Geschwätz verbreitete, als sei nach einer Scheibe, worauf Wadzecks Bildnis gemalt, geworfen — und nachher dieses lügenhafte Gerücht sogar in der Spenerischen Zeitung bei Mitteilung von Auszügen einer Reisebeschreibung aufs neue aufgefrischt worden — wollte ich diesen Verleumdungen in den Berliner Zeitungen widersprechen, konnte aber das Imprimatur meiner Erklärung vom damaligen Zensor Herrn Kenfner, nicht erlangen.

Alles oben Gesagte bin ich erbötig, wenn es verlangt, Alles, mit einem Eide zu bekräftigen.

Berlin, den 21. Juni 1824.

Friedrich Ludwig Heine,
Maler.“

Daß Herr Heine, welcher mir von Person bekannt, die vorstehende Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben hat, attestiere ich hierdurch in fidem.

Berlin, den 21. Juni 1824.

(L. S.)

Heinrich Wilhelm Reinhard,
Justiz-Kommissarius und Notarius
im Departement des Königl.
Kammergerichts.

Wenn dies öffentlich beglaubigte schriftliche Zeugnis nicht hinreicht, so muß Jahn auf gerichtliche Vernehmung des Malers Heine in Berlin antragen.

So wie hierdurch das Märchen vom Werfen des Gers nach p. Wadzecks Bild widerlegt wird, so widerlegt sich ein zweites:

„die Turner hätten Wadzeck gespielt.“

durch das in der Mark allgemein unter dem Namen Zeck, in Pommern unter dem Namen Greifen bekannte Spiel der Jugend, wo einer, der den Zeck hat, seine davon laufenden

Gespielen zu haschen suchen muß. Wer den Zeck hat, wird durch ein Abzählen des Spruchs:

G | ne | me | ne | Meck |

Ich | o | der | du | hast | den | Zeck!

bestimmt; so daß derjenige, auf den die Spelle¹⁾ Zeck trifft, einen andern haschen muß. Sobald er nun einem einen Schlag beibringt, hat der Getroffene den Zeck, und der sucht den Zeck baldmöglichst loszuwerden, wobei er aber denjenigen verschonen muß, von dem er den Zeck erhalten.

Zeck, Zick, Zack, Zug, Zeche sind nicht bloß lautverwandt, sondern auch sinnverwandt. Umzuehig ist, was wechselweise geschieht, und darum kann man so gut eine Zeche trinken als arbeiten.²⁾ Es ist mit Sach- und Sprachkunde ein gut Ding, und ein peinlicher Richter thut wohl, etwas mehr zu wissen, als was einst in Dabelows³⁾ Hesten gestanden. Er kann sich dann manche Vermutungen ersparen.

201 Sollte unter den künftigen Richtern Jahn's sich kein Märker finden, der in seiner Jugend auch Zeck gespielt und das Eine mene Meck zc. auch abgezählt hat, so trägt Jahn darauf an: ein paar Polizei-Sergeanten in Berlin darüber zu vernehmen, was sie von dem Zeck-Spiel der märkischen Jugend wissen!

Die eben widerlegten zwei Anschuldigungen und genau entwickelten Fälle haben dem Breslauer Urtler Stoff und Schein zu der Vermutung hergeben müssen, daß Jahn

Acta criminalia
fol. 308.

der Jugend zugleich einen Haß gegen einzelne Personen — — einzulößen sich bemüht habe.

Das ist ein Urtheil ohne Urtheil, und man könnte künftig ebenso gründlich ein Erkenntnis aus dem Kaffeefak wahrzagen.

Jahn hat den Einfluß vorhergesagt, den die aus dem Felde zur Schule zurückkehrenden Jünglinge auf die Schulzucht haben würden, und er hat Vorschläge zur Beseitigung derselben gemacht, die man nicht befolgte. Diese Vorschläge, welche er am 13. August 1814 dem hohen Ministerio einreichte, beweisen es, daß er die Folgen des Kriegslebens auf die jungen Krieger und ihre künftigen Schul- und Universitätsgefährten vorhergesehen.

¹⁾ „Spelle“ ist mir hier nicht recht verständlich (sollte es nicht etwa Silbe heißen?). Spellen ist gleich spalten.

²⁾ Die Jahn'sche Ableitung von Zeck ist nicht richtig. Nach Sanders hängt Zeck zusammen mit Klette, zucken (gleich neckend klapsen) mit zicken, ticken (berühren).

³⁾ Christoph Christian, Freiherr von Dabelow, geb. 19. Juli 1768 zu Neu-Buckow bei Bismar, war von 1791 bis 1806 erst Dozent, dann Professor der Rechte zu Halle, kam später nach Dorpat und starb dort als russischer Staatsrat 27. oder 28. April 1830.

Dieser Geist ist zum Theil noch auf den Universitäten und Schulen geblieben; daher die Erscheinungen des Tages, denen man ein solches Gewicht beilegt.

Jahn sahe dies vorher, er sagte die Folgen davon voraus, und läßt daher nun zum Schlusse seiner Verteidigung jezt nur noch seine Eingabe vom 13. August 1814

„Über die Notwendigkeit eines besondern Unterrichts für ²⁰²
„die aus dem Felde zur Wissenschaft zurückgekehrten Frei-
„willigen“

folgen, wovon sich das Original bei dem hohen Ministerio der geistlichen zc. Angelegenheiten befindet.) — —

[Da diese Eingabe bereits im I. Bd.
von S. 421 bis 424 abgedruckt ist,
so wird sie hier fortgelassen.

Der Herausgeber.]

„Nach Mitteilung dieser Eingabe und der darin gemachten ²⁰⁶
Vorschläge, deren Ausführung das hohe Ministerium zwar nicht
veranlaßte, dem Einsender aber dafür dankte, darf sich Jahn
wohl die günstigste Beantwortung der Frage für sich versprechen :

ob ein Mann, der die höchste Behörde selbst auf den Geist aufmerksam macht, der durch die aus dem Felde zurückgekehrten Jünglinge auf Schulen (und später auf Universitäten) angeregt werden würde, und der weder in sittlicher noch bürgerlicher Hinsicht für die Jugend taugte und daher besondere Vorkehrungen erfordere, wenn er nicht für andere verderblich werden sollte, — ob ein solcher Mann es wohl je beabsichtigt haben könne, die Jugend zu revolutionären und staatsgefährlichen Umtrieben zu verführen?

Wäre es ihm darum zu thun gewesen, unzufriedene Bürger durch frechen Tadel und Spott der Landesgesetze und Anordnungen des Staats zu machen, so würde er doch wohl vorzüglich die nach allen Turnplätzen der Monarchie von ihm verschriebenen und aus allen Gegenden des Staats ihm zur Ausbildung für das Turnen zugesandten jungen Leute für sich und seine Pläne einzunehmen und als seine Apostel zur Gründung seines Reichs und zur Ausbreitung seiner staatsgefährlichen Grundsätze zuzurichten und zu gebrauchen sich bemüht haben.

Warum sind denn diese dem Polizei-Ministerio sehr wohl bekannten und von den einzelnen Regierungen ganz genau zu erforschenden Personen unverhört geblieben?

Warum hat man die Berichte, welche alle Regierungen über ²⁰⁷
das Turnen erstattet haben, nicht zu den Akten gebracht?

Warum hat man endlich nicht den auf Verlangen des Herrn Ministers von Altenstein Excellenz von der vormaligen Regierung

zu Berlin über die dortige Turnanstalt erstatteten Bericht zu den Akten gebracht, da doch ein solcher Bericht nach der Magdeburgischen und nach den Berliner Zeitungen erstattet ist, der sich nach einem Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 26. März d. J. im Verwahrsam desselben befindet?

Jahn weiß sich hiervon keinen andern Grund anzugeben, als daß alle diese Berichte für ihn vorteilhaft ausgefallen sind.¹⁾ Will der künftige Richter dies nicht annehmen, so muß Jahn darauf antragen:

von allen durch die Regierungen über das Turnwesen erstatteten Berichten, die bei dem Ministerio der geistlichen u. Angelegenheiten und, wegen der Berliner Turnanstalt, bei dem Polizei-Präsidenten in Berlin befindlich sind, getreue Abschriften zu den Akten zu bringen.

Hieraus wird für Jahn bewiesen werden, daß aus den Berichten, welche die Regierungen und die denselben untergeordneten Kreis- und Ortsbehörden haben erstatten müssen, durchaus nichts hervorgeht, was den Verdacht begründen konnte, als ob Jahn das Turnwesen gemißbraucht habe.

Wie ist es Jahn auf die entfernteste Art in den Sinn gekommen, die Jugend oder sonst irgend einen Menschen durch ²⁰⁸ Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Unordnungen im Staate zum Mißvergnügen und zur Unzufriedenheit gegen die Regierung zu verleiten.

Wollte Jahn alles widerlegen, was Übelwoller, Segner, Widerjacher, Verfolger und Feinde aus bodenlosem Ungrund gegen ihn angebracht haben, so hätte er noch lange nicht genug geschrieben. Er würde über seine Denkungsart und Handlungsweise, über sein Benehmen und Betragen von Kindheit an, über sein Werken und Wirken die vollgültigsten Zeugnisse vorlegen können. Weil er aber vergeblich die gerichtliche Abhörung von Zeugen verlangt hat, die mehr als zehn Jahre hintereinander mit ihm nähern Umgang gepflogen, so muß auch jetzt noch die wohlbekannte Rechtsregel für ihn gelten:

Jeder bleibt ein Biedermann, bis das Gegenteil bewiesen.

Darum will er seine Selbstverteidigung jetzt noch nicht mit einem Stammbuch ehrenfester Zeugen beurkunden. Vorurteilsfreie Prüfer bedürfen es nicht, und urteilslose Richter, Böswillige und Verstockte würden das alte, längst in Nichts

¹⁾ Jahn hat mit seiner Vermutung nicht so ganz Unrecht. Thatsächlich lauten, wie ich mich selbst habe überzeugen können, die Berichte zumeist günstig. Über den Berliner Bericht Bernhardt's vgl. auch noch Euler, Geschichte des Turnunterrichts a. a. O. S. 280 ff. und Euler, Jahn's Leben, S. 544 ff.

verschwindene Umtriebsgespenst aufs neue hervorspuken lassen und prahldeuteln:

„Die frühere geheime Gedanken-Verschwörung hat sich nun schon in Worte gekleidet, in Schrift verfaßt — es ist alles reif zum Ausbruch, nur ein Scringes fehlt noch — weiter nichts als die That.“

Denn, so wie man vor Thomafius¹⁾ an Hexen und Hexenmeister ake glaubte, die böses Wetter machen sollten und schlimme ²⁰⁹ Zeit, so ist nach dem Erscheinen der „rechtlichen Erörterung“ ein gewaltig Gemäre von Umtriebern, die eine böse Stimmung hervorbringen. Und wie, nach dem gemeinen Wahn, sonst durch Beschwörung und Zauber — Sturm und Angewitter entstanden, Hungerstot, Scuchen und Sterben, so sollen nunmehr die Umtrieber im Verborgenen — Unzufriedenheit und Mißbergnügen erregen.

Ein Beamter der Polizei, und wenn er auch gerade nicht zur höhern und höchsten gehört, weiß freilich besser, daß, so wenig ein wetterweiser Dittmar²⁾ im kalten Winter den Verklamten Wärme hineinprophezeihen kann, ebensowenig ein Vortrager in das glückliche Stilleben Unbehaglichkeit hinein spricht, und der Turnmeister der harmlosen Jugend Umtriebe anturnt.

Das auf Erden waltende Gesetz der ewigen Weltordnung geht seinen rastlosen Entwicklungsgang und läßt sich nicht stören, nicht hemmen, nicht irren noch verwirren. Begebenheiten sind niemals Nachwerke, und Ereignisse kein Wirknis des Zufalls, noch der Aufwallung einzelner Sonderleute. Aber sobald neue Morgen herausdämmern, machen die Unholde im Zwieliicht der Zeitläufte noch zu guter Lezt ihre Eulensflucht. Da meinen sie, die Welt könne nicht von dieser oder jener Denkzeit genesen, falls sie nicht deren Zeitigung übernähmen. Im Keimen wollen sie dann schon den künftigen Baum messen, wie viel Würfelgehalt er dereinst zu einer bestimmten Zeit haben soll. Über

¹⁾ Christian Thomafius, geb. 1. Jan. 1655 zu Leipzig, wurde, dort Rechtslehrer und hielt zuerst (1688) Vorlesungen in deutscher Sprache, starb als Prof. der Rechte, Geheimer Rat und Rektor der Univerfität Halle 23. Sept. 1728. Er bekämpfte zuerst die Hexenprozesse und die Tortur.

²⁾ Sigmund Gottfried Dittmar (eigentlich Dietmar) geb. 9. Juli 1759 zu Primkenau bei Glogau, gest. 20. Nov. 1834 zu Potsdam, Titularprofessor und Sekretär im Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg zu Berlin, schrieb unter andern „die diesjährige zu erwartende Witterung im Sommerhalbjahr u. f. w. 1818, gab eine Zeitschrift „Aurora“ über Witterungs-, Erd- und Menschenkunde heraus 1820, ein „Witterungsblatt“ 1821 u. f. w. In Berlin war Dittmar mit seinem Regenschirm, ohne den er nie ausging, eine populäre Person ichteit.

jeden Geistesaußschwung brechen sie den Stab, sobald sie sich nur bei irgend einem Machthaber „liebes Kind“ machen können. Da stellen sie sich ungebärdig, wissen gänzend und genzend¹⁾ die ganze Zukunft vorher und wahrsagern aus ihrem Zeitungsfaß die Geschichte, welche sich erst begeben soll.

Nicht alle Leute begreifen die Zeit, in welcher sie ihren irdischen Zeitraum aus dem Dasein zum Leben gestalten sollen.

Zwar obliegt jedem einzelnen Vernunftwesen ein eifriges Ringen nach Selbstkenntnis, ein Suchen nach Wahrheit, ein Streben nach Recht; und Besserwerden und Bessermachen sind die heiligsten Pflichten unseres Gottestums.

Unmöglich kann es doch ein Verbrechen sein, wenn eine große Gesamtheit sich bemüht, über ihr Sein und Wesen zur Klarheit zu kommen. Ungerechter Weise ist der neuern Zeit der Vorwurf gemacht, „daß sie sich heutzutage um Politik bekümmert.“ Und Haller, der Staatswissenschaft Altreich²⁾, so das Volk „eine kollektive Bestie“ nennt, möchte gern von oben bis unten überall rückwärtsen, Gottes Licht auslöschen, damit die geweihte Kerze pfäffischer Blendleuchte heller irrwische.

Was man in Deutschland welschjüchtig „Politik“ nennt, ist, im wahren Sinne des Worts: die Kunde, Lehre und Wissenschaft von allem, was dem Vaterlande frommt. Solche Erkenntnis ist für keinen Bürger verwerflich und für den Staat niemals gefährlich.

Das Zeitalter ist allerdings anders geworden. Die französische Umkehr hat nach Mirabeaus³⁾ Weissagung die Kunde um die Erde gemacht. Jetzt kann sich kein Volk mehr auf gut chinesisches und japanisches von aller Weltverbindung losfagen und in seiner Landesklause klostern und einsiedlern.⁴⁾ Die Zeitereignisse

¹⁾ Bei „genzend“ denkt Jahn wohl an den berühmten und berüchtigten Publizisten Friedrich von Genß, geb. 3. Mai 1764 zu Breslau, einen Hauptgegner Napoleons, den er mit der Feder bekämpfte; später im Dienste des Fürsten Metternich, des österreichischen Staatskanzlers; gest. 9. Juni 1832 zu Wien. Derselbe sah das Turnen wie eine „Eiterbeule“ an, die wieder aus der Welt zu schaffen sei (vergl. C. Euler, Jahns Leben, S. 569)

²⁾ Vergl. 1. Band, S. 180. — über Haller vergl. 2. Band, S. 269.

³⁾ Honoré Gabriel Victor Riquetti, Graf von Mirabeau, geb. 9. März 1749 zu Bignon in der Provence, gest. 2. April 1791 zu Paris, verlebte eine sehr stürmische Jugend, wurde auf Veranlassung des Vaters wegen zügellosen Lebens wiederholt gefangen gesetzt, war 1785 in Berlin, wurde Friedrich II. vorgestellt, dann wieder 1786, schrieb ein Werk über die preussische Monarchie unter Friedrich dem Großen, kehrte 1787 nach Paris zurück, wurde mit dem Ausbruch der französischen Revolution 1789 einer der gewaltigsten Männer Frankreichs.

⁴⁾ Jetzt kann man dies von China und Japan nicht mehr sagen.

auf der einen Halbkugel werden auch auf der andern als Begebenheiten empfunden. Das Papiergeld, als leichteres Ausgleichungsmittel gegen die eisernen, ehernen, silbernen und goldenen Wechsleralter, hat einen ganz andern Welthandel hervor gebracht. Der Reichtum hastet nicht mehr an der Scholle, und der Schatz ist nicht mehr in Grund und Boden verborgen. In die Briestafche wird das neue Vaterland gepackt, und jede Börse wird sein neu Jerusalem.¹⁾ So treibt jeder, der Pfandbriefe besitzt und Staatsschuldsscheine, mit der Politik sein Gewerbe.

Wer bereits einige Jahre seines Daseins gelebt hat und nicht ganz am Vergeßnis leidet, wird sich ohne sonderliche Mühe entsinnen, wie sehr sich manches bei seinen Lebzeiten veränderte. In dem Menschenalter von 1789 bis 1819 kreißten die denknißschwängern Jahre 1796, 1805, 1806, 1809, 1812, 1813, 1814, 1815.²⁾ — In alten Zeiten glaubten gewisse Leute, alle Jahr sieben bekäme der Mensch einen vollständigen neuen Leib. Der alte habe sich inzwischen ganz weggelebt, nach Fleisch und Haut; aber unmerklich sei der Ergänzungsleib hinzugewachsen, ohne daß der Leib ein Leichnam geworden. Diesem Wilde Ähnliches hat sich in unsern Tagen ereignet. Das wollen aber auch gewisse Zweifler nicht Wort haben und fragen höhnisch: „Wo ist die neue Zeit? Wo ist der Zeitgeist?“

Alle Menschen, die zu gleicher Zeit leben, sind Zeitgenossen, und die Übereinstimmung der Gemüter ist der Zeitgeist. In der einträchtigen Übereinstimmung der Gemüter offenbart sich das Göttliche im Menschen auf zeitgemäße Weise. Je mehr die Zeit wogt, je bewegter sind die Gemüter. Nur ein großer Anlaß entwickelt diese allgemeine Rege. Wie ein Gewitter nach schwülen Tagen urplötzlich heraufzieht und donnert und wettert, so ist die Gewalt des Zeitgeistes. Die höchste Begeisterung der Gemüter zeugt immer von edler Sinnesart. Sie bleibt der nie versiegende göttliche Quell im Menschen. Sie geht immer auf das Höchste, beide dießseits und jenseits — auf kampfwürdige Güter.

Das wollen viele Schwarzkünftler gern in Vergessenheit schwagen, meinen sich durch Zweifel zu ermutigen, und wollen mit dem So thun, als sei es nichts mit dem Zeitgeist, die Weltgeschichte besprechen.

Wieder giebt es verstockte Überhäuptler, die brüsten sich

¹⁾ In den „Neuen Runenblättern“, welche unter dem Titel „Bekennniß“ diese Stelle von S. 309, dritten Absatz: „Das auf Erden waltende Gesetz“ u. s. w. bis S. 313 Ende des zweiten Absatzes: „Die ihn dann wieder den späteren Zukömmlingen überlieferten,“ S. 127 bis 134 ausgenommen hat, steht wohl richtiger „Neu-Jerusalem.“

²⁾ In den „Neuen Runenblättern“ heißt es bloß: kreißten die denknißschwängern Jahre“ ohne Angabe der Zahlen.

viel mit der Entdeckung von einem guten und bösen Zeitgeist und glauben so, als Anhänger einer widersinnigen Zweiheit, an ein böses und gutes Grundwesen zugleich, an den König des Lichts und den Drachen der Finsternis. Weil aber der wahre, wirkliche Zeitgeist zu allen Zeiten nur der allgemeine Abdruck, nur die äußere Erscheinung des inwohnenden Göttlichen in der Menschengemeinde sein kann, so ist die Redensart: „böser Zeitgeist“ nicht denkrechter, als franke Gesundheit.

Die Hölle ist nicht auf das Sittengesetz gegründet; und wollte der Teufel die zehn Gebote halten, so könnte er nicht länger den Gott sei bei uns spielen. Überall, wo im Irrglauben eine Zweiheit scheinlich als Nebelbild vortritt, ist das Böse dem Guten tief untergeordnet. Wie könnte auch sonst ein Kampf wider Sünde und Laster als Pflicht geboten sein, wenn das Übel gleichmächtig und ebenrecht neben Gott schaltete.

^{21,3} Bloßes Ableugnen bannet nicht den Zeitgeist. Mit Witz, Kunst und List hat Julianus¹⁾, den die alten Lieber „Neiding“²⁾ nennen, sein Möglichstes dagegen versucht, und ist als Endlicher endlich dem Endlosen erlegen. Auch hat es neuerdings wieder der sonst gewaltige Zwingwalt³⁾ bewährt im Verenden auf der Insel Felsenferker.

Die Wirksamkeit und Macht des Zeitgeistes gleichet einem Kiesel und einer Leine, in deren Betten nicht zu allen Zeiten Wasser fließt und doch wieder zuzeiten eine gewaltige Flut alles fortreißt. Wer aber bei der Trockenis sagen wollte: Es ist nicht wahr, daß hier einst eine Wassermenge heruntergeschossen! Wo sollte hieher Wasser kommen auf ein Hochfeld? Hier ist gut sein! Hier laßet uns Hütten bauen! — Und wenn er, starrköpfig auf seinen falschen Satz veressen, sich im Tiefgrunde niederläßet, — darf er nicht wundern und jammern, wenn der Wogensturz ihn nachher im Abgrund begräbt.

Ja, vermiszt sich die Zweiflerschaft: Wir kennen keine Erscheinung des Zeitgeistes, sonst wollten wir gern daran glauben. Diese Träumer haben den Anbruch der neuen Zeit verschlafen und das Erwachen der Volkstümlichkeit verdämmert.

¹⁾ Flavius Claudius Julianus (Apostata), der Abtrünnige, d. h. vom Christentum Abgefallene, geb. 331 n. Chr., wurde 361 römischer Kaiser, starb im Feldzug gegen die Perser 26. Juni 363 an der im Kampf erhaltenen Wunde. Er bemühte sich vergebens, das abgestandene Heidentum neu zu beleben und das Christentum zurückzudrängen.

²⁾ Neiding, mhd. nidine und nidunc, der Neidische, der neidhart (Neyer 2,75): es ist aber solch ein Neiding, daß er seine Gäste quält, weil er fürchtet, es möchten zu viele kommen. — Neidling, der neidische, der Neidhart. Grimm, D. Wörterbuch VII. Sp. 561 und Sp. 563.

³⁾ Napoleon, der am 5. Mai 1821 auf der Insel St. Helena starb.

Darum konnten sie nicht thätig mit eingreifen, sind nun böse, schmolten und grollen, daß es ohne ihr Zuthun merklich anders geworden, lästern: Begeisterung Zeitgeist, Zeitgeschichte, Volk und Volkstum und nahdern an den Gedanken und Gefühlen, die der Stolz aller Teutholde¹⁾ sind.

Gott! der Herr der Heerscharen mußte sich aufmachen und als Weltrichter im Völlergewitter erscheinen, damit die Zeit, so an Gott, Weltordnung und Menschheit gefrevelt, wieder gläubig²¹⁴ würde. Volksstimme — Gottesstimme. Und sie war erst ein Atmen, Seufzen, Wispern und Raunen; dann ein Gemurmel lauter und heller; endlich Rede voll Klage, Warnung, Trost, Rat, Zorn und Ingrimm, mit Gesichten und Weissagung; eine Offenbarung der Siegestage, so nachher Volksfeste geworden. Da kam der Geist Gottes über das deutsche Volk, erst im leisen Anhauch, bald im linden Wehen, dann mit Windeschwingen, im Wirbelf Sturm, in des Orkans Gesauf' und Gebrause.

Da war kein Knieen, Knechten, Liegen, Hocken, Sitzen, Befessensein — da war Erstehen, Aufstehen, Auferstehen, Gehen, Wandern, Wallen, Wallfahrten, Laufen und Rennen nach einem Ziel auf des Vaterlandes heiligem Wettplan, nach dem Friedenskleinod, nach der Freiheit immergrünem Lebensbaum. Wer solches erlebt hat, kann gutes Mutes sein und freudigen Herzens; er hat Zeiten der Begeisterung mitgelebt und das göttliche Walten im Vaterlande erfahren.

Nur ein aus den Wolken gefallener Steinling²⁾ mag sich nun verwundern, daß die heutige Jugend sich mehr um Welt- handel bekümmert, als ihre Vorleber in den Zeiten der Zöpfe und des Bierheludentums. Die studierende Jugend, von Napoleon erst verächtlich Ecoliers, dann nach dem ersten Strauß³⁾ höhniisch die Infanterie genannt, hat, von ihrem Könige aufgefördert, an dem Wiederherstellungskriege teil genommen. Vom Geiste des mustergültigen Altertums erfüllt; mit dem Lebensmark der²¹⁵ Deutschland genährt, vertauschte sie Feder und Buch mit Büchse und Schwert. Und wie eine Weltgerichtsposaune hallte der Aufruf an die wehrbare deutsche Jugend:

Heran, heran zu Sieg oder Tod!
Jugend! das Vaterland ist in Not;

¹⁾ Vergl. 1. Band S. 533. Über „nahdern“ vergl. S. 535.

²⁾ Jetzt allgemein Meteorstein genannt.

³⁾ In „den Neuen Numenblättern“ ist beigelegt: „(bei Großgörschen).“ Die Schlacht fand am 2. Mai 1813 statt. Die Tapferkeit dieser „enfants“ wurde übrigens auch vom Feinde anerkannt. (Vergl. C. Euler, Jahns Leben S. 289; auch S. 252 f.)

Nie kommt ihm der Tag der Rettung wieder,
Kämpfst Du nicht diesmal den Feind darnieder.
Jugend! mach' gut, was die Alten versahn,
Der Ehre Thor ist dir aufgethan!

Sollte die Krieges- und Siegeszeit von drei ruhmvollen Jahren, die Blutarbeit so vieler Gefechte, Treffen und Schlachten, die zweimalige Siegespracht in die feindliche¹⁾ Hauptstadt keinen bleibenden Eindruck machen? Sollte die jugendliche Wehrmannschaft ganz allein stumpfsinnig bleiben und den Krieg als willenlose Gliederpuppe gespielt haben? Konnte sie mit dem Wehrmannsrock auch den freien Geist ausziehen? Und die Gefühle und die Gedanken des Feldlagers und die Sitten einer heiligen Schar in die Polsterkammer der Meindeutschheit werfen? — Kehrt doch der rohste Blauländler²⁾ als ein ganz anders gewordener Mann vom Heere zum Herde zurück; und nur die wissenschaftliebende Jugend allein sollte vergessen, über Begebenheiten nachzudenken, die für das Wohl und Wehe der Menschheit entscheidend sind?

Wer für das Vaterland in heißen Tagen gestritten und geblutet, ist durch die That zum Manne vollendet, wogegen die ²¹⁶ Zuhausebleiber in langen und langweiligen Jahren kaum notreif werden. Jene haben im Angesichte des Todes keine Mündigkeit erlangt und eine Ritterschaft bewiesen, so jede Großjährigkeit aufwiegt. — So wurde ein vaterländischer Geist auf die Schulen und Hochschulen verpflanzt, den die Heimgekehrten den Heimgebliebenen mitteilten, die ihn dann wieder den spätern Zöglingen überlieferten.

Da für braucht Jahn nicht die Schutzrede zu führen; darüber darf er sich nicht rechtfertigen; dagegen hat er nicht nötig sich zu verantworten.

In seinen dem Druck übergebenen Büchern hat er dem Leser genug Einblicke in sein Leben gehellet; vor Gericht hat er mit größter Genauigkeit die einzelnen Umstände seines Lebenslaufs aufgeklärt.

Sein Leben und Weben ist so innig mit der ganzen neuern Zeitgeschichte verflochten, daß man es nicht, getrennt von ihr, begreifen kann. Und weit zurück muß man sich durch die schlimme und schlimmste Zeit hinausdenken, um zu vernehmen, wie sich sein Geist nach den Niederlagen von Ulm, Jena, Friedland und Wagram desto schwungvoller erhob und auf Rettungspläne gehen konnte; wie er von Gau zu Gau gewandert und Tausende auf-

1) So steht im Manuscript und auch in den „Neuen Runenblättern“.

2) Das „blaue Ländchen“ heißt die Umgebung der hinterpommerschen Städte Bütow und Lauenburg. Der übrigens sonst wenig bekannte Name soll zusammenhängen mit der überaus klaren Luft und dem blauen Himmel, dessen sich jene Gegend im Herbst erfreue. Lauenburg und Bütow bildeten im Mittelalter besondere Herrschaften.

gerichtet zur Hoffnung und Tausende treu erhalten in Liebe und Tausende begeistert im Glauben für des Vaterlandes künftige Herrlichkeit.

Für Jahn zeugt seine Zeit mit so gewaltig beredter Sprache, daß davor die Stimme des einzelnen nichtig und schwach erscheinen muß. Daher bedarf es ihrer für keinen Freund und Bekenner der Wahrheit. Es hat gewisse Zeitläufte gegeben, und in ihnen Männer, so schon bei Lebzeiten anfangen, ihre Nachwelt voraus zu leben. Teuer aber ist solcher Vorrschmack der Ewigkeit. Allemal mußten die sich nicht mehr allein Angehörnden hart herhalten.

Das ist gerade kein Blumenommer des Ruhms, aber ein Gewinn für die Menschheit. Es müssen Wager da sein, woran Zeitwogen branden.

Wer aber durch die Verfolgung schaltjüchtiger Machthaber leidet, mag sich trösten, daß er als Blitzableiter der Willkür seine Staatsgenossen vor ähnlichen Wetterrschaden sichert.

Darum darf sich aber der unschuldig Geächtete sein teuer erworbenes Vorkämpferrecht nicht nehmen lassen. Gott hat jeglichen Menschen zum Heerbann für Wahrheit und Tugend berufen, und niemand darf Diebshehler von Unrecht sein und Zuschauer beim Greuelspiel des Rechtbeugens. Ein willig Sichin-Unbill-Füger ist ein Heeresflüchtiger aus heiligster Wehrerschaft.

Hingegen der wahre Unschuldsmut empört sich nicht mit kindischem Troß eines vermeintlichen heldischen Starken, verkümmert aber auch nicht im weinerlichen Gethue knechtischer Ergebung, womit verßüßelte Feiglinge die Unkraft zu Ehren heucheln möchten.

Mit Selbstbewußtsein und Selbstgefühl hat Jahn diese Selbstverteidigung niedergeschrieben. Wem man das Leben verbannt, die Freiheit verkertert, die Ehre bekränkt und Umtriebe Schuld gegeben, der muß vor dem letzten Gericht das eigene Leben zum Zeugen aufrufen.

Hat ihm gleich der Zufall keine Gelegenheit zu schimmernden Großthaten dargeboten, so hält wohl solcher augenblicklichen Erscheinung die fortgesetzte Thätigkeit vaterländischen Strebens die Wage. Hat er gleich nicht einzelne aus dem Wasser gezogen und aus dem Feuer gerissen, so hat er doch tausende junger Seelen vor den Sündfluten und Lasterbrünsten bewahrt, in die ganze Menschenalter versanken. Wohl hat es 1813 die damalige Statthaltererschaft zu Berlin anerkannt und Jahn nachgerühmt: „daß der gute Geist, so die jungen Freiwilligen belebe, ihm vorzüglich zu verdanken sei.“

Napoleon selbst läßt die französischen amtlichen Blätter auf Jahn schelten, weil er zum Kriege von 1813 vorzüglich mitgewirkt.¹⁾

¹⁾ Vergl. C. Euler, Jahns Leben S. 229.

Jahns „Deutsches Volkstum“ wird immer als das deutsche Wehrbüchlein gelten, was noch unter der Fremdherrschaft ans Licht trat. Das hat Deutschlands erster Feldherr¹⁾ mehrmals in eigenhändigen Briefen befundet. Und der Bundestagsauschuß in seinem „Wesentlichen“ bescheiniget Jahns Volkstum und Fichtens Reden als die geistigen Paten der neuern Deutschheit. Einverstanden mit dem Urteil der Vaterlandsfreunde und der öffentlichen Meinung, urkundete 1814 der Königlich Preussische Staats-Kanzler Fürst v. Hardenberg, als er Jahn ein Jahrgehalt zusicherte:

219 „Sie haben sich in der schlimmsten Zeit um das Vaterland ein bleibendes Verdienst erworben.“

Das haben späterhin Gelehrten-Vereine und wissenschaftliche Genossenschaften durch öffentliches Anerkennntnis geehrt. So hat die philosophische Fakultät der Universität Jena am Jubelfeste der Kirchenreinigung²⁾ in der Sprache der gelehrten Welt, Jahn das Lob erteilt:

„Qui nunquam de patria ne pessimis quidem temporibus desperans, incredibili industria dicendo, scribendo, agendo ad liberandam illam vindicandam et antiqua gloria exornandam, optimorum per Germaniam juvenum mentes excitavit, animos acuit, ingenia corroboravit, quovis denique modo id efficere studuit studetque, ut meliorem nobis liceat expectare diem.“

Und die philosophische Fakultät zu Kiel nennt drei Tage später bei derselben Gelegenheit, Jahn:

„Illum redivivae Germaniae multis nominibus suspiciendum, Germaniae hostibus et iniquis timendum, qui patriam, quam unice diligit, cum barbarae dominationis furiis oppressam et proculcatam videret, prudenter monendo, graviter cohortando, strenue pugnando demeruit et perpetuam gloriam reportavit, hominem mente solida, moribus antiquis, eloquio profundo ac tonante, nulli magis quam Luthero comparandum, lingua Teutonicae vindicem, in paucis summum et validissimum.“³⁾

Jahn bittet nicht um Recht und betfelt nicht um Gerechtigkeit: das hieße seine und des Vaterlandes Sache schmähen und verkleinern. Sein höchster Richter hat ihn längst freigesprochen,

1) Blücher.

2) Der dreihundertjährigen Feier der Reformation 1817.

3) Die Übersetzung siehe nachstehend im Anhang zur Selbstverteidigung, in dem beide Dokordiplome im vollen Wortlaut nebst Übersetzung mitgeteilt werden.

und was sein Gewissen ihm sagt, gilt ihm mehr, als alle gerichtlichen Erkenntnisse. Die Nachwelt setzt jeden in sein Ehrenrecht; denn der Weltgeschichte Endurteil verjährt nicht und brachte noch allemal für verfolgte Unschuld, wenn auch verspätet, den Freispruch und vernichtete auf ewig der leichtfertigen Blutgerichte „Von Rechts wegen.“

Jahn hat für das Vaterland als Kind in frommer Ergebung gebetet, als Knabe geglüht, als Jüngling mit Sehnsüchten und Ahnungen geschwärmt, als Mann gelehrt, geredet, geschrieben, gefochten und gelitten, und sein Leben lang als des Vaterlands getreuer Eckart vor den Abwegen zur Undeutschheit und Ausländerei Wacht gehalten und die Verirrten auf den Richtsteig der Tugend und Ehre zurückgewiesen. Daher richtet er dahin seinen Antrag:

ihn nun völlig freizusprechen und endlich in Freiheit zu setzen, die er seit dem 13. Julius 1819 schmerzhaft entbehrt.¹⁾

Colberg, am 9. Oktober 1824,
im 6. Jahr der Untersuchung und
im 5. Jahr der Einbannung.

Friedrich Ludwig Jahn.

¹⁾ Das freisprechende Urteil erfolgte dann auch am 15. März 1825. Es lautete:

„Auf geführte weitere Verteidigung des Doctor philosophiae und Turnlehrer Friedrich Ludwig Jahn,

Erkennt Kraft Allerhöchsten Auftrags das königliche Ober-Landesgericht in Frankfurt a./D. den Akten nach hiermit für Recht:

daß das am 13. Januar 1824 eröffnete Urteil des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau dahin zu reformieren:

daß gegen den Deducenten nicht wie geschehen, ein zweijähriger Festungsarrest zu verhängen, denselben vielmehr von der Anschuldigung, durch wiederholte freche und unehrerbietige Äußerungen über die bestehende Verfassung und Einrichtungen des preussischen Staates Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt zu haben, wie hiermit geschieht freizusprechen“ u. s. w.